III 128

WBP
Opole

III 128

K- 7/72 - RKP

III - 128

Einzige Acten
betreffend die Fundation
Capital zu: 6000 fl.
1820.
№ 3.

1817

43

Hochwohlehrwürdiger Herr Pastor!
Geliebtester Herr Amtsbruder!

Bestern erhielt ich von dem hochlöbl. Oberconsistorio die Resolution über das Visitations Protocoll wegen Anschaffung der Glocken und bestreitung der Reparaturen, und da ich aber heute nach Constadt Gelegenheit habe, so schicke ich Ihnen das Original zu, um darnach mit dem Herrn Kirchen Patron conferiren zu können.
Was die Reparaturen anlangt, so werden Sie solche in dem abschrittl. Protocoll. 8 9 finden. Da werden Sie nun mit dem H. Patron und einem Zimmermann Überlegung treffen, wie viel an Schindeln, Nägeln und Arbeitslohn erforderl. seyn dürfte und die Anschläge darnach machen.
In Ansehung der Glocken hat Herr v. Knobelsdorff schon vor mehr als einem Jahr versprochen, als nur noch von einer Glocke die Rede war, sich in Berlin nach dem Preise zu erkundigen. Vielleicht also werden Sie darnach bestimmen können, wie viel etwan zwey, nicht grosse (denn das bestimmt das Rescript ausdrücklich) kosten werden. Ich will dem Herrn von Knobelsdorff keinesweges vorgreifen. Ich glaube

aber

4

aber, wenn wir auf die kleinere 40. und an
die Grössere 70 bis 80 rl bestimmen, so dass
an Ihre Kirche nicht zu klein, auch nicht zu groß
seyn dürfte. Nun vermuthe ich wohl, daß H
von Knobelsdorff zu der Grösseren kein Dritttheil
wird beytragen dürfen, da das Legat, welches
unter der Marsa hinter sich hat, inclusive der
angelaufenen Zinsen hinlänglich seyn wird. Aber
zu der kleineren und zu den Reparaturen wird
sein Patronatsbeytrag allerdings in Anschlag zu
nehmen werden müssen. Könnten und wollten
Sie den dortigen Adel durch öffentliche oder
auch private Vorstellung zu einem Beytrage bewegen,
so würden wir in das Kirchen Vermögen nicht zu
sehr eingreifen, und vielleicht mehr dazu bestimmen
können, als ich oben unvorgreiflich anzeige.
So viel muß ich bitten, daß Sie quo Pastor
dahin mitwirken, der Kirche wenigstens 30
zu reserviren, und die Anschläge zu Gladen und
Reparaturen so moderiren, daß wir mit 17
rl auskommen. So bald Sie die Anschläge fert
haben, so bitte mir solche vom Patron und
Ihnen unterschrieben, nebst dem beyliegenden Rescripte
zu schicken.
Haben Sie auf das Fest oder Neujahr zahlreiche G
meine, so können Sie die Einimpfung der Blattern

öffentl. und dringend empfohlen. Sie werden
nächstens das Circulare erhalten worin alle
Christl. aller Confessionen aufgefordert werden diese
wohlthätige Sache bestens zu empfehlen. Machen
Sie meine Respect an Ihr mir schätzbares Dominium.
Diesem, so wohl als Ihnen wünsche ich hergl. gesunde
Begehung des Festes, und den zufriedensten Ein-
tritt in das neue Jahr, mit der Versicherung un-
ausgesetzt zugeben

Ihr

Carlsruhe d. 22 December
1804.

ergebenster Freund
Reyehly

6.

Neue Stellung

Onera perpetua

Radlauer Spital — 280. rt.

Pfandbriefe alte . 92,500.

dt . . Neue 111,980.

= 204,760.

Jetzt Kirchen Cap: — 6,000.

7

Alte Stellung

Pfandbriefe 13000. rt

d . . 35800

d . . 2670.

51470. rt

Kirchen Cap: 6000.

wenn die Güther Karmarke dazu gerechnet werden; so war der Stand des Kirchen Capital hinter 92,780. rt.

Balance

Jetzt ist der Stand des Kirchen Capitals hinter 204760. rt

früher ab . . . . . 92780.

folglich weiter hinaus um . 111980. rt

Hirsch. Wagner

Alte Stellung des Kirchen-Capitals.

Unter dem H. v. Jordan stand es hinter 51470 rt

B. 6000 rt:

Jetzt steht es, nach 204760 rt: [illegible] Pfandbr.

Neue Stellung 111,980 rt hat

das K. Capital gerichtl. Priorität

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Bisch

[illegible]orff

[illegible]neck.

8

Quittung.

Ueber 17 Rthlr. 17 Ggr. — Pf. so das Domin. Bischdorf 9
an halbjährigem Feuer-Societäts-Beytrag entrichtet.

Kapatschütz den 1 ten Novbr 1860.

S. v. Walther und Croneck.

Quittung.

Ueber 4 Rthlr. 4 Ggr. — Pf. so die Kirche Pfarr und Schulgebäude zu Bischdorf
an halbjährigem Feuer-Societäts-Beytrag entrichtet.

Kapatschütz den 1 ten Novbr 1860.

S. v. Walther und Croneck.

21 – 21
12 – 12

Quittung.

Ueber 9 Rthlr. 9 Ggr. - Pf. so das Domin: Bischdorff 11
an halbjährigem Feuer-Societäts-Beytrag entrichtet.

Kapatschütz den 1ten May 1810.

S. v. Walther und Croneck.

Quittung.

Ueber 2 Rthlr. 12 Ggr. - Pf. so die Kirchen Pfarr und Schulgebäude zu Bischdorff
an halbjährigem Feuer-Societäts-Beytrag entrichtet.

Kapatschütz den 1ten May 1810

S. v. Walther und Croneck.

12

Quittung.

Ueber 4 Rthlr. 19 Ggr. 6 Pf. so für Domin. Holna
an halbjährigem Feuer-Societäts-Beytrag entrichtet.
Kapatschütz den 1ten May 1820.

S. v. Walther und Croneck.

Quittung.

Ueber 2 Rthlr. 16 Ggr. 6 Pf. so für Domin. Czasnau
an halbjährigem Feuer-Societäts-Beytrag entrichtet.
Kapatschütz den 1ten May 1820

S. v. Walther und Croneck.

10

Quittung.

Ueber 2 Rthlr. - Ggr. 1½ Pf. so für Dom. Molena
an halbjährigem Feuer-Societäts-Beytrag entrichtet.
Kapatschütz den 1 ten May 1841.

v Jurgensky

S. v. Walther und Croneck.

Quittung.

Ueber 1 Rthlr. 2 Ggr. 10½ Pf. so für Dom. Cziarnau
an halbjährigem Feuer-Societäts-Beytrag entrichtet.
Kapatschütz den 1 ten May 1841.

S. v. Walther und Croneck.

13.

Quittung.

Ueber 4 Rthlr. 10 Ggr. 3 Pf. so das Dom. Bischdorf
an halbjährigem Feuer-Societäts-Beytrag entrichtet.

Kapatschütz den 1 ten May 1811.

S. v. Walther und Croneck.

v Paczensky

Quittung.

Ueber 1 Rthlr. 1 Ggr. - Pf. so die Kirch Pfarr und Schulgebäude zu Bischdorf
an halbjährigem Feuer-Societäts-Beytrag entrichtet.

Kapatschütz den 1 ten May 1811.

S. v. Walther und Croneck.

8 — 19 — 16
14 — " — 22 — 7
3 — " — 4 — 3/4

13 — 18 — 23/4
21 — 3 — 9 1/4

14

Bischdorff praes. den 15ten Augusti 16. Wagner.

15

Dem Dominio und dem Kirchen Collegio zu Bischdorff wird hierdurch aufgegeben die in der Groß Borecker Sequestrations Sache an dieselben unterm 17. v. M. erlassene Vorladung zu dem auf den 19. July c. angestandenen Termine mit der Bescheinigung des Empfanges versehen schleunigst einzusenden, oder zu gewärtigen, daß ein neuer Termin auf ihre alleinige Kosten angesetzt werden wird. Brieg den 30ten July 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes Gericht von Oberschlesien

Falkenhausen

An
das Dominium und
das Kirchen Collegium
zu Bischdorff
K. N. 208. e. o.

Simon

17.

Liebster Herr Bruder!

Aus beiliegendem wirst du ersehen, was dem Dominio Bischöfl. in dem K. Collegio bevorsteht. Als das letzte mal der Regierungsbote von Brieg bei mir war, habe ich deinen und meinen Namen betreffend den Termin unterzeichnet. Will dies Ober Landesgericht was Mehreres, so habe die Güte als Glied des K. Collegii zu verfügen. Herzlich wünsche ich nach meiner Zurückkunft dich gesund zu umarmen. Dies von deinem dich aufrichtig liebenden

Ober Landesgerichtsbote.

Bischofsdorf
d. 17. August 16.

Wagner.

19

Bericht an die Königl. Superintendentur zu Tschoeplowitz auf das Joh. Decret der Königl. Regierung zu Oppeln vom 21ten August und Bischdorff praes: d. 18ten Octbr. 1819.

+ Superintendentur.

R. Zur Bischdorffer evangelischen Kirche rosenberger Kreises, sind alle die auf der Bischdorffer Herrschaft lebenden evangelische Einwohner eingepfarrt. Zu dieser Herrschaft gehören: Bischdorff, Kostielitz, Ellguth Zarzisk, Wytocka, Groß und Klein Boreck, Eisenhamer, Brunietz. Da nun späterhin zu diesen Bischdorffer Güthern nach die Karmunkauer durch den Herrn v. Knobelsdorff angekauft worden sind, so gehören jetzt letztere mit zu den Ersteren

1 I. Nach der Fundation vom 28ten May 1785 heißt es in derselben wörtlich: Alle auf diese vorgenannte Güther, wie auch auf meiner übrigen angrenzenden so genannten Karmunkauer Güthern befindliche evangelische Einwohner, wie auch das Karmunkauer Dominium, wenn je ein apartes Dominium daselbst seyn sollte, werden als Eingepfarrte zu dieser evangelischen Kirche zu Bischdorff betrachtet.

2 II. In der Vocation vom 29ten Maerz 1796 heißt es wörtlich sec. § VI. Alle evangelische Einwohner auf meinen sämtl. Güt-

zu Bischdorff, Groß Boreck cum
apertinentiis, in gleichen Alt Kar-
munkau nebst denen Colonien, so
viel jetzt ewangelische Leute da-
rauf vorhanden, und künftig sich
vermehren dürften, sind zu die-
ser Kirche eingepfarrt. Die be-
nachbarten, und angrenzenden
Dörfer, und Stadt Rosenberg, wer-
den als willkührliche Kirche
Gäste betrachtet.

B. Die ewangelischen Einwohner
der Stadt Rosenberg, halten sich un-
ausgesezt zur Bischdorffer Kir-
che. Ferner die ewangelischen Ein-
wohner von Sternalitz, welches
ein katholisches Dominium hat,
die ewangelischen Einwohner
von Bodzanowitz welches Domi-
nium der Stifter hiesiger Kir-
che Herr von Jordan bis zu sei-
nem Tode besessen hat. Das
Dominium Schoenwald, dessen
Besitzer der Herr Praesident
von Jordan ist, mit seinen ewan-
gelischen Einwohnern, so auch
die Colonien von Rosenberg,
Bodzanowitz, und des letzteren Ei-
senhütten = Personal: die ewan-
gelische Einwohner von den Gräfl.
Hesslerschen Majoraths Güthern,
Schofzitz, und Lomnitz und Zu-
behör. Das Dominium Alt Ro-
senberg, und seine ewange-
lische Einwohner. Die ewange-
lische Einwohner der Herrschaft
Albrechtsdorff, dem Grafen

Bethusy von Bankau gehörig
Das Dominium Boroschau, dem Hr.
v Paczenskij gehörig und das
Dominium Paulsdorff das ihm jetzt
auch gehört. Das Dominium Wien-
kowitz, und die evangelischen
Einwohner von Koslowitz, wel-
cher ein katholisches Dominium
hat, dessen Grundfrau, die evan-
gelisch ist, hat eine Kirchen Loge
in hiesiger Kirche. Ferner das
Dominium Schirokau, welches
ehemals der Mitstifterin der
hiesigen Kirche der Frau v Jor-
dan gehörte, und jetzt Eigen-
thum des Herrn Praesidenten v.
Jordan zu Schoenwald ist. Und
obgleich genanntes Dominium in
Lublinitzer Kreiße liegt, so
hällt sich der jetzige Pächter
mit seiner Frau einer ge-
bornen v Jordan ~~dennoch~~ dennoch zur
~~zur~~ hiesigen Kirche.
C, Ob das Dominium Wendrin des-
sen Besitzer der Herr Major von
Reisewitz, und jetzt Curator der
Bischdorffer Güther ist, irgend
wo mit seinen evangelischen
Einwohnern eingepfarrt sey,
weiß ich nicht anzugeben.
Herr Major von Reisewitz hat
sich seit seines hiesigen Cur-
toriums mit seiner Familie
zur hiesigen Kirche, und auch
ad sacra gehalten. Das Dominium
ist 2 Meilen von hier entfernt. Ob da

22

Dominium Jamm welches 3/4 Meilen von Bischdorff entfernt, anderwärtig schon eingepfarrt sey, ist mir auch nicht bekannt. Die gegenwärtige Besitzerin desselben ist die verwittwete Frau Kaufmann Klopsch zu Creutzburg.

Einige evangelische Einwohner von Landsberg, die der deutschen Sprache mächtig sind, kommen dann und wann in hiesige Kirche, die Polnischen halten sich nach Ludwigsdorff welches schon in Creutzburgschen Kreise liegt, wo polnisch gepredigt wird. Wenn die deutschen evangelischen Einwohner von Landsberg, welches 1 Meile von Bischdorff ist, sich zur hiesigen Kirche mit dem evangelischen Personal des dasigen Königl. Haupt Grenz-Zoll-Amts bestimmen sollten, dann kann ich erst die Familien Häuptre, nach ihren Namen, Stand. Charaktre, oder Amt, und ob sie ein liegendes Eigenthum besitzen, bezeichnen.

Bischdorff d. 27ten Octbr 181[illegible]

den 29 Octbr nach Rosenberg auf die Post gesandt

Wagner.

vorgelesen 26. Aug.

23.

Es kommt Ihro Excellenz Herrn Grafen von Ihro Hochgräflichen Gnaden Herrn Bischdorff und Ihro Excellenz in Betreff des zu Ihrer Herrschaft Pürglitz gehörigen Gutes Borek mit 6,000 Thaler bekannt gemacht, daß Behufs der Errichtung des Fideicommiß Capitals von

24.

Abschrift.

25

Einem pp Oberlandesgerichte von Oberschlesien übersenden wir anliegend die aufgenommenen neuen Taxen der Herrschaft Bischdorff und Groß Borek sowohl in complexa als in 3. besondern Abtheilungen nebst den Protokollen, woraus die Anschläge gefertiget worden, zum nöthigen Gebrauch bei der Subhastation mit dem Beifügen ganz ergebenst, daß die Pfandbriefs Ablösungen beim Verkauf der Herrschaft in complexa nach anliegender Berechnung zustehen kommen, über die beim Separat Verkauf der Güter zu bestimmenden Pfandbriefs-Ablösungen müßen wir uns dagegen unsere Erklärung annoch vorbehalten.

Wir können jedoch nicht umhin Einem Königl. Hochlöblich Oberlandesgericht von Oberschlesien hierbei ganz ergebenst folgendes anzuzeigen da

die

die Sequestration bisher nicht die ge-
wünschten Resultate geliefert hat,
so sind wir Willens einen Versuch
zu machen, ob nicht durch Verpachtung
der Güter in denjenigen Abtheilun-
gen, wie sie jetzt taxirt worden
eine höhere Nutzung und baldige
Verminderung der Reste zu erlan-
gen sei.

Ein EE Ober K. Gericht von Obersch.
ersuchen wir daher ganz erge-
benst, das Sentiment des Eigen-
thümers s. der beiliegend ver-
zeichneten immittirten Gläubiger
hierüber bald gefälligst zu erfor-
dern und uns solches mitzuthei-
len.

Wir würden sodann nach Ostern
einen Biethungs Termin hieselbst

den

anberaumen, selbigen durch die öffent-
lichen Blätter bekannt machen, die Länge
der Pachtdauer auf 6. Jahre stellen.
Wird unser Vorschlag acceptable
befunden, u. der Verpachtungs Ver-
such von einem günstigen Erfolge
begleitet, so würden wir zugleich
unserer Seits von dem ferner
Andringen auf Subhastation bis auf
Weiteres abstrahiren. Dagegen
müßten wir ergebenst bitten,
falls der Graf v. Strachwitz von
der Fortsetzung der Subhastation
nicht abstehen, oder letztere auf
den Antrag anderer Gläubiger
während der Pachtzeit früher
oder später Statt finden sollte,
dem künftigen Käufer die Aus-
haltung der Pachten oder Abfin-
dung der Pächter zur Pflicht
machen.

Der

28

Ratibor den 3. Januar 1820.

Oberschlesisches Landschafts Collegium

An

Ein Königl. Hochlöbl.

Oberlandesgericht von

Oberschlesien.

Ab,

(Copie.)

Pfandbriefs Ablösungs Berechnung von den Gütern Birchdorff, Gros Borek, Alt Karmonkau pp

A. An Pfandbriefen haften auf sämtl. Gütern überhaupt . . . . . = 204,480. rthlr

B. Nach der unterm 20ten Decbr. 1819. festgesetzten Kredit Balance können nur Pfandbriefe auf diesen Gütern haften bleiben als:

1. ohne Berücksichtigung der höhern Getreidepreise, u. wenn die Fundation für die evangelische Kirche in Ausgabe gestellt wird . . . 103,100. – –

und in diesem Fall abgelöst werden müssen . . . . . 101,380. rthlr

2. wenn aber die Verausgabung der Fundation nicht erfolgt . . . . . = 106,100. – –

und abzulösen sein . . . 98,380. rthlr

3. im 1t Fall mit Berücksichtigung der erhöhten Getreidepreise . . . = 105,730. rthlr

und abzulösen sein . . . . . 98,750. rthlr

4.

4. im 2. Fall . . . . . = 118,780. rthl

und abzulösen sein . . . . . 85,700. rthl

und im Fall die Güter einzeln verkauft werden sollten, so würden nur Pfandbriefe auf den Abtheilungen gelassen werden können, als.

I.t bei Bischdorff u. Gros Borek . 56,700. rthl

II. " Alt Karmunkau . . . = 23,890. rthl

III. " Kostellitz . . . . . = 23,550. rthl

Zusammen = 104,140. rthl

Es haften im ganzen Pfandbriefe darauf . . . . . = 204,480. rthl

und im I. Fall abzulösen sein = 100,340. rthl

Im II. Fall

ad I. . . . . 59,690. rthl

" II. . . . . 23,890. "

" III. . . . . 23,550. "

Zusammen = 107,130. rthl

und abzulösen sein . . . . . 97,350. rthl

Im III. Fall

ad I. . . . . 57,600. rthl

" II. . . . . 24,845. "

" III. . . . . 24,370. "

Zusammen = 106,815. rthl

und abzulösen sein . . . 97,665. rtl

Im IV. Fall

ad I. . . . . 60,650. rtl

" II. . . . . 24,845. "

" III. . . . . 24,370. "

zusammen — 109,865. rtl

und abzulösen sein . . . 94,615. rtl

Ratibor den 17ten Januar 1820.

Schreiber

32.

33. Bischdorff Prag
7 29 April 1820
Wagner.

Den Kirchen Vorstehern zu Bischdorff eröfnen wir auf den Bericht vom 10. April c.a.:

in der Subhastations Sache von Bischdorff und Gros Borecki in Bezug auf das zu gedachter Herrschaft gehörigen Gütern haftenden Fundations Capital per 6000 rl.

hiermit zum Bescheide, daß sie ihre diesfälligen Erklärungen bei dem Königl. Ober Landes Gericht zu Ratibor einreichen müssen, wie dies auch denselben in der Verfügung vom 28. mpr. eröfnet worden ist. Oppeln den 17. April 1820.

Königl. Regierung Erste Abtheilung

Bjenda Abermann Elm

An
die Kirchen Vorsteher
zu
Bischdorff Cito!

Vollmd 127.

35

Sehr schätzbarer Herr Bruder!

Unsere Antwort kömt freilich schon zu spät nach Ratibor, allein auch als Nachtrag hat das Kirchen-Collegium Stimme: da du hiebei sehr interessirt bist: so berathe, was für dich besser sei

a ob der Antrag auf Sub-hastation oder

b auf Verpachtung 6 Jahre

Nach meinem Verhältnisse, haben wir zum Kaufe zu wenig Geld anschirmend — nun kömt

36

es darauf an: wird in
6. Jahren mehr seyn und
wird man dann die Güther
besser bezahlen?
Eigentlich gehet der Sinn
der Landschaft dahin — daß
alle sequestrirte Güther
zur Vermeidung der seque-
strations u. Revisions Kosten
verpachtet werden sollen
u. zwar meistbiethend.
Das Kirchen Collegium soll
sich darüber kurz erklären.

ob es zur Verpachtung
stimmt oder nicht.
Grüße die Frau Rossen
von uns beiden —
Dich lieber Bruder umar-
met herzlich Dein dich
liebender Freund
u. Bruder
Hersch
d: 6. Aug 1820.

Bericht der Bischdorfer Kirchenvorsteher auf das Hohe Decret der Königl. Hochpreißl: Regierung zu Oppeln vom 28ten März 1820. betreffend den zu Ratibor abzuhaltenden Term: am 13ten April 1820.

Die Bischdorfer Kirchenvorsteher geben nachträglich folgende Erklärung auf das Hohe Decret vom 28ten März 1820 ab: daß da deren schriftl: Erklärung nicht zu Ratibor den 13ten April wegen Kürze der Zeit eintreffen kann, sie den erschienenen Gläubigern beitreten. Jedennach erachten sie, wenn ein Käufer, der vermögend genug sey die Forderung der Oberschlesischen Landschaft zu erfüllen, die Kirche sicher zu stellen, und sich mit den übrigen Gläubigern zu einigen, es das Beste wäre, daß die Bischdorfer Güther entweder einzeln, um den Kauf zu erleichtern oder im Ganzen baldigst verkauft würden. da aber die Obers: Landschaft einen Versuch machen will, ob nicht durch Verpachtung auf 6 Jahre eine höhere Nutzung und baldige Verminderung der Reste dadurch erlangt werden könne, und die Landschaft mit den sämtl. Gläubigern, einen günstigeren Zeitpunkt zum Verkauf der Güther abzuwarten scheint; so stimmen unterzeichnete Kirchenvorsteher mit für die Verpachtung auf 6 Jahre. Bischdorff den 10ten April 1820.

Hirsch Wagner.

abgesandt an die Hohe Behörde den 12ten April 20
auch eine Expression. Wagner.

[illegible]räglichs Erklärung
[illegible] Kirchenvorsteher. an das Königl. Hochpreißl. Ober Landes Gericht
[illegible] Subhastations Sache von
[illegible] und Graf Boreck
[illegible] auf das zu gedachter
[illegible] gehörigen Güthern
[illegible] Fundations Capital
[illegible] 6000 rthl:

Unter den 28ten März a: c: wurden die
Bischdorfer Kirchenvorsteher von der Königl.
Regierung zu Oppeln aufgefordert, ihre
Erklärung in der Subhastations-Sache von
Bischdorff und Graf Boreck den 13ten
April 1820 bei dem Königl. Ober Landes
Gericht von Oberschlesien ~~abzugeben~~ vor dem
Commissario Herrn Ober Landes Gerichts
Rath Scheller abzugeben. da aber, wegen
Kürze der Zeit, die schriftliche Erklärung nicht zu Bor-
lor eintreffen konnte; so berichteten sie
~~an~~ dies an die Königl: Regierung zu Oppeln
wie sie unter diesen Umständen den erschienenen
Gläubigern beiträten. Jedenfalls äußerten
sie in ihrem Berichte, daß, wenn ein Käufer,
der vermögend genug sey die Forderungen der
oberschlesischen Landschaft zu erfüllen, die Kirche
sicher zu stellen, und sich mit den übrigen Gläubigern
einige, es das Beste wäre, wenn die Bischdorfer
Güther entweder einzeln um den Verkauf
zu erleichtern oder in Ganzen baldigst ver-
kauft würden. da die Oberschlesische Landschaft
einen Versuch machen will, ob nicht durch Verzug
auf 6 Jahre eine höhere Nutzung, und baldige
Verminderung der Reste dadurch erlangt werden
könne, und sie mit den sämtl: Gläubigern einen
günstigen Zeitpunkt zum Verkauf der Güter
abzuwarten scheint, so stimmten unterzeichneten
Kirchenvorsteher mit für die Verzugsstunde
6 Jahre. Unter dem 17ten April a: c: ~~[illegible]~~
verfügte ~~[illegible]~~ die Königl. Regierung zu Oppeln aber
ein Decret, Bischdorff Praes: den 29:
unserer Erklärung bei dem Königl.
Ober Landes Gerichte von Oberschlesien
ein zu reichen.

42



da nun der Term: Freyndem Commissario
Oberlandes Gerichts Rath Scheller schon am
April 1820 abgehalten worden, so ern
wir noch träglich, die der hohen Bey
zu Eppeln schon unter dem 10ten April
gegebene Erklärung. Bischdorff d
1ten May 1820.

Hirsch Wagner.

auf die Post durch ein Eigenthum gesandt den 3
1820. Wagner.

Copia.

Bischdorff praes. d. 18. July 20.
Wiegner.

43

Dannmehr auf den Antrag des Grafen Strachwitz die Subhastation der Güter Bischdorff Gros Boreck und Alt Karmunka anderweitig verfügt worden ist, so machen wir mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 7. Mey c. Einer Königl. Hochlöblichen Regierung ganz ergebenst bekannt daß die Bietheungs Termine auf den 25. Septbr 1820. den 16. Decbr 1820. und den 6. April 1821. jedesmal früh 10 Uhr welcher letztere peremtorisch, vor dem hierzu ernannten Commissario Herrn Ober Landes Gerichts Rath Schelle angesetzt worden sind. Nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings wird übrigens die Löschung der sämtlich eingetragenen, wie auch der leer ausgehenden Forderungen und zwar der letztern ohne daß es hierzu der Production der Instrumente bedarf, verfügt werden.

Ratibor, ~~[illegible]~~ 19. May 1820.

Königl. Preuß. Ober Landes Gericht
von Ober Schlesien
(gez.) Manteuffel

An
Eine Königl. Hochlöbliche Regierung
in Oppeln

No 488. ff.

7. Sf. - 1 Thlr 5 Sgr
" " 2.

Bischdorff pr. den 18ten July 20
45 Wagner

Dem Kirchen Vorstand zu Bischdorff communicirt wir in der abschriftlichen Anlage ein Ausschreiben des Königl. Ober Landes Gerichts von Ober Schlesien zu Ratibor vom 19. m. pr.

die Subhastation der Güter Bischdorff, Groß Borek und Alt Karmunka betreffend.

mit dem Beifügen, daß es dem Kirchen Vorstand lediglich überlassen bleibt, die Gerechtsame des dortigen Kirchen Aerariums in dem anberaumten Termine wahrzunehmen.

Oppeln den 27. Juny 1820.

Königl. Regierung Erste Abtheilung.

Fischer Richter Ebner

An
den Kirchen Vorstand
zu
Bischdorff.

[illegible] Juny 959.

Lied.

46

Bischdorf praes: den 28 Octbr 1820

47

Wagner

Hochwohlehrwürdiger Herr
Hochzuehrender Herr Prediger!

Ew. Hochwohlehrwürden remittire ich in der Anlage, die Abschrift der Fundations Urkunde betreffend das Ausstattungs Capital der Bischdorfer Kirche ad 6000 rthl zu den darüber sprechenden Akten, mit dem Ersuchen: mir deren Empfang gefälligst bescheinigen zu wollen.

Ich habe die Ehre mit vollkommener Hochachtung zu seyn

Ew. Hochwohlehrwürden

ganz ergebenster. Fr. v.

Jordan

Schönwald
d. 27ten Octobr 1820.

An
den evangelischen Prediger
Herrn Wagner
Hochwohlehrwürden
zu
Bischdorf.

Abschrift

49

Ich Christian Gottlieb v. Jordan und Alt Patschkau
Erbherr der Bischdorffer und Borreker Güther
urkunde und bekenne hiemit öffentlich für mich meine
Erben und Erbnehmer und wem es sonst zu wissen
von Nöthen, daß da ich auf meinem Guthe
Bischdorff Rosenberger Kreises mit Allerhöchst
königl. Approbation eine neue evangel. Kirche
erbauet, und evangelischer öffentlicher Gottesdienst
eingerichtet worden, ich auch damit es von im-
merwehrender Bestande sey, ein Capital von
6000. rthlr. sage sechs Tausend Reichsthl. hierzu
fundirt, dergestalt daß diese 6000 rthlr. auf
meinen Güthern nahmentlich Bischdorff,
Kostelitz, Ellguth, Zarzin, und Wytocka,
Groß und Klein Borek, Eisenhamer und
Brunietz haften und darauf intabulirt
worden. Es entstehe nun jetzt oder in
künftigen Zeiten mit diesen benannten
Güthern eine Veränderung, welcher Art
es nur nur seyn mag, es sey Ererbung
oder Verkauf, so bleibt dieses Capital
und fundation beständig und auf ewige
Zeiten auf diesen Güthern intabulirt
stehen, und kan nicht ausgezahlt noch
verlegt werden

Die Interessen davon werden zu denen in des
Herrn Pfarrer Vocation, und in des Orga-
nisten, und 2ten Kirchen Bedienten Con-
tracten festgesetzten Gehalt und Depu-
-taten

gerichtlich eingetragen zu lassen, sondern
auch in Zukunft jederzeit bei vorkommenden
Fällen feste Hand und Schutz darüber
zu halten. Sogeschehen Bischdorff
den 28ten May 1785.

(L.S.) Christian Gottlieb v Jordan

53

Hochwohlehrwürdiger Herr
Hochzuehrender Herr Prediger!

Wenn Ew. Hochwohlehrwürden nach dem Inhalte des gefälligen Schreibens vom 28ten huj. der Meinung sind, daß sich das Original der Fundations Urkunde in meinen Händen befindet, so beruht dies auf einem Irrthume.

Mir ist nur die zurückgegebene Abschrift, nicht aber die Urschrift übersandt worden; und ich muthmaße, daß letztere sich bey den Akten des Ober Consistorii befinden wird. Ew. Hochwohlehrwürden stelle ich die weitern deshalb nöthig werdenden Recherchen ergebenst anheim.

Ich habe die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn

Ew. Hochwohlehrwürdens

ganz ergebenster

Schönwald
d. 29ten October 1820.

[illegible]

55

Hochwohlgeboren, Ihr
Hochzuverehrender Herr Präsident!

Euer Hochwohlgeboren sage ich für die nochmals gütige Zusendung der Abschrift der Fundations Urkunde, die ich schon unter dem 20ten Januar 1819 an Bischdorff Prach: den 22ten e: m: von Ihnen erhalten habe, den verbindlichsten dank. Sollten sich zu seiner Zeit die Originale Recognitions unter den acten vorfinden, so bitte ich ganz ergebenst sie mir dann zukommen zu lassen, damit ich sie zu den hiesigen Kirchen acten beilegen kann.
Unter Versicherung der wahrsten Hochachtung, und dem aufrichtigsten Wunsche des besten Wohlbefindens, unterzeichne ich mich zu meiner Ehre als

Euer Hochwohlgeboren

ganz ergebener dieser
Wayne.

Bischdorff
d. 28ten Octbr 1820.

Einer Königl: Preußl: Hochlöbl:
Regierung in
Oppeln.

Bischdorf den 31ten October 1820.
Das evangelische Kirchen Collegium erstellet Bericht, über die Subhastation hiesiger Güther auf welche die Fundation der Anstalt mit 6000 rtl elocirt steht und verlohren gehen wird.

Nach denen öffentlichen Blättern ist uns die Kunde worden, daß der 6te April k: J: der letzte Bühnungs-Termin ist, an welchen die hiesigen Güther meistbiethend verkauft werden sollen.

Um nicht den Vorwurf eines Versehens auf uns ruhen zu laßen, beruffen wir uns, auf alle in dieser Angelegenheit früher erstellten Berichte.

Wir können nicht unbemerkt laßen: daß wenn 2/3 Theile der Taxe gelothen, die Güther zugeschlagen werden, und Extrahent der Subhastation welcher mit 30000 rtl intabulirt steht, wird das Adjudicatorium fordern.

Wenn nun aber, weit über 2/3 Theile der Taxe hinaus das Fundations-Capital von 6000 rtl zu Erhaltung der Anstalt und Belohnung der Kirchen-Diener eingetragen, auch gegen einen frühern sicherern Locum sich verrückt befindet; so müßen wir unser offnes Bekenntniß hier vorlegen.

daß wenn Eine hohe Regierung die Erhaltung dieser 6000 rtl nicht zu bewirken sucht: sie verlohren gehen und mit diesem Verlust die einzige evangelische Lehr-Anstallt im ganzen Rosenberger-Kreise sich auflöset.

Dieserhalb tragen wir darauf an: daß bei Feilbiethung derer Güther — jeder der Licitanten sich vor dem Geboth verpflichte, diese evangelische Lehr-Anstallt der Stiftungs-Urkunde gemäß aufrecht zu erhalten, und zu diesem Behuf, diese 6000 rtl qu: als Fundations-Capital anerkennen.

Mehrmalen sind wir zwar von Einer hohen Consistorio zu Breslau und hohen Regierung zu ~~[illegible]~~ Oppeln angewiesen worden, die Rechte dieses im Verlust stehenden Kirchen-Capitals wahrzunehmen: unsere Anfragen aber sind unbeantwortet blieben: nehmlich wie wir diese Rechte wahrnehmen sollen? so bald Eine hohe Landes-Regierung hier nicht, des kräftigsten

einwirken will; so ist diese evan-
gelische Lehr-Anstalt für den Ro-
senberger Kreis unwieder bringlich
verlohren.

Hirsch

Wagner.

60

Bischdorff praes. d. 30ten Nov 1820 Wagner.

61.

Dem evangelischen Kirchen Collegio gereicht auf den Bericht vom 21. m. pr.

betr: die Sequestration der Güter Bischdorff etc. auf welchen das fundations Capital per 6000 rthlr haftet:

hiermit zum Bescheide: daß wir vermöge unserer Dienststellung keinen Einfluß auf das betreffende Liquidations und Subhastations verfahren haben. Auch sind wir eben so wenig befugt, als verpflichtet, die Gerechtsame des Bischdorffer Kirchen Aerariums dabey wahrzunehmen. Diese Verpflichtung liegt lediglich dem Kirchen Collegium ob, welches sich, wenn es wegen der in der Sache bei der Gerichtsbehörde zu thuenden Anträge Rath bedarf, dieserhalb an einen Rechtsverständigen wenden muß, welchem dasselbe die Wahrnehmung seiner Gerechtsame aufzutragen hat. Läßt sich ein Capitals oder Zinsen Verlust nicht vermeiden, so bleibt alsdann nichts übrig als den Regreß an diejenigen zu nehmen denen die jetzige schlechtere Stellung des in Rede stehenden Capitals im Hypothequen Buche gegen seine frühere Zuschreiben ist.

Oppeln: 7. November 1820.

Königl: Regierung Erste Abtheilung.

[illegible] Pincher Seidel

An

das evangelische Kirchen Collegium zu

Bischdorff.

v. Novebr 359.

62.

63

Einem Königl: Preuß: Hochlöbl:
Ober Consistorium zu Breslau
H. Kirch: S.

Bischdorf Rosenberger Kreis den
7t Mai 1821.

Das evangelische Kirchen Collegium übergiebt, die erlaßene Protestation wider den Zuschlag hiesiger Güther, an dem den 6 k. M. anstehenden letzten Biethungs Termin

Schon aus frühern Berichten wird Ein Königl: Hochlöbl: Ober Consistorium entnommen haben: wie unsicher das Capital von 6000 rtlr: welches zur Unterhaltung der evangelischen Kirch und Schul Bedienten hier Orts fundirt ist: gestellt ist.

Diese unsichere Stellung wurde dadurch herbei geführt: weil das damalige Ober Consistorium 1804 in die Verrückung des Kirchen Capitals willigte: welches aber, nach dem: Willen des Fundators nicht hätte verrückt werden sollen.
Auf dieser Fundation beruhet das Bestehen oder Untergehen dieser evangelischen Lehr Anstalt je nach dem die qu Fundation erhalten wird, oder verlohren geht.
Diese evangelische Kirche und Schule ist die einzige im ganzen

64

Rosenberger Kreise: es
ist daher erforderlich daß alles
zu deren Erhaltung aufge-
bothen werde: und in dem
Ein Königl: Hohes Aber~~landes~~
Consistorium, unsere
Eingabe an das Hohe Aber
Landes-Gericht zu Ratibor
abschriftlich erhällt; so
bitten Hochdaßelbe; wir
dieser einzigen erwarten:
Lehr Anstalt, eines ganzen
Kreises huldreichst sich an-
zunehmen.

Wagner. Hirsch

Eine K: P: Hochl: Regierung zu Oppeln

Bestlidorf d: 7. März 1821.

65

Eine K: Pr: Hochl: Regierung wird aus denen seitherigen Verhandlungen über die evangel: Lehr Anstalt in Bestlidorf die Ueberzeugung genommen haben, wie unsicher das Kapital gestellt ist, auf welchem das Bestehen oder Untergehen der einzig evangelischen Kirche eines ganzen Kreises beruhet.

In dem wir uns auf diese Acten Stücke berufen; so legen wir, die von uns an das K: O: L: Gericht zu Ratibor ergangene Protestation, wider den Zuschlag hiesiger Güther, in Abschrift bei.

Traurig stehen wir hier an dem Scheide-Wege und sehen in voraus "das ganze kirchliche System hinsinken" so fern die hohen Behörden von Amts wegen, sich nicht kräftigst widersetzen: hiegegen muß der Staat eingreiffen und ein Macht Wort sprechen.

Wie sehr wir uns von eigenem Vorwurf, unsere Pflicht nicht erfüllt zu haben, schützen: so fügen wir bei, wie wir unter heutigem Tage, dem Königl: H: Ober Consistorio zu Breslau u: dem H: Superint: Holenz, auch Abschrift mitgetheilt u: um Mitwirkung angetragen haben.

Wagner.

Hirsch

66

Prag den 25ten März 182[illegible]

67

Wagner.

Dem evangelischen Kirchen Collegio gereicht auf den Bericht vom 7. Hujus

mit welchem dasselbe uns Abschrift der bei dem Königl. Oberlandes Gericht eingereichten Protestation übersendet hat,

hiermit zum Bescheide, daß es dem Kirchen Collegio lediglich überlassen werden muß, seine Gerechtsamme bei dem betreffenden Subhastations Verfahren möglichst wahrzunehmen. Uebrigens muß dem Rechte sein Lauf gelassen,

und

68

und kann derselbe durch Macht-
sprüche –, worauf dasselbe an-
trägt – keinesweges gehemmt
werden.

Oppeln den 13t. Maerz 1821.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung

[illegible] Richter Seidel

An
das evangelische
Kirchen Collegium
v. 738. März Vu Bischdorff

69

Einem Königl: Hochlöbl: Ober
Landes-Gericht zu
H: K: S: Ratibor
Bischdorf Rosbg Kr: d. gegenwärtig Merz 1821.
Das evangelische Kirchen Collegium
trägt an: daß ~~bei~~ der den 6t:
k: M: subhastirenden Güther Bischdorf
einem Käufer zugeschlagen werden
wenn er nicht zuförderst, das Kirchen
Capital p: 6000. Rt: gesichert hat.

Einem Königl: Hochlöbl: Ober-
Landes Gericht wird ex Actis be-
kannt seyn; welche Vorstellungen
in Betreff des auf hiesigen Gü-
thern ~~[illegible]~~ unsicher gestellten 6000. Rt: evan-
gelisch Kirchen-Capital, von unter-
zeichnetem Collegio schon geschehen seyn:
ob zwar die hohen Behörden uns
darauf nicht befriedigend ge-
antwortet haben; so wollen
wir uns doch für die allgemei-
ne Wohlfahrt ~~wie~~ bei Einem
Königl: Hochl: Ober Landes Gericht
~~bei dem den 6. k.M. anstehenden~~
~~Verkaufstermin hiesiger Güther~~
abermals verwenden, und ~~um~~
antragen
daß die hiesigen Güther bei dem
den 6. k.M: anstehenden Ver-
kaufs Termin, keinem Meistbie-
tenden zugeschlagen werden:
wenn er nicht zuvörderst die
~~auf Rente~~ qu: 6000. Rt: sicher
gestellt u: die damit verbundene
Verpflichtung übernommen habe.
Ob zwar ein Königl: Hochl: Ober
Landes-Gericht, uns hierauf wieder
bescheiden wollen:

70

daß sich solches von den Vorschrif-
ten der Prozeßordnung Tit.
52. §. 46. seq: nicht entfernen
könne; so ist dieses unter
denen hier obwaltenden Um-
ständen nicht anwendbar:

a) weil das hohe Consistorium
in die Verrückung des
q: Kirchen Capitals ein-
willigte u: dadurch diese
6000 rt: unsicher stellen ließ
welche nach dem ausdrücklich
eingetragenen Willen des
Fundatoris Herrn v: Jordan
nicht verrückt werden
sollten, u sich dadurch vom Buch-
staben des Gesetzes entfernt hat.

b) wenn diese 6000 rt: wie
zu Tage liegt, verlohren gehen
so höret diese im Roserberg
Kreise nur alleinige evan-
gelische Lehr-Anstalt auf
zu sagen —: die Subjisten
ist dahin: das Ganze fällt
zusammen, u das hohe Consistorium
wurde Ursprung genommen

Dieses Aufhören einer Gottes
Verehrung — einer Anstalt
wo Menschen in der Mutter
Sprache zu Menschen — ~~in~~
gebildet werden — kann unserem
Vaterlande nicht gleichgeltend
seyn — ~~ein dergleichen Licht~~
~~strahlt im dunkeln Orte — ist~~
~~so weit sind wir in der Moralität~~
~~doch noch nicht gesunken~~

† damals noch unter dem
hohen Landes Gericht

ein Heide ~~wird~~ ehret zu seinen
Hain ~~mehr ehren~~ und
ein Türke seine Moschee.
auch wir werden Verehrer unserer
heiligen Stätte finden, die erforderlichen
Falls wenn ~~da~~ alles den Untergang
derselben ~~auf~~ ~~ankündigen~~ drohen sollte: den
Thron der höchsten Gewalt mit uns anflehen
werden.

wäre es aber demnach möglich, daß wir
~~für dieses Licht am dunkeln~~
~~Orte an unserer~~ Landes hohen Behör:
den keine Empfänglichkeit – keine
Theilnahme mit der sie die heilige Stütze ~~unsere Rechte~~
von Amts wegen vertheidigten, finden sollten;
so werden wir ~~uns zu~~ den
Thron ~~[illegible]~~ der höchsten Gewalt
umlagern und ~~unermüdet die~~
ohne Erhörung unsers Flehens
nicht abgehen:

Wir bitten daher einen Jeden
der bei einem hohen Ober Landes
Gericht, Sitz und Stimme hat –
dieser hiesigen Anstalt ~~zu ver-~~
~~Gott angebetet wird~~ – wo
die Menge aus einem ganzen
Kreise sich sammlet um ein=
stimmig, das hohe Wesen –
den erhabenen Geist – anzu
beten – dieser Anstalt wo
Gottes Ehre wohnt: sich anzu
nehmen u: ~~zu vertheidigen~~
nicht zuzulassen, daß dieser
Tempel des Herrn untergehe
u: die Lampe – am heiligen
Orte verlöschen.

Hirsch

Wagner.

Präs. d. 9ten April 21

Bester Herr Pastor Wagner

73

Bischdorff ist nicht verkauft, und Graf von Strachwitz hat seine diesfälligen Anträge zurückgenommen.

In dem Ihnen davon ergebenste Mittheilung macht, empfiehlt sich zur ferneren Gewogenheit

Ihr

Wenden d. 9ten April 1821

ergebenster Diener und Freund
v. Kleiwitz

Copia

Bischdorf praes. d. 1ten Maj 1821. Wagner

75

Das Königl: Ober Landes Gericht von Ober Schlesien zu Ratibor hat uns mit einem Anschreiben d: d. 10ten et praes. d. 19ten d. M. ein Schreiben der Ober Schlesischen Landschaft vom 17ten März und ein demselben beigefügtes Pro Memoria vom 13ten Februar d. J. mit der Nachricht:

daß auf das in dem am 6ten d. M. angestandenen Termine zur Subhastation der Güter Boreck, Ott Karmunkau, Bischdorf u. s. w. geschehene Gebot kein Zuschlag erfolgt ist,

mitgetheilt, mit dem Antrage: durch einen zu bestellenden Mandatarium in dem vor dem Königl: Ober Landes Gerichts Rath Scheller auf den 25ten Maj d. J. Vormittags um 9 Uhr angesetzten Termine über

den

den Innhalt des gedachten Schreibens und die Verpachtung der Güter Gr: Boreck und Alt Karmunkau die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Da wir nun bei dieser Sache nicht unmittelbar interessirt sind, so fertigen wir dem Kirchen Collegio anbei eine Abschrift von dem erwähnten Schreiben und Promemoria mit der Anweisung zu, sich einen Mandatarius aus der Zahl der bei dem Königl: Ober Landes Gerichte zu Ratibor angestellten Justitz Commissarien zu wählen, und denselben mit der nöthigen Vollmacht und Information zu Wahrnehmung der Gerechtsame desselben wegen der bei den Bischdorffer Gütern eingetragenen Forderung des dasigen Kirchen Aerarii von 6000. rthl nebst den Zinsen und etwanigen Kosten, nicht allein in dem gedachten Termine, sondern auch überhaupt bei dem Subhastations Verfahren der gedachten Güter, so wie auch bei dem Liquidation oder Concurs Verfahren, welches

etwa

etwa künftig noch in der Sache eröf-
net wird, zu versehen.
Wir bemerken noch insbesondere fol-
gendes: der Christian Gottlieb von
Jordan hat in der Stiftungs- und
Schenkungs-Urkunde vom 28ten Maj
1785, auf deren Grund die in Rede seien-
den 6000 rthl. bei den Bischdorffer
Gütern vermöge Decrets vom 17ten Juni
desselben Jahres eingetragen worden,
ausdrücklich festgesetzt:
daß keine Verlegung des Capitals statt
finden solle.
Dessen ungeachtet haben die damaligen Mit-
glieder des Kirchen Collegii und insbe-
sondere der Prediger Wagner am 11ten Juli
1805 vor einer Commission des Königl.
Ober Landes Gerichts zu Ratibor
einem landschaftlichen Pfandbriefs
Capital von 112,000 rthl. die Priorität
vor den betreffenden 6000 rthl. einge-
räumt, und hat das damals mit dem
Königl. Ober Landes Gericht von Ober
Schlesien verbundene Ober-Schlesische
Ober

Ober Consistorium dieselben zu dieser Priori-
täts Einräumung ganz vorschriftswidrig
authorisirt. Auch hat das Königl. Ober Landes
Gericht von Oberschlesien diese Prioritaets
Cession bei dem Bischdorffer Gütern un-
term 18 Juli 1805 eingetragen, und bei der
am 17ten Juni 1785 erfolgten Eintragung
der 6000 rthl der ausdrücklichen Vorschrift
des § 156. und 157. Tit. 2 der Hypotheken
Ordnung vom 20ten Decbr 1783 zuwider
unterlassen, die angeführte Bestimmung,
daß das Capital der 6000 rthl nicht
verlegt werden solle,
zugleich mit in das Hypothekenbuch einzutragen.
Es sind daher sowohl der Prediger Wagner und
die übrigen Mitglieder des Kirchen-Collegii,
welche ihre Zustimmung zu der gedachten
Prioritaets-Cession gegeben haben, oder
deren Erben, als auch diejenigen, welche zur
Zeit der Ertheilung der erwähnten Autori-
sation, und zu der Zeit, als die vorgerügte
Unterlassung statt fand, Mitglieder des
Königl. Ober Landes Gerichts von Ober Schlesi-
en waren, oder resp. deren Erben, gehalten,
den dadurch etwa dem Bischdorffer Kirchen
Aerario entstehenden Verlust an Capital,
Zinsen und Kosten mit zu vertreten.

Wir

Wir weisen daher das Kirchen Collegium hier-
durch an, den von demselben zu bestellenden
Mandatarius sofort zu beauftragen, Namens
desselben Behufs der diesfälligen Regreß-
nahme bei dem Königl: Ober Landes Gerich-
te zu Ratibor darauf anzutragen, daß
sowohl die gedachten Mitglieder des Ober-
Schlesischen Ober Landes Gerichts und Ober
Consistorii als auch die erwähnten Mit-
glieder des Bischdorffer Kirchen Collegii
oder deren Erben zu dem von dem Königl:
Ober Landes Gerichte eingeleiteten Subhasta-
tions und Verpachtungs Verfahren der
Bischdorffer Güter adcibiert, und insbeson-
dere in einem unter der gesetzlichen War-
nung dazu anzuberaumenden Termine
aufgefordert werden, sich zu erklären:
ob sie das Fundament des von dem Kir-
chen Collegio sich vorbehaltenen Regres-
ses für bekannt annehmen, und wenn
das Bischdorffer Kirchen Aerarium durch
das gedachte Subhastations und Verpach-
tungs-Verfahren, oder bei dem künftig
in der Sache etwa einzuleitenden Li-
quidations- oder Concurs Processe

einen

80

einen Verlust an dem Capital der 6000 rthl
und der Zinsen davon erleiden sollte, ihm
diesen Verlust zu vertreten sich für
schuldig erkennen? ob sie dem Kirchen-
Collegio bei den betreffenden Verhandlun-
gen in der Hauptsache assistiren wollen?
und was sie behufs der Rettung des in
Rede seienden Capitals und der Zinsen
davon anzuführen haben?

Wir haben dem Königl: Ober Landes Gericht
zu Ratibor dato von dem, was wir hier
vorstehend an das Kirchen Collegium ver-
fügt haben, vorläufig Nachricht gegeben,
und erwarten übrigens nach sechs Wochen
von dem evangelischen Kirchen Collegio zu
Bischdorff darüber einen umständlichen
Bericht, was dasselbe in der Sache gethan
hat.

Oppeln den 24ten April 1821.

Königl: Regierung. Erste Abtheilung
Manteufel Peuker. Eberh

An
das evangelische
Kirchen Collegium
zu
Bischdorff
Rosenbergs Cr.

Citissime!

p. 139. April.

Copia Copia

Bischdorff praes: den
1ten Maj 1821.
Wagner

81

Unter abschriftlicher Mittheilung

1, des beiliegenden P. M. unsers Calculators Schreiber vom 13ten v: M.

2, unserer Verfügung darauf de eodem

3, des hierauf eingegangenen Berichts des Curator bonorum Major von Reisewitz vom 1ten hujus

wird Ein Königl: Hochlöbl: Ober-Landes Gericht von Oberschlesien hierdurch ganz ergebenst ersucht, gefälligst bald nach dem auf den 6ten April c. anstehenden peremtorischen Subhastations-Termin der sequestrirten Güther Bischdorff und Gr: Borek einen Termin zur Erklärung des Besitzers und der Gläubiger über die etwanige Verpachtung der Güther anzuberaumen, und aus deren Erklärung sodann so schleunig als möglich zukommen zu lassen, um eventualiter nachzeitig genung vor Johanni c. wegen Anberaumung eines öffentl: licitations-Termins zur Verpachtung der Güther das Nötige veranlassen zu können.

Ratibor den 17ten März 1821.

Ober-Schlesisches Landschafts Collegium
Br. Gruttschreiber

An
Ein Königl: Hochlöbliches Oberlandes Gericht von Oberschlesien
Hierselbst.

82

H. S. M.

Zudem Verkauf der Güter Gr: Borek steht der letzte Verkaufs Termin auf den 6ten April c. an.

Wenn dabei doch der Fall eintreten könnte daß keine annehmliche Käufer sich darauf einfinden sollten.

So dürfte es vielleicht nötig werden bei diesen Gütern einen andern Operations-Plan auf eine Reihe von Jahren zu entwerfen und von Johannis c. an realisiren zu lassen, weshalb ich gehorsamst submittire, um Kosten zu ersparen und Zeit zu gewinnen bei dem Verkaufs-Termine selbst, die erforderlichen Anträge hochgeneigtest formiren zu lassen.

Nach meiner Ansicht würden

a, die 3. Departements Bischdorff, Kostellitz und Alt-Karmonkau entweder einzeln, oder an einen soliden Mann im Ganzen, je nachdem dergleichen solide Männer zu erhalten, zu verpachten auf 6. oder 9. Jahr.

b, das Oeconomie Departement Gr: Borek die Eisenwerke und die Forsten aber in eigener

eigener Administration zu behalten sein,
weil bei den Eisenwerken in den jetzigen
Conjuncturen, immer noch die besten und
sichersten Revenuen erfolgen, welche bei
Verpachtung immer niedriger ausfallen.
denn, weil dieses Departement bei dem
Gespann zu den Eisenwerken sehr viel
leisten kann, auch im guten Stande,
einen sehr thätigen Beamten,
(: obwohl letzteres auch bei den übrigen
Departements :) und
damit die Deputate für das Forst und Hütten
Personale nicht von den Pächtern erkauft wer-
den dürfen.
ferner da 1 hoher Ofen und 2 Frischfeuer
wozu jährlich nur 3645 Klaftern Holz
etats mäßig verbleiben
den hohen Ofen so lange nicht zu betreiben
als das Roh-Eisen den Preis unter
50 fl: Cour: hat,
indem bei den Preisen unter 50 fl: kein
Gewinn beim Betrieb der hohen Ofen ge-
genwärtig, besonders da, wo es an Holz so
mangelt, wie bei Gr: Boreck, vielmehr
das Roheisen zum Betriebe der beiden
Frischfeuer ganz zu erkaufen, und so
viel zu schmieden als es nur irgend

zulässig,

indem selbe, wenn nicht sehr trockene Jahre eintreten doch 2900 Klaftern verbrauchen können, und die jährlich übrig bleibenden 745 Klaftern so lange erspart, bis es gerathen sich das Roheisen selbst zu erblasen, oder aber wenn sich Absatz finden sollte

lieber mit 1 rthl 5 sgl. pro Klafter zu verkaufen;

da der Centner Roheisen gegenwärtig mit 1 rthl 8. bis höchstens 10 sgl. zu haben, und das großen Betriebs-Capital so zum Selbstbetriebe eines hohen Ofens erforderlich nicht herein verwendet werden darf.

Der Schulden Zustand dieser Güter ist heute folgender:

1, An Pfandbriefen haften darauf — 204,480 rl.

2 An Interessen Rückständen sind

a, in baarem Gelde 31,323 rl. 3 sgl 5 ₰

b, in Pfandbriefen 15,615 " — " —

c, An Verzugs- und Bonif. Zinsen — 1095 — 11 — 4. 48033 rl 14 sgl 9 ₰

in Summa also 252,513 rl 14 sgl 9 ₰

Die jährlich abzuführenden Zinsen an die Landschaftl. Casse betragen daher

a, für die Pfandbriefe = 8860 rl. 24 sgl — ₰

b, " " Reste an Verzugs Zinsen 2190 " 22 " 8

Zusammen 11,051 rl 16 sgl 8 ₰

Wird der Durchschnitt der jährlichen Revenuen auf 14,000. Rthl. angenommen, welcher bei Verpachtung und resp: Administration auf zu bringen, so würden jährlich 2950 Rthl. auf die alten Reste übrig bleiben, und dazu

16 Jahre

erforderlich sein, ehe an Ablösung der Pfandbriefe gedacht werden könnte. Ob nun unter der Zeit nicht bessere Verhältnisse eintreten dürften oder sich Käufer auf diese Güter finden sollten, läßt sich freilich nicht bestimmen, und daher ganz gehorsamst submittiren

welche Maasregeln bei einem Nicht-Verkauf zu ergreifen sein dürften. indem auf kurze Fristen sich wohl schwerlich solide Pächter finden dürften, auch noch zu berücksichtigen kommt,

daß dem Pächter Hirsch ein ansehnliches für Rus Inventarium zu Johanni wird herausgezahlt werden müssen.

So lange der hohe Ofen nicht betrieben würde, könnte auch 1. Beamter erspart werden, worüber alldenn das Gutachten des Herrn Cur: Bonorum wohl nähern Aufschluß geben würde, besonders

wenn die Köhlereien dem Forstamte mit übertragen würden.

Schlüßlich wird noch bemerkt wie bereits im Jahre 1817 die Rechnungs Abnahme Commission auf Verpachtung angetragen und die Gründe dazu in dem Abnahme Verhandlungen speciell angegeben werden.

Ratibor d. 13ten Februar 1821.

Schreiber

Unter abschriftlicher Mittheilung des beiliegenden P. M. des Calculator Schreiber de hodierno werden Euer Hochwohlgebohren hierdurch dienstergebenst ersucht:

sich darüber baldgefälligst näher anhero zu erklären;

Wir bemerken hierbei, daß, falls kein Verkauf der Güter zu Stande kommen sollte, bereits das Weinachts-Collegium 1819. die Verpachtung der Güter nach den Abtheilungen als sie zuletzt taxirt worden genehmiget hat, und dürfte es nur darauf ankommen, ob Euer Hochwohlgebohren den von dem Calculator Schreiber gemachten Verpachtungs-Vorschlägen beitreten oder noch andere bessere Vorschläge machen können.

Ratibor, den 13ten Februar 1821

Oberschlesisches Landschafts Directorium

B. v. Gruttschreiber

An
den Curat: Bonorum von
Bischdorf und Gr. Boreck
Königl: Major und d. A: Ritter p.
Herrn v. Reisewitz
Hochwohlgebohren
auf
Wendrin.

88

Hochlöbliches Landschafts Directorium!

Auf die mir gewordene hohe Aufforderung meine Erklärung über das S. M. des Herrn Calculator Schreiber abzugeben, mit welchem derselbe die Verpachtung von drei Departements bei der Herrschaft Bischdorf in Vorschlag gebracht, erwiedere ich ganz ergebenst, daß für den Fall, wenn diese Güter bei dem nahe bevorstehenden Verkaufs Termin, nicht annehmliche Käufer finden dürften? die Verpachtung zu versuchen sei, und nach jenem Plan, Boreck wegen dem Betrieb der Eisenwerke, und um so mehr davon ausgeschlossen bleiben möge, als dieses Departement sich mit Abführung der Revenuen, noch stets bewährt bewiesen hat, auch überhaupt die Verpachtung der Werke mit dem Nachtheil des Forstens, so enge verbunden vorkommt, daß diese Trennung wohl selten gelungen sein mag. Uebrigens halte ich mich verpflichtet, bei einer vorzunehmenden Verpachtung darauf aufmerksam zu machen; daß, so

sehr

sehr auch eine gewisse Einnahme durch das Pacht-
Geld wünschenswerth sei; gleichwohl die
Berücksichtigung nicht übergangen werden
kann.

1, Ob bei einem nicht unwahrscheinlichen Krie-
ge, auch die beste Verpachtung nicht in Be-
rechnungen mit dem Pächter führet?
deren Beträge gewöhnlich nur gar zu hoch
und in jedem Fall bedeutender ausfallen,
als die eigene Administration, welche solche
Leistungen übernimmt.

2, Ob bei dem gegenwärtig geringen Preise
des lebendigen Inventarii, nicht der Nach-
theil durch ein künftiges plus Inventarii-
um, größer wie der Vortheil der Ver-
pachtung sein kann?

3, Endlich, ob nicht der Verkauf der Güter
durch die Verpachtung, und daß in ihrem
Gefolge unausbleibliche Abstandsgeld,
und plus Inventarium, erschwert wird?
welchen sich wohl bei solchen Gütern, die
wie die Herrschaft Bischdorf noch
immer sehr bedeutende Revenuen
eingereicht, nicht unbedingt vorauszu-
setzen sei; wenigstens bei Entwurf

des

90

des Pacht Contracts und in der Wahl der Pächter alle Vorsicht erheischt. —

Der Betrieb des hohen Ofens, ist nach meinem letzteren Monats bericht ausgesetzt, und Roh Eisen in billigen Preisen erkauft; auch durch den Abgang des Hüttenfactors Fiedler eine Ersparniß bezweckt worden.

J. H.

Eines Hochlöblich. Landschafts Directorii

Wendrin d. 1ten März 1821.

gehorsamster
v. Reisewitz

Insinuation

Oppeln

92

den Pacum (Paimam) wieder ein zu räumen, welche das Capital bei Fundation der Kirche inne hatte, da gegen den Willen des Fundatoris, eine wider-rechtliche prioritaets Cession der darauf ~~auf~~ neu aufgenommenen Pfand-briefe ~~erfolgt ist~~. mit Genehmigung des ehemaligen Ober Consistorii zu Brieg erfolgt ist. das Kirchen Collegium, legt daher ~~die~~ dringende und gehorsamste Bitte, diese kirchlichen Angelegenheit zur gnädigen Protektion und zur Verwahrung ~~der Kirche, und bitte~~ ~~und~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ Königl. Preuß. Ober Landes Gerichte zu Ratibor nieder.

Bischdorff den 6ten März 1821.

das protestantische Kirchen Collegium.

Wagner. Hirsch.

Das Bischdorfer evangelische Kirchen Collegium bittet ~~für~~ gehorsamst Königl. Preuß: ~~Hochgeistl.~~ Ober Landes Gericht zu Ratibor, einen Mandatarium aus der Zahl der bei dem Königl. Ober Landes Gerichte zu Ratibor angestellten Justiz Commissarien, gnädigst selbst zu bestimmen, der die Gerechtsame der Bischdorfer evangelischen Kirche ex officio, ~~in Namen~~ in dem vor dem Königl. Oberlandes Gerichts Rathschreiber auf den 25ten May dieses Jahres (d. 7.) Vormittags um 9 Uhr angesetzten Termine, wahrnehme.

+ angelegt sind.

Die Königl. Hochlöbl. Regierung zu Oppeln hat ~~[illegible]~~ de dato Oppeln den 24ten April 1821 in Bischdorff praes: den 13 May d. J. dem Bischdorfer evangelischen Kirchen ~~Kirch~~ Collegio aufgetragen, durch einen zu bestellenden Mandatarium die Gerechtsame der Bischdorfer evangelischen Kirche, in dem auf den 25ten May d. J. anberaumten Termine, vor dem Königl: Ober Landes Gerichts Rathschreiber zu Ratibor wahrnehmen zu lassen.

Da nun das Kirchen Collegium keine gefährliche Bekanntschaft unter denen, bei dem Königl: Ober Landes Gerichte zu Ratibor angestellten Justiz Commissarien hat, so bittet dasselbe ganz gehorsamst einen Mandatarium, in dieser so dringenden Angelegenheit gnädigst selbst zu bestimmen, für welchen von Seiten des Bischdorfer evangelischen K. Collegio Informationen und Vollmacht und nöthige Beilagen ~~beigelegt ist~~. +

Bischdorff den 5ten May 1821

Wagner. Hirsch.

Bericht an d. Lehnsh.

des Fürstenthums Paderborn Hochlöblichen Cammer Collegii unterthänigster Bericht auf Hochfürstlichen Befehl, wegen Verkaufung der Zehenden zu Bakenhof, Fürstenau, Hesseln, Ostenfelde, Lengerich, Bockraden, Langenhorst, Hohne, Ibbenbühren, Dörenthe, Mettingen, Recke, Westerkappeln, Velpe, Steinfeld, Cappeln, Osterbrock, Holthausen, Bramsche, Vörden, Ankum, Bersenbrück, Gehrde, Quakenbrück, Essen, Vechta, Damme, Neuenkirchen, Visbeck, Cloppenburg, Friesoythe, Löningen, Lastrup, Lindern, Cloppenburg, Cappeln, Vechta, Damme, Neuenkirchen, Visbeck

96

Information und Vollmacht vom Printz des Lüneburgischen evangelischen Lüneb. Collegii, Herrn Land und Lüneburg Hochgräflich Oberen Landes Gerichts Assessorem zu bestellen und, Herrn Commissarium, über in dem auf den 23. May anberaumten Termine vor dem Lüneburg Oberen Landes Gerichts Rath Scheller, Vormittags um 9 Uhr in Gerichtsstuben dem Lüneburgischen evangelischen Hause Gerichtsstuben.

Zu Protocoll,

das evangelische Lüneb. Collegium, durch Herrn [illegible] den 23. May, [illegible] Vormittags 9 Uhr in Gerichtsstuben die Vorladung [illegible] Termine [illegible] Landes Gerichts Assessorem Herrn Scheller [illegible] Gerichtsstuben [illegible] Erklärung dasselbe ab:

1. daß der eingereichten Vollmacht gemäß die Führung [illegible] Printz des Lüneb. Landes Gerichts, an den Hochedelgebornen, Hochgelahrten Herrn Ober Hofgerichts Advocaten Gerichtsstuben [illegible] Gerichtsstuben [illegible] Gerichtsstuben [illegible]

98

+ für die Verbesserung der Oekonomie-

5, Wird sich auch ein Pächter finden, der die Wiesenanlagen übernehmen will? wenn nicht, so könnte ein bedeutender Theil des Fonds Capital auf 6–9 Jahre entbehrlich werden, während welcher Zeit die Wiesen übernommen, und bis dahin verzinset werden könnten, und so dann der Fond wieder flüssig gemacht werden könnte. Es ist noch zu überlegen, ob nicht das Salarium des Beamten mit Brandbau nicht ebenfalls ein Gegenstand wäre, der zu diesem Fonds gezogen werden könnte, als eine nützliche Verwendung desselben? Dann müßte aber das Inventarium der Pächter nicht mehr pfandbar sein, wenn dem Pächter Vorschuß geleistet wird, den Gütern auch Rechte? Dann müßte aber das Inventarium bei seinem Abgange dem Gute wieder ersetzt werden, damit es in der gehörigen Zeit nicht zu Grunde gehe, und nicht [illegible] Pächter [illegible] Gutes [illegible] Dann müßte auch

B.

Betreffend das Fundations Capital der Bischdorfer Kirche von 6000 rthl: welches widerrechtlich verlegt worden ist, so daß es bei dem jetzigen Zustande der hiesigen Güther in Gefahr steht verloren zu gehen, und also das einzige evangelische Kirchensystem im Rosenberger Kreise gänzlich aufgelößt werden kann.

1, Herr v Jordan ehemaliger Besitzer der Bischdorfer Güther erbaute ~~et~~ Proprius eine evangelische Kirche, da für die evangelischen Glaubensgenossen im Rosenberger Kreise noch keine vorhanden war, die allerhöchste Königl. Concession erhielt er d: dato Breslau den 24ten Januar 1784, und Confirmirt d: dato Berlin den 16ten Februar desselben Jahres.

2, Um dem neu errichteten Kirchen und Schul-System eine dauerhafte Consistenz auf alle Zeiten, und für alle möglicherweise eintretende äußere Umstände zu geben errichtete H v Jordan den 28ten May 1785 ein besonderes Fundations-Document. Zufolge dessen fundirte er noch 6000 rthl: welche auf seine Güther, Bischdorff, Kostielitz, Ellguth-Zarzisk, Wytocka, Groß und Klein Borek, Eisenhammer und Brunietz, und späterhin auch ~~[illegible]~~ H v Knobelsdorff, alt-Karmunkau, welches zu den genannten Güthern, von dem H v Knobelsdorff ~~demselben~~ zugekauft ward, haften, und etablirt werden sollten, ~~[illegible]~~ dieses Capital, sollte auf den genannten Güthern unablöslich bleiben, und in den Hypotheken Büchern nicht verlegt werden können.

3 dem ohnerachtet, ist dies im Jahre 1805 widerrechtlich geschehen; und der Predigt Wagner erhielt de dato Brieg den 2 May 1805 das nachgesuchte autorisations Decret, von dem damalig Königl. Preuß. Oberschles. Ober Consistorio.

100

4 Wayden

bei einem Lehrjungen

Lehrjungen

Lehrjungen

7, Was den Prediger Wagner ferner beruhigt und zuversichtlich machte, daß wohl kein Nachtheil für die Kirche bei der Verlegung des Fundations Capitals erwachsen würde war: weil er glaubte, daß das ehemalige Ober-Consistorium zu Brieg, wohl erst bei dem Fundator anfragen würde, ob es das Capital + Fundations ~~mit~~ seiner Genehmigung verlegen könne oder nicht; ob dieß von Seiten der hohen geistl: Behörde geschehen sey ist ~~[illegible]~~ nicht bekannt, ~~glaubt~~ glaubt aber daß diese Anfrage bei dem Stifter der Anstalt, wesentlich ~~sey~~ gewesen wäre.

8, Hier zu ~~[illegible]~~ kommt nun noch ~~die völlige Unkunde~~ + ~~die damals~~, als die Prioritäts Cession eingeleitet und vollzogen wurde, die Fundations acte, nie gesehen, also nie gelesen, zur damaligen Zeit, keine Abschrift derselben unter den Kirch acten befindlich gewesen ist. Erst als H. v. Knobelsdorff Bischdorff verließ, im Jahr 1813 kam ~~er~~ Prediger erst in den Besitz einer Abschrift der Fundations acte vom 28 May 1785. Hätte derselbe sie gekannt, so würde er in die Prioritätscession niemals ~~[illegible]~~ consentirt haben. Und wie hätte er es auch thun können, wenn er in der Fundations acte gelesen: das ~~Fun~~dations Capital ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ bleibt beständig und auf ewige Zeit auf diesen Güthern intabulirt stehen und kann nicht ausgezahlt, noch verlegt werden.

+ daß Prediger Wagner damals als.

102

9. Aus diesem allen geht wohl sehr sichtlich hervor, wie der Prediger Wagner ~~zur Vertretung~~ nach irgend ein späteres Mitglied + zur Vertretung des Fundationi Capitali angezogen werden kann.

+ des L: Collegii

10. Das evangelische Kirchen Collegium bittet daher ~~[illegible]~~ ein Königl. Hochgeehrtes Ober Landes Gericht zu Ratibor gegenwärtig, ~~[illegible]~~ jetzt und in künftiger Zeit, + ~~[illegible]~~ ~~Anstalt unter [illegible] Schutz und Sicherheit zu halten~~, und, wenn es nicht möglich ist, seyn sollte bei dem einstigen Verkaufe der Güther dem Käufer es zur Pflicht zu machen, daß das Fundationi Capitali wieder seinen ersten Sitzern zu gellarischen Platz erhalte, doch dahin ~~[illegible]~~ dringend zu wirken, daß ~~die Kirchen~~ die hiesige Kirchen und Schul-Anstalt unter die Opera perpetua gestellt werde, ohne welches kein Zuschlag der Güther Statt finden kann.

+ zur Rettung der evangelischen Kirchen und Schulanstalt zu Bischdorff die Maßregeln zu ergreifen, die dasselbe für dienlich erachten wird.

Bischdorff den 5ten May 1821

Berichtet den 6ten August 1821 an die Königl. Regierung zu Oppeln und zwar den Bericht an das O. L. Gericht zugesandt. und zwar den 11ten August p: tit.

Hirsch Wagner.

Das evangelische Kirchen Colleg. zu Bischdorff. Wagner. Hirsch

erhalten d. 30. q. m.

103

Das evangelische Kirchen Collegium wird in Verfolg des Berichts vom 6. hujus hierdurch aufgefordert, binnen 8. Tagen auch anzuzeigen, was das Königl. Ober Landes Gericht zu Ratibor auf die Eingabe desselben vom 5. Maij d. J. geantwortet hat?

Oppeln den 17. August 1821.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung

Lauracher. Bendan

An
das evangelische
Kirchen Collegium
V. 394. Aug. v. Bischdorff

Euer Hochwohlgeboren
[illegible]
[illegible]
[illegible]

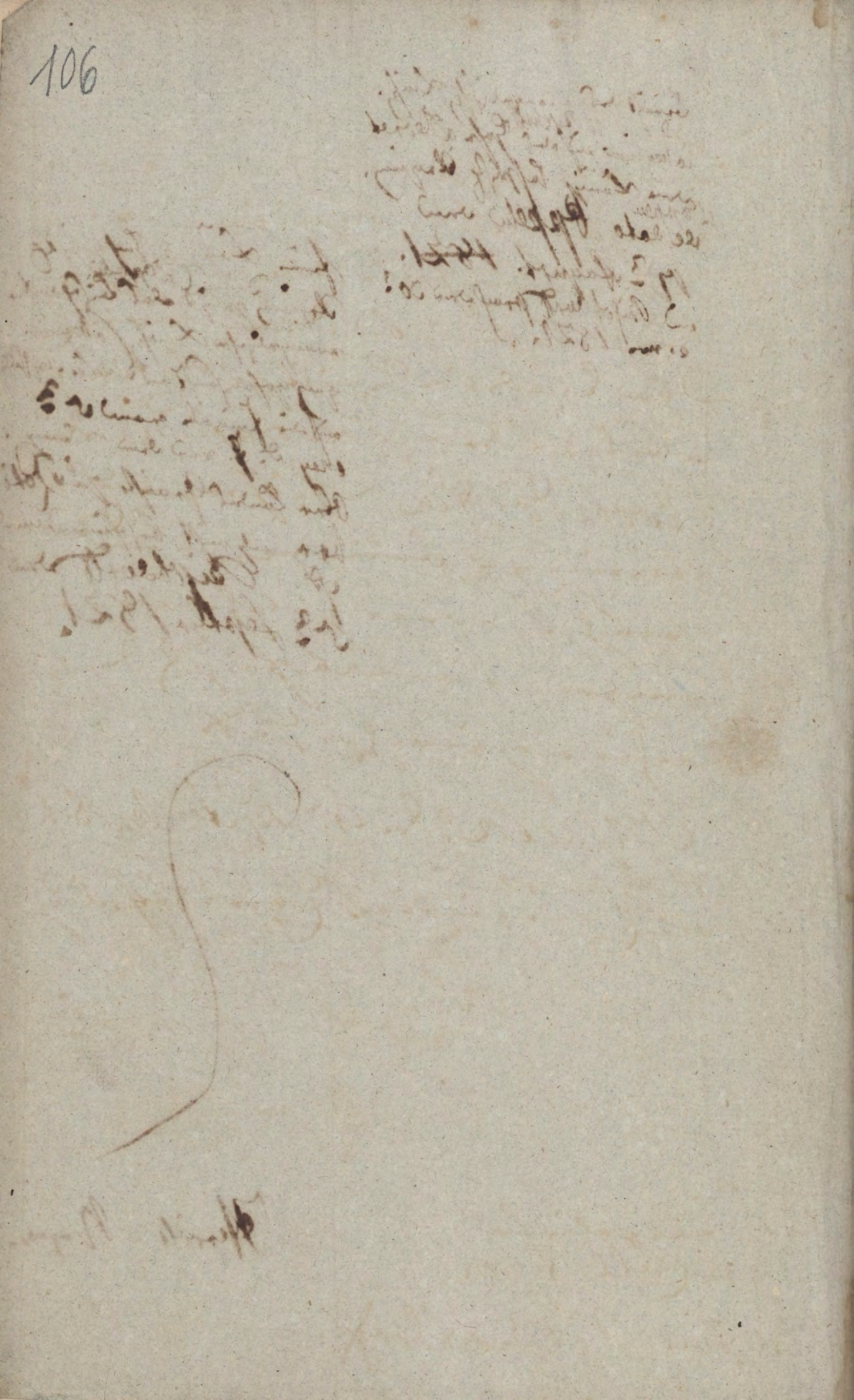

erhalten den 13 octbr: 1821.
Wagner.

107

Dem evangelischen Kirchen Collegio gereicht auf die Anzeige vom 5.ten d. M. zum Bescheide; daß dasselbe die Vorbescheidung bei dem Königl. Oberlandes Gericht zu Ratibor, in Betreff der Sequestration der Bischdorffer Güther, in Erinnerung zu bringen, und sonächst, wenn solche eingegangen, eine Abschrifft davon anher einzureichen hat.

Oppeln den 9.ten September 1821.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung

Pincker Eben Fidel

An
das evangelische
Kirchen Collegium
v. 641 Thlr. c. zu Bischdorff

Evangelische Kirchen-Collegium zu Bischofswerda

Rosenberger Kreises, hiesigen Inspectorats und Pastorats

wegen der Lausitzischen Oberlandes-Gerichts-Bestellung in Lauban vom 5ten May 1821.

In Folge des abschriftlichen Berichts vom 4ten Januar dieses Jahres, und Bischofswerda vom 7ten dieses Monats, ist vom Evangelischen Kirchen-Collegio zu Bischofswerda Vorschlag gethan worden, dem Herrn Archidiakonus Friedrich auf den Termin vom 5ten May 1821, in Sachen des Herrn Pastors Oberlandes-Gerichts-Bestellung, als Commissarius zu ernennen, und ist demselben Commissorium

110

Wir bitten daher ganz ge-
horsamst um diese Vorbescheidung
um dem Hohen Auftrage, nach-
leben zu können.

Bischwerth den
12ten Nov: 1821.

Ein Königl: Hochpräsid.
Oberlandesgericht zu
Ratibor.

den 16ten Nov 1821
auf die Postbegegnung.
W.

Hirsch. Wagner

Bischdorff praes: den 8ten Januar 1822.

111

Das evangelische Kirchen Collegium wird hierdurch aufgefordert, den von demselben unterm 9ten September c. a. in der Bischdorffer Kirchen Sache erforderten Bericht, binnen 14. Tagen zu erstatten.

Oppeln den 16ten December 1821.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung

Pinder Riettler Uhlegen

An
das evangelische
Kirchen Collegium
v. 796 Dec. zu Bischdorff

Kred:

Bischdorff Strach den 20ten Decbr 1821
Wagner.

113

Dem evangelischen Kirchen Collegio wird auf das Gesuch vom 12/21ten d. Mts in der Sequestrations-Angelegenheit der Güther Bischdorff anliegend eine Abschrift der Verhandlung vom 25ten May c. a. mit dem Eröffnenen zugefertiget: daß darauf seinem Mandatario Justiz Kommissions Rath Laube bereits in der Verfügung vom 8ten Juni d. J. zur Resolution ertheilt worden ist: daß die vorbehaltene Regreßnahme von Seiten des Kirchen Collegii zwar abzuwarten, das unterzeichnete Oberlandesgericht jedoch keine Veranlassung haben könne, der Parthey die zu diesem Behufe gewünschte Ausmittelung durch Requisition der Königl. Regierung zu Oppeln zu bewirken.

Ratibor den 30ten November 1821.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Oberschlesien.

Manteuffel.

Cop:

An
das evangelische Kirchen Collegium
zu Bischdorff.

448. / Lit. Kirch. S.

Copia.

Actum Ratibor den 5. May 1821.

115

In dem ex decreto vom 10. April bey den Sequestrations Acten von Bischdorff auf heute anstehenden Termine zur Erklärung der Realgläubiger über das ihnen in Abschrift zugefertigte Schreiben der Oberschlesischen Landschaft vom 17. Meerz c. erschienen folgende Interessenten.

1. der H. F. C. B. Laube und erklärte:

Durch das hohe Dekret vom 18. bis 19. d. M. bin ich dem evangelischen Kirchen Kollegio zu Bischdorff zum Mandatar ex officio zugeordnet, und es ist mir Behufs der Erklärung über die Gegenstände des heutigen Termins die von dem Kirchen Collegio eingesandte Information nebst der von der Königl. Regierung zu Oppeln als das gedachte Kirchen Collegium erlassene Vorbescheidung vom 21. April c. behändigt worden. Die zuletzt gedachte Vorbescheidung enthält den gemessenen Auftrag, daß das Kirchen Collegium zu Bischdorff seine Erklärung über die Gegenstände des heutigen Termins, von der Erklärung derjenigen Mitglieder des Kirchen Collegii u. des Ober Consistorii, welche im Jahre 1805. den damals eingetragenen Landschaftlichen Pfandbriefen pr 112.000 rf. vor dem Fundations Capital pr 6000 rf. resp. eingeräumt, und das Kirchen Kollegium zu dieser Einräumung authorisirt habe, weil in der Stiftungs

448.

116

Akte des Hr. Jordan vom 28. May 1787. ausdrücklich enthalten ist, daß keine Verlegung des Fundations Capitals von dem demselben angewiesenen Platze in dem Hypotheken Buche, mithin auch keine Prioritäts Cession statt finden solle, gleichwohl aber den Pfandbriefen 112000 rthl die Priorität eingeräumt u. auf diese Weise das Fundations Capital der Gefahr des Verlustes ausgesetzt worden; da aus den Subhastations Acten von Birckdorff hervor geht, daß durch das letzte Licitum nicht einmal die Landschaft gedeckt war.

Dies vorausgeschickt, intendirt das mehrgedachte Kirchen Collegium einen Regress gegen diejenigen Mitglieder des Kirchen Collegii und des Ober Consistorii, welche die erwähnte Priorität eingeräumt, u. resp. die Authorisation dazu ertheilt haben, u. zwar auf den Fall, wenn das Kirchen Kapital nebst Zinsen u. das Kirchen Collegium auch an Kosten bei der künftigen Subhastation, oder bei einem etwanigen Liquidations oder Konkurs Prozeß einen Ausfall leiden sollte.

Ich soll daher darauf antragen, daß die gleich gedachten Interessenten zu allen diesfälligen Verhandlungen mit der Aufforderung vorgeladen werden, sich über den Regress zu erklären, u. dem Kirchen Kollegio in allen Wegen rücksichtlich des Kapitals der Zinsen u. Kosten zu assistiren.

Ich bescheide mich, daß die namentl. Angabe dieser Interessenten erforderlich ist. Aus den Grund Akten sind solche jedoch nicht zu entnehmen, wohl aber aus den Consistorial Acten, welche sich bei der Königl. Regierung zu Oppeln befinden. Ich bitte daher,

die Königl. Regierung zu Oppeln um die Einsendung der gedachten Akten zu dem

angezeigten Behuf zu requiriren und mir
diese Akten nach deren Eingang vorzulegen.

2. Der Hr. F. C. Eberhard für die Hakesche Curatel, erklärte:
Ich stimme für die Verpachtung der Güter Gros Borek
und Bischdorff um so mehr, als ich den zu diesem
Behuf von dem Landschafts Calculator Schreiber an-
gefertigten Entwurf für der Sache angemessen er-
achte. Jedoch geht mein Antrag vorzüglich dahin:
die intendirte Verpachtung möglichst noch
vor Johannis c. zu veranlassen.

Ein gleiches erkläre ich im Namen des F. C. Stockel
für den Grafen Ignatz v. Tschirsky, welcher Krankheits-
halber heute zu erscheinen verhindert ist.

Der F. C. St. Wichura kann heute ebenfalls nicht er-
scheinen, da ich jedoch von ihm mit Information ver-
sehen bin, so erkläre ich in seinem Namen eben-
falls dasjenige, was ich wegen Genehmigung der
Verpachtung von Gr. Borek und Bischkowitz oben
angeführt habe.

Dem H. Comparenten wurde hiernächst das eingegan-
gene Schreiben vom 24. April der Kgl. Regierung
zu Oppeln vorgelegt, und erklärte darauf: daß, da
die Kgl. Regierung selbst zugesteht, bei der Sache keine
unmittelbare Interesse zu haben, mithin darin auch
kein Widerspruch der Verpachtung entgegen stehe,
es lediglich bei dem Regress des Kirchen Aerarii zu
Bischdorff gegen die betreffenden Herren Mitglieder

118

Eines Kgl. Hochlöbl. O. L. Gerichts wegen der bewilligten Prioritaet für die Landschaftl. Pfandbriefe sein Bewenden behalten müsse.

3., der Hr. Hoffiskal Scholz für die Salarien Casse trat diesen Erklärungen bey und genehmigte ebenfalls die in Antrag gebrachte Verpachtung von Gros Borek und Biskowitz und den gemachten Propositionen.

Da sich von Seiten der gehörig vorgeladenen Interessenten bis 12. Uhr weiter Niemand eingefunden hat, so wurde das Protokoll geschlossen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Laube. Eberhard. Scholz.

a. a. s.

Scheller als Commissarius. Jirsa.

119 Bischdorff pr. d. 15ten Febr: 1822
Wagner

Das evangelische Kirchen Collegium benachrichtigen wir hierdurch, daß wir dem Justiz Commissions Rath Laube zu Ratibor die betreffenden Acten des ehemaligen Königl. Ober Consistorii von Ober Schlesien zu Brieg dato zugefertigt haben.

Oppeln den 28: Januar 1822.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung

Bendas Richter Schlegel

An
das evangelische Kirchen
Collegium zu
v. 162. Janz. Bischdorff
Rosenberg Cr.

Wiener

120

Bischdi: Praes. den 26ten July 1822. Wagner.
Hirsch

121

Dem evangelischen Kirchen Collegio wird in der abschriftlichen Anlage, der von dem Justitz Commissions-Rath Laube in Ratibor, unterm 28ten v. M. in der Bischdorffer Subhastations-Sache erstattete Bericht, zur Nachricht zugefertigt.

Oppeln den 4ten July 1822.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung
Richter Seidel

An
das evangelische
Kirchen Collegium
zu Bischdorff
Rosenberg Div.

v. 4. July

Copia

Ratibor den 28. Juny 1822.

der Justitz Commissions Rath Laube überreicht 2. Vol. Acten des ehemaligen Ober Consistorii von Ober Schlesien

123

Einer Hochpreislichen Regierung verfehle ich nicht, die mir mittelst hohen Rescripts vom 28. Januar c. zugeschickten Acten zurück zu überreichen.

Nach der Versicherung des Justiz Raths und Landschafts Syndici Taistrzik werden die Zinsen des Bischdorffer fundations Capitals richtig bezahlt; auch wird daran gearbeitet, den etwanigen Capitals Ausfall durch die Zinsen der Landschaftlichen Vorschüsse ꝛc. zu decken. Es hat sich bei der Subhasta-

tion

tion kein Käufer gefunden, die Ver-
pachtung ist daher für das beste Mittel
erachtet worden, und es wird
bei diesen Umständen und
da die Subhastation fruchtlos
ist, kein Vertretungspflichtiger
etwas dagegen erinnern können,
deren Vorladung dürfte daher
bis dahin auszusetzen sein,
bis die Subhastation
reassumirt wird. Der etwa
nöthige Regress-Process
kann aber auf keinen Fall
hier eingeleitet und hier ent-
schieden werden, da mehrere
Mitglieder des hiesigen Oberlandes
Gerichts dabei interessirt sind.

Laube

Bischdorff praes: den 26. August 1823
W. 125

Dem evangelischen Kirchen Kollegio kommunizieren wir anliegend Abschrift eines Anschreibens des Königl. Ober Landes Gerichts von Oberschlesien zu Rettibor vom 1.ten v. M.

betreffend die auf den Antrag des Oberschlesischen Landschafts Kollegiums verfügte anderweite Subhastation der Güter Bischdorff, Kostellitz, Zarzick, Wittocka, Friedrichswille, Gros und Klein Boreck, Eisenhammer, Brunitz, Gottkau Wollendzin, Radlau, Kolpenitz und Ellguth.

mit dem Auftrage, zur Wahrnehmung der Gerechtsame der dortigen evangelischen Kirche, in den anberaumten Bietungsterminen einen Mandatarium zu bestellen.

Oppeln den 1.ten August 1823.

Königl. Regierung Erste Abtheilung.

Schroeter Richter

An
das evangelische Kirchen
Kollegium
zu
Bischdorff.

V: 262. July c.

Abschrift.

Bischdorff praes. den 26ten August. 1823.

124 W.

Nachdem auf den Antrag des Oberschlesischen Landschafts Collegii, die anderweite Subhastation der Güter Bischdorff Kostellitz, Zarzick, Wittorka, Friedrichswille, Gros und Klein Bereck, Eisenhamme, Brunietz, Jollkau, Wollendzin, Radlau Kolpenitz und Ellguth.

verfügt, und zu diesem Behuf, die Bietungs Termine auf den 19ten November 1823. den 27ten Februar 1824. und den 5ten Juny 1824. welcher letztere peremtorisch ist, vor dem ernannten Deputirten Herrn Oberlandes Gerichts Rath Scheller angesetzt worden sind, so benachrichtigen wir Eine Königl. Hochlöbliche Regierung hiervon mit dem ganz ergebensten Ersuchen den Kirchen Patron und das Kirchen Kollegium zu Bischdorff zur Bestellung eines Mandatarii, Behufs der Wahrnehmung ihrer Gerechtsame in Ansehung des auf diesen Güthern sub. Rub III. No 3. eingetragenen unablößlichen Fundations Kapitals per 6000 rl. zur immerwährenden Sicherheit sowohl der von dem Christian Gottlieb Jordan neu erbauten Bischdorffer Kirchen Pfarr und Schulgebäude, als auch besonders

der

128

des ausgesetzten jährlichen Gehaltes und des Natural Deputats, für den angestellten Prediger, Organisten und Kirchenbedienten gefälligst anzuweisen. Im Fall des Ausbleibens in dem letzten peremtorischen Termine, soll dem Meistbiethenden nicht nur der Zuschlag ertheilt, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings, die Löschung der sämmtlichen eingetragenen, wie auch der leer ausgehenden Forderungen und zwar der letztern ohne daß es zu diesem Zweck der Production der Instrumente bedarf, erfolgen.

Ratibor. den 1.ten Julij. 1823.

Königl. Preußl. Ober Landes Gericht von Oberschlesien

Gon

An
Eine Königl. Hochlöbliche
Regierung
zu Oppeln.

2062.

Das Bischdorfer evangelische Kirchen Collegium, bittet den Herrn Justitiscommissions Rath Laube in Ratibor ganz ergebenst, um die gütige Bemühung der Wahrnehmung der Gerechtsame der Bischdorfer evangelischen Kirche, und deren Kirchenbedienten, bei dem neuerdings intendirten Bietungs Termine der sub hasta gestellten Bischdorfer Güther ex officio zu übernehmen.

Bischdorff bei Rosenberg den 10ten Octbr 1823.

Aus der Beilage, werden Euer Wohlgeboren ersehen, wie das Königl. Hochpreißl: Ober Landes Gericht zu Ratibor, dem Bischdorfer evangelischen Kirchen Collegio, durch die Königl. Hochlöbl: Regierung in Oppeln, de dato Ratibor den 1ten July 1823 und Oppeln den 1ten Augus a: c: und Bischdorff Strech den 26ten Augus e: a: die Weisung ertheilt, einen Mandatarium zu bestellen, der die Gerechtsame der Kirche ~~und Kirche~~, und Kirchenbedienten an den Bietungs Terminen auf die Bischdorfer Güther, wahrnehme, die den 19ten November 1823, den 27ten Februar 1824. und den 5ten Juny 1824 festgesetzt worden sind. Da Euer Wohlgeboren schon einmal die Güte hatten, ex officio unserer Gerechtsame zum Besten der hiesigen einzigen evangelischen Kirchenanstalt im rosenberger Kreise wahrzunehmen; so bitten wir Euer Wohlgeboren ~~[illegible]~~ ganz ergebenst, besonders, da Sie von den früheren Verhandlungen, betreffend die hiesige Kirchen Anstalt, schon unterrichtet sind, dieses so wichtige Geschäft nochmals für uns ~~gütigst zu über-~~ ~~nehmen~~ bei den schon genannten Bietungs Terminen, gütigst zu übernehmen.

130

Und genau dasjenige zu verbinden, was [illegible]
Lieb[illegible] mit ihrem Stand verbindet, und zu
Erhaltung [illegible] Capital von 6000 Rf. sich zu verpflichten
[illegible] auch die Fond[illegible] Landschaft [illegible]
[illegible] allmählig [illegible] Abtrag, [illegible]
[illegible] gesetzt sey, und [illegible] Abzahlung
[illegible] verbinden – dasjenige zu wünschen
[illegible] Richtung [illegible] [illegible]
[illegible] gelten [illegible].

[illegible] dann, daß die Lieferungsbeamten
[illegible], Organist [illegible] Lieferung
[illegible] [illegible] Vorrecht [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

131

Hochwürdiger Hochgelehrter Herr
besonders hochzuehrender Herr Pastor!

Aus dem Umstande, daß das Königl. Oberlandesgericht von Oberschlesien in der zurückfolgenden Anlage das Kirchen Collegium zu Bischdorff durch die Königl. Regierung aufgefordert hat, in der Bischdorffer Subhastations Sache einen Mandatar zu bestellen, folgt schon, daß meine frühere Zuordnung cessirt. Dazu kömt noch, daß ich jezt viele fiskalische Officiosa bearbeiten muß und daher ohnehin voll auf beschäftiget bin, und daß – wie ich mich aus den Akten des ehemaligen Consistorii überzeugt habe –

ich

132

ich mit mehrern Mitgliedern des ehemaligen Consistorii und deren Erben welchen Behufs des Regresses lis denuncirt werden soll, in freundschaftlichen Verhältnissen stehn; und daß diese Angelegenheit berathend zur Sprache gebracht worden ist. Ich muß daher den Auftrag v. 10/19 d. Mts ablehnen, und ich kann wohl von der Einsicht des Kirchen Collegii erwarten, daß man mir bei diesen Umständen die Uebernahme dieses Auftrages nicht zumuthen wird.

Sollte das Kirchen Collegium auf die Zuordnung eines Mandatar bei dem Königl. Oberlandesgericht antragen; so würde meine Ablehnung und deren Gründe nicht zu übergehen sein.

Ich habe die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung zu verharren

Euer Hochwürden

Ratibor
den 19 Octbr. 1823.

ganz ergebenster Dr
Laube.

Das Bischdorfer evangelische Kirch Collegium bittet ein Königl: Hochpreißl: Ober Landes Gericht zu Ratibor, bei den Bietungs Terminen auf die Bischdorfer Güther, welche den 19ten Nov: 1823, den 27ten Februar 1824, und den 5ten Juny 1824 festgesetzt worden sind, ganz gehorsamst, einen Mandatarium gnädigst selbst zu ~~bestellen~~ bestimmen, der in genannten Terminen, unsere Stelle ex officio vertrete.

Schon unter dem 10ten Octbr 1823 bath das unterzeichnete evangelische Kirch Collegium, den Herrn Justiz Commissions Rath Laube in Ratibor, bei den Bietungs Terminen auf die Bischdorfer Güther, uns gütigst ex officio, den 19ten Nov: 1823, den 27ten Februar 1824, und den 5ten Juny 1824 zu vertreten. Aus der ~~bei~~ abschriftlichen Beilage, wird ein Hochpreißl: Ober Landes Gericht entnehmen können, aus welchen Gründen, der H. Justiz ~~Rath~~ Commissions Rath Laube, unsere ~~Gesuch~~ Bitte ablehnte. da wir nun keine Bekanntschaft unter den dasigen Herrn Justiz Comissarien haben; so bitten wir ein Hochpreißliches Ober Landes Gericht ganz gehorsamst, gnädigst einen Mandatarius ~~selbst~~ selbst unter diesen Herren zu bestimmen, der an genannten Bietungs Terminen unsere Gerechtsame ex officio übernehme. Wir bitten, daß derselbe für uns dahin wirke, daß die Kirche mit ihrem fundirten, und unablöslichen Capital von 6000 rthl. sicher gestellt, und die Hochlöbliche Landschaft, der wir vertrauen,

134

gewiß im Fall des Ankaufs der Güther
diese fromme Stiftung, die einzige im rosen
berger Kreise, unter die Onera per-
petua stellen werde.

Der Herr Mandatarius bewirke für uns
ferner gütigst; daß die Kirchen bedienten
Pfarrer, Organist, und übrigen Kirchenbe-
dienten ihr Vocations mäßiges Fixirtes
Gehalt, und Natural Deputate, nach Fest-
setzung der Fundations Acte, die wir
in Abschrift beilegen, fernerhin erhalten.
Ohne diese erneuerte Festsetzung, kann das
Kirch Collegium in keinen Zuschlag der
Güther willigen. Bischdorff den
31ten octbr: 1823.

Das Bischdorfer evangelische Kirch
Collegium

Wagner Hirsch

Bischdorff sprach den
25ten Nov: 1823
Wagner.

135

Dem evangelischen Kirchen Collegio wird auf sein Gesuch vom 31 vor. / 6 dies. Monats in der Subhastations-Sache der Güter Bischdorff und Gros Boreck bekannt gemacht: daß demselben der Oberlandesgerichts Referendarius Stoeckel zum Mandatarius ex officio zugeordnet und derselbe angewiesen worden ist, die Gerechtsame des Kirchen Collegii in den anstehenden Terminen wahrzunehmen.

Ratibor den 11. November 1823.

Königl. Preußl. Oberlandesgericht v. Oberschlesien

[illegible]

An
das evangelische Kirchen Collegium
zu
Bischdorff.

2681.
G

[illegible]

Abschrift

auch der Königl. Regierung zu Oppeln, wie auch dem Mandatario H. Justiz Commissario Stoeckel in Ratibor unter dem 30ten April den 1ten May auch Franz auf die Post geschickt Wagner.

Bischdorff pract. den 18ten April 1824. Wagner.

137

In der Sequestrations Angelegenheit der Güther Bischdorf und Groß Boreck werden Euer Hochwohlgebohren nachstehende Beschlüsse des am verflossenen Weinachts Termin versammelt gewesenen Fürstenthums Tags Collegii hierdurch bekannt gemacht.

1, Das mit den reluirten Bauern von Bischdorf und Radlau unterm 22ten Septbr. v. J. getroffene Arrangement ist approbirt worden, und wollen Euer Hochwohlgebohren nun mehr auf pünktliche Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen halten.

2, Da das Collegium beschlossen, die Güther zu erstehen, Falls sich kein Licitant findet, dessen Geboth die landschaftlichen Forderungen deckt; so erhalten Euer Hochwohlgebohren beyliegendes Authorisations-Decret zum weitern Gebrauch und ersuchen wir dieselben, sich hierbei zugleich folgendes zur Instruction dienen zu lassen.

Die Landschaft hat der ihr postlocirten Bischdorfer evangelischen Kirche früher einen Betrag per 6000 rt: von den ihr zustehenden Verzugszinsen abgetreten, und resp: ihr die Prioritat damit vor den übrigen Verzugszinsen eingeräumt. Böthe die Landschaft auf die subhasta gestellten Güther Bischdorf und Groß-Boreck so viel, als ihre gesamte Forderungen incl: der Verzugszinsen betragen, so würde sie dadurch zugleich das Onus nach dem Stiftungsbriefe auf sich laden, die darinn ausgesetzten Gelder und Natural-Beträge an das Schul- und Kirchen Personale abzuführen. Die Landschaft wird aber bei gedachten Güthern schon ohnedem bedeutend verlieren, und kann, ohne sich dem sistem

und resp: dem Universum verantwortlich zu machen, nicht noch durch Uebernahme von Verpflichtungen gegen Gläubiger, die ihr postlocirt sind, ihre Verluste vermehren.

Euer Hochwohlgeboren wollen daher in dem peremtorischen Subhastations Termine, blos so viel biethen, als unsere Forderungen an Capital Interessen und Vorschüßen, ohne die Verzugs-Zinsen, nach Angabe der Casse betragen, auch bei diesem Gebothe zugleich ausdrücklich erklären, daß damit keinesweges die Verbindlichkeit übernommen werde, zur Aushaltung der evangelischen Kirche, des Pfarrers, der Kirchen und Schulbedienten in Geld, Naturalien oder sonst ferner aus den Güthern etwas zu gewehren.

Vorstehendes gründet sich auf den ausdrücklichen Beschluß des pro Termin Weinachten v: J: allhier versammelt gewesenen Fürstenthums Tags Collegii und haben wir davon nicht allein dem Praesidenten v Jordan dato Nachricht gegeben, sondern ersuchen auch Euer Hochwohlgeboren hiermit, den evangelischen Pfarrer in Bischdorf davon in Kenntniß zu setzen, um wegen Sicherung der anderweitigen Existenz des Instituts bei Zeiten die etwan nöthigen Schritte unternehmen zu können.

Da, wenn Euer Hochwohlgeboren genöthiget sein sollten die Güther für die Landschaft zu erstehen, auf jeden Fall die Nachsuchung einer geräumigen Frist zur Einhohlung der Genehmigung des Königl=

Ministerin des Innern erforderlich wird, so wollen Euer Hochwohlgeboren bei Abgabe des Geboths zugleich versuchen, daß der Landschaft vorbehalten bleibe unterdeß von ihrem Gebothe wider abzugehen, um selbst für einen mindern Betrag, als dasselbe in den Zuschlag der Güther an einen andern zu willigen, Falls sie es ihrem Interesse gemäß und den für den Systems fond entstehenden Verlust nicht zu groß finden sollte, damit die Landschaft alsdann erst nicht besonders auf eine kurze Zeit den Besitz-Titel lösen dürfe, sondern die diesfälligen Kosten erspare.

Ratibor den 29ten Maerz 1824.

Directorium Substitutum
der Oberschlesischen Fürstenthums Landschaft
M Gr v Puckler

An
den Curator bonorum von Bischdorf
und Groß Boreck, Landes-Aeltesten
Rosenberger Kreises Königl Major
v. d. A. und Ritter des militaerischen
Verdienst-Ordens Herrn von Reiswitz
Hochwohlgeboren
auf
Wendrin

Nro 728.

das Bischdorfer evangelische Kirch Collegium, zeigt gehorsamst einer Länge, Hochlöbl: Regierung zu Oppeln an: wie dasselbe der Hohen Verfügung de dato Oppeln den 1ten August 1823 gemäß einen Mandatarium bei dem K: Ober: Landesgericht zu Ratibor bestellt habe, der die Gerechtsame, des Kirch Collegii wahrnehme. Bischdorff bei Rosenberg den 30ten April 1824.

Schon unter dem 10ten octbr: 1823, ~~bestellte~~ ersuchte unterzeichnetes evangelisches Kirch Collegium, den Herrn Justiz-~~Kom~~ Commissions Rath Laube in Ratibor das mandatariats Geschäft, aufs neue bei den Bietungs Terminen auf die Bischdorfer Güther zu übernehmen. dieser schlug es aber aus Gründen unter dem 19ten octbr v: J. aus. darauf wandten wir uns mit gehorsamer Bitte, an das K: Ober Landesgericht, einen Mandatarium für uns selbst zu ~~bestellen~~ bestimmen, weil wir unter den dasigen H Justiz Commissarien keine Bekanntschaft hatte, und dieses bestimmte unter dem 11ten Nov: 1823 den damaligen Oberlandesgerichts Referendarius, jetzig Justiz Commissarius Herrn Stoeckel. Unter dem 30ten April (a.c.) sandten wir demselben Information, Fundations Acte, und in Abschrift, was das Directorium der Oberschlesischen Fürstenthums Landschaft an den Curator bonorum der Bischdorfer Güther, ~~auch zu unserer Kenntniß~~ H Major von Reisewitz auf Wendrin, auch zu unserer Kenntniß, erlassen hatte. da nun der letzte peremtorische Termin der 5ten Juni a: c: ist, und die Kirche anstalt, nach dem Erlasse des Directorii in großer Gefahr schwebt; so bitten wir ganz gehorsamst, zur Rettung derselben an genannten Termine gnädigst mit zu wirken.

Wie dringend diese Angelegenheit sey, bekundet die Anlage des Erlasses des Landschaftl: Directorii an den H Major von Reisewitz in Wendrin als den Curator bonorum

Bischdorff
den 30ten April 1824.

den ersten May 24 auf die Post geschickt durch Franz.
Wagner Hirsch.

143

Wohlgeboren,
Hochzuverehrender Herr Justiz: Commissarius.
Staeckel in Ratibor.

Aus der Beilage Ratibor den 29ten März 1824, und Bischdorff Prach: den 18ten April a: c: werden Euer Wohlgeboren ersehen, was das hochlöbl: Directorium, der Oberschlesischen Fürstenthums Landschaft, gegründet auf den ausdrücklichen Beschluß, des pro Term: Weihnachten v: Irrsammelt gewesenen Fürstenthums Tags Collegii, für den letzten Bietungs Term. den 5ten Juni ~~1824~~ a: c: betreffend die evangelische Kirchenanstalt im ~~Bischdorff~~ ~~Kreise beschlossen~~ hat. da nun das Hochgeistl: Oberlandesgericht von Oberschlesien Euer Wohlgeboren unter den 11ten Nov: 1823 gnädigst zum Mandatario ernannt, ~~[illegible]~~ ex officio die Gerechtsame des Bischdorffer Kirchen Collegii, in den Bietungs Terminen auf die hiesigen Güther wahrzunehmen, so bitten wir ganz ergebenst ~~[illegible]~~, diese, besonders den 5ten Juni als den letzten peremtorischen Termin, für uns zu übernehmen. das Fundations Instrument, sendet wir, als wir das K: Ober: Landesgericht unter dem 31ten octbr 1823, um Zuordnung eines Mandatarii baten zugleich zur Einsicht desselben mit, welches wohl in Ihren Händen seyn wird. Um aber ~~[illegible]~~ ganz sicher zu seyn, senden wir es nochmals in Abschrift mit.

144

Aus diesem werden Sie ersehen, wie dem
selben gradezu entgegen gehandelt worden ist.
~~[illegible]~~ Unter dem 5ten May 1821,
zeigten wir ein L: Ob: L: Gericht an; wie ich als
Pfarrer die Fundationsacte, als die prioritaets
Cession eingeläutet und vollzogen wurde, nie ge-
sehen, also nie gelesen, zur damaligen Zeit, keine
Abschrift derselben, unter den Kirchenacten
befindlich gewesen. Erst als H. v. Knobelsdorff
im Jahr 1812 Bischdorff verließ, kam ich erst
in deren Besitz, welche datirt ist vom 28 May
1785. Hätte ich sie gekannt, so würde ich niemals
~~[illegible]~~ für mein Theil, in die prioritaets Cession
gewilligt haben. Auch habe ich das Ansinnen
des H. v. Knobelsdorff dem Fundator be-
kannt gemacht, der mir die Versicherung gab, daß
innerhalb der Hälfte des Taxations Werths
der Güther, das fundirte Capital nicht gefährdet
sey, und so erfolgte für die arme Kirchenanstalt
Folgendes sey ~~[illegible]~~ zu Ihrer
Wohlgeboren Information: die wir schon
unter dem 10ten Octbr 1823. Sr: Wohlgeboren
dem H. Justiz Commissions Rathe Laube gaben.
1, dahin zu wirken, daß die Kirche mit ihrem
fundirten, und von dem Stifter, fest gesetzten
unablöslich Capital pr: 6000 rt. sicher gestellt,
was auch die hochlöbl. Landschaft wohlwollend der
Anstalt schon gütigst zugesagt hat, und deren
Versicherung wir auch noch jetzt vertrauen, ob gleich ander-
weitige Bestimmungen vom 29 März 1824
zu unserer Kunde gelangt sind, ja wir ver-
trauen diesem edlen ~~Collegio~~ Directorio und
sämtl: Collegio; daß sie zuvörderst diese freie
Stiftung, unter die Onera perpetua stellen
werden.

2, daß die Kirchenbedienten, Pfarrer, Organist etc: ihr Vocationsmäßiges fixirtes Gehalt, und Naturaldeputate fernerhin erhalten.

3, Ohne diese Sicherstellung kann das Kirch Collegium in keinen Zuschlag der Güther willigen.

Ferner 4 das Kirch Collegium hat auch stets die unglückliche Stellung des armen Instituts, ~~[illegible]~~, allen berathenden und entscheidenden Hohen Behörden bekannt gemacht, und ganz gehorsamst, um deren Abhülfe gebeten. Wenn es nun bishero denenselben unmöglich ward, unserer dringende Vorstellungen und Bitten zu erfüllen; so hoffen und vertrauen wir jetzt, daß das ~~[illegible]~~ der entscheidende Augenblick gekommen ist, ~~[illegible]~~ das ehrwürdige Landschaftl. Directorium, mit all seinen edlen Männern, ~~[illegible]~~ für die Erhaltung dieses einzigen Instituts des rosenberger Kreises stimmen werden, und die hochlöbl. Landschaft, wenn sie die Güther ersteht, die Kirche ~~[illegible]~~ unter die onera perpetua stellen, und das vocationsmäßige Salarium und Naturaldeputat den Kirch und Schulbedienten fernerhin ausfolgen lassen werde, warum wir ganz ergebenst bitten.

5, Mögen nun alle berathende, und entscheidende Hohe Behörden zur Rettung der Kirche ~~[illegible]~~ kräftigst mitwirken, und dabei erwägen, wie der veränderte ~~[illegible]~~ Forstdivision und die hohe Tage, die Verlegung des Fundations Capitals, nur einzig die Ursachen sind, wodurch die Kirchenstelle gefährdet wurde.

146

Empfang Euer Wohlgeboren im Voraus
unsern Dank, ~~die Versicherung~~, für Ihr
gütiges uneigennütziges Wirken, den Lohn
dafür werden Sie in ihrem Herzen, in Ihrer
Bewußtseyn, wegen der Mitwirkung einer kirchlichen
Anstalt gewesen zu seyn. Genehmigen Sie die
schriftliche Versicherung der wahren Hochachtung, welche
stets Euer Wohlgeboren weiht

das Bischofsdorfer evangelische
Kirchen Collegium.

den 30ten April 1824

Wagner. Hersch

den ersten May 24 auf die Postgeschäfte
nach Franz. W.

Bericht des Bischdorfer evangelisch
Kirchen Collegiums an Se: Hochwürd
dem Königl. Superintendenten
H. Holenz in Schoepelowitz über
die unglückliche Stellung der hiesigen
Kirche, nachstehend, und was dasselbe bis hero
gethan hat, und nur thun konnte, und
wie es stets der allerhöchsten Anweisung gemäß
gehandelt habe. Bischdorf den 4ten
May 1824.

Wenn Euer Hochwürden uns be-
wußt von dem Königl: Preußl:
Präsidenten von Jordan auf
Schoenwald aufgefordert worden,
zur Rettung hiesiger Kirchen an-
stalt, alles Ihnen nur Mögliche bei-
zutragen; so haben wir zu Ihrer
Einsicht in der mit folgenden Anlage
alles bezeichnet, was wir bis hero
zur Rettung der Kirche, des Fundation
Capitals, und dessen Sicherstellung gethan
haben, und auch wirklich nur thun konnten.
Wenn wir früher Euer Hochwürden
nicht in Kenntniß setzten, so beachteten
wir dabei Ihre ohnehin so häufigen
Geschäfte, mit denen Sie überladen
sind; und glaubten, da wir von Seiten
der Hochlöbl: Landschaft immer bis her
mit Hoffnungen hingehalten wurden,
daß wir Ihnen am Ende der Unter-
handlungen betreffend die Kirchliche
Anstalt, ein günstiges Resultat
würden anzeigen können.

148

Aus der Beilage des Herrn Präsi-
denten v. Jordan werden Sie er-
sehen, wie sehr unsere Hoffnungen
getäuscht worden sind, und wie die Ober-
schlesische Fürstenthums Landschaft, einen
Beschluß für den 5ten Juni a. c. als
den peremtorischen Termin, gegründet
auf den ausdrücklichen Beschluß des pro
Term: Weihnachten v. J. versammelt
gewesenen Fürstenthumstages Collegii,
gefaßt hat, den wir nicht erwartet
hatten. diesen ~~Fut~~ Beschluß datirt Ratibor
den 29t May 1824, erhielten wir den
18ten April ~~[illegible]~~ v. M. durch den H.
Curator bonorum Major von Reisewitz
auf Wendrin in Abschrift. Wenn nun
die hochlöbl. Landschaft, früher hin einen
Betrag pr: Quartl: von den ihr zu-
stehenden Vorzugszinsen abtrat und
der Kirche die Priorität damit vor
den übrigen Vorzugszinsen einräumte
so können wir es uns nicht erklären
warum sie jetzt ihr Wort zurück nimmt
und die Güther ohne auf die Vorzugszinsen
zu achten, ~~[illegible]~~ erstehen will,
wodurch natürlich die Kirche ganz ex
nexu bleibt. Unsere Hoffnung ~~[illegible]~~
richten wir eines Theils auf den H. Präsident von
Jordan, der gewiß das fromme Werk
das im Gott ruhenden H. Schwiegervaters
nicht wird so leicht zerstören lassen, weil
er es nach seiner eigenen Versicherung der
~~Mann~~ Asche ~~des Stiftens~~ seiner ehrwürdigen Schwie-
ältern schuldig ~~[illegible]~~ alles möglich zur Rettung
der Anstalt zu thun. Wir glauben aber, daß
es vielleicht besser gewesen wäre, wenn
er früher seinen Einfluß hätte gelten
gemacht.

Andern Theils rechnen wir sehr
auf den H. Major v. Reisenitz als
Curator, der schon oft sich kräftig
im Collegio, für die Erhaltung ausge-
sprochen hat. In seiner Umsicht
und Gabe der Ueberzeugung, und in des
Ersteren eigenem Interesse, das
für hiesige Gegend so wohlthätig gestiftete
wahrhaft christliche Werk, seiner ehrwür-
digen Vorfahren, und in Ihrer Hoch-
würden weisen Berathung, und in die
Gerechtigkeitspflege, der Hohen Be-
hörden, setzen wir unser Vertrauen,
und Hoffnung zu Gott, daß er durch [illegible]
Rathschaften, und Hülfe stets wieder-

+ der Kirche

+ nicht untergehen zu lassen

Wagner. Hirsch

Bischwortt Prag
den 4ten May
1824
Wagner.

151

Hochwohlehrwürdiger Herr
Hochgeehrter Herr Prediger

Indem ich mich beeile Ew. Hochwohlehrwürden einen Abschrift des an mich gerichteten Anschreibens der Oberschlesischen Fürstenthums Landschaft vom 29/3 24 nebst dem Beschluß der Weinachts Kollegii vom demselben Tage

über das von dem landschaftlichen Kommissarius bei der nahe bevorstehenden Subhastation der Herrschaft Bischdorf gegen die evangelische Kirchenanstalt daselbst zu beobachtende Verfahren

mitzutheilen fühle ich mich zugleich verpflichtet Sie auf die Gefahr aufmerksam zu machen, in welche das Fundations Kapital dieser Kirchenanstalt durch diesen Beschluß der Landschaft gesetzt wird und auf die dringende Nothwendigkeit alles was in Ihrer Macht

steht

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Copia.

In der Sequestrations Angelegenheit der Güther Bischdorf und Groß Boreck werden Ew. Hochwohlgebohren nachstehende Beschlüße des am verflossenen Weihnachts Termin versammelt gewesenen Fürstenthums Tags-Collegii hierdurch bekannt gemacht:

Da das Collegium beschloßen, die Güther zu erstehen, Falls sich kein Licitant findet, deßen Geboth die landschaftlichen Forderungen deckt, so erhalten Euer E. beyliegendes Authorisations Dekret zum weiterm Gebrauch und ersuchen wir dieselben, sich hierbey zugleich folgendes zur Instruction dienen zu laßen:

Die Landschaft hat der ihr postocirten Bischdorfer evangelischen Kirche, früher einen Contrag per 6000 ℛ von den ihr zustehenden Verzugszinsen abgetreten, und resp. ihr die Prioritaet damit vor den übrigen

Ver-

Verzugszinsen eingeräumt. Böthe die Land-
schaft auf die Subhasta gestellten Güther Fisch-
dorf und Groß Borek so viel als ihre gesamm-
ten Forderungen incl. der Verzugszinsen betra-
gen, so würde sie dadurch zugleich das Onus nach
dem Stiftungsbriefe auf sich laden, die darin aus-
gesetzten Gelder und Natural-Beträge an das
Schul und Kirchen-Personale abzuführen. Die Land-
schaft wird aber bey gedachten Gütern schon ohne dem
bedeutend verliehren, und kann ohne sich dem System
und resp: dem universo verantwortlich zu machen,
nicht noch durch Übernahme von Verpflichtungen
gegen Gläubiger die ihr postlocirt sind, ihre Ver-
luste vermehren.

Ew. E. wollen daher in dem peremtorischen
Subhastationstermine, blos so viel biethen,
als unsere Forderungen an Capital, Interessen
und Vorschüssen, ohne die Verzugszinsen, nach
Angabe der Casse betragen, auch bey diesem Ge-
bothe zugleich ausdrücklich erklären, daß damit kei-
neswegs die Verbindlichkeit übernommen werde,

zur

zur Aushaltung der evangelischen Kirche, des Pfarrers, der Kirchen und Schulbedienten in Geld, Maturalien, oder sonst ferner aus den Güthern etwas zu gewähren.

Vorstehendes gründet sich auf den ausdrücklichen Beschluß des pro Perm. Wein. v. J. allhier versammelt gewesenen Fürstenthums Tags Collegii und haben wir davon nicht allein dem Praesidenten v. Jordan dato Nachricht gegeben, sondern ersuchen auch Euer E. hiermit, den evangelischen Pfarrer in Bischdorf davon in Kenntniß zu setzen, und wegen Sicherung der anderweitigen Existentz des Instituts bey Zeiten die etwa nöthigen Schritte unternehmen zu können.

Rattibor den 29ten Maerz 1824

Directorium substitutum

der Oberschlesischen Fürstenthums Landschafft

z.

An

den Eur. Bonor. von Bischdorf

u. Groß Borech, p. p. Herrn

von Reiswitz

Hochwohlgebohren

auf

Wendrin.

N. 728.

C.

156

Euer Hochwohlgebohren beehren wir uns hieneben in Abschrift dasjenige ganz ergebenst zur beliebigen Kenntnißnahme mitzutheilen, was zu Folge Beschlusses des vorigen Weihnachts-Collegii an den Curator Bonorum von Bischdorf und Groß Boreck Herrn Major von Reiswitz wegen Erstehung gedachter Güther dato von uns erlassen worden ist.

Rattiber den 29ten Maerz 1824

Directorium substitutum

der Oberschlesischen Fürstenthums Landschaft

M. Gr. Pucklerz

An

Den Königl. Preuß. Praesidenten und General Commissarius zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Schlesien Herrn von Jordan Hochwohlgebohren

auf

Schoenwald.

Nro 731.

Abschrift

An den H. Superintendent v. Fröhlich, v. Fordy an d. H. Superintendent Holmz.

157

Hochehrwürdiger Hochgelehrter Herr
Insonders Hochzuverehrender Hr. Superintendent

Indem ich mich beehre Euer Hochehr-
würden in der Anlage eine Abschrift
des an mich gerichteten Anschreibens,
der Oberschlesischen Fürstenthums
Landschaft vom 29ten Apr: d. J: nebst
dem Beschluß des Weihnachts Colle-
gii der Landschaft von demselben
Tage — über daß von dem Land-
schaftlichen Commissarius dem
Landes-Aeltesten Major v. Reisewitz
in dem nahe bevorstehenden gerichtlichen
Subhast: Term der Herrschaft Reichwaldt in Betreff
des Fundations L. Capital ✝ 6000 rt zu beobachten-
den Verfahren mit zu theilen, fühle ich mich verpflichtet
dieselbe nicht nur auf d. Gefahr aufmerksam zu machen
in welcher das Fundations Capital dieser L: Anstalt
durch diesen unerwarteten Beschluß des Landschaftl.
Collegii gesetzt wird,

158

Hochwohlehrwürdiger Herr
Hochzuehrender Herr Prediger.

Ich sende Sonnabends einen Ex-
presse mit der im Anschluß
abschriftlich beiliegenden Protes-
tation gegen die Adjudikation
der Güther Bischdorff an jeden
Erwerber, wenn die Bisch-
dorffer evangelische Kirchen &
Schul Fundation nicht zuvor
gesichert ist an das Königl.
Ober Landesgericht von Oberschle-
sien ab. — Eine gleiche Pro-
testation muß von Seiten des
Bischdorffer Kirchen Kollegii durch
den Mandatarius desselben
oder auch unmittelbar

Da Gesuche im Verzuge ist, so kann mein
Kollege ihre Protestation mitnehmen oder sie sendet
solche mit der Sonnabendkost

[illegible] Ich glaube
[illegible] die Bibliothek
[illegible] diese Briefe,
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] ist,
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Abschrift.

Tschoepelnitz den 13ten May 1824.

Der Superintendent Holtz berichtet in Angelegenheit des Fundations Capitals der evangelischen Kirchen-Anstalt in Bischdorff Rosenberg Kreises 1 Abschrift.

Citissime

Das evangelische Kirchen Collegium in Bischdorff Rosenberger Kreises hat mir unterm 4ten May, die dermalige Lage der Sache, das Fundations Capital der dortigen evangelischen Kirche betreffend angezeigt; zugleicher Zeit erhielt ich auch ein Schreiben des Herrn Präsidenten von Jordan auf Schönwald, worin ich auf die dringende Nothwendigkeit aufmerksam gemacht worden, daß das Bischdorfer Kirchen Collegium unter meiner Leitung, und besondern persönlichen Theilnahme, die schleunigsten, kräftigsten, und angemessensten Maasregeln wegen der Gefahr treffe, in welcher die Sicherheit des Fundations Capitals, und die Fortdauer des Kirchen Systems schwebt. daß diese Gefahr wirklich, und drohender als seither vorhanden ist, davon überzeugt mich leider, das mir von dem gedachten Präsidenten schriftlich mitgetheilte Schreiben des Directoriums der Oberschlesischen Fürstenthums Landschaft zu Ratibor vom 29ten May c:a:

Einer Königl. Hochlöbl. Regierung, ist von dem Directorial Schreiben von dem Bischdorfer Kirchen Collegio bereits unter dem 30ten vor: Monats Abschrift eingereicht worden. Nach dieser Verfügung entäußert sich die Fürstenthums Landschaft aller bisher freiwillig beobachteten Rücksicht auf das Interesse der Bischdorfer Kirche an Schulanstalt, und trägt dem Curator honorem von Bischdorff ggn v Reisewitz auf Wendrin auf:

In dem peremtorischen Subhastations Termine der Güther Bischdorff, welcher auf den 5ten künftig Monats anstaht, nur so viel zu bieten, als die Landschaftl. Forderungen an Capital, Interessen, und Vorschüssen, ohne die Verzugszinsen betragen, auch bei diesem Gebote ausdrücklich zu erklären daß —

daß damit keines Weges die Verbindlichkeit übernommen werde zur Aushaltung der evangelischen Kirche des Pfarrers der Kirch- und Schul-bedarf, in Geld, Naturalien u. s. w. ferner aus den Güthern etwas zu gewähren.

Ob die Forderungen der Landschaft als Gläubigerin, die Höhe von zwei Drittheilen der letzt aufgenommenen Tage, erreichen, weiß ich nicht, doch ist dies höchst wahrscheinlich, da die Landschaft selbst noch Verlust zu erleiden glaubt, wenn sie die Güther auch nur um den Preis ihrer Forderungen ersteht. So mit wäre das Kirchen Collegium, gesetzlich nicht einmal berechtiget, an dem anstehenden letzten Termine dem Zuschlage zu widersprechen, und das Bischdorfer Kirch System, wäre von diesem Augenblicke an, da die Landschaft in den Besitz der Güther träte, aufgelöset und vernichtet, Pfarrer und Schullehrer erhielten ihren Vocation mäßigen Gehalt bis zum Tage der Besitz-Ergreifung der Landschaft, und könnten dann gehen, wohin sie wollten. Die Fragen aber wenn dann das Kirch-Pfarr Küster, und Wirthschaftsgebäude, so wie der Gottesacker und der Pfarr Garten fortan gehören soll, und was etwa damit anzufangen sey, würden dann in der Sache gleichgültigen Liebhabern von Juristischen, Kirchlichen und polizeilichen Curiositäten Stoff zu mancherlei Unterhaltungen und Betrachtungen geben.

Eine Königl: Hochlöbl: Regierung hat schon früher an das Kirch-Collegium in Bischdorff zu verfügen gericht:

1) Unter dem 7ten Nov: 1820, daß Hochdieselben eben so wenig befugt als verpflichtet sey die Gerechtsame des Bischdorfer Kirch Aerarii, bei dem Subhastations Verfahren, der betreffenden Güther wahrzunehmen.

2) Unter dem 103 März 1821 II daß dem Kirch Collegio lediglich überlassen bleibe, die Gerechtsame des Kirch Systems wahrzunehmen – Uebrigens müsse dem Rechte sein Lauf gelassen werden u. s. w.

3) Unter dem 243 April 1821: daß Hochdieselben, bei dieser Sache nicht unmittelbar interessirt sind. Verstehe ich diese Jahren Prüfungen recht, so dürfte daraus abzunehmen seyn, daß Hochdieselben es nicht angemessen und geeignet finden werden, für die Sicherstellung des Kirch Systems ohngeachtet der obschwebenden Gefahr unverzüglich, und noch vor dem Ergebniß des nahe bevorstehenden peremtorischen Subhastations Termins irgend ein Verfahren einzuschreiten. Die Folge hiervon konnte keine andere seyn, als daß das Kirch Collegium sich auf die ihm bisher ertheilten Instructionen beschränken, bei dem Termine in die gesetzliche Zuschlagung willigen, und in Folge dessen, nach dem gewöhnlichen Rechtsgange einen verwickelten und zweifelhaften Proceß mit den Mitgliedern, oder deren Erben des ehemaligen Königl. Oberschlesischen Ober Consistorii in Brieg, und des Königl. Ober Landes Gerichts in Ratibor wegen Regreß Nahme an dieselben, wegen Ersatz der verlohren gegangenen Fundationen in Vertretung der Kirche unternehmen müßte.

Wie verwickelt und zweifelhaft der Ausgang dieses Processes seyn möchte, wenn alles so recht in ruhiger und gewöhnlichem Rechtsgange erhalten würde, so außerordentlich und vielleicht selbst beispiellos der vorliegende Fall in der Preußischen Justiz Verfassung ist, das scheint mir schon aus dem an sich unbedeutenden und unschuldigen Umstande hervorzugehen, daß der dem Kirch Collegio als Mandatarius zuerst zugeordnete Justiz Commissarius Rath Laube, den ich als einen höchst rechtschaffenen, und in jeder Hinsicht höchst würdigen Mann kenne, sich bewogen gefunden hat, seinen ferneren Rechtsbeistand dem Kirch Collegio zu versagen, weil er mit mehreren Mitgliedern des ehemaligen Consistorii und deren Erben, welche behufs des Regresses gerichtlich zu denunciiren seyn würden in freundschaftl. Verhältniß stehe, und weil diese Angelegenheit dort schon vorläufig berathen, und zur Sprache gebracht worden sey.

164

Mächstens, wie ich es als nächste wünschenswerthe Lösung des Bischofsamtes Lüneburg und Hannover ansehen würde, als zugleich günstigere Gelegenheit, alle meine Lage betreffenden Verhältnisse, wie nöthig und gründlich zu ordnen. Vielleicht Jahre lang dauernde Arbeit, die wahrscheinlichste Massregel zu vollkommener Beseitigung der Lüneburg Hannover drohenden Gefahr. Dann würde ich Lüneburg Hannover verlassen und zurückkehren. Dann würde ich die Verfassung ordnen, wenigstens in Folge der an mich ergangenen dringenden Aufforderung und nach meinem eigenen Wunsche als dann eine in wesentlichen Theilen der Lüneburg Hannover so ähnliche Einrichtung der Lüneburg Hannover Massregel von Lüneburg Celle wenigstens zu wünschen gleichfalls wünschenswerth sein. Sobald dieser Massregel meinerseits ich spätestens am 22ten dieses meine Appellation an den Lüneburg Hannover Lüneburg Celle, und gleichzeitig an meinen Metropolitan, den hiesigen geistlichen Herrn Gerwig über die Lage der Sache, zu Conferenz, und zwar Allegro,

1, dass bei dem Ministerium der Justiz und der Geistlichkeit angefragt, ob Letztere Verfassung der Hannoverschen Lüneburg Celle, bei der ich geistlich Hannover bleiben und die Wiederherstellung der Lüneburg Hannover, und die gänzliche Cassirung meiner Suspension dringendst zu bitten. dass die Hannoverschen ganz so einander hingegeben werden, wie sie sich vor dem 1ten geistlich Monate, und unwiderruflich befand, und dass die Beschlüsse der Gerichte, und vor allen Dingen Hannover, noch innerhalb Frist sie möchte, ihre Entscheidung [illegible] Massregeln dringend nöthig wollkommen zurückgenommen werden, welche an jenem 1ten geistlich Monate vor dem Könige und Land ganz fehlen.

2, dass durch gnädige Massregel von Lüneburg Celle bei dem Hannoverschen Lüneburg Celle am 1ten Juny angezeigt, und mir dann übrig und Glück bezeugt so wie auch Lösung der Lüneburg Hannover Gefahr auch für Hannover zu ansagen gestellt werde: ob der Zustand unterdessen aufgehoben bleiben solle, oder nicht? Ich bitte gehorsamst, mir ausdrücklich zu sagen, dass ich Hannover Hannover auf diesen meinen Brief bis zum 19ten 20sten 21ten dieses, an welchen Tage ich in Celle sein werde.

Hahn.

An den Lüneburg Hannover
Consistorialrath
Herrn Gerwig
in Hannover.
1 Abschrift
L. L. 8 : NS : 400.

Hannover den 20ten May 1829
Abschrift auf den Hannoverschen Landdrosteien
Celle, die Geistlichkeit der Hannoverschen Hannover
Consistorium in Hannover, gehorsamst.
Wagner

Bischdorff praes: den 18. May 1824. Wagner.

165

Dem evangelischen Kirchen Collegio gereicht auf den Bericht vom 30ten v. Mts.

die Sequestration der Güter Bischdorffs und Gros Borek betreffend

hiermit zum Bescheide: daß wir nicht befugt sind, in den Rechtsgang dieser Sache einzugreifen, und können wir uns übrigens nur auf das beziehen, was wir demselben in mehreren Verfügungen und zuletzt unterm 24ten April 1821 eröffnet und gerathen haben.

Oppeln den 3ten May 1824.

Königl. Regierung, Erste Abtheilung.

Gerda Richter Sedlag

An

das evangelische Kirchen-Collegium

zu

Bischdorff

Rosenberger Kr.

Mittler

V. May 213.

Wohlgeborner
Hochzuverehrender H. Justiz Commissarius!

Wenn die Königl. Hochlöbliche Regierung zu Oppeln, nach einem Decrete Oppeln den 17ten May 1824, an den Königl. Superintendenten Herrn Holenz in Tschoeplowitz ~~[illegible]~~ † so wohl ihn als das Kirchen Collegium zu Bischdorff darauf aufmerksam macht, daß den 5ten Juny künftiges Monats ~~[illegible]~~ als den letzten peremtorischen Bietungs Termine auf die Bischdorfer Güther der Antrag auf Adcitation der Vertretungs Verpflichteten zu machen sey; so bitten wir ergebenst einen Wohlgeb. an gedachtem Termine, oder welches nöthiger wäre, vor demselben dem Königl. Hochpreißl. Ober Landes Gericht ~~[illegible]~~ in Ratibor diesen unsern Adcitations Antrag, einzureichen. Wir wünschen gar nicht, daß es nöthig werde bei dem Ministerio der Justiz, und der Geistl. Angelegenheit, um Untersuchung des Verfahrens der Königl. Behörden, bei der ungesetzlichen Verlegung und Zurückstellung der Kirchen Fundation, und um gänzliche Cassirung dieses Verfahrens dergestalt zu bitten: daß die Fundation ganz so wieder hergestellt werde, wie sie sich vor diesem ungesetzlichen Verfahren, und ursprünglich befand, und daß ~~[illegible]~~ Besitzer der Güther und, wer sonst hierbei noch interessirt seyn möchte, für den hierdurch erleidenden Verlust, von demjenigen vollkommen entschädigt werde, welche an jenem ungesetzlichen Verfahren, ~~[illegible]~~ recht eigentlich Schuld sind.

168

Wir wünschen gar nicht einen Proceß mit den nach lebenden Mitgliedern oder deren Erben des ehemaligen Königl. Oberschlesischen Ober Consistorii in Brieg, ~~[illegible]~~ +. Da wir aber jetzt um von allen wir Behörden verlassen dastehen, die einzige evangelische Kirchenanstalt im rosenberg. Kreise, aufgelößt, und die Kirchen u. Schul bedienten um hingehen können wohin sie wollen, das heißt, ohne Brot ~~sind~~, also ohne Lebens-~~Existenz~~ Unterhalt sind; so bitten wir gegenwärtig ein hochpreißl. Oberlandes Gericht, daß es die nach lebenden ehemalig. Mitglieder des Ober Consistorii zu Brieg, als auch deren Erben, ~~[illegible]~~ gesetzlich anhalte, die verlohren gegangene Fundation, wieder zu erstatten, und den Kirchen u. Schul bedienten, das Vocationsmäßige Salarium und Natural Deputaten; lernerhin sich ~~[illegible]~~ stellen. Mit der wahrsten Hochachtung

Euer Wohlgeboren

das evangelische Kirch Collegium.

Bischdorff. den 24. May 1824.

Kirch. Wagner.

+ sondern um deren dringende Mitverwendung zur Rettung des Bischdorfer Kirchen Fundations Capitals, und der Sicherstellung der Kirch und Schulbedienten Salarium und Natural Deputate, wie solches die Vocation festsetzt.

Euer Wohlgeboren

[illegible] Sündenbock [illegible] Kasse und Stellung [illegible] Sünden [illegible] der [illegible] für Gründe zu Folge [illegible] bei der [illegible] gehaltenen [illegible] Zuschlags [illegible] Sündenbock [illegible] Sünden [illegible] Dennit [illegible] die [illegible] Sünden [illegible] Sünden [illegible] Sünden

Forster Wagner, zu welcher die Gemeinden zuzuschlagen, und zu welcher insbesondere zunächst, wenn von der zweiten Mannschaft die Rede ist, gehören die Ortschaften, welche jetzt zu den Mannschaften Mannedorf und Feldbach gehören, mit Ausnahme zu dem nächstgelegenen Bezirk zugetheilt, zu welchem die zwischen den Gemeinden liegenden Ortschaften, wo sie sich befinden, gehören, und Abänderungen dieser Eintheilung, die Mitglieder und Lehrer der Schulkapitel und Schulvorsteherschaften und Schulräthe, nach Anhörung der Bezirksschulpflegen, dem Erziehungsrath zu Handen des Vollziehungsrathes in Vorschlag bringen.

§. 3. Die Bezirksschulpflegen haben die Schulen ihres Bezirkes zu besuchen, so oft es ihnen nöthig scheint, und wenigstens einmal jährlich eine Hauptvisitation vorzunehmen, über welche sie dem Erziehungsrath Bericht zu erstatten haben.

Sie haben ferner: Wahlvorschläge zu Anstellung einer Lehrerin, welche zu Handen des Erziehungsrathes in Vorschlag zu bringen sind, zu machen; über die Lehrer und Lehrerinnen, welche sich um Stellen bewerben, ihr Gutachten abzugeben; die Lehrer und Lehrerinnen, welche sich um Stellen bewerben, zu prüfen, wenn sie es für nöthig finden, oder wenn sie vom Erziehungsrath dazu aufgefordert werden

172

Bedenken entschlossen seine, die von mir vorgeschlagene ganze Maaßregel in Ausführung zu bringen, ob man hiezu sich meines Beistandes und meiner Feder bedienen wolle, insofern der Ausgang des Subhastations Termins diese Maaßregel nah nöthig machen möchte, oder ob vielleicht Herr Präsident v. Jordan entweder blos für sich, oder auch Namens der Gemeinde und mit ihrer Zuziehung jene kräftige Maaßregel oder eine ähnliche auszuführen im Begriff sei, welche Theilnahme einer so hohen und in die Kenntniß der Sache so eingeweihten Person allerdings die wünschenswertheste Dazwischenkunft sein und meinen geringen Beistand überflüssig machen würde.

Uebrigens wiederhole ich es noch einmal, daß ich nach meiner Ansicht und Ueberzeugung von der von mir vorgeschlagenen letzten Maaßregel einzig und allein nach das Heil und die Rettung der Kirch-Anstalt, zumal bei dem eben so frommen als gerechten Sinne unsers allergnädigsten Monarchen erwarten kann; da ich im Gegentheil von dem gewöhnlichen Rechtsgange, von den menschlichen Rücksichten der Behörden, und zumal von dem Geld Interesse der zunächst dabei betheiligten Behörde kein Opfer, welches hier allerdings zu bringen wäre, mithin überhaupt wenig oder gar nichts erwarte.

Ich bemerke nur noch daß ich dem Herrn Präsidenten v. Jordan cato Abschrift dieses meines Schreibens an Ew: Wohlgeboren so wie meines oben erwähnten Berichts an die Königl: Regierung und deren Vorbescheidung mitgetheilt habe.

Tschoyplowitz den 25ten May 1824.

Holenz

An
den Herrn Oberamtmann und
Kirchenvorsteher Hirsch,
Wohlgeboren in Bischdorff.
H. K. S. No 417. Citissime.

173

Sehr geehrtester Freund!

In dem ich die mir gefälligst zugeschickten Hirschen-Rechnungen, mit meiner Unterschrift versehen, ergebenst remittire; darf ich gewiß die Versicherung meiner möglichsten Mitwirkung für die Erhaltung der dortigen Hirsche, nicht weiter wiederholen.

Nach dem wir uns gemeinschaftlich bestens empfohlen; und unsern Rudolph, für einen so großen Zweck, in so guten Händen wißen, so habe die Ehre mit vollkommenster Hochachtung zu sein

Ihr

Wendrin d. 26. Mai 1824.

ergebenster Diener und Freund

Reichwitz

An den Königl. Superint: H. Holmes
in Trchoeplauth.

175

Bischdorf
d. 31ten May 1824.

Indem ich von Herzen wünsche, daß Euer
Hochwürden jüngst von Oppeln glücklich in Trchoepla
witz mögen eingetroffen seyn, füge ich noch die
Anzeige hinzu: wie ich Euer Hochwürden Bericht an
die hochlöbl. Regierung zu Oppeln, und deren
Antwort dem H. Präsident von Jordan selbst
überbracht habe. Derselbe hat den 29ten May
durch einen expressen Boten, seinen Protest
gegen die Zuschlagung der Güther, dem K. Ober
Landes Gericht zu Ratibor übersandt. Wir
als Kirchen Collegium haben unter dem 24ten
May ~~ad~~ d. M. unserm Mandatarium, angewiesen,
daß er bei dem Oberlandes Gerichte,
wo möglich noch vor dem 5ten Juni als den
letzten peremtorischen Term: auf Adcitation
der Vertretungs Verpflichteten antragen möge.
~~Ein Weiteres~~

Das Bischdorfer evangelische Kirchen
Collegium.

Wagner. Hirsch.

177

Des Königl: Preuß: Superintendenten
Kirchen und Schulen Inspectoris.
Herrn Holentz Hochwürden Wohlge-
bohren in

Tschoeplowitz

Bischdorf den 5ten Juni 1824.

Auf die Verfügung vom 25ten
Mai c: N 417. das hiesige
Kirchen Fundat: Capital
betreffend.

Das hiesige Kirchen-Collegium hat noch längst vor dem Subhastations Termin auf Adcitation, der Mitglieder und Erben des ehemaligen Consistorii, durch den Mandatarium bei dem H. Ober Landes Gericht in Ratibor antragen: so bald auch als uns von dem den 5ten d. abhaltenden Verkaufs Termin etwas zur Kunde kömt: werden wir nichts absäumen Ew: Hochwürden Wohlgebohren, die erste Anzeige zu geben.

Wenn man freilich auf die Hofnung fürs Allgemeine Gute, nicht verzichten soll, so könte man glauben, die rein edle Empfindungen, oberschlesischer Landes Aeltesten, können nicht zulaßen, daß die evangelische Gottes-Verehrung, die in dem ganzen Rosenberger Kreise allein da stehet in ihr nichts zerfallen sollte: und doch hat die oberschlesische Landschaft in der Instrustion für Herrn Curator der Güther Herrn Major v: Reiswiz sich dahin – wie bereits bekannt – dahin ausgesprochen

daß das Fundations Capital p: 6000 rt und ihre besondere Verpflichtungen ins Meer der Ewigkeit versinken: ehe es aber bis dahin kommt, ist alles aufzubiethen, was Menschen Kräfte nur vermögen, um zu entmitteln wer zunächst

a, verantwortlich?

oder

b, ganz vertretend ist? das Fundat: Capital mit denen Neben-Verpflichtungen zu ersetzen.

Wir wollen zwar hierüber nicht entscheiden, aber in wie weit es zur Conferez hierüber gehört – uns freimüthig ausgesprochen! damit aus allem dem ein Gesichtspunkt aufgefaßt werde, aus welchem wir unter Ew: Hochwürden Wohlgebohren Ruhmvollen Leitung wirken können.

Es würde überflüßig seyn, hier zu bemerken: wie sicher das Kirchen Capital, mit denen Neben-Verpflichtungen von Fundator dem seel: Herrn v: Jordan eingetragen und unter Landes herrl: Schutz gelegt war, um darüber zu halten, daß es von seinem sichern Loco nicht verrückt werden sollte: und wie dieß geschehen konte, daß diese Fundation, dennoch verlegt wurde. Dieses obstirt bereits aus dem Hypothequen Buche und der darüber verhandelten Acten-Stücke ~~nur darauf an:~~

Es kommt hier nur darauf an:

a: wer ist hiebei verantwortlich?

ganz natürlich, wenn was anvertraut ist, der muß auch für die Sicherheit sorgen, oder wenn es gesichert ist, in diesen Verwahr belassen.

Dieses war der Fall mit dem hiesigen Kirchen-Vermögen; es stand ja puppillarisch sicher:

1. warum wurde es verlegt und
2. wodurch wurde das p. Consistorium bewogen, die Verlegung zu gestatten.

ad 1. Der Herr v. Knobelsdorff damaliger Besitzer war Landes-Aelteste, der oberschlesischer Landschaft er ließ die hiesigen Güther taxiren – nahm mehrere Pfandbriefe, und da die Landschaft kein Capital vor sich duldet; so mußte solches nach den Grundsätzen der Landschaft post locirt. d.h. nach denen Pfandbriefen gestellt werden.
Hiebei hat die Landschaft nach ihren Grundsätzen richtig gehandelt, aber sie ist ihren Tax Principien welche sie als Puppillarische-Sicherheit hinstellt nicht treu geblieben, dadurch wurde

ad 2. das Consistorium bewogen in die Verlegung des Kirchen Capital einzuwilligen.

Um in einer so bedeutenden Angelegenheit, recht verständlich zu werden; so wollen wir uns darüber etwas näher erklären.

Das Fund: Capital p: stand de A. 1804. so sicher wie Gold, bis dahin aber waren auch die oberschl: Principien zu Credit Taxen unverändert geblieben: erst 1803 oder 1804: – änderte die oberschl: Landschaft den 80 jährigen Divisor bei Holz Taxen bis zum 60jährigen herunter: dadurch kam der 4te Theil mehr zur Credit-Revenue –: ferner wurde

der Zentner geschmiedet Eisen auf 5 rt 7 sg: 6 d: angenommen, und dergestallt erhöht, daß wiederum der 4te Theil höher heraus kam, als der Credit Werth früher bei diesem Güthern de A. 1804. befand.

Es war also gar nicht zu verwundern – daß die hiesigen Güther durch solche ~~unüberlegte~~ schwankende Tax Principien den Werth noch einmal so hoch erreichen mußten: es wird dadurch auch sehr einleichtend, warum das damalige Kirchen Collegium und mit ihm das Consistorium in die Verlegung des Kirchen Capitals einwilligten: denn angenommen: daß die Landschaft auf die Principie über 200,000 rt Credit gab, war unmittelbar hinter denselben die 1te Hypothec, puppillarische Sicherheit.

Durch diese oberflächliche Grundsätze ist das Consistorium getäuscht worden, und bleibt für die Einwilligung – bei der gegenwärtigen Gefahr verantwortlich und verbunden für die Sicherheit des Capitals ꝛc zu sorgen.

Die oberschl: Landschaft hingegen muß mit der Tax Principien zu einem Credit System kein ~~un~~veränderliches Spiel treiben: denn wie lange hielten, denn die obigen Tax Principien ~~ihr Stück~~ hier spielt aus. Kaum war ein oder zwei Jahr vorüber; so erwachte die oberschlesische Landschaft von ihrem Irrthum und erkannte erst zu spät, das ein Holtz von 60 Jahren, doch zum Einschlage noch zu jung ist, und daß 5 rt 7 sg. 6 d. für den Zentner Eisen über den effectiven Stand haltenden Preis angenommen wurden.

Es wurde daher wieder der 80 Jährige Divisor zum Holtz Einschlage und nur 4 rt pro Ztr: Eisen

angenommen: die Folge war daß die Güther um so viel wieder weniger werth waren, und so konnten sie wohl um die Hälfte gesunken seyn.

Wenn ein Collegium einen solchen Irrthum begehen kann so muß sie auch allen dadurch entstandenen Schaden treulich u. rechtens ersetzen, und es folgt also aus unserer Conferenz.

a. daß das Consistorium verantwortlich ist und deshalb die Gerechtsame der hiesigen evangelischen Kirche bei eigener Vertretung wahrzunehmen habe.

b. daß die oberschl: Landschaft, wegen allen entgegen das Reglemry nicht haltbare Jax Grundsätze vertretend bleibe, und das Capital dahin wieder delorite wohin es nach den früherbestandenen Credit Jax Principien gehört habe.

Wagner. Hirsch.

Bericht des Bischdorfer evangelischen Kirch Collegiums an die Königl. Superintendentur in Tschaeplowitz, wegen des Ausfalls des am 5ten Juni v. m. als des letzten peremtorischen Verkaufs Termins ~~in Ratibor~~ der Bischdorfer Güther, in Ratibor

Bischdorff den 23 July 1824.

abgesandt den 3ten July 24.

W.

Gleich nach dem 5ten Juni erachtete es das Kirch Collegium für dringende Pflicht Euer Hochwürden mit ~~[illegible]~~ dem nächsten Post-tage den Erfolg des genannten Termins anzuzeigen. Aber bis auf den heutigen Datum sind wir ~~nach~~ davon nicht ~~in Lunde~~, weder von dem Herrn Curator Major von Reisewitz, noch von unserm Mandatario dem H. Justiz Commissario Stoetkel gesetzt worden, dies der Grund unsers verzögerten Berichts. Was der Herr Präsident von Jordan, nach seinem schriftl. Versprechen, der sich im Bade zu Warmbrunn befindet, anderweitig gethan, und, aber bei dem Ministerio die Adjudication der Güther, angetragen hat, ist uns unbekannt. So viel haben wir gehört, daß, da kein Käufer an genanntem Termin erschienen, die Landschaft, sie nach der dem Curator bonorum gegebenen Instruction, wieder erstanden habe.

Kenntniß in Lunde —

gegen

184

Wir hoffen von einem Tage zum ande[illegible]
daß wir von der wahren Lage der
Sache, werden, wenigstens von uns
Herrn Mandatarius in Kenntniß
gesetzt werden, wo wir dann sogleich
mit ungehender Post eilen werden
Euer Hochwürden das uns Zugekommene
zu übersenden. Bischofswerth den
23 July 1824.

Das evangelische Kirchen Collegium

J. Vogler.

Das Königl. Preuß. Superintendenten
Herr Kirchen und Schulen Inspecter Holentz
Hochwürden Wohlgebohren in
Tschoeplowitz bei Brieg.

Bischdorf Rosenberger Kreis d: 7 Juni 24.
Fortsetzung zum Bericht vom 3ten d. auf die
Verfügung vom 25ten Mai c: N: 417 das
hiesige Kirchen Fundations Capital betreff-
end.

Nach unserm ehrerbietigen Bericht vom 3ten d. nah-
men wir unserer Conferenz gemäß
a. das Consistorium von 1804 in Anspruch:
um die sichere Stellung des
Kirchen Fundat Capitals
wiederum zu vermitteln
weil solches in die nachtheilige
Verlegung der 6000 rthl
einwilligte.

b die oberschl: Landschaft hingegen zogen wir zur
Vertretung an:
weil sie in dem Credit System die soliden
Grundsätze verließ und
solche schwankende aufstellte, dadurch das Kirchen
Fundat: Capital zur Verlegung verlei-
tet wurde

Da dieses alles nur Materialien sind welche die
Hand eines geschickten Baumeisters zu ebnen
zu ordnen und eine Neu-Gestalt zugeben beß-

„tens verstehen werde; so wollen wir denn doch noch zur beliebigen Auswahl, was in denen Fügen noch auszugleichen wäre, beifügen: nemlich.

Wie bereits angeführt ein Bericht vom 3 d waren die Landschaftl: Tax Principien vor A 180 3/4 auf veste Grundsätze gebauet, daher war auch das hiesige Kirchen Capital pupillarisch sicher – nach dem aber die oberschl: Landschaft die Forst Tax Principien so sehr erniedrigte (: der Divisor von 80 auf 60 Jahre :) so entstand ein höherer Tax-Werth von Bischdorf – eine solche Erhöhung welche Bischdorf nie und niemals werth ist.

Diese neuere Forst. Tax Principien kamen aber nicht zur Publicität – sie blieben in den Landschaftl: Buraux als Norm um darnach zu verfahren. Das damalige hiesige Kirchen Collegium, vielleicht auch das Consistorium waren von der Veränderung der Tax Principien nicht in Kenntniß gesetzt: wenn ihnen auch die neu Tax vorgelegt wurde; so konnten sie kein Urtheil darüber haben: es ist kaum eine Verhandlung vorangegangen daß die dabei angewendeten neuen Principien zu ihrer Cognition gebracht worden, abgewichen, von den früher vesten solidern Grundsätzen.

Auf diese leichte Taxe gab die oberschl: Landschaft über 200,000 rt Credit u hinter diesem als die Hälfte des Tax-Werth, erkan

man noch immer Pupillarische Sicherheit, deshalb eben,
kam das Kirchen Vermögen, so weit zurückgestellt.
Die oberschl: Landschaft erkante noch 1 oder 2 Jahre die Un-
zuverlässigkeit dieser erst jüngst angenommen
Grundsätze bei Forst Saxen, sie sentirte daher wie-
derum auf die frühern Forst Sax Principien zu-
rück u das abermals, so still schweigend —!
daß außer ihrem Büreaux nichts zur Cognitio-
on des Publici kam
Dadurch kam das Kirchen Capital in
Decadence.

das Kirch Collegium
Wagner. Hensel

188

Abschrift.

Rischdorff praes.
d. 10ten August 1824.
Wagner.

189

Verhandelt Ratibor, am 17ten July 1824.

In dem Termine zur Subhastation der im Fürstenthum Oppeln und dessen Rosenberger Kreise belegenen Rittergüter Bischdorff, Kostellitz, Jarzeck, Wyttorca, Friedrichswille, Groß und Klein Boreck, Eisenhammer, Brumitz, Gottliebenthal, Christianstal, Alt-Kormunkau, Wollendschin, Radlau, Kolpinitz und Ellguth etc., welcher am 5ten Juny d. J. peremtorisch angestanden, ist die Oberschlesische Landschaft allein Bietender gewesen und sie hat 2/3 der höhern Taxe mit 213,593 rz: 10 sgr: 11 dz: i.e. mit Worten Zwei mal hundert Tausend dreizehn fünf hundert und dreyundneunzig Thaler zehn Silbergroschen 11 denar geboten. Mit der Art der Bietung und Verpflichtung ist jedoch das Königl: Ober-Landes-Gericht nicht zufrieden gewesen und hat daher per Decretum vom 11ten v. M. die Landschaft aufgefordert, im heutigen Termine nicht nur bestimmtere, unzweideutigere und vollständigere Erklärung abzugeben, sondern sich auch über die Befriedigung der Realgläubiger 2ter Klasse auszulassen.

#

In dem heutigen Termine erschien daher:

1) Von Seiten der Oberschlesischen Landschaft der Landes-Aelteste Herr Landrath von Wrochem und der zweite Landschaftssyndikus

Hr. Hommissarius Stoeckel II.

dikus Herr Oeconomie Commissions Rath und Justiz-
Commissarius Cuno.

2, der Herr Präsident von Jordan und der Herr J: Commissa-
rius Stoeckel II.

3, der Herr J Commissarius Eberhard als Fürstl: von
Hohenlohescher Concurs Curator.

Die ad 1 genannten Herren Comparenten überreichen
in der Anlage das Authorisations dekret ihrer Behörde.

Um der Aufforderung vom 11ten v: M: zu genügen,
gaben die obgenannten Herren Deputirten der Oberschlesischen
Landschaft folgendes zu Protokoll.

Im vorigen Bietungstermine haben wir Namens der
Oberschlesischen Landschaft 2/3. der höhern Taxe mit 213,593 rthl:
10 sgr: 11 dz: aus dem Grunde geboten, weil unsere Committenten
die Verpflichtung gegen die evangelische Kirche zu Bischdorffe
wegen des eingetragenen Kapitals als ein onus perpetuum
nicht übernehmen wollen. Bei diesem Gebot bleiben wir
auch stehen und wir modifiziren unserer Gebot nur dahin:

1, die Oberschlesische Landschaft bietet obigen Betrag mit
213,593 rthl: 10 sgr: 11 dz: und übernimmt zugleich d: h: ohne
Anrechnung auf die Kaufgelder sämmtliche Real-Gläu-
biger der zweiten Klasse.

2tens

2, der Kauf geschieht in Pausch und Bogen ohne alle Eviktion nebst allen Naturalbeständen, die heute vorhanden sind.

3, Gefahr und Kosten trägt sie vom Tage der Adjudicatoria.

4, die Subhastation-Zuschlags und Civil Traditions Kosten übernimmt sie ohne Anrechnung auf die Kaufgelder. dagegen bedarf es einer Naturalübergabe nicht, da sich die Landschaft bereits im Besitze der Güter befindet.

5, die Landschaft compensirt auf ihre Kapitals- und Interessen und Vorschuß Forderungen und zahlt daher nicht eher etwas ad Depositarium, als bis nach ihrer diesfälligen Rechnung noch etwas übrig bleibt.

6, die Landschaft ist a dato drei Monate an ihr Gebot gebunden und soll bis dahin das zum Ankauf nötige Consentiment des Königl: Ministerii des Innern beibringen.

Die früheren hier nicht ausdrücklich aufgenommenen früheren Bedingungen werden als aufgehoben erklärt.

Uebrigens wird auch noch ein Verzeichniß der Reste von den Gütern Bischdorff und Gros: Borreck zur Einsicht überreicht.

Herr

Herr J. C. Stoeckel II erklärte Namens des Kirchen Coll-
gii zu Bischdorff über das obige Gelut folgendes:

Ich protestire gegen den Zuschlag unter den oben aufge-
führten Bedingungen durchaus und verlange, daß die
Landschaft die Verpflichtung ausdrücklich übernehme, die
sub rubr: 3. eingetragene Fundation ferner aus den
Gütern radiziren zu lassen und die darin begründete
Dotirung der Kirche, wie zeither geschehen, fortzusetzen.

Denn nach der Stiftungs-Urkunde vom 28ten Mai 1785
soll die Fundation für immerwährende Zeiten, es mag
mit den Gütern eine Veränderung vor sich gehen, welche
es auch sei, insbesondere Erwerbung oder Verkauf,
auf denselben stehen bleiben und soll Niemals ausge-
zahlt oder gelegt werden. Sie ist hiernach ein onus
perpetuum, welches der frühere Besitzer zu consti-
tuiren und alle Nachbesitzer dafür verbindlich zu machen
vollkommen befugt war.

Der Umstand, daß die Fundation fehlerhafter Weise
sub rubr: III statt sub rubr: II eingetragen worden ist,
kann die Natur der Fundation als eines onus perpetuum
nicht im Mindesten alteriren. Auch behalte ich mir vor,
künftig im Wege des Kaufgelder liquidations Prozesses aus-
zuführen, daß die den Landschaftlichen Pfandbriefen geleistete

Priorität

Prioritäts cession nichtig ist und die Fundation schlimmsten Falls an dem ihr ursprünglich durch die Eintragung im Hypotheken Buche gegebenen Ort mithin vor den Pfandbriefen, welchen die Priorität cedirt worden ist, zur Perception kommen müsse.

Uebrigens nehme ich auf meine im vorigen Termine bereits abgegebene Erklärung lediglich Bezug, und bemerke nur noch, daß insbesondere die Bedingung der Landschaft, ihre Forderungen auf das Kaufgeld zu compensiren unzulässig ist, weil die Kirche einen Betrag von 6000 rz. Landschaftlicher Verzugszinsen, welche unter den zur Compensation gestellten begriffen sind, durch Cession und zwar Prioritaetsch vor dem Ueberrest der Verzugszinsen erworben hat, mithin die Landschaft nicht mit Hintansetzung dieser Prioritaetscession beliebig compensiren kann.

Dieser Erklärung des Herrn H. Moeckel trat der Herr Präsident von Jordan lediglich bei.

Die Landschaftlichen Herren Deputirten erwiederten hierauf folgendes.

Nach Ausweis des Hypothekenbuchs hat die Landschaft mit ihren auf die Güter eingetragenen Pfandbriefen und den hieraus folgenden Rechten die Prioritaet vor der Kirche und als erster Gläubiger, welcher zur Perception kommt, die unzweifelhafte Befugniß, das Kaufgeld auf ihre Forderungen zu compensiren. Die 6000 rz. welche ex post der Kirche abgetreten worden, sind derselben nur in der Art abgetreten worden,

daß

daß sie allen übrigen Landschaftlichen Forderungen nachstehen.

Will die Kirche etwas anders behaupten, so mag dies die Kirche darthun, sonst sind wir auch bereit, durch Ueberreichung beglaubter Abschriften des darauf Bezug habenden Kreis Convocatorien Fürstenthumstags- und resp. engern Ausschußbeschlüsse die Richtigkeit unserer Angabe zu verifiziren und tragen in Folge dessen hiermit darauf an, die Kirche mit ihrem ungegründeten Widerspruche abzuweisen und der Landschaft die Güter für das gemachte Gebot zuzuschlagen.

Herr J. C. Stoeckel bemerkt noch nachträglich:

Ich insistire meinen früheren Behauptungen; der Zuschlag kann auf keinen Fall eher erfolgen, als nicht durch Urtel und Recht entschieden ist

1, ob die Fundation ihre Rechte als onus perpetuum conservirt oder verloren hat

2, ob die den Landschaftlichen Pfandbriefen früher geleistete Prioritaets cession gültig ist oder nicht?

3, ob eventualiter die Compensation der Kaufgelder in der von der Landschaft vorbedungenen Art ohne Rücksicht auf die der Kirche geleistete Cession per 6000 rz. zulässig ist oder nicht?

Auch diesem trat der Herr Präsident von Jordan bei und der Herr H. Eberhard protestirte gleichfalls gegen den Zuschlag aus den in dem vorigen Protokolle angeführten Gründen, kann aber keine cautionem pro quanto minori machen.

Die

die Landschaftl: deputirten blieben gleichfalls bei ihren Erklärungen stehen und da keine Einigung zu Stande kommen konnte, so wird das Weitere höherer Bestimmung überlassen.

Vorgelesen, genehm: unterschrieben, und wird bemerkt, daß über die heutige Rechnung keine Erinnerungen gemacht worden sind.

v Jordan

G. v. Wrochem Curo

Eberhard Stoeckel 2.

a m s:

Scheller

als

Commissarius

Copia Decreti:

auf umstehende Verhandl: v: 17 July 1821.

1, Nach Eingang der Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern, sollen die Acten wegen Abfassung des Adjudicatoriae vorgelegt werden.

2, dem Landschafts Collegio ist unter Mittheilung einer Abschrift des Protokolls zu sagen, daß wir die Einreichung der Genehmigung des Ministerii gewärtigen wollen.

3,

196

3, dem Hr. J. C. Eberhard und Hr. J. C. Stoeckel II ist Abschrift des Protokolls per copiam Decreti zu ertheilen.

Ratibor den: 27te July 1824.

Abschrift An Eine hochlöbliche Oberschlesische Fürstenthums Landschaft zu Ratibor

Eine hochlöbliche Oberschlesische Fürstenthums Landschaft hat mir unterm 29sten Merz d. J. Wohldero Beschluß bekannt gemacht

197

die früher zur Conservation der evangelischen Kirchenanstalt zu Bischdorff eingegangene Disposition: derselben die Priorität vor den Verzugszinsen einzuräumen, dadurch zurückzunehmen: daß Wohldieselbe dero Subhastations Kommissarii angewiesen hat in dem peremtorischen Subhastations Termin nur so viel auf Bischdorff zu bieten als die landschaftlichen Forderungen an Kapital Vorschüßen u. Zinsen ohne die Verzugszinsen betragen.

Nach dieser Instruktion Einer hochlöblichen Oberschlesischen Fürstenthums Landschaft ist in dem peremtorischen Subhastations Termin am 5ten Juny u. 10ten July d. J. von den landschaftlichen Kommissarien Verfahren worden, welches, da kein anderes, geschweige ein höheres Geboth als das landschaftliche auf die Güther Bischdorff gemacht worden ist, die Folge haben würde:

daß wenn Wohlderselben vor das Geboth die Güther adjudicirt werden sollen das von Jordansche Kirchen Fundations Kapital von 6000 rt ausfallen würde und mit diesem Ausfall diese evangelische Kirchenanstalt ohne Endschaft erreichte.

Ich überlasse dem eigenen Gefühl Einer hochlöblichen Landschaft den Eindruck zu würdigen den diese Verhaltung auf einen Mann machen muß der

in

198

Abschrift

199

Euer Hochwohlgeboren machen wir auf
dero sehr geehrtes Schreiben vom 10ten
d. Mts hiedurch ergebenst bekant:
daß nach dem Beschluße des pro Term.
Johannis c. allhier versammelt ge-
wesenen Fürstenthums-Tags Collegii
dem evangelischen Kirchen und Schul-
Personale zu Bischdorff, die Funda-
tions mäßigen Emolumente annoch
wie zeither aus den Sequestra-
tions Revenüen gewährt werden
sollen bis die Landschaft die
Herrschaft Bischdorff und Groß-
Borek eigenthümlich erworben
haben wird, wo so dann das
Weitere beschlossen werden soll
Ratibor den 26sten August 1824

Interimus Directorium
der Oberschlesischen Fürstenthums Land-
schaft

Gr. Puckler

An des Königl. Präsidenten
und General Comissarius
Herrn von Jordan
Hochwohlgeboren
auf Schönwald

N. 1736

Abschrift

Bischdorff prees d. 10t August 1824.

201

Einem Wohllöblichen Kirchen Collegium übersende ich in der Anlage eine Abschrift der Bischdorfer Subhastations Verhandlungen vom 5ten Juny und 17ten July d. J. und des Decrets vom 27ten v. M. zur gefälligen Kenntniß nahme, der von mir abgegebenen Erklärungen. — Ein Mehreres, als ich angeführt habe, ließ sich meines Erachtens für jetzt nicht thun, ich bin der Meinung, daß der Zuschlag an die Landschaft unter den gestellten Bedingungen nicht eher geschehen kann, ehe nicht durch Urtel und Recht die von mir aufgestellten Protestations Gründe beseitigt oder aufrecht erhalten worden sind; da indeß nach der Verfügung vom 27ten v. M. die Acten zur Abfassung der Adjudicatoria vorgelegt werden sollen,

sobald der Konsens des Finanz Ministers
zu dem Ankauf beigebracht worden
sein wird, so ist es meines Erachtens
nöthig und zweckmäßig, schleunig
sich an das Finanz Ministerium
entweder unmittelbar, oder durch
das Hohe Ministerium des Innern
zu wenden, um dasselbe dahin
zu disponiren, daß es der Oberschl.
Landschaft die Uebernahme der
Fundation pr 6000 rthl dringenst
anempfehle; die Landschaft wird
darin hoffentlich ihre zeitherigen
Bedenken gegen die Uebernahme
beseitigt finden.
Ich bin nicht unterrichtet, welche
Schritte dieserhalb bereits bei den
hohen Behörden geschehen sind,
würde daher ohne vorherige genaue
Benachrichtigung davon das Gesuch
nicht entwerfen können.

Zeit darf dabei nicht verlohren werden, und da ich noch in diesem Monate auf 4 Wochen verreisen muß, so stelle ich Einem Wohllöbl: Kirchen Collegium ganz ergebenst anheim, den Herrn Präsidenten von Jordan, der sich für die Sache mit edlem Eifer interessirt, um Rath und Beistand anzugehen.

Unter seiner umsichtsvollen Leitung wird die Sache gewiß den möglichst besten Ausgang finden.

Bemerken will ich noch, daß die intendirte ~~Litisleg~~ Litisdenunziation, an die Mitglieder des Oberschlesischen Konsistoriums, im Subhastations Verfahren gesetzlich nicht statt findet, und auch in der Sache selbst zu keinem reellen Zweck führen kann,

da

204

da der Vertretungsanspruch auf ohne
dieselbe immer konservirt bleibt

Ratibor den 6ten August 1824

der Justizkommissar
Stöckel 2.

Copp.

Bischdorff praes.
am 10ten August 1824
Wagner.

205

Actum
~~Actum~~ Ratibor d. 5 Junij 1824.

Es hat bereits am 6. April 1821. ein peremptorischer Termin zur Subhastation der im Fürstenthum Oppeln und dessen Rosenberger Kreise belegenen Ritter Güther Bischdorff Kostellitz, Zarzick, Wytterka, Friedrichswille, Groß und Klein Borek, Eisenhammer, Leunitz, Gottliebenthal, Christianenthal, Alt Kurmonkau, Wollendrehin, Radlau, Kolpinitz und Ellguth pp angestanden. Es ist auch der J. C. R. Wichura Namens eines dem Kommissario damals eröffneten Anonimi, meistbietender geblieben, und obgleich das Gebot mehr als $\frac{2}{3}$ der Taxe betrug, so hat doch auf eine Protestation der Oberschl. Landschaft gemäß §47. tit. 52. Thl. I der A. G. O. der Zuschlag unterbleiben müssen. Neuerdings aber hat die Landschaft die Subhastation extrahirt, und es stehet daher heute ein neuer peremptorischer Subhastations Termin an.

Diese Güter sind landschaftlich taxirt, und zwar ist diese Taxe alternative festgestellt worden. Es haftet nämlich auf diesen Gütern unter andern,

Rubrica III № 3. ein Fundations Capital pr. 6000 ℛ zur immerwährenden Sicherheit sowohl der von dem Gottlieb Christian von Jordan neu erbauten Bischdorfer Kirche, Pfarr und Schulgebäude, zu deren Reparatur und Wiederaufbauung das Dominium verpflichtet ist, als auch besonders des ausgesetzten jährlichen Gehalts und des Natural Deputats des angestellten Predigers, des Organisten und 2ten Kirchenbedienten.

Da nun das Kirchen Collegium zu Bischdorf dieses Capital modo der hiervon jährl. mit 300 ℛ zu entrichtenden Zinsen als ein onus perpetuum betrachtet wissen will, und der Meinung ist, daß dasselbe Rubr: II. haften und daher von dem Taxwerthe abgezogen werden müsse, so hat die Oberschl. Landschaft sich bewogen gefunden, das Quantum taxae dieser Güter alternative jenachdem die Ausgaben für die evangelischen Kirchenbedienten (daher als unablösliches onus perpetuum) angenommen werden oder nicht, auf 314,278 ℛ 24 sgr 5 pf

und resp. auf 320,390 rthl 2 sgr 9 pf festgestellt. Auch ist zu bemerken, daß nach dem Beschlusse der Oberschl. Landschaft, nach Unterschied der Fälle von den gegenwärtig auf den Gütern haftenden Pfandbriefen pr 204,480 rthl ein Quantum von 101,380 rthl oder 98,380 rthl abgelöset werden muß. Übrigens wird der Verkauf sowohl des ganzen Complexus der Güter als auch separat Verkäufe von

1 Bischdorf, Janzik, Groß und Klein Borek, und Bruniez,

welche alternative auf 205,241 rthl 22 sgr 1 pf u. 211,353 rthl 5 sgr,

2 Kostellitz, Wyttoka und Ellguth welche auf 60,389 – 12 – 1 pf

3 Karmonkau, Radlau, Wollendschin, welche auf 56,157 rthl 25 sgr 1 pf taxirt worden sind.

Der Termin ist auf die vorgeschriebene Weise, sowohl durch die öffentlichen Blätter, als auch ein hier ausgehangenes Proclama und durch die gesetzlichen speziellen Notificatoria bekannt gemacht worden.

Der Bothen Meister überreicht auch das obengenannte Proclama mit dem Dokument der Anheftung und der Abnahme versehen, und es wurde auch der heutige Termin nochmals öffentlich bekannt gemacht.

3

Schriftlich hat sich gemeldet der Präsident v. Jordan, und hat mittelst Vorstellung vom 20. v. Mts. außer andern hieher nicht gehörigen Anträgen, auch darauf angetragen, die Adjudication dieser Güter jedem Erwerber solange zu verweigern, bis durch denselben die Fundation der evangelischen Kirchen u. Schulen Anstalt vollständig gedeckt und gesichert ist.

—

Demnächst erschien von Seiten der Oberschl. Landschaft, der Kgl. Major v. d. Armee, und Landesältester des Rosenberger Kreises Ritter des Ordens pour le mérite Herr von Reisewitz auf Wendrin, nebst dem 2ten Landschafts Syndikus Herrn v. Cuno, und producirte beifolgendes Authorisations Dekret der Oberschl. Landschaft vom 29. März 1824. Dieselben erklärten:

Die zinsen Reste und Vorschüsse der Landschaft betragen dermalen 15,615 rthl. Pfdbr. worauf die Interessen seit Weihnachten v. J. haften, und 26301 rthl. 3 sgr. 2 pf. baar, und außerdem noch 15,577 rthl. 11 sgr. ebenfalls baar an Verzugszinsen.

Wir sind ferner bereit erforderlichen

Falles

Falls sogleich deren Berechnung, über die Ein- und Ausgabe aller auf den qu. Güthern vorkommenden einzelnen Erzeugnissen vorzulegen, glauben aber, daß die sofortige Überreichung derselben nicht nöthig ist, da wir selbst von Seiten der Landschaft laut dem überreichten Authorisations Dekret angewiesen sind, mitzubieten. Wir wollen jedoch eine nähere Erklärung darüber uns noch vor der Hand vorbehalten, und erst abwarten, ob nicht andere Kauflustige sich bietend einfinden werden.

Hiernach baten Kongarenten nomine der Landschaft.

den in dem heutigen Termin sich meldenden Kauflustigen die bereits in der Verhandlung vom 6. April 1821. aufgestellten Subhastations Bedingungen bekannt zu machen.

Hiernächst waren im heutigen Termin erschienen,

1., Herr v. Eberhard als Fürst Hohenlohescher Concurs Curator

2., Herr v. Stöckel II. als ex officio dem Kirchen Collegio zu Bischdorf bestellter Mandatar,

Da sich bis um 12 Uhr außer den bereits aufgeführten Herren Kompagnonen Niemand gemeldet hatte, so wurde geschlossen, und die Fortsetzung des Termins auf Nachmittags 4 Uhr bestimmt.

v. g. Dr.

v Reisewitz. Stöckel 2.

Cuno. Eberhard.

a. b. c.

Scheller als Commissar. Stöcke Protok.

Continuatum Nachmittags um 4 Uhr desselben Tages.

In der Subhastations Sache über die Güter Bischdorf und Zubehör hatten sich wieder nachstehende Personen eingefunden.

1., Herr major von Reisewitz

2., Herr v Cuno,

3., Herr v Stöckel II.

Von Bietenden meldete sich allein ~~den~~ die Landschaft, durch die obgenannten Herren Deputirten, nachdem bis nahe an 6 Uhr kein sonstiger Lizitant erschienen war, und gaben nachstehendes Gebot zu Protocoll,

Wir bieten auf genannte sämmtliche Güter die Summe unserer Kapitalsforderung ex 204,480 rg sage zweimal Hundert vier Tausend Vierhundert und achtzig Reichsthaler

b, 15,615 rg i.c. fünfzehn Tausend Sechshundert und fünfzehn Reichsthaler Pfandbriefe,

c, 26,301 rg 3 sgl 2 $\frac{27}{35}$ pf i.c. Sechs und zwanzig Tausend dreihundert und einen Reichsthaler 3 sgl 2 $\frac{27}{35}$ denar Cour. zusammen 246,396 rg 3 sgl 2 $\frac{37}{35}$ pf, welche beide Beträge ad b. und ad c. wir zusammen an Interessen, und Vorschüssen zu fordern haben.

Außerdem haben wir zwar auch noch, wie schon früher im Protokoll bemerkt worden, 15,577 rg 11 sgl baar, an Verzugszinsen zu fordern.

Wir finden uns jedoch veranlaßt, diese in unserer Geldth nicht mit aufzunehmen, und wollen auch überhaupt keineswegs die Verbindlichkeit mit übernehmen, zur Aushaltung der uns postlogirten oben erwähnten evangelischen Kirche, des Pfarrers der Schul und Kirchenbedienten in Geld, Naturalien oder sonst etwas

sterner

[illegible] zu dem Gutachten beizutragen,
und resp. [illegible]

Der [illegible] Gabel [illegible] 3
Monate [illegible] sein, und [illegible]
[illegible] zum [illegible] [illegible]
der [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[

zu stehen kommen, und es der Landschaft nicht
frei stehen, selbst zu bestimmen, auf welche
ihrer Forderungen sie das Gebot rechnen
wollen, sondern daß solche nur pro rata

a, auf Kapital

b, auf Interessen und Vorschüsse

c, auf Verzugszinsen

zu vertheilen sei, so wollen wir auf die-
sen Fall überhaupt das vorhin abgegebene
Gebot als nicht abgegeben betrachten,
indem dann zugleich eine verhältnißmä-
ßige Verbindlichkeit zum Unterhalt der
Kirche etc., welcher von der Landschaft
früher 6000 ℛ Verzugszinsen abgetreten
worden, daraus hergeleitet werden könnte,
unsere Instruktion aber dem ganz ent-
gegen ist; und wollen hiermit überhaupt
nur $\frac{2}{3}$ der Taxe, ~~nemlich~~ nemlich: 213,593 ℛ
10 ßl 11 ₰, i. e. zweimal hundert Dreizehn Tau-
send fünfhundert ℔ Drey und Neunzig
Reichsthaler Conv. bieten, wobey wir
in Ansehung der Kosten, und zur Über-
nahme der sämmtlichen Subhastations und
Adjudications Kosten, außer unserem
vorstehenden Gebothe verpflichten.

Herr J. C. Stöckel 2. erklärte:
ich protestire Namens des Kirchen Collegii,
um deswegen gegen den Zuschlag, weil die
Oberschl. Landschaft die für die Kirche haf-
tenden 6000 rthl zur Aufhaltung der Kirche, des
Pfarrers und der Schul und Kirchenbedien-
ten, als onus perpetuum nicht übernehmen
will, und die Hypothek durch das Gebot nicht
gedeckt ist; jedoch bin ich außer Stande
Caution pro quarto minori zu machen.
Dagegen bestreite ich die Befugniß der
Landschaft, ihr zuerst aufgeführtes Ge-
bot pr. 246,396 rthl 3 sgr 3 pf. ausschließlich auf
die eingetragenen Pfandbriefe, Inter-
essen und Vorschüsse, mit Ausschluß
der Verzugszinsen pr. 15,577 rthl 11 sgr zu
rechnen. Ich behaupte, daß alle ihre oben
bezeichneten Forderungen gleiche Rechte
haben, und da dem Kirchen Collegio
von den Verzugszinsen 6000 rthl cum prioritate
praeresidao gedient sind, so hat das Selbe

wegen

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

216

Herr J. C. Eberhard war immittelst erschienen und erklärte:

Er müsse gleichfalls gegen den Zuschlag an die Oberschl. Landschaft für die von ihr gethanenen Gebote protestiren, weil er gänzl. mit den Forderungen des Fürst Hohenlohe modo dessen Liquidations Masse ausfiele, jedoch sey er außer Stande Caution pro Quanto minori zu machen.

Die Herren Deputirten der Oberschl. Landschaft erklärten,

wie sie lediglich bei dem abgegebenen Gebote unter den festgestellten Modalitäten stehen bleiben müßten, und übrigens die von dem Herrn J. C. Stöckel dem Zuschlag entgegengesetzten Gründe für unerheblich hielten, so wie gleichfalls der Protestation des J. C. Eberhard.

Separate Gebote auf die einzelnen Güther sind nicht

Hiermit ist, da auch bis um 7 Uhr des Abends kein anderweiter Lizitant erschienen

erschienen ist, geschlossen worden,

V. G. 2c.

v Reisewitz. Stöckel 2. petit. ex.

Eberhard. Cuno.

a u s

Scheller. Stecke

a Commissarius. Prot.

218

Bischdorff Pres: d.
10. August 1824.

219

Einem Wohllöblichen Kirchen Collegium übersende ich in der Anlage eine Abschrift der Bischdorfer Subhastations Verhandlungen vom 5ten Juny und 17ten July d. J. und des Decrets vom 27ten v. M. zur gefälligen Kentnißnahme, der von mir abgegebenen Erklärungen. — Ein Mehreres, als ich angeführt habe, ließ sich meines Erachtens für jetzt nicht thun, ich bin der Meinung, daß der Zuschlag an die Landschaft unter den gestellten Bedingungen nicht eher geschehen kann, ehe nicht durch Urtel und Recht die von mir aufgestellten Protestations Gründe beseitigt oder aufrecht erhalten worden sind; da indeß nach der Verfügung vom 27ten v. M. die Acten zur Abfassung der Adjudicatoria vorgelegt werden sollen, sobald der Konsens des Finanz Ministerii zu dem Ankauf beigebracht

wor-

worden seyn wird, so ist es meines Erachtens nöthig und zweckmäßig, schleunig sich an das Finanz Ministerium entweder unmittelbar, oder durch das Hohe Ministerium des Innern zu wenden, um dasselbe dahin zu disponiren, daß es der Obersächs: Landschaft die Uebernahme der Fundation pr 6000 rz. dringenst anempfehle; die Landschaft wird darin hoffentlich ihre zeitherigen Bedenken gegen die Uebernahme beseitigt finden.

Ich bin nicht unterrichtet, welche Schritte dieserhalb bereits bei den hohen Behörden geschehen sind, würde daher ohne vorherige genaue Benachrichtigung davon das Gesuch nicht entwerfen können.

Zeit darf dabei nicht verloren werden, und da ich noch in diesem Monate auf 4 Wochen verreisen muß, so stelle ich Einem Wohllöbl: Kirchen Collegium ganz ergebenst anheim, den Herrn Präsidenten von Jordan, der sich für die Sache mit edlem Eifer interessirt,

um

um Rath und Beistand anzugehen.
Unter seiner umsichtsvollen Leitung wird die Sache gewiß den möglichst besten Ausgang finden.
Bemerken will ich noch, daß die intendirte Litisdenunziation an die Mitglieder des Oberschlesischen Konsistoriums, im Subhastations Verfahren gesetzlich nicht statt findet, und auch in der Sache selbst zu keinem reellen Zweck führen kann, da der Vertretungsanspruch auch ohne dieselbe immer konservirt bleibt.

Ratibor den 6ten August 1824.

der Justizkommissar
Stöckel

222

Euer Hochwürden übersende ich hier-
mit, die Verhandlungen betreffend
den Verkauf hiesiger Güther, welche
am 5ten Juni d. J. und den 17ten July
zu Ratibor, statt fanden. Aus dem
bezeichneten datum, werden Sie er-
sehen, wie ich Ihnen diese Verhand-
lungen mit dem nächsten Posttage,
nach Erhaltung derselben, zugesandt.
So bald ich von dem Herrn Präsiden-
ten von Jordan werde erfahren
habe, was derselbe in dieser höchst
wichtigen Sache, die keinen Verzug
leidet, gethan hat, werde ich eilen
Euer Hochehrwürden davon in Kennt-
niß zu setzen. Bischdorf den 12ten August
1824

Wagner

Bischdorf praes. den 22 Aug. 1824. Wagner. —

225 den 19 octbr a. c. an den H. Justiz Comm. Stoeckel II eine Abschrift W.

Euer Hochfürstenden

zu berichten welche Schritte ich in der Bischdorfer Kirchen Fundationsache gethan habe, bin ich heute außer Stande, u. kann Sie blos ersuchen mir das amtliche Kirchen Siegel versiegelt durch diesen Boten behufs einer Vorstellung an das geistliche Ministerium die ich morgen von hier absenden will zu übersenden. — So bald alles geregelt das heißt ein, geleitet ist theile ich Ihnen solches unter Rücksendung der zu Ihren Akten gehörigen Pieces mit Hochachtungsvoll

E. Hochfürstenden

Schönwald 22/8 24

ganz ergebenst

Harde

Vertaten

226

Von dem Erfolge des Vorstehenden, ist dem Lt. Collegio noch keine Kunde geworden, sonst würde dasselbe sich beeilt haben Euer Wohlgeboren davon in Kenntniß zu setzen.

Bischofsburg 19ten Octbr: 1824

Wagner. Hirsch

227 Bischdorff praes: den 24ten Septbr 1824. Wagner

Indem ich nochmals für die freundschaftliche Aufnahme bei Euer Hochehrwürden danke, erlaube ich mir Sie zu benachrichtigen, daß ich auf meiner Rückreise in Klein Lassowitz Vormittags um 10½ Uhr eintraf, dort um 1½ Uhr mein commissarisches Geschäft zu meiner und zu Aller Zufriedenheit beendiget, durch genossenes Mittagsbrod mich restaurirt und hierauf um 4 Uhr Nachmittags weiter gereist und abends um 9 Uhr in Karlsruh mit Vorspann von Klein Lassowitz eingetroffen, dann um 12½ Uhr in der Nacht mit denselben abgefütterten Pferden nach Hause gereist bin, wo ich in der 5ten Stunde eintraf. Ich fand unter den mittlerweile eingegangenen Postsachen ein Reskript auf meinen letzten Bericht an die hohe Behörde, mit welchem ich Abschrift der Aktenstücke über die Subhastation der Bischdorfer Güter u.s.w. eingereicht hatte, vor und theile Abschrift hiervon umstehend dem evangl. Kirchen Collegio in Bischdorf mit, indem ich dasselbe auffordere mit Sr. Hochwohlgebl. dem Königl. Präsidenten Hr. v. Jordan auf Schönwald in Ueberlegung zu nehmen, ob und in wieweit dem Rathe und Anheimgeben der Königl. Regierung von dem Kirchen Collegio nachzukommen sey.

Worüber die hohe Behörde noch von mir Bericht verlangt, dieses wird sich aus der Visitations-Verhandlung vom 14ten und aus meinem Bericht womit ich diese Verhandlungen nächstens einreichen werde, ergeben, indem ich darin das, was gedachter Hr. Präsident für die Sache bereits höchst zweckmäßig gethan hat, bestimmt anzeigen werde.

Tschöplowitz den 17ten September 1824.

Holenz

An
das evangl. Kirchen Collegium in Bischdorf
z. H. des Hr. Pastor Wagner
Hochehrwürden daselbst.
H. K. S. No 664.

(Abschrift). No 663. pr. 16/9 24 Hm

228

In Verfolg Ihrer Eingabe vom 23t d. M.
den Verkauf der Güter Bischdorf wegen des darauf haften-
den Fundationskapitals der evangl. Kirche daselbst,
wird binnen 4 Wochen auch darüber Bericht erwartet, ob und welche
Schritte noch von Seiten des Kirchen Collegii zu Bischdorf in der Sache
gethan sind? – Uebrigens kann demselben obgleich sich kaum ein Er-
folg davon erwarten läßt – anheimgegeben werden, allenfalls
auch wegen der Verfügung des Königl. Oberlandes Gerichts zu Ratibor
daß die Akten nach Beibringung der Genehmigung des Königl.
Ministeriums des Innern für die oberschlesische Landschaft
zur Abfassung des Adjudikationserkenntnisses vorgelegt
werden sollen,
an das Königl. Justiz-Ministerium zu rekurriren, und darauf an-
zutragen, daß zuvor die von dem Justiz Commissarius Stoeckel II
beigebrachten Protestationsgründe in förmlichen Wege Rechtens er-
örtert würden und darüber entschieden werde.

Oppeln den 30t August 1824.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Zu
den Königl. Superintendenten
Herrn Holenz
zu
Tschöplowitz

1 Abth. V. 633. Augl. c.

229

Hochwohlgeboren Herr,
Hochzuverehrender, Herr Präsident!

Indem ich Euer Hochwohlgeboren die Concessions Acte zur Erbauung hiesiger Kirche nach Ihrem geäußerten Wunsche zu senden, die ich zu seiner Zeit ergebenst zu den Kirchenacten zurückerbitte, so lege ich auch noch in Abschrift bei, was der Herr Superintendent Holenz mir unter dem 17ten Septbr a: c: zugesandt hat. Nach genauerer Einsicht des Regierungs Decrets de dato Oppeln den 30ten August 1824. haben Sie die Güte, mir Ihren Rath mitzutheilen, was demnach zu thun seyn. Mit der wahrsten Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

Bischofswalde
d. 4ten octbr 1824.

gehorsamst dienst
Wagner

eodem die nach Schoenwald gesandt.
W.

erh: d: 18. ej: m:

231

Wir sind nunmehr von dem Königl. Ministerium der Geistlichen Unterrichts und Medizinal Angelegenheiten in Folge unsers unterm 24ten April 1821. in Betreff des auf die Bischdorffer Güter haftenden Fundations Kapitals von 6000 rthl. erstatteten Berichts, benachrichtigt worden, daß unterm 14ten Maij ejd. a an den Präsidenten von Jordan die Verfügung erlassen, wie von uns Alles geschehen sei, was durch uns nach Lage der Sache zur Sicherung der Kirche und Schule in Bischdorff geschehen konnte, es hauptsächlich aber darauf ankomme, sich den anscheinend begründeten Regreß gegen diejenigen Mitglieder des Ober Landes Gerichts und Konsistoriums zu sichern, welche vormals die Verzichtleistung auf die Priorität des Stiftungs Kapitals genehmigt haben.

Hiernach wird der Justiz Kommissarius Stoeckel II nochmals anzuweisen sein, durchaus nichts zu verabsäumen, wodurch der Regreß gegen die betreffenden Mitglieder der ehemaligen Oberamts-Regierung und des Ober Konsistoriums zu Brieg möglichst gesichert wird.

Dieß wird dem evangelischen Kirchen Kollegio

hiermit

232

Hierauf wurde Euch, wie zugleich demselben verfügt worden ist, von Königlichen Kollegiis noch bei dem Herrn Minister, wie Euch Euch Euch

Euer Wohlgeboren übersendet das Bischofsdorfer evangelische Kirchen Collegium in Abschrift, was die Hohe Behörde zu Oppeln unter dem 7ten Octbr 1824, und Bischofsdorf Praes. den 18ten e. m: an uns erlassen hat. Zugleich fügen wir noch bei, was der H. Präsident v. Jordan auf Schoenwald unter dem 10ten August a. c. an die Hochlöbl. Landschaft, und an uns unter dem 22ten August geschrieben. Wir bitten ganz ergebenst nach der Aufforderung der Königl. Oppelschen Regierung fernerhin nach Ihrer uns wohlbekannten Umsicht, bei der Protestation zu beharren, die Euer Wohlgeboren bei dem letzten Termine Verhandlungen zu Ratibor so energisch eingelegt haben.+ Voll Vertrauen auf Ihre Einsicht, legen wir diese Kirchen Angelegenheit in Ihre Hände nieder, da wir in dieser so höchst wichtigen Sache stets ergeben thaten, was wir thun konnten. Sollten wir eher als Sie, Nachricht von der Ministerial Bestimmung erhalten, so werden wir gewiß keine Zeit versäumen, Sie davon in Kenntniß zu setzen.

+ und ohne deren Beseitigung das Kirchen Collegium in den Zuschlag der Güther, unter keinem Vorwande nicht einwilligen kann, und wird.

Bischofsdorf den 19ten Octbr 1824

Wagner.

den 20ten Octbr als
den nächsten Postag
auf die Postgesetz.
des Regierungs Decret.
vom 7ten August
und vom 10ten und 22 August.
was der H. Präsident
v. Jordan uns mit getheilt hat.

W.

Bischdorf erhalten
am 11ten Decbr. 24.

235

Einem Wohllöblichen Kirchen-Kolle-
gio theile ich eine gestern er-
haltene Verfügung in der Bisch-
dorfer Subhastations Sache zur
Nachricht mit. — Es geht zwar
daraus hervor, daß der Zuschlag
an die Landschaft künftig erfol-
gen wird, der von mir einge-
legten Protestation ungeachtet.
Allein ich rechne mit Gewißheit
darauf, daß der Kirche ihre Rechte
gegen die Landschaft ausdrücklich
werden vorbehalten werden, und
es wird sich nach publicirter Ad-
judikatoria finden, was weiter
in der Sache zu thun ist. Da in
dem Subhastationsverfahren selbst
der Streit über die Gültigkeit der
Prioritätscession über die Regreß-
pflichtigkeit der Konsistorial-Mit-
glieder oder über die Qualität
der Fundation, als einer redi-
mibeln oder irredimibeln Real-

Last

Last nicht erörtert werden kann, so ist die Anstellung eines Separat-Prozesses, es sey gegen die Landschaft oder die Konsistorial Mitglieder, unvermeidlich; die Litisdenunciation an letztere, welche die Königl. Regierung besonders zu verlangen scheint, ist im Subhastations verfahren weder zulässig noch zweckmässig.

Uebrigens wäre es mir angenehm, den Erfolg der mir neuerlich von Einem Wohllöblichen Kirchen Kollegium angezeigten Einschränkungen bei dem hohen Ministerium je eher je lieber zu erfahren.

Mit vollkommenster Hochachtung

Eines Wohllöbl: Kirchen Kollegii

Ratibor
den 6. Decbr 1824.

ergebenster
Stöckel

Bischdorff erhalten am 11ten Decbr 24. Wagner. [illegible] 5.12. 24

237

Da die Oberschlesische Landschaft auf die Subhasta gestellten Güter Bischdorff pp im Termine am 17. July a. c. nur genau 213,593 rt. 10 sgr. 11 dz. als vermeintliche 2/3. der höhern Subhastations-Taxe per 320390 rt. 2 sgr. 4 dz. geboten hat, und sub No. 2. der diesfälligen Kaufsbedingungen bestimmt ist,

„der Kauf geschieht in Pausch und Bogen ohne alle Erection nebst allen Natural Beständen, die heute (: am 17. July c. :) vorhanden sind,"

so bleibt es zweifelhaft:

ob durch das gethane Gebot zwey Drittheil der gleichgewähnten Taxe wirklich erreicht worden?

indem keine Rechnungsabschlüsse – wie sonst gewöhnlich – in den beiden Licitations Terminen vom 5. Juny und 17ten July c. von Seiten der Sequestration übergeben worden, woraus sich entnehmen ließe:

ob die vorhandenen Naturalbestände zum Bedarf des Gutes erforderlich sind, und daher zu den bey der Taxe mit veranschlagten Gegenständen gehören?

Denn nur in diesem affirmativen Fall sind 2/3. der Taxe erreicht! Etwanige Geld Activ Reste sind aber so wenig als Natural Activ- oder Passiv Reste in den Licitations Terminen zur Sprache gekommen. Es hat sich daher – ehe das Adjudications Urtel abgefaßt werden kann – die Oberschlesische Landschaft über alle vorerwähnten Gegenstände mit Berücksichtigung des §. 510. Tit. 50. Th. I. der Allgem. Gerichts Ordnung zu erklären, und es ist in dieser Hinsicht zufolge des heut ergangenen Resoluts ein Termin auf den 15ten Decbr. c. Nachmittags um 3. Uhr. vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts Rath Schelle

[illegible] [illegible] [illegible] [

239

Euer

Wohlgeboren übersende wir einige Contenta zur Abhaltung des Termins am 15ten Decbr 1824, und bitten ganz ergebenst, die Gerechtsame der Kirche an genannten Termine in unserm Namen gütigst wieder wahrzunehmen. Welche Erfolge das Anschreiben an das Hohe Ministerium von Seite des L. Präsidenten von Jordan auf Schoenwald gehabt, wissen wir nicht, da uns daran keine Kunde geworden. Das beiliegende Ministerial Rescript, senden wir Euer Wohlgeboren in Abschrift mit, weil wir glauben, daß da wir doch unter dem Schutze so gerechtester Gesetze leben, sie auch unsere so wichtige und dringende Angelegenheit, in Schutz nehmen werde. Das Hohe Decret giebt uns Fingerzeige, wie wir auf die Hohen Behörden uns stützen können, die wir allemal, von unserer Kirchen Angelegenheit in Kenntniß setzen.

Bischdorf den 11ten Decbr 1824

eodem die auf die Post durch den Ob. Amt. Hirsch.

Wagner

Wenn das Bischdorfer evangelische
L. Collegium von einem Hochpreißl.
L. Pr. Oberlandes Gerichte von
Oberschlesien nach einem Decrete
Ratibor den 8ten Nov: 1824,
und Bischdorf Prag den 11ten Decbr
a. c. zu einem Termin auf den 15ten
Decbr. vorgeladen wird, so übergiebt dasselbe
noch am Tage des Empfangs, zur
noch näheren Erwägung und Rek-
tificirung, am Tage des genannten Termins
Folgendes dem Herrn Justiz Com-
Staeckel den 2ten

a, die oberschlesische Landschaft änderte
im Jahr 1803 ihre Taxe-Prinzipien
dahin ab: daß sie zur Abschätzung der
Bischdorfer Güther den 60 jährig
Wald Divisor annahm, und den Ct. ge-
schmiedetes Eisen für 5 1/4 Thaler, wonach
denn die Taxe von Bischdorf 1804
festgestellt wurde.

b Ohngefähr im Jahr darauf überzeugte
sich die Landschaft, daß diese schwan-
kenden Taxe-Prinzipien die gehörige
Sicherheit nicht gewährten, und nahm
wieder ihre früheren Taxe Grundsätze an,
nemlich den 80 jährigen Divisor.

~~Sie ging in ihrer Sicherheit~~

die Landschaft nahm nun den Et:
geschmiedetes Eisen ohngefähr mit
4 rthl an, welches immer noch ein zu hohen
Preiß bei einer Taxe ist, weil bei
derselben doch immer auf möglichst, wie-
drige Ereignisse in Einzelnen, wie
im allgemeinen Rücksicht zu nehmen ist
damit weder sie selbst noch die Credi-
toren gefährdet werden. Von diesem
Eisen einkommen rechnete sie noch
$\frac{1}{3}$ rthl ab.

Hieraus entstand Sec: a natürl: ein
zu hohen Taxwerth, da aber die Land-
schaft nur die Hälfte des Taxwer-
thes credidirt, so würde das Ki:
Capital, wenn sie ihre frühern Grundsätze
beibehalten hätte, nicht gefährdet
worden seyn, und dasselbe hätte hinter
den Pfandbriefen, noch immer seine
zugillarische Sicherheit ~~[illegible]~~
erhalten.

~~[illegible]~~ Sec b. die hochlöbl. Landschaft
ihre Taxprincipien vom Jahre 1803
~~[illegible]~~ änderte, so mußte natürl. das Kirch:
Capital dadurch ~~[illegible]~~ Sicherheit verlieren
und die Kirchenanstalt gefährdet werden

Letzteres ahnete das Kirch ~~Collegium~~
Collegium nicht, da ihm die veränderten
Tax-Principien nicht bekannt ge-
macht wurden. dieses glaubte daher
es bestünden nach diejenigen Grund-
sätze bei Taxirung hiesiger Güther,
wie vor 1803. daher war es
auch dem Kirch Collegio nicht bedenklich
in die Verlegung der 600 rh: L'
dem damaligen Hochwürdig Consistorio die
Zustimmung zu geben, welches von Seite
des L. C: niemals würde geschehen
seyn, wenn es damals das Fundation
Instrument in Händen gehabt hätte.
Alle diese Änderungen sc. a und b.
blieben ja im Bureau der Landschaft
und das Kirch Collegium erfuhr davon
nichts.

da die Landschaft beide Taxen, so wohl
die erste als zweite nach ihren Princi-
pien betrieben, so glaubt das L. C.
daß sie dabei als vertretend anzusehen sey.
der Nachtheil der durch diese wechselnden
Principien für die Kirche entstanden
ist, ist also doch von ihr selbst aus-
gegangen

244

da nun weder das L: Collegium noch das hochwürdige ehemalige O. C. die Principien wornach beide Tatten erfolgen konnten; so vertrauten beide so wohl L. C. als Ober Consist., daß die Tatt Principien so gestellt seyn würden, daß die Kirchanstalt nicht gefährdet seyn dürfte, In diesem Vertrauen verfuhr das ehemalige O. C: wie es verfuhr, und authorisirte das Kirch Collegium, die Priorität den damals neu aufzunehmenden Pfandbriefen einzuräumen. Wer nun Ursache zu dem Unglücke das über die Anstalt schwebt sey, dürfte ~~[illegible]~~ ein ~~[illegible]~~ in Abschrift beiliegendes Jahres Minister Decret vom Jahre ~~[illegible]~~ bestimmen.

+

1809.

Bischof den 11 Decbr

1824

Wagner, Hirsch

NB. Wäre es nicht möglich, daß nach Vorstehendem Litis denunciatio gegen die Landschaft angestrengt werden könne? doch, was Laien in solchen Fällen kaum ahnen, wissen die Herren der Gesetze, wenn es ihrem eigenen Sitzenstellen gilt, möglich zu machen.

ad Informat: der künftig zu führenden Regreßklage

245

Wohlgeborner Herr!
Hochzuverehrendster Herr
Justiz Comissarius!

Ueber die nachtheilige Verlegung der 6000 rg. Bischdorfer Kirchen-Kapital, haben wir zwar behufs des bevorstandenen Termins Ew. Wohlgeboren unterm 11ten l. imberichtet, da dieses aber nur eilig geschehen konnte, so sind wir ungewiß, ob wir uns auch darüber gehörig ausgesprochen haben. Da wir nun in einer so wichtigen Angelegenheit nichts übersehen wollen, so erlauben Ew. Wohlgeboren diesen Gegenstand noch einmal berühren zu mögen.

a., Vor 1803 waren die landschaftlichen Tax-Prinzipien auf so feste Grundsätze gebaut, daß ein Kapital hinter den Pfandbriefen hypotezirt, für allgemein pupillarisch sicher anerkannt wurde.

In dieser Stellung befand sich zu der Zeit, 1803, auch das Kirchen-Kapital mit 6000 rg und der außer solchen noch hier haftenden Verbindlichkeiten vollkommen pupillarisch sicher.

Diese Sicherheit wurde durch die vom dem Herrn v. Knobelsdorff auf die Bischdorfer Güter noch hiezu neu aufgenommenen Pfandbriefe total gefährdet: es hafteten zwar früher schon auf hiesigen Gütern landschaftliche Pfandbriefe, hinter welchen die 6000 rg qu. eingetragen waren,

da diese alten Pfandbriefe aber, wie ad a, auf landschaftliche Taxe Forderungen von 1803 radicirt waren, so behaupteten sie solche total Späre.

b, Diese totale Disconsität wurde jedoch durch die von dem Herrn v Knobelsdorff 1804 zugenommenen neuen Pfandbriefe gänzlich gehoben, weil die Oberschlesische Landschaft sich ganz andere Taxe Forderungen bei der neuen Abschätzung der Ratiborer Güter bedachten. Die früheren Grundsätze von 1803 setzten bei Ackerland nur 80 jährige Preise, und zu den jetzo neu aufgenommenen Pfandbriefen wurde der 60 jährige Preis angenommen

1, Dadurch gewann die Güter den 4ten Theil des jetzo höheren Abschätzung zum Betrage des Pfandbriefs mehr, als nach den früheren Grundsätzen, wodurch ganz natürlich auch der Betrag der Güter um den 4ten Theil zunahm.

2, Es konnte daher nicht mehr Wunder nehmen, daß die Landschaft nunmehro auf den von 1803 für den Lastenzuschuß bestimmt Fünf auf 4 zu reduciren sich geneigt fand, da solches nur eine Proportion der Güter Taxe über die ersten 3/4 zu Grunde legen, wodurch natürlich auf jedes 60 jährige Gut zum 4ten Theil seines Werthes mehr kam.

Wenn nun diese neuen Abschätzungen mathematisch richtig genommen wären; so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Oberschlesische Landschaft, wie gewissenhaft auf den baaren Werth ihre Pfandbriefe radicirt, auch gutes solchen gegebenen Disconsität effective versichert wäre.

Diese neuen Abschätzungen aber kamen nicht zur Konkurrenz der Publikum, sie blieben blos als Norm zur Abschätzung der Güter in den Händen der Landschaften. Da nun [illegible] nicht nach den Grundsätzen der Güterabschätzungen von 1803, allgemein war; so konnte solche nicht in die Berechnung der Pfandbriefe Capitale Güter die Pfandbriefe gewillkürt werden.

c, Die Oberschlesische Landschaft aber überzeugte sich gar bald, wie dem Herrn v Knobelsdorff die neuen Pfandbriefe unbegreiflich und den Pfandbriefe Capital zum Nachtheil gereichen, daß diese neuen Taxe Forderungen nicht mathematisch richtig seien und ging sogleich auf die früheren Abschätzungen, welche von 1803 bestanden haben, zurück:

1, der Holz-Divisor wurde vom 60jährigen auf den 80jährigen zurückgesetzt und
2, der Eisenpreiß von 5 pro: 5¼ rt bis 4 rt oder noch mehr herunter gebracht.

Auch davon wurde dem Publikum nichts bekannt, als daß es solches nur zu seinem Nachtheil aus den Folgen erfuhr.

Wenn nun die Oberschlesische Landschaft bei Credit-Veranlassung sich solcher schwankenden Grundsätzen abändernd willkührlich bedient, so glaubt das Kirchen-Kollegium, daß selbige auch für allen daraus entstehenden Schaden und Nachtheil nicht allein verantwortlich bleibt, sondern auch gesetzlich vollkommen zu tragen habe. Die Ex. Wohlgeboren eingereichte Ministerial-Verfügung vom 5t. Maerz 1809 spricht für unseren Antrag.

Die Landschaft ist mit ihrem Credit-System allgemein anerkannt, und wenn sie durch solche schwankenden Grundsätze einen Zweiten laedirt, ist sie dafür zu haften schuldig. Da sie also ihre Taxe-Prinzipien vor 1803, worauf die Sicherheit des Kirchen-Kapitals etc. gegründet war, geändert und durch die schwankenden später aufgestellten Grundsätze lädirt hat; so verlangen wir, daß sie entweder:

α, das Kirchen-Kapital per 6000 rt und die der Fundation noch besonders anklebenden Verpflichtungen in die vor 1803 bestandene Sicherheitskathegorie zurücksetze,

oder:

β, diese 6000 rt und der Fundation noch besonders anklebenden Verbindlichkeiten auf eine andere Art, wie als onera perpetua, sicherstelle.

Diese Forderung ist gerecht, wir sind es der Einzigen evangelischen Gottes Verehrungs-Anstalt im ganzen Bereiche des Rosenberger Kreises schuldig, darüber zu halten.

Weder das damalige Kirchenkollegium

248

nach dem damals bestandenen Hohen Konsistorium hat die erste Vertretung, als nur die Oberschlesische Landschaft, indem sie durch ihre zur Kenntniß des Publikums nicht gebrachten veränderten Taxe-Prinzipien die Verlegung des Kirchen-Kapitals veranlaßte; letzteres that sie zwar nach ihren Statuten und dies kann Niemand hindern, aber die Taxe-Prinzipien, die sie so leicht änderte, machen einen Zweiten und Dritten, die moralische Person, Kirche genannt, unglücklich. —

Birchdorff d. 18t Decbr. 1824.

Das Bischdorfer Evangelische Kirchen-Kollegium.

Wagner. Hirsch.

Vorstehendes aber nicht abgeschickt werden —

Abschrift

Bischdorff erhalten am 11ten Januar 1825.

Wagner 249

Das Ministerium benachrichtigt Ew. Hochwohlgeboren auf Ihre, die Stiftung für die evangelische Kirche und Schule zu Bischdorff betreffende Eingabe vom 23ten v. M. daß die königl. Regierung wegen dieser Angelegenheit mit näherer Instruction versehen ist, an welche Ew. Hochwohlgeboren sich daher zu wenden, hierdurch veranlaßt werden.

Berlin den 14ten Septbr. 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten.

Geistliche und Unterrichts-Abtheilung.

Nicolovius Kamptz

An
des königl. Präsidenten
und General Kommissarius
Herrn von Jordan
Hochwohlgeboren
auf
Schönwald.

Bischdorf erhalten
11ten Januar 1824.

251

Abschrift

Euer Hochwohlgeboren wiederum
wir auf das sehr geehrte Schreiben
vom 4ten d. M. ergebenst: daß die
Landschaft bis jetzt noch nicht Eigenthü-
mer der Herrschaft Bischdorf u. Groß
Borek geworden und wir uns daher
über Ihren Antrag

die von Jordansche Bischdorfer Kirchen
und Schul Fundation sub Rubr. II
auf gedachte Herrschaft eintragen
zu lassen

für jetzt zwar noch nicht definitiv
erklären können; aber auch selbst
dann, wenn die Landschaft diese Herr-
schaft wirklich noch acquirirt,
dürfte sie Euer Hochwohlgeboren
Wunsch bei der Größe ihrer Forde-
rungen, und den Verlusten, welche
sie ohnedem erleidet, zu erfüllen
außer Stande seyn.

Dagegen wollen wir der früheren
Zusage gemäß dem evangelischen
Kirchen u. Schul Personale in Bisch-
dorf die fundationsmäßigen
Emolumente bis zu gedachtem Zeit-
punkte noch wie bisher verabfolgen lassen.

Ratibor den 18ten Dezember 1824
Oberschlesisches Fürstenthums Tags
Collegium

Bischofswerda den 11ten Januar 1825

253

Hochwohlehrwürdiger Herr
Insonders Hochzuehrender Herr Prediger

Ew. Hochwohlehrwürden beehre ich mich in der Anlage zwei Abschriften in der von Jordanschen Kirchen u. Schul Fundations Sache zu Bischofswerda

die eine vom Ministerium der Geistlichen u. Unterrichts Angelegenheiten vom 14ten Septbr 1824.

die andere von der Oberschlesischen Fürstenthums Landschaft vom 18ten Dezembr 1824.

zu Ihrer und des Herrn Superintendenten Holentz Direktion ganz ergebenst mitzutheilen

bei dem Ministerium hätte ich das Gesuch erneuert sich dieser Fundation wegen der Gefahr in der

sie

Ihrer Seits dagegen erwarte daß
Sie durch die zweckdienlichsten
Anstrengungen meine Bemühungen
zur Rettung dieser Fundation
kräftigst unterstützen werden.

Zugleich ersuche ich Ew. Hochwohl-
geboren um gefällige Auskunft

1. was in Folge der letzten Kirchen-
Revisions-Verhandlung über
die Kirchen u. Thurm Repara-
tur erfolgt ist, da ich am
Neujahrstage bei meinem Kir-
chenbesuch mich von der drin-
genden Reparatur Bedürftig-
keit dieser Baulichkeiten über-
zeugt habe.

2. was in Absicht der Beitreibung
oder Sicherstellung der Kirchen-
Vermögens, das verlangt ist,
eingeleitet ist.

Ihres

256

Was die königl. Regierung zu
Oppeln auf den Grund meines
Antrags an das hohe Minis-
terium u. der erhaltenen Wei-
sung von demselben, an mich
erlassen hat, werde ich Ew.
Hochwohlehrwürden nachträglich
mitzutheilen nicht verfehlen,
weil es mir heute an Zeit
fehlt die nöthige Abschrift
anzufertigen.

Ich habe die Ehre mit vol-
kommener Hochachtung zu seyn

Ew. Hochehrwürden

Schönwald 9/1 43.

ganz ergebenster
Herder

Hochwohlgeborner Herr,
Hochzuverehrender Herr Professor!

Für die gütige mir zugesandte Abschrift des in dem Lindauischen Archive befindlichen Briefes sage ich Ihnen Hochwohlgeborner den verbindlichsten Dank. Zugleich kann ich mir Ihnen Nachricht geben, daß der Lindauische Collega einen Brief in dieser Sache hat, worin er nach Anleitung der Ihnen bekannten Urkunden Ihr Recht bestätigt. Bei dieser Bewandtniß hat derselbe Herr Pfarrer Hirschfeld hier beabsichtigt, also in keinem Akt irgend andrerseits, weil derselbe Herr mit dem Syndicus, in welchem die Lindauischen Abgeordneten, durch dessen Hand gegangen, daß er mit Pfarrer Hirschfeld hier wegreise, zeige ich meinen und meinen Collegen, um Ihnen davon Nachricht zu geben. Unter dem 8 ½ Nov: 1824, worauf dem Rathe der Lindauischen Abgeordneten Abschied ertheilt in Koblenz, ein Termin auf den 15 ½ Decbr. c: von dem dortigen Herrn Abgeordneten gemeinschaftlich Wahl Fabellen angesetzt, worin der Lindauische Collega sein Recht Bischofszell Hirschfeld vorgeladen wurde, und zwar mit dem Bemerken: daß in dem Abschiede schon ein Termin auf allgemeine Kosten der Lindauischen Collega angesetzt worden sollte. Dem 8 ½ Nov: 1824 worauf also die Fabellen Vorladung ausgefertigt, und den 11 ½ Decbr. Vormittags um halb 10 Uhr erst vorgestellt für den Lindauischen Collega. Obwohl Pfarrer Hirschfeld, wenn in dem Vorgang [illegible] dem Collega einige Tage bestimmt anberaumt hat; so stellt ich [illegible] um ¾ auf 10 Uhr an, unterzeichnete, dem Lindauischen Herrn Hirschfeld, nach stehendes auf zu schreiben, und es dann einen vorbereitenden Termin zum Verhör zu bestimmen; der um noch 3 Tage, bis zum Termin spricht vorenthalten. Zugleich wünschte ich mit dem 8 ½ Decbr. auf Hr. Collega Hirschfeld den 2 ½ dem Herrn Pfarrer Mönnichmeier, zu reisen zu lassen zu verschonen. Dem wenn mir eben kein Zeit mehr, Ihnen Hochwohlgeborner, Schreiben dann zu bitten.

Ministerial Rescript d. d: Koenigsberg 5. März 1809.

Ist auch darüber angefragt worden: inwieweit die Regierungen, Cammern u: Landschafts Directionen, die von ihnen auszustellenden Atteste zu vertreten haben, und was für Taxen und andere Schätzungs Mittel sie daher anwenden sollen, um sich keiner Verantwortlichkeit auszusetzen. Es ist indeß schon im gemeinen Rechte begründet, daß jede Behörde, welche ein Zeugniß ausstellt, denjenigen, welche erweislich durch vermeidliche Unrichtigkeiten in Schaden gesetzt worden sind, zur Entschädigung verhaftet bleibt, und daß dagegen der Einsicht und dem Ermessen, derjenigen Behörde, welche ein Zeugniß ausstellt: die Wahl der Mittel belassen werden muß, wodurch sie in jedem speziel Falle, von der Richtigkeit, des Sachverhältnisses, welches sie bekunden soll, sich selbst erst überzeugen kann.

e neue ausführliche Klage
einreichen, dem Beklagten
die sich auf ihre Forderung
den gehörigen Eingang
dieses Objekt ihrer Entschädigung
dadurch entzogen werden könnte
das vorgedachte Hypothekenbuch
sehen will keine zur Einsicht
vorgelegt worden sei?

ist in den bestehenden Gesetzen
§§ 475. 477. Tit. 20 Teil I
des A: L: Rechts genügend
bestimmt.

258 Nunc Legatus mea ad Ludi Collegium in 11a Decembr 1824
ad rem Chandelorum Sec: Actum Berolini ad Tundalcum Cognita

3: Decembr:

Die Sendung betreffend die Fortbringung des Tundalcum sub Rubro II, übersandt, da er Schriften mit Auftrag wurde, haben auch mir bei allen Beförderung und Besorgung in Augen gehabt, und gestern ist der Actus Exhibendi vorgenommen, das Schreiben mit der Anzeige, die Onera perpetua gestrichen wurde. Ueberzeugt, mag er sein Amt niederlegen, so wurden wir doch nach Gelegenheit haben, denn es ist nicht zu übersehen, wie Sie dieses haben könnte, wenn [illegible] Nichtung, die mir sie in Ehren, mit einem Todesstreich, [illegible] nichtet.

Unterstand die jüngst abgehaltene Lieferung Verzeichniß Verfassung, und dem Inhalte, konnte mir nur anzeigen, was die Lüneburg Regierung [illegible] appelirt am 28 Nov: 1824. an den Herrn Superintendent Haberg wurde [illegible] und dieses mit dem 17a Decembr 24. entschied: Auch die Gerichtsbarkeit der Regierung Lüneburg zu Ritzebüttel, welche [illegible] Lüneburg Regierung [illegible] Ritzebüttel, [illegible] Aber an einen [illegible] die Gerichtsbarkeit [illegible] Ritzebüttel [illegible] Lüneburg [illegible] Lüneburg [illegible] Regierung [illegible] Lüneburg [illegible] Ritzebüttel

[illegible] abgehalten werden, und [illegible] mit nöthigen Vorsorgen zu
machen, und zu [illegible] Falles, nach [illegible] Kräfte und Räumen in den
bestehenden Spitäl, sich seinen [illegible] bis Zur Räumung nöthig. und Lieb
Collegium, kostenfreiligen Vorsorgen [illegible] zu treffen, und zu
wohl sich mit [illegible] Bericht, erst, wenn bei der Administration
die dringende Gefahr nicht mehr, die [illegible] Bittend überhaupt und,
endlich [illegible] in dem Lay Löbl: Landschaft [illegible] 29ten July 1822 Etwas
Namens [illegible] der Direktorium der Oberschlesischen [illegible] Landschaft.

Unterabschriftliche Mittheilung der beiliegenden Verfügung des Herrn
Wagner dem 29 m. Mts: bei [illegible] mit Bitte bei dem Oberamt der Herrn
Barons Meyan v Reisewitz [illegible], die dann hinreichend Vorsorgen
nehmen an dem [illegible] Orte und Schauplatze nach dem Inhalt
dem in [illegible] Falle gemäß nöthig [illegible] zu lassen, und wie solches
geschehe, demnächst anher anzuzeigen. da es nicht rathsam bei dem
Lärm [illegible], so habe ich [illegible] mein Theil darüber nicht beirathen, noch
aber die dringende Vorsorgen [illegible] in Augen haben müssen,
und auch wirklich getan Gelegenheit mit Rath und Thaten [illegible].
Hierauf [illegible] ich Ihnen dem dem 18ten Septbr 1820 zum Bericht die Landschaft
Officii folgende Erklärung:

"Es [illegible] bei dem Lärm, so wie bei dem Klavierspiele zur
Beschleunigung [illegible] Vorsorgen nöthig sein. Zum Beispiele, wie
ich annehmen muß, darüber auf der [illegible] und [illegible], und ich vorsichtig
wiederholt mir die [illegible] Vorsorgen angegeben."

Mit Bezug [illegible] dem dem 5ten Octbr 1820. Und nach so Theil [illegible]
[illegible] Landschaftlichen [illegible] Vorsorgen

Folge der Anlage – ehr: Lec: der Acten, betreffend die Vorsorgen

[illegible] 28 Sh. 6 D.

[illegible] und dem Lärm Capitel [illegible] und 744 Thaler des Herrn
des Capitals betreffe, und dem Herr Kirchenrath [illegible]
zu [illegible] Vorsorgen und Hinterlassenschaft, so [illegible] Jahr, so Jahr dem
Lärm Collegium [illegible] folgende Resultate zu [illegible] [illegible]
[illegible] Vorsorgen [illegible].

Unter dem 18ten Juny 1819, da uns H v K: die Rechtsanwaltschaft wegen (cessio bonorum an seine Gläubiger nachsuchte, und die Lünig auch mit mehr als Zustimmung der Gläubiger gebeten, verfügte und die Lünig Regierung zu Oppeln, nach welcher wegen wir bei derselben um Benachrichtigung gebeten in dieser Sache, anfrug, ob auch das Lünig Collegium einen Mandatarium bei dem Lünig Land Gerichte zu Krotoschin bestellen, und denselben anzuweisen, das L. Collegium wegen der Forderungen der übrigen Gläubiger in dem anberaumten Termine zu benachrichtigen, worauf sich dann das L. C: Informationen erfordern haben.

Unter dem 3ten July 1819, verfügten wir uns auf den rechtlich bekannten Mandatarium den H Justiz Commissarius Pilarski in Krotoschin zu unserm Mandatario, und gaben ihm Information, Vollmacht, die mit einem angemessenen Honorar versehen werden sollten, welche derselbe unter dem 7ten July einsandte. Unter dem 13ten August 1819, da uns, die Information an den H Pilarski zurückkam, fanden wir auf dem Briefe bemerkt, verfügten sie uns auf dem Briefe, das das L. Collegium einen andern Mandatarium von dem Land Gerichte Lünen, als den H, welche sie dem H Pilarski gegeben haben, gebrauchen könnten, weil sich nicht annehmen lasse, derselbe würde Lust haben, sich auf eine Reise nach Lünen zu begeben, weshalb sie uns auf den Lünig Collegium einen andern Mandatarium vorschlagen möchten. Unter dem 24ten August 1819 verfügten wir uns auf dem Briefe, die Regierung zu Oppeln, auch um Benachrichtigung gebeten in dieser Sache, anfragend, welche, die Regierung zu Oppeln, durch uns Benachrichtigung an das Lünig Ober Appellations Gericht in Posen, verfügt worauf sie uns unter dem 6ten October 1819. mundum mit dem H Lazarus Lenkel, wegen allen Forderungen und Ansprüche bekannt und das Lünig Capital in Lünig geschickt. Unter dem 29ten Nov: 1819. sandte das Lünig Collegium an die Regierung zu Oppeln in Originali einen Bericht des Herrn v Knobelsdorf, in welchem sie unter andern die Lünig Schuld der Pelzschen Gläubiger zu übernehmen, sie innerhalb 3 Jahren Lünig Gläubiger zu befriedigen, mit 5 pCo jährlicher Zinsen die Candidatio sine cyna nam, in Ansehung einer Mond die cessio bonorum verfügte, und das Lünig Collegium einen Mandatarium zu ernennen willig. Wenn aber letzteres nicht den Fall wäre, so müsse sie auch nicht auf eine Abweichung erklärend. Auf diesen letzten Bericht verfügten wir uns. Unter dem 7ten Dec. 1819, sandte uns die Regierung zu Oppeln das Original wieder zurück, und gab uns anbei folgendes Erkenntniß:

Lust, das Leben Ludwig Jahn und der Familie Colley eine in die Verfassung des v Knobelsdorff zu dem Benefizio ecclesiae bonorum, welches dem von dem Land v Knobelsd: aufgestellten Landwirthen willigen. Unter so bewandten Umständen, kann weder Herr Jahn und mit dem Gesuche gegebenen Erbieten dem Herrn Land R, Ein Landwehr, in die von dem H v Knobelsdorff nach 2 geschehe Cession bonorum zu willigen. Unter dem 8. Decbr 1819, haben wir die Herr von Knobelsdorff in sein vermeintliches mit seinem Gemahl dem Rittergute zu Bonnenschallig, und die Landwirthschaft zu verstehen, wobei wir jedoch die Zeugnisse der L. Colley nur entsprechend fanden in die Cession bonorum zu willigen, da es uns wenigstens die wahrscheinliche Interessen von Capitale beizubringen, weil in Unterbringung Falle, wenn nur Herr Jahn nicht stehen würde. Zeugen vernahmen uns auch, um den Besitz zu verschaffen die bei dem p Pilarki aufgelaufene Kosten in Prozessachen Colley zu bezahlen, welches aber nicht geschah, sondern der L: Senatus sah sich genöthigt, wo dem zu Schutz Gut der L: Colley: um Fortsetzung desselben anhang würde. Als die bisherige Pachtung, und Inventur, Aufnahme bei den 7z Januar 1822. Zeit unsere Zeit ist, als Cisano ait, Lilienheim per totum Tempus arbem, zu übernehmen. Herr und Herr Knobelsd: wenn sie auch Eigenthümer Herr zu bezeichnen, haben sich ganz wie gesagt nicht, meinen nach dem ausgestandenen Unglück, [illegible], sie doch ursprünglich Freiheit gehabt haben, vermuthen werden. Bei jedem Besuch auf Bonnenschallig, ist stets die Bemerkung gemacht worden; auch dem H v Knob: der L: Capitalien gänzlichen Verlust nach Hinterlassenschaft sich habe, und noch keine bestimmte Hoffnung abgegeben haben, wenn wir nicht an das Volk, unterdessen aufgefordert, [illegible] Pachtung stehen. Hier ist auf den 3 1/2 März 1823, eine einberufende Versammlung der Herren Gläubiger, dass sie sich bestimmt den H v K entweder zum freiwilligen Verzichtung der L: Capitalien entschließen möge:

Für die Nichterfüllung unserer Bitte, und den Mangel der Unterstützung der Behörde, wird sie wohl, alles auf unsere Schultern legend, uns ihr Mißfallen zu seiner Zeit zu erkennen geben,

Welches wir in diesem Falle nicht verdienen.

262

Dies das bisherige Verfahren des Kirchen Collegii betreffend das Kirchen Capital, von welchem der H. von Knobelsdorff keine Interessen bezahlt hat, und am liebsten den Stock des Capitals, bei den verschiedentlich eingetretenen Reductionen verringern möchte; wobei den das Kirchen Collegium wohl mit Sachkenntniß und Umsicht einer solchen eigenmächtigen Verfahrung, wird einen dann entgegen zu setzen wissen; da doch jedes ausgeliehene Capital Courant Werth auf sich selbst hat, wenn nicht etwa ausdrücklich von Münze die Rede ist, und gesetzt auch, es wäre wirklich in Münze ausgeliehen worden; so kann es nach Recht und Billigkeit keine Reduktion erleiden; denn einstens hatte ja unsere alte Münze bis auf ein sehr geringes Agio, wenn Courant gesucht wurde, Courant Werth. — Aus ~~dem~~ Vorstehenden ~~des bisherigen Verfahren des Kirchen Colleg:~~ ~~woraus~~ werden Euer Hochwohlgeboren ersehen ~~werden~~; wie ~~dasselbe~~ das Kirchen Colleg stets nach Möglichkeit, und Anleitung der hohen Behörde, mit ~~Ueberlegung~~ Bedachtsamkeit und Schnelligkeit jeder Zeit zu Werke ging, und wie dasselbe, da es doch nicht Behörde ist, ganz und gar nicht anders handeln konnte. Und, wenn ~~es~~ Lectüre uns nicht kräftig unterstützt, so dürfte die ganze Angelegenheit, die wir stets für höchst wichtig erkannten, noch sehr lange hingehalten werden, woraus nun bereits bereits Nachtheil für die Kirchenanstalt entstehen muß, denn in Wahrheit das K: Colleg ~~ist~~ durch etwaiges Zaudern, und ohne Umsicht, und, weil es die ganze kirchliche Angelegenheit etwa nicht aus dem rechten Gesichtspunkte aufgefaßt, nicht verursacht hat. Wir geben Euer Hochwohlgeboren das Wort, daß wir Ihrer kräftigen Mitwirkung, zur Rettung der Kirche, und Kirchen Capitals nach Kräften, gewiß zu jeder Zeit, entgegen kommen ~~[illegible]~~

und ~~[illegible]~~ es uns zur heiligsten Pflicht machen werden, Sie in dem Wirken für die Erhaltung der so frommen Stiftung, Ihrem ~~[illegible]~~ in Gott ruhenden würdigen Schwiegerältern zu unterstützen, deren Asche auch wir gewiß verehren.

263

Bischd: d. 19t Jan: 25

das Kirchenbau:

Wagner. Hirsch.

An den H. Superintendent Holtz in Tschepelitz.

265

(den H. Präsid. v. Jordan)

Unter dem 19ten Januar a. c. habe ich Sr. Hochwohlgeboren das Bischofsdorfer L. Collegium fast in dreien Bogen, vollständig darüber aufgeklärt, was dasselbe bisher, betreffend die Thurm- und Kirchen-Reparatur, nebst allen ~~bis~~ den Schritten, zur Rettung der Kirchenstelle und Kirchen-Capitals ~~die es in diesem Fall [illegible] Angelegenheit~~, gethan hat und thun konnte. Wir haben demselben unser ~~[illegible]~~ Wort gegeben, daß wir seine kräftigen Maßregeln gewiß nach unserm besten Vermögen unterstützen werden. Das Mißbilligungs-Decret von Seiten der hohen Behörde ~~nebst Beilage~~ haben wir erhalten, und werden in dem bestimmten Frist, uns darüber aussprechen. Auch ~~[illegible]~~ erflehen wir Euer Hochwürden Urtheil: daß die Behörde Sie völlig mißverstanden habe, nach völlig bei ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~. Auch scheint uns mit der Eintragung Jahr Rubr. II. der Herr Präsident v. Jordan auch zu früh hervorzutreten. dies kann, wird, muß alles erst dann erfolgen wenn die Landschaft ~~[illegible]~~ die onera perpetua wird gestellt haben, oder durch fortgesetzten ernsten Proceß, wird von Seiten des hohen Ministerii, dazu aufgefordert worden sein wird ~~[illegible]~~ daß die Landschaft, durch ihre Tagen, die wichtigste Ursache ~~ist~~ zu dem Unglück ist, welches über der Kirche schwebt, wenn Euer Hochwürden gewiß mit uns glauben, wenn Sie das, wie wir für den 15ten Decbr. 1824, unserm Mandatario H. J. C. Stoebel den 2ten mittheilten, wenn in beiliegender Abschrift gelesen haben.

+ der Fundation

Bischofsdorf den 25ten Januar 1825.

Wagner. Hirsch.

den 26ten Januar auf die Postgegeben.

Abschrift des Ministerial Rescripts Berlin den 14ten Septbr 1824 an den Landrath des Landkreises Cöslin vom 8ten Octbr 1824.

267

Wohlgeborener Herr,
Hochzuverehrender Herr Landrath Commissarius!

Indem wir Ihnen Abschrift, des unter dem 11ten Januar 1820 an den Regierungs Präsidenten v Zanthier[+] und Ihnen ergangenen, das weitere Verfahren wegen Schätzung der Grundstücke, der Gebäude, der Hofstellen, der Gärten, der Hofräume, der Hofwehren, der Hofwege, der Hofplätze, der Hofgräben, der Hofzäune, der Hofthore, der Hofpforten, der Hofbrücken, der Hofbrunnen, der Hofpumpen, der Hofbrunnenhäuser, der Hofbrunnenröhren, der Hofbrunnenschwengel, der Hofbrunnenstangen, der Hofbrunnenketten, der Hofbrunnenhaken, der Hofbrunnenösen, der Hofbrunnenschrauben, der Hofbrunnenmuttern, der Hofbrunnenunterlagsscheiben, der Hofbrunnenfedern, der Hofbrunnenfederhäuser, der Hofbrunnenfederdeckel, der Hofbrunnenfederschrauben, der Hofbrunnenfedermuttern, der Hofbrunnenfederunterlagsscheiben, der Hofbrunnenfederstangen, der Hofbrunnenfederketten, der Hofbrunnenfederhaken, der Hofbrunnenfederösen

Hochzuverehrendes Hiesiges Collegium.

Euer Hochwohl haben ich vor etlichen Tagen, dass mir vor Kirchhöfe von Krotozin und Posen zu Lehn, zu ertheilen, ersucht ich in Lehnsbesitzen der Szrinitzer Hypotheken Sachen, gehorsamst vor, dass da ich wegen Aufkündigung von Capitalien einiger real Gläubiger, meiner Güther, durchgehends taxiren lasse, um mit Posen Landbriefe, selbige zu bezeichnen, wozu aber die regulirung der Hypotheken Wesens, die Hauptsache, hier ist, dass da ich die Szrinitza Güther in 4. separate Theile, taxiren lasse, so müssen aber so viele Folio bey der Hypotheken Comission, verfertigt werden, die zu meiner Theile, damit diese Theilung bis Johanni zu Stande kommt, was ich mich sehr bemühen, zu der Zeit zu erhalten. Dieses wird Ihnen meine Sache hinlänglich darthun, dass ich mich mit der besten Willen, jetzt keinen neuen Briefen zu geben vermögend kann: dann wo ich müsste die 4. Schlüssel der Güther, völlig, richtig taxirt und fertig, jetzt sein, wozu aber Jahre gehören, einige Thaler von Krotozin als taxator mit der Schlüssel der nicht nicht wären, zu bezahlen, stehen die 4 Tage, alle fest, dann die Hypotheken Commission zur regulirung der neuen Hypothek die jetzigen real Gläubiger vorladen, die, durch Landbriefe bezahlt werden, ihre [illegible] gelöschen, die neuen Gläubiger die jetzt solidarisch eingetragen sind, und nicht mit Landbriefen [illegible] werden, [illegible] auf die verschiedenen Schlüssel ihre Summen nach vertheilt werden, wo ich als dann meine personal Gläubiger, in Ansehung [illegible] Güther zu stellen. Die meine Herren wollen mir in dieser Hochzeit dass Ihre Obrigkeit über Theile dergestalt Ihnen möchte gefallen haben. Jetzt der Weg das Prozessen gegen mich einzuschlagen, und durch bestellte Mandatarien ihre unschädliche verfolgen zu lassen, wenn ich nicht geneigt in Bestellung des baaren Capitals, und mein Haus Güther mit Zinsen und Kosten zu bezahlen, bestelle, das Obige und ich dieselben gesichert, muss Ihnen bekannt, dass ich Jahr und Tag nicht in Stande bin, meinen Personal Gläubiger Güther zu stellen, wenn dann einer mir mit allen möglichen Rechnungen mein Leben verbittert hat, und durch seine Ehrsucht, das Capital [illegible] nicht erhalten kann, wie Sie ab Sache wohl wissen, da dann selben in Ihren Gegner einsetzen wird mir ich in Stande genommen, ihm zu befriedigen, so fällt ich doch gewiss gutsam, wie die bey seinigen Creditoren zu verfahren, die ich mir ihm viel und die ihm nicht ab Ihre Forderungen anzeigen, so ich mir dies freilich gefallen lassen, da dies aber auf viele und nicht leichte, die ihre Absprüche, die mir mein hiesiges Besitz, nicht wenig Ehre kann. Das weitere Sicherung gegen die Ihren Herren Wagner habe ich mir einer Erklärung dienlich gegeben, dass ich blos das Haus Capitel, und mein Mann von dem Bürgerbrief. Zahle successive in allen möglichen Mitzen Ordnung und Gefälligkeit mir sich gemessen, ohne irgend mir Kränkung von Zinsen und dem mir progression dabei die Rede sein müsse, blos das nigentliche Capital der Szrinitze Güther stellen wollte, wenn ich mir noch Ihnen will, sobald ich mit Regulirung meiner Hypotheken bey Einsehung der Landbriefe fertig sein werden, ehe dann ich nicht diejenigen Schuldforderungen Ihnen stellen, die meine eigenen Herren Gläubiger haben, wollen die meine Herren nicht stellen, so muss ich mich gänzlich gestellen dass die mein Prozess gegen mich oder mein Mann [illegible], gegen mich aber dann Prozess mir dieser Gläubiger dann

270

von den geringsten Versprechen los, was die obige Erklärung irgend bindendes für mich haben könnte, ~~welchen~~ wofern ich oder mein Mann in diesen Angelegenheit verklagt wird – der nehmliche Fall findet auch statt, wofern die Oberbehörden diesen halb, etwann Ihnen Herrn Pastor Wagner dieserhalb verantwortlich machen wollte, da Sie ja nicht vor Ihren Kopf thaten, sondern mit Zuziehung ja ~~auf~~ sagen auf Verlangen des Kirchen Inspector meinen Mann die Kirchen Einnahmen aufgebürdet wurde, solte also irgend die Oberen des Kirchen Collegius oder Consistorium Ihnen Herrn Pastor Wagner, dieserwegen belangen wollen, so ziehe ich auch mich ganz von der Sache ab, zu deren Verfreiung mich niemand zwingen kann, da ich in gar keine Güther-Gemeinschaft, mit meinen Mann seit unserer Verheurathung lebe. Mein Mann aber hatt aus Rücksicht, daß er um durch Unglücksfälle sein Vermögen verlohren, auch cessio bonorum erhalten. Es hängt nun von Dero Oberbehörden ab, was Sie resolvirt, aber ich versichre daß ich auch nicht einen dinar nie sicher stelle, wenn Sie, Obige meine Bedingung nicht erfüllt, nehmlich meinen Mann, und, den Herrn Pastor Wagner, angreifen will, aber, meine Erklärung erfüllen werde; so bald ich mit ~~meiner~~ ~~obigen~~ eigenen Angelegenheit irgend geordnet sein werde.

Nehmen Sie die Versicherung meiner Hochachtung an die ich ~~Sie~~ gegen Sie bei meinen Herrn hege, und stets bin

Dero

Trinice
d. 23. Febr: 25.

den 12ten März 1825
auf die Postgesandt.
Wagner.

ergebenste Freundin
Minetta Hubbelsdorf
geb. Duckerlot

Beschluß den 11 2 März
1824

In Anspruch nehmt der hiesigen
evangelischen Kirchen-Gemeinde
den Evangelischen
Fundations-Capital
Kirchen-Capital
Schenkung bei dem v. Knobel
Dorf in Troppnitz.
Acta Pars: Oppeln 18 Dec: 1824
Abth: I. 660. Nota:

a —

Lieber Herr Pastor

Euch dem Briefe mein Fragen
werden Sie ihr Meinung wissen
Selbiger ist in der Stadt abgestattet
Ich Sie Selbigen in Original an
das Consistorium einsenden
kann, ich hoffe das wenn Sie
mit der Visitation wird, und
das das Consistorium den Weg
der Gnade + Recht einschlagen
wird, weil sonst Selbiger sich
sich selbst zu Grunde richten
würde, wenn die Kirche einen
Verlust erlitte, welches einen

+ um auch für Nachachtung
zu sorgen, : ~~zeigen wir in~~
bemerken wir: daß man
zuerst einen billigen Reparatur
unternommen wird: den
größten ~~Theil~~ Verschwendung ~~oder~~ und
Unglück hervorbringt.

++ besonders den Kostenen welche wo
wünscht, und durch Letzteres dennoch sto
den Gegend des Verschlosses der C
Linie angewandt, welche diesen Fischlis
Hinweg der bald ganz bis Neudorf
an sich drückt, und, wenn der Lieferant
nicht mit einer doppelbacke wasserschen
Kahn, so würde der Lieferant gänzlich
bald einstürzen, da über denselben bis
Landsberg ist, zwar Kirchmitglieder
schon laut ausgesprochen haben, welche
Meinung wir Einwohner mit ihnen theilen.

+ von Seiten des v Knobelsd: in stein
Fond investirt wurde, und es noch in

v Knobelsdorff in Schreiben, Ihrer Frau
Ihnen Schreiben, wonach wir Ihnen Ihre
einmal den Dank Haupt, ab abwesen
wenn seit 1819 nicht erhalten Gottfried.
Ich habend nach im Jahre 1822, wie
unsere Acten Beschwerden, in diesen An
Ungelegenheit gravirenden, allein, da wir
Ihnen Ihre Ihnen Ihnen nicht die Ihnen
Zeit Schaden, unterdessen 20 wenn Sie nach
in die 3 der Tode gemacht: d: Capital
~~wenn~~ von eine Ihnen v Knobelsdorff
Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen
wenn Ihnen Ihnen: d: Ihnen Ihnen Ihnen.

nicht wünschen, u. gern
vermeiden möchten.
Mit Vergnügen haben wir
von Patzinsky, welcher die
hiesige Wirthschaft residirt
hat vernommen, daß Sie wohl
sind. Betreffend Ihrer eigenen
Forderung, so sind Sie aber
sorgen, die Zeit wird kommen
wo wir Ihnen werden mit
vielen Dank bezahlen können
nur uß von uns Zeit lassen
unser Angelegenheiten zu
arrangiren. Leben Sie

wohl, bleiben Sie mein Freund
empfehlen mich unsern Freund Hirsch.
Und wie ich stets bin hochachtungs

Ihrer
ergebenen Freund
[illegible]

Trinitatis
d. 23 febr
25.

Bydgoszcz den 11 2 März
1820

Zur Anzeige-Liste der hiesigen
evangelischen Kirchen-Gemeinde
für Civilstandsbuch
pro [illegible]

[illegible] Decret in Betreff der Anzeige-Liste der hiesigen evangelischen Kirchen-Gemeinde für Civilstandsbuch

Vom 7. Dec: 1819. uns besonders den Bescheid gab: ~~daß da~~ daß nach dem von der Frau von Knobelsdorf unterm 19. Nov: 181[illegible] beigebrachten Revers mit Unterschrifts Zeugen versehen+, wir ~~keinen~~ Bedenken haben dürften in die Verstattung+ des ~~Cess~~ von ~~dem~~ v. Knobelsdorf zu dem Beneficio Cessionis Bonorum unter den von der Fr. v. Knobelsdorf aufgestellten Bedingungen, zu willigen ~~dürften~~, jedoch ohne daß v. Knobelsdorf ex nexu gelassen werden; so haben wir nichts anders handeln können, als diese Taxe welche dermalen noch verhandelt wird abzuwarten.

Zu Anfang Februar c: haben wir abermals den v. Knobelsdorf Eheleuten dringenste Vorstellung gemacht: daß da wir von der hohen Behörde aufgefordert worden: die Angelegenheit der Einzelung oder Sicherstellung des Kirchen-Capitals ernstlich zu betreiben; so sind wir darauf von der Fr. v. Knobelsdorf mit beiliegender ~~schriftlicher Beilage~~ v. 23 Febr: beantwortet worden

+ den wir auch so gleich der hohen Behörde zusandten

+ des Beneficii Cessionis bonorum, welches der von Knobelsdorff nachgesucht hatte unter den von der Fr. etc:

+ Original

So weit nun aus dem Inhalt des besagten Antworts-Schreibens hervorgehet; so will die Frau v: Knobelsdorff wenn sie für das Kirchen-Capital einstehen soll, die gehörige Zeit, ohne Bedrückung haben. und +

Da wir nun die Lage, durch Zeitverhältnisse herbeigeführt bei der Fr: v Knobelsdorff sehr wohl kennen und wissen daß mit Strenge + nichts zu erreichen ist; so bitten wir eine hohe Behörde ~~wir~~ gehorsamst um Verhaltungs Befehle wie wir ferner hiebei zu handeln haben.

Das hohe Decret der Königl. hochlöbl. Regierung de dato Oppeln den 18ten Decbr: 1824. und Bischdorff Praes: den 20ten Januar 1825. folgt nach Anweisung, an die Königl. Superintendentur zurück Bischdorff den 11ten März 1825.

Das Bischdorffer evangelische Kirchen Collegium:

den 12ten März 25 p: Expo. ist das Post gesandt.

Wagner. Hirsch

+ das pr: Capital jedoch ohne Gewährleistung der Zinsen verflossener Jahre; wenn sie mit ~~ihrer Hypotheken Angel~~ Aufnahme ihrer Pfand-Briefe und Hypotheken Wesen geordnet seyn wird: sicher stellen.

+ in Ihrer jetzigen Lage, da die Taxe der 4 Schlüssel der Güther, nach völlig geschlossen ist nichts zu erreichen ist

275

Hochwohlehrwürdiger Herr
Insonders Hochgeehrter Herr Prediger

Aus den abschriftlichen Beilagen, die ich mich beeile zu Ew. Hochwohlehrwürdens Kenntniß zu bringen werden Sie die Ansicht kennen lernen welche die Oberschlesische Fürstenthums Landschaft über die Bischdorfer evangelische Kirchen u. Schulfundation, so wohl in Absicht des Gründungs Kapitals als der Reparatur der Kirchen u. Schulgebäude hegt. — Es ist nothwendig daß ich über die zu ergreifenden Maaßregeln mit Ihnen persönlich Rücksprache nehme. Ich will deshalb künftigen Sonntag früher als die Gottesverehrung beginnt zu Ihnen kommen u. ersuche Sie die mir noch unbekannten Aktenstücke zu meiner Einsicht bereit zu halten.

Empfangen Sie die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung mit der ich zu seyn die Ehre habe

Ew. Hochwohlehrwürdens

Schönwald 4/9 25.

ganz ergebener
von Jordan

Ich lege für Sie das Zweyte Stück der Provinzialblätter u. der litterarischen Beilage bei

Abschrift.

Hochlöbliches Landschafts Collegium

Eine Hochlöbliche Fürstenthums Landschaft hat mich auf mein Gesuch vom 10ten August d: J: die Erhaltung der von Jordanschen Kirchen und Schul fundation zu Bischdorff betreffend

unterm 26ten August d: J: dahin beschieden daß dem evangelischen Kirchen und Schul-Personale zu Bischdorff die fundationsmäßigen Emolumente annoch wie zeither aus den Sequestrations Revenüen gewährt werden sollen, bis die Landschaft die Herschaft Bischdorff und Groß-Borek eigenthümlich erworben haben würde, wo sodann das weitere beschlossen werden sollte.

Ich muß nachdem was mir bekannt geworden ist, glauben:

daß diese eigenthümliche Erwerbung der Herschaft Bischdorff von der pp Oberschlesischen Landschaft bereits erfolgt ist,

und erneuere daher mein ganz ergebenes Gesuch an Wohldieselbe:

mir Wohl Dero Beschluß, sobald er gefaßt ist

Bischdorff Hells.

Herr will eine Hundertein zur 6000 ab Herzen, was ab
sich ein Hundertsechsundsechzig Hundels. – Hierzu Herrn
2.) Hus Hein Hegelbeigh Hundshaus Hirsch Hüsgen in einem
Hund Hwanz vorgenommen, in welchem das Hufstellen
von Hölzen Objecten, wie Hus Hanzliche vollkommen
ynstalled ist. — Hierbey war Hillshalber Hergebungsgemäß
Hingerung nothwendig.
3.) Hach die gnädigen Hbsatz angezogenen Hnlieferungsscheine
Hus in Hirsch Hüsgen Hinzen, und die bis Hus Hebam-
mens Hundshaus Hirsch in einer Hegelbeigh
Hundshaus, bey Hus Hinzeichnung Hirsch Hüsgen Hölzer
Hölzer Hagen, welche ab Hingerung sind, sich für Hus Hegel-
lung einer Hundertein zu Hölzern, die Hirsch Hüsgen
in Hus Hölzerichen vorgeschriebenen Hbmessungen Hus Hus
Hingerung Hus Hüsgen Hinzen ab Hölzer Hagen
Hölzer Hölzer Hölzer

definitiven Bestimmung gewähren
lasse. Ich bitte ein Hochlöbliches Landschafts-
Collegium meine vollkommenste Hochachtung
zu genehmigen — von Jordan auf Schoenwald
Königl: Preußl: Praesident.

Schoenwald den 4t. December 1824.

An
Ein Hochlöbliches Landschafts
Collegium von Oberschlesien
zu

Ratibor

Euer Hochwohlgeboren erwiedern wir auf das sehr geehrte Schreiben vom 4t. d. Mts. ergebenst, daß die Landschaft bis jetzt noch nicht Eigenthümer der Herrschaft Bischdorff und Groß Barch geworden, und wir uns daher über Ihren Antrag:

die von Jordanschen Bischdorffer Kirchen- und Schul fundation Heb. Rubr. II aufgedachte Herrschaft eintragen zu lassen,

für jetzt zwar noch nicht definites erklären können, aber auch selbst dann, wenn die Landschaft diese Herrschaft wirklich noch acquirirt, dürfte sie Euer Hochwohlgeboren Wunsch bei der Größe ihrer Forderungen und den Verlusten, welche sie ohnedem erleidet, zu erfüllen außer Stande seyn.

Dagegen wollen wir der früheren Zusage gemäß, dem evangelischen Kirchen und Schul Personale in Bischdorff die fundationsmäßigen Emolumente bis zu gedachtem Zeitpunkte noch wie bisher verabfolgen lassen.

Ratibor den 18ten December 1821.
Oberschlesisches Fürstenthums Tags Collegium

An
den Königl. Preußl. Präsidenten
und General Commissarius
Herrn von Jordan
Hochwohlgeboren
auf
Schoenwald.

Ano 2634.
J.

283

Bischdorff pr. d. 4ten July
1825. Wagner.

Eine Hochlöbliche Oberschlesische Fürstenthums Landschaft hat auf meine frühere Vorstellung.

die Fortdauer und Sicherstellung der von Jordanschen Kirchen und Schulfundation zu Bischdorff betreffend

in Wohlgeboren Erlaß vom 18ten December v. J. dahin beschieden

daß da Wohldieselbe noch nicht Eigenthümer der Herrschaft Bischdorf geworden sey, sich über meinen Antrag noch nicht definitiv erklären können.

In der Voraussetzung daß eine Hochlöbliche p. Landschaft nunmehro das Eigenthum dieser Herrschaft erworben haben dürfte, erlaube ich mir mein früheres Gesuch.

die Sicherstellung jener Fundation durch Eintragung derselben ins Hypothekenbuch von Bischdorff hub Rubr: II zu genehmigen und zu

bewirken

zu erneuern.

Ich will die Beweggründe, die diesen Entschluß einer Hochlöblichen pp. Landschaft motiviren sollten nicht wiederholen. Sie sind vollständig

aufgestellt

[illegible] Sache, mit [illegible] [illegible] [illegible]

285

Rescd: Pros. d. 4. July 1825
Wagner

Euer Hochwohlgeboren erwiedern wir auf Dero sehr geehrtes Schreiben vom 20ten d. Mts. ergebenst, daß die Landschaft irgend eine zwangsweise Verpflichtung zur Fortdauer und Sicherstellung der von Jordanschen Kirchen und Schulen-Fundation in Bischdorff auf keine Weise und nie anerkennen wird, da bei dem Umstande, daß das ursprüngliche Kirchen, und Fundations-Kapital bei dem nunmehr erfolgten Zuschlag der Güther Bischdorff und Groß Borek ganz ausgefallen, nicht der geringste Rechts Grund dazu vorhanden ist, vielmehr diese Fundation, als auf diesen Güthern hinter den landschaftlichen Pfandbriefen und Forderungen haftend, sogar gelöscht werden muß.

Abgesehen davon wird dagegen das unterzeichnete Collegium aus wohlwollenden Rücksichten für dieses ~~sonst~~ sonst sehr achtbare Institut sich gern bei den Herren Kreisständen, so wie selbst bei dem übrigen landschaftlichen Universo dahin verwenden, daß während der Dauer des landschaftlichen Besitzes die Naturalien und übrigen Emolumente

diesem

diesem Institute gereicht werden dürfen.
Wenn indeß die bestimmte Genehmigung
der Kreise und des Universi auf keine Wei-
se verbürgt werden kann: so wird das Kir-
chen Collegium hierauf aufmerksam zu machen
zu seyn, damit auf diesen Fall im Voraus
schon für das anderweitige Bestehen dieser
Kirchen- und Schulenstiftung fürsorgende
Maasregeln getroffen werden mögen, wobei
zugleich anheim gestellt wird, das Kirchen-
vermögen insbesondere auf die Reparaturen
und Instandsetzung der Kirche, wenn auch
nur zum Theil in Anspruch zu nehmen, und
größere Beschädigungen der letzteren
hierdurch zu beseitigen.

Es wird für das unterzeichnete Collegium
sehr erfreulich seyn, wenn die dießfälligen
Verwendungen und Bemühungen einen
günstigen Erfolg haben, und wenn Euer
Hochwohlgeboren wie das Kirchen Colle-
gium selbst für den Fall daß dieser Ver-
such vergeblich seyn sollte, die Ueber-

zeugung

zeugung nehmen wollen, daß in getreuer Pflichtübung andererseits aber auch wohlwollender Absicht nichts verabsäumt worden, was zum Fortbestehen jener Kirchen und Schulen-Fundation führen kann.

Ratibor den 23ten Juny 1828

Oberschlesisches Landschafts-Collegium

An
Den Königl: Preußl. Präsidenten
Herrn von Jordan
Hochwohlgeboren

auf

Schoenwald

No 1408
B

288

Das Lissa'sche evangelische Kirch Collegium [illegible] Abschrift an die Königl. Regierung Landeshut in Schlesien, mit Bericht vom 20ten Juny 1825 und Abschrift des Fundations Instruments vom 20ten Juny 1625 wegen Verleihung einer 23½ Thlr. Beneficii an den Candidat Theologiae Herrn Gottlieb Friedrich Rudolph.

Reichenbach den 18ten July 1825.

Auf Ihren Bericht vom 20ten d. M. wegen Verleihung des [illegible] Beneficii an den Candidat Theologiae Herrn Gottlieb Friedrich Rudolph, zu Lissa, will Ich Ihnen, in Gemäßheit des Fundations Instruments, welches Sie mir mit Ihrem Berichte vorgelegt haben, hierdurch bekannt machen, daß Ich gegen die Verleihung des [illegible] Beneficii an den Candidat Theologiae Herrn Gottlieb Friedrich Rudolph zu Lissa nichts zu erinnern finde, und Ich Ihnen hiermit die Vollmacht ertheile, dem Candidat Rudolph die Concessions Acte de dato Berlin den 16ten Febr. 1754 auszufertigen, und nach vorher geleisteter Ober Consistorial Rath Examination und Ordination, ihn in sein Amt einführen zu lassen.

Wobei dem Kirch Collegium aufgegeben wird, über die ordnungsmäßige Verwaltung des Kirch und Schul Instituts fünfjährige Rechnungen zu führen; so wie Ich [illegible] Ihnen [illegible] Ihnen [illegible] Ihnen

290

Nachdem nun Land und Leute durch die Gnade Gottes, und die tapfere Gegenwehr Ihrer Majestät unserer allergnädigsten Königin und Frau, Ihrer Majestät Armee, so weit wieder in Ruhe und Sicherheit gesetzet worden, daß Ihro Majestät Dero Residenz-Stadt Berlin wieder besuchen, und Dero Regierung allhier wieder antreten können, so haben Ihro Majestät vor nöthig befunden, Dero Armee, welche bisher in Schlesien gestanden, wieder zurück nach Sachsen, Meissen und Thüringen marschiren zu lassen, damit dieselbe daselbst Dero Lande Ruhe und Sicherheit wieder herstellen helfen möge. Ihro Majestät haben mir demnach allergnädigst befohlen, Dero Generalität und Armee-Etat, wie solcher in Dero Lande Sachsen gewesen, wieder zu machen, und Ihro Majestät Dero Resolution darüber zu hinterbringen. Ich habe demnach alsobald gethan, und Ihro Majestät Dero Generalität und Armee-Etat, wie solcher in Dero Lande Sachsen gewesen, wieder gemacht

Wenn nun die Reparaturen jetzt kostspielig
geworden, so ist es nicht die Schuld des
L. Collegii, das stets in dieser Hinsicht
dringende Vorstellungen, an die H. L. Landschaft
gemacht, die doch die Revenüen, der sämtl.
Güther vermöge der Sequestration
Administration bezog, + auf welche Güther unter dem 5ten
Aug. 1822, befahl das ~~Oberschlesische~~
Directorium der Oberschlesischen Fürstenthümer
Landschaft, daß nach den Vorstellungen des
L. Collegii die Reparaturen an der
evangelischen Kirche und Pfarrgebäude noch
vor Eintritt der ungünstigen Jahreszeit
zweckmäßig ~~[illegible]~~ vor-
genommen, + [illegible] aber bei der Kirche erfolgt
~~[illegible]~~ [illegible] ist die Reparatur bei der selben
durch Stürme und starke Regengüsse, unbe-
schreiblich ~~[illegible]~~ vergrößert ~~gemacht~~ geworden.
Uebrigens hat ja doch der Herr v. Kuchen-
dorff in Streng im Grossherzogthum Posen
das Kirchen Capital Dinar nach ~~[illegible]~~ ohne
pupillarische Sicherheit hinter sich, und
dem er auch keine Zinsen zahlt. Auch in
dieser Hinsicht, betreffend die Einzahlung
oder Sicherstellung des Capitals ~~[illegible]~~
ist auch das L. Collegium zu ohnmächtig, sie ohne
kräftige Unterstützung der höchsten Authoritäten
bewerkstelligen zu können, überhaupt nützen wir
auch hier dieselben gegen gehorsamst bitten
uns den Weg zu bezeichnen ~~[illegible]~~
auf welchem wir am sichersten, oder zwecks
auch in dieser Angelegenheit erreichen können.

+ Um welche kleines Object
[illegible] sind nicht [illegible] Fundation
auf Güthern, die [illegible] Werthen
mehrere hundert tausend haben!
Was kam das L. Collegium dafür
daß durch die so oft veränderten
~~Tatt~~ Principien der Landschaft
~~[illegible]~~ gerade bei
der höchsten Taxe ~~erfolgte~~ die Feststellung, wodurch
die Kirche und übrige Creditoren
gefährdet wurden? Derjenige also,
der dies alles herbei geführt hat,
kam ja doch nur als der Vertretende
angesehen werden. Auf die Regreß
nahme, ~~[illegible]~~ dem Mitgliede des
ehemaligen Ober Consistorii zu Breslau
die wir in Anregung gebracht, hat
man nicht geachtet, sondern vielmehr
uns damit abgewiesen.

+ allerdings verfehlt

um mehrere

292

Zwar glaubt das K. C. daß es wohl an
bestand seyn dürfte, wenn der Frau v. Ve
dorff als Besitzerin von Ehrenz nach einer
~~Zeit~~ Sicht gezahlt werde, da sie sich als
Selbstschuldnerin sub hac conditione
erklärt hat, daß, wenn weder ihr M
noch das K. Collegium, von Seitz der Be
gedrängt würde, sie das K. Capitel
dann sich erstellen wolle. Aber immer
nehmen wir auch diese Sicht verlängerung nicht
auf unsere Schultern allein, und bitten
daher wieder ganz gehorsamst daß die Ja
Behörde, uns Weisung zu geben, wie
dabei zu gebahren, damit auch diese A
legenheit, zum sehnlich gewünschten Ziele g
leitet werden kann; denn wir allein
sind es nicht im Stande, ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~
~~[illegible]~~

K. Schwerdt den 23 July
18.

~~1825~~.

+ weil sie sonst nicht einen denen
bezahlen würde, da sie mit ihrem
Manne in keiner Güter gemeinschaft
lebe.

gebracht

Wagner.

den 23 July auf die Post Pen Ch
geschickt W.

Euer Wohlgeboren übermachte das unterzeichnete Bischofsdorfer evangelische Kirchen Collegium in Anlage das am 23ten Juny a:c: abgefaßte Conclusum der hochlöbl. Landschaft, betreffend die hiesige Kirchen und Schulanstalt; welches ihm unter dem 4ten July a:c: den Herrn Präsident v. Z. in Abschrift ~~mit~~ zu kommen ließ. Wir eilen daher mit dem nächsten Postage Euer Wohlgeboren davon in Kenntniß zu setzen, da nun die höchste Gefahr diesem ehrwürdigen Institute droht, und zu dessen Wettung alles aufzubieten ist; so legen wir diese so höchst wichtige Angelegenheit wiederholentlich in Ihre Hände nieder, mit der ganz ergebensten Bitte, alles für die Wettung der Kirchen und Schulanstalt zu thun, und die Mittel anzuwenden, die Sie für zweckmäßig und dienlich erachten werden. Wir kann nun möglich glauben, daß die hochlöbl. Landschaft mit einem Federstrich, diese fromme Anstalt vernichten werde, da doch das Fundations Capital nur ein geringer Gegenstand, für die hiesigen Güther ist. Haben Sie die Güte uns wissen zu lassen in wie weit Ihre gütige Verwendung zur Wettung der fragl: Anstalt gediehen, und bezeichnen Sie uns nach Ihrer umsichtsvollen Einsicht auf welchem Wege die drohende Gefahr abgewandt, und die ganze Angelegenheit zur endlichen ~~auf~~ Entscheidung ~~zur Erhaltung der Anstalt~~, gebracht werden kann.

Bischofsdorf den 5ten July 1825.

Wagner.

das Bischofsdorfer evangelische L. Collegium zeigt ~~[illegible]~~ Herrn Cons. Superintendenten Trchaplinsky an: was dasselbe an den Justiz Commissarius Wolf Stäckel II. Rath am 5ten July 1825. berichtet hat.

Bischofsdorf den 18ten July 1825.

Wohlgeborener
Hochzuverehrender Herr Justiz Commissarius Toth!

Das Bischdorfer evangelische Kirch Collegium, welches
Euer Wohlgeboren unter dem 5ten July 1825 (a:c:)
ganz ergebenst, bat, ihm wissen zu lassen, wie weit
die hiesige Kirchl: ~~Angeleg~~ so dringende Angelegenheit
durch Ihre gütige Verwendung gediehen sey, wieder-
holt nochmals seine ergebene Bitte, es über den
fraglichen Gegenstand in Kenntniß zu setzen, da
ohne kräftige Maasregeln von Seiten der
Hohen Behörden, das Kirch Collegium, zu dem
fernern Fortbestehen der hiesigen evangelischen
einzigen Kirchanstalt im rosenbergischen Kreise
nichts weiter mehr zu thun im Stande ist. Diese
kräftige Unterstützung von Seiten der Hohen Behörden
erwartet dasselbe um so viel mehr, da der unsterbliche
König Friedrich der Grosse, als Er die Concessions
acte de dato Berlin den 16ten Febr 1784 eigen-
händig unterzeichnete, schon der Oberschlesischen Ober Amts
Regierung und Ober Consistorium beauftragte, den
v Fordon bei dieser Concession gebührend zu
schützen. Empfang Sie die erneuerte schriftliche Versicherung
der wahren Hochachtung, welche stets eignet
~~Bischdorff den 10ten August 1825~~

Euer Wohlgeboren
~~[illegible]~~ Bischdorfer
das evangelische Kirch Collegium

Bischdorff
den 10ten August 1825.

Wagner.

eodem die ist die Post per Expreß
gesandt. W.

297

Bischdorff pag. von 42 August.
1825. Wagner.

Den Bericht des Wohllöbl. Kirchen Collegii von Bischdorff vom 18ten dies. nebst dessen Beilagen habe ich am 27ten dies. erhalten und dato Abschrift dieses Berichtes nebst der beiden Schreiben des Herrn Präsidenten v. Jordan und des Landschafts-Collegii, an die Königl. Hochlöbl. Regierung in Oppeln eingereicht.

Tschöplowitz den 29ten July 1825.

Holenz

An
des Wohllöbl. Kirchen Collegium
von Bischdorff
K. S. No 581.

Bischdorff erhalten den 24ten August 1825.
Wagner.

299

Einem Wohllöblichen Kirchen Kollegium zeige ich auf die geehrten Anschreiben vom 5 v. M. und vom 10ten d. M. ganz ergebenst an, daß am 18ten Mai d. J. ein nochmaliger Bietungstermin in der Bischdorfer Subhastationssache angestanden hat, in welchem die Lage der Sache sich nur wenig geändert hat, da die Landschaft ihrem Gebote bloß noch den Werth der Gutsbestände beigefügt hat. Ich habe schon früher Einem Wohllöblichen Kirchen Kollegium eröffnet, daß jetzt die Adjudikatoria abgewartet werden muß, ehe etwas weiteres geschehen kann. Hierbei kann ich auch jetzt nur stehen bleiben, da es außer meiner Macht liegt, mehr zum Besten der Kirche in dem Subhastationsverfahren zu

300.

thun, als bisher geschehen
ist.

Ratibor den 16ten August 1825.



der Schröter

Unter dem 26ten August 1825, vom obigen Schreiben
Abschrift dem 283 c. m. an die L: Superintendenten
eingesandt.

Wagner.

Bischdorff [illegible] 2. [illegible] 1825. W.

301

Abschrift [illegible]

No. 671. pr. 24/8 25 Hm.

Wir erwiedern Ihnen auf den Bericht vom 29ten v. M. das Bischdorffer Kirchen Fundations Kapital betreffend,

daß wir uns wegen Inhalts dieses Berichts und der Anträge des Vorstandes der evangelischen Kirche zu Bischdorff wornach wir statt seiner in der Sache als Partei auftreten und nun die Folgen seiner Nichtbeachtung der von Jordanschen Stiftungsurkunde und seines gesetzwidrigen Verfahrens in Ansehung des Kirchenvermögens durch Mittel welche uns gar nicht zu Gebote stehen, wieder gut machen sollen, nur auf die an Sie unterm 17ten May 1824 erlassene Verfügung und darauf beziehen daß selbst das hohe Ministerium der Geistlichen Unterrichts u. Medicinal Angelegenheiten obschon in einem Rescript vom 14ten September v. J. anerkannt hat, daß von uns Alles geschehen sei, was durch uns nach Lage der Sache zur Sicherung der Kirche und Schule in Bischdorff hat geschehen können.

Das Kirchencollegium zu Bischdorff muß sich nun zunächst mit dem Justiz Commissarius Stoeckel II als seinem Mandatarius wegen der in der Sache ferner zu thuenden Schritte berathen. –

Wenn nach seinem Erachten – worüber sich aus den Beilagen Ihres Berichts nicht urtheilen läßt – die Sache zur Anstellung der Regreßklage gegen die zu dem Ersatz des in Rede stehenden Schadens verpflichteten Mitglieder des ehemaligen Consistoriums und Ober Landes Gerichts von Oberschlesien und deren Erben reif ist: so muß diese Klage unverzüglich angestellt werden. – Die in Bezug genommenen abweisenden Verfügungen werden wahrscheinlich nur auf den Antrag auf Adcitation der erwähnten Mitglieder zu dem Subhastations- und Kaufgelder Liquidations-verfahren der Bischdorffer Güter

gegangen sein. Eine Abweisung aber mit der Klage selbst, insofern der in ~~dem~~ Rede stehende Schaden klar und erweislich und ein anderes Mittel zum Ersatz desselben zu gelangen, nicht vorhanden ist, läßt sich aber nicht denken, und muß das Kirchencollegium, wenn solche dennoch erfolgen sollte bei dem Königl. Justizministerium auf Remedur einer solchen Verfügung antragen.–

In Ansehung der Forderungen der Bischdorffer Kirchkasse an den p. von Knobelsdorff muß es bei der Verfügung vom 19ten May d. J. sein Bewenden behalten und kann dem Kirchencollegium auch deshalb nur überlassen werden, sich in der Sache allenfalls mit einem Rechtsverständigen zu berathen.– In Betreff der nöthigen Baum u. Separatur Kosten der Kirche hat sich das Kirchencollegium nochmals an das oberschlesische Landschaftscollegium und wenn dieß ohne Erfolg sein sollte an das Landräthliche Officium zu wenden, welches das Weitere nach Vorschrift der Bekanntmachung vom 13ten Junii 1823. s. Amtsblatt 1823. Seite 20 seqq. einleiten wird.

Oppeln den 8ten August 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Montenfel. Richter. Hauffeld.

An
den Königl. Superintendenten
Herrn Holenz
zu Ischoeplowitz

1. a. V. 321 Augl. c.

Vorstehendes hohes Rescript mache ich hier durch dem evangelischen Kirchen Collegio in Bischdorf zur Nachachtung abschriftlich bekannt.

Ischoeplowitz den 25ten August 1825.

Holenz

An
das evangelische Kirchen Collegium
in Bischdorf, z. H. des Herrn
Pastor Wagner Hochehrwürden in Bischdorf.

Lt. K. S. No. 672

303

23/9 80

Vielen Vw.

Indem ich Euer Hochehrwürden die Anlagen ganz ergebenst zurückreiche, beeinträchtige ich dieselben gleichzeitig, daß die von mir angegebenen Vorstellungen an die Königl. Regierung zu Oppeln, Ihnen durch Herrn von Jordan zugestellt werden sollen, die Sie wohl gütigst bald nach Oppeln befördern werden.

Mit aufrichtiger Hochachtung

Euer Hochehrwürden

ganz ergebener Diener

Dr. Laubadel

Rosenkowitz d. 20. September 1850.

16 Schffl. Bn. 24 g. 16 Sch.

2 – 12 Mg. = 5 – 20

5 – 20

30 75 = 2

60/15

8 – 15

8 – 15

61

2 – 10 16 45 = 2

32/13

4 –

5 – 22 4

6

33

10

118 – 28 –

30

12

3

20

183

30 180 6

30 118 = 3

90

28

0 4

2 183 = 91

30 150 5

18

1

30

28

2 58 = 29

4

1

16 – 2

12 –

16 : 12 = 2 : 8

16 : 24 = 1

16 8 24

16 8 24

16 : 39 = 2

32

7

16 – 1½ g

6

16 : 16 1½ 3/2

18 | 9/16

32

30 9 / 270 = 18

16 12

110 9

96 11

16 : 108 = 8

8/16 8/1/2

304

An
Königl. Sup
Herrn Hol
zu
V. 321 Angl. c.

Vorstehendes hohes
chen Collegio in Bischofsdorf zur

305

Euer Hochwohlgeboren

Ueberhaupt ich zur Kenntnißnahme des Regierungsdecrets vom 8ten August 1825, das Bescheidung auf die Eingabe des Kirchen Collegii vom 5ten July a. c., welche durch die Königl: Superintendentur in Tschaplanitz an genannte hohe Behörde eingereicht ward. Mit dem heutigen Postage schikte ich an den Mandatarium in Ratibor obiges Regierungsdekret ab. Es bleibt also bei dem alten, dem ohnnächtigen Kirchen Collegio ist fast alles lediglich nach höchster Erklärung wieder überlassen geblieben. Ich bitte ganz ergebenst, um Euer Hochwohlgeboren Rath, und ferneren Entschluß, was nun in dieser Angelegenheit weiter zu thun sey.

Bischdorff den 6ten Septbr 1825.

Wagner.

den 7ten Septbr
auf die Postexpedition.

Das Bischdorfer evangelische Kirchen Collegium beeilt sich
Euer Wohlgeboren ein Decret der Königl. Hochlöbl. Oppelschen Regierung vom 8ten
August 1825 und in Bischdorf den 23 Septbr d. M. erhalten
~~mitzutheilen~~ zur Kenntnisnahme mitzutheilen. Was
darnach um weiter zu thun sey, werden Euer Wohlgeboren
die Güte haben uns ~~mit~~ zu eröffnen.

Bischdorf den 6ten Septbr 1825.

Das ~~Kirch~~ Kirchen Collegium

Wagner. Hirsch.

den 7ten Septbr auf die Post Pflichtige abschickt —

An den J. C. Stoeckel Arzt zu Schalden

309

Extracta aus den
Subhastations-Acten der Herrschaft
Bischdorff et Boreck
Rosenb. Kr.

Resolut d. 1ten Senats v 8ten Nov. 24 – fol 295
Adjudicatoria de publ. d 10ten Juny 25 – fol 322
Reponirt d. 22ten November 1825

Decernent. Ebl. Sch v Schalscha

311

1, Das Gesuch der Oberschl. Landschaft um Subhastation der Güther dd. 16 Maerz 1823 — fol 1. —

2, Auflage hierauf an die Wohlbläbl. Oberschl. Landschaft:

a, den neusten Hypothekenschein beizubringen, da der bei den Subh. Acten befindliche schon v. 27t Febr. 1818 her ist

b, wegen Lange der Zeit eine Revision der Taxe zu veranlassen

dd 11t April 1823.

et et et.

fol 2.

3, Gegenvorstellung der Landschaft hierauf, weil

ad a, hinsichtlich des Hypoth. Scheins seit d. 23t Febr. 1818 keine Veränderung in statu reali vorgekommen; event. bittet die Landschaft eine Ausfertigung des neusten Hypoth. Scheins aus den Grundakten zu den Subh. Act. zu nehmen

ad b, würde die Aufnahme einer neuen Taxe zu große Kosten verursachen, und da sich in statu reali nicht wesentliche Veränderungen zugetragen, so wünsche die Landschaft selbst als Extrahentin der Subhast die Taxe v. 1819 zu Grunde gelegt

dd 5t May 1826

fol 3

4, Decret: hierauf. — Fiat. — ibid

v Schalscha

	Folio
5ten, das Subhastations-Consentiment der Generallandschaft. —	4
6ten Hypothekenschein pro Informatione von der Herrschaft Bischdorff —	7–16

I sub Rubr II. Onera perpetua und Einschränkungen der Disposition und des Eigenthums. —

a, 240 rthl für das Hospital zu Radlau ex Instrumento des Johann Heinrich v Sikronsky v. 12t Maerz 1711 radizirt und zuerst in den Kaufkontrakt v. 28t Sept. 1768 aufgenommen, und von allen folgenden Besitzern agnoscirt

b, 40 rthl. p. 5 pCt gegeben für gedachtes Hospital ex fundatione des Franz v Schweinichen v. J. 1777 — in Kaufkontrakt des p v Jordan 1781 aufgenommen

c, Eine Eintragung pro Reservatione freier Hutung in den Borecker Waldern für die Gemeinde Brunietz

d, dto pro Reservatione freier Hutung für Kostelitz und Ellguth

II, sub Rubr III Gerichtlich versicherte Schulden und andere Verbindlichkeiten

1, — 92,500 rthl Pfandbriefe, wovon

13 000 rthl auf Bischdorff allein — de Anno (1742)
35000 rthl auf Bischdorff et Ellguth (1782)
16,800 rthl auf Bischdorff, Brunietz und Ellguth (1795)
4000 rthl auf Karmunke (1771)
2000 rthl auf Karmunke (1773)
und 20 900 rthl auf Karmunke allein ingrossirt Anno 1800 und 1805

2, — 111,980 rthl Pfandbriefe den 18t July 1805 coram Commissione mixta ingrossirt.

3, 6000 rthl als ein unablöslich auf den Gütern Beschdorf, Gros und Kl. Borek, Wytoka, Zarzisk, Kostelicz, Castrzigowicz Ellguth und Bruniey haftendes Fundationskapital zur immerwährenden Sicherheit, sowohl der von dem Christian Gottlieb v. Jordan neuerbauten Beschdorfer Kirche, Pfarr und Schulgebäude, zu deren alleinigen Reparatur das Dominium verpflichtet ist, als auch besonders des ausgesetzten jährlichen Gehalts und Naturaldeputats des angestellten Predigers, Organisten und zweiten Kirchenbedienten, eingetragen auf die zuvor genannten Güther auf den Grund des Fundationsinstruments v. 28 Mierz 1785 vermöge Decreto v. 7t Juny 1785; und übertragen auf sämmtliche Güther ex decreto v. 18t July 1805 nach vorher besonders über die Priorität unter Approbation des Oberschl. Oberkonsistoriums erfolgten Vereinigung

3, 2670 rthl des Johann Adam v. Jordan etc. etc. et. et. et.

7tens Lehnschaft. Patent v. 1t July 1823. — fol 18

8t Verladungen der Creditoren — fol 18 – 23.

9tens Registratur v. 19t November 1823 — fol – 32

10tens Eingabe des Bischdorfer Kirchen-Collegii wegen Bestellung eines Mandatars Bischdorff d. 31 Octob. 1823 nebst 2 Acclusis — pol. 34

Decretum hierauf.

1, Dem Bischd. Kirch. Coll. wird H. Jk. Stoeckel 2 zum Mandatar ex off. bestellt

2, Cop. decr. demselben sub transmissione Acclusorum

3, Illustrissimo Praesidio ad eligendum mandatarium

v. Schalscha

11tens Registratur wegen vergeblichen Termins v. 27 Febr 1824 — 95

12t Schreiben des Praesid. v. Fordan v. 20/5 24 worin er gegen die Adjudication protestirt, weil das Kirchenkapital nach der Fundation unveränderlich sei — 174 et 175

13t Abschreiben an den p. v. Fordan daß auf den 17t July 24 ein neuer Termin verstehe zur Erklärung über die Befriedigung der Realgläubiger, daß indeß bis das Oberl. Gericht nicht durch diese Protestation kann abhalten lassen den Gang des Subhast. Verfahrens und der Abfassung der Adjudicatoria, wenn die Sache sonst reif dazu sein wird, aufgehalten.

14ten Verhandlung v. 5ten Juny 1826 — fol 176 315

In der Einladung wird gesagt daß
je nachdem Käufer die Kirchenfundation sich
als onus gefallen lasse oder nicht das
Quantum taxae auf 314000 und 320000 rthl
festgesetzt sei etc.

Seitens der Landschaft erschien
1, der p v Kreiswitz
2, Oberst Luno

Dieselben geben die Zinsreste und Vorschüsse
der Landschaft auf 15615 rthl. Pfbr. an. etc.
ferner erschienen und 26,301 rthl
und 15,577 rthl Vierzugszinsen
3 Sr Eberhard als v Hohenlohischer Concurs Kurator
3, Sr Stoeckel 2 als Mandatar ex off. der Kirche
zu Bischdorff

Die Oberschl. Landschaft gab nachstehend Gebot
zu Protokoll:

„Wir bieten auf genannte sämmtl. Güther
a, – die Summe unserer Kapitalsforderung
p. 204,480 rthl
b, – 15,615 rthl. und
c, – 26,301 rthl } als Interessen und Vorschüsse

Außerdem haben wir zwar auf 15577 rthl Vier-
zugszinsen zu fordern wir finden uns je-
doch veranlaßt in dies Gebot, ~~so wie die~~
Vierzugs die Verbindlichkeit aufzunehmen zur Ausstattung der uns
postlocirten evangelischen Kirche des Pfarrers,
der Schul- und Kirchenbedienten beizusteuern.
An unser Gebot wollen wir a dato 3 Monate
gebunden sein, werden das Consentiment des
Ministerii des Innern beibringen, und be-
halten uns vor, selbst einen minderbietenden
uns convenablern Käufer uns zu wählen.

316

Die Protestation des Präsidenten von Jordan ist nicht berücksichtigungswerth, da wir über 2/3 der Taxe bieten und in Pausch und Bogen kaufen; sollte jedoch eine Hohe Behörde der Ansicht beitreten, daß den Verzugszinsen gleiche Rechte mit Capitals Interessen zustehe, und nicht hinter denselben zu stehen kommen, und daß der Landschaft nicht freistehe, selbst zu bestimmen, auf welche ihrer Forderungen sie das Gebot rechnen wolle, sondern daß solches nur pro rata (a) auf Capital, b) Interessen und Vorschüsse, c) auf Verzugszinsen zu vertheilen sey; so wollen wir auf diesen Fall überhaupt das vorher abgegebene Gebot als nicht abgegeben betrachten, indem dann zugleich eine verhältnißmäßige Verbindlichkeit zum Unterhalt der Kirche, welcher von der Landschaft früher 6000 rt. Verzugszinsen abgetreten worden, daraus hergeleitet werden könnte, unsere Instruction aber dem zuwider ist, und wollen wir hiermit nur 2/3 der Taxe, nämlich 21069 rt 10 sgr 11 pf ~~[illegible]~~ bieten und compensando zahlen, wobei wir die Kosten der Subhastation und Adjudication und Uebernahme auf uns nehmen.

Hr Stockel 2. erklärte: ich protestire Namens des Kirchen-Collegii gegen diesen Zuschlag, weil die oberschlesische Landschaft die für die Kirche haftenden 6000 rt zur Aushaltung

der Kirche, das Pfarrwesen etc. als onus per-
petuum nicht übernehmen will, und die
Hypothek durch das Gebot nicht gedeckt ist,
ich also außer Stande cautio pro quarto mino-
ri zu machen; dagegen bestreite ich völlig
die Befugniß der Landschaft, ihr zuerst aufge-
führtes Gebot pr. 246000 rthl ausschließlich
auf die eingetragenen Pfandbriefe, In-
tressen und Vorschüsse, exclusive der
Verzugszinsen zu rechnen, behaupte vielmehr,
daß alle ihre Forderungen obengedachter Art
gleiche Rechte haben, und da dem Kirchenlitte-
gio von den Verzugszinsen 6000 rthl cum prio-
ritate pro residibus cedirt sind, so hat das-
selbe wegen dieses Quanti die Rechte der
Landschaft erworben, und dieselbe kann
zum Nachtheil der Kirche ihr Gebote nicht
die gerügten Modificationen beifügen,
gegen das eventualiter von der Landschaft
abgegebene Gebot von $\frac{2}{3}$ taxae habe ich
außer dieser allgl. Protestation singula-
riter et in specie nichts einzuwenden,
behalte mir aber ~~alle Rechte~~ aus vorge-
dachter Prioritätscession alle Rechte der
Landschaft vor. Noch erkläre ich, daß die Kirche
wegen ~~alles~~ etwaigen Ausfalls an dem Capital
pr. 6000 rthl erbst Zinsen und andern Emolumenten
sich den Regreß gegen die Mitglieder des damali-
gen Oberschlesischen Ober Consistorii, welche bei der
unterm 18ten Juli 1805 eingetragenen ~~Pfandbriefe~~
Prioritätscession für die neuaufgenommenen Pfandbrie-
fe,

mitgewirkt haben.
Der Hr. Eberhard erschien ebenfalls, protestirt wegen der Forderung des Fürsten Hohenlohe; ist jedoch außer Stande cautio pro quarto minori zu bestellen.
Die Abgeordneten der Landschaft verbleiben bei den Modalitäten ihres Gebots, glauben den Protest des Hr. Stockel für unerheblich anzusehen, und gewärtigen den Zuschlag.

V. G. Ve.

v. Beiheritz. Stockel 2.
Cuno. Eberhard

A. U. S.

Scheller. Stoche
Commissarius. Refrd.

15ten Decretum zum Vorstehenden.

1.) Die Erklärungen der landschaftl. Abgeordneten sind nicht so bestimmt, unzweideutig und vollständig, daß bei Genehmigung des Ministerii die Adjudicatoria unbedenklich abzufassen;
2.) fiat terminus, ad quem citetur die Landschaft zur vollständigen Aufnahme ihres Gebots, welches definitiv und ohne alle Beziehungen aufzunehmen und wobei der Landschaft aufzugeben ist, sich genau auszudrücken, was, wie und wann auf das Kaufgeld gezahlt werden soll; ferner ist auch

die ausdrückliche Erklärung der Landschaft wegen Befriedigung ~~[illegible]~~ der Realgläubiger 2ter Klasse abzufordern.

Adcitetur quoque ad terminum cum copia protocolli das Kirchencollegium zu Bischdorf z. H. des Hr. J. B. Stoeckel 2. und der F. Hoehnlohnsche Concurscurator Hr. Th. Eberhardt.

Ratibor den 11ten Januar 1824.

v. Schaffer.

16ten Verhandelt Ratibor den 17ten Juni 1824.

Im heutigen Termin ex decret. vom 11ten Januar 1824 zum Behuf der Erforderung bestimmterer und unzweideutiger Erklärung über die daselbst gerügten Punkte erschien

1.) für die Landschaft der Landesälteste v. von Wrochem und der Landschafts Syndicus Curo

2.) der Präsident von Jordan und J. H. Stoeckel 2.

3.) der Hoenlohnsche Concurscurator J. H. Eberhardt.

Die landschaftlichen Kommissairs überreichen ihr Autorisations Decret und erklären:

wir bieten 2/3 der höheren Taxe mit 213593 rt 10 sgr 11 d aus dem Grunde, weil unsere Committenten gegen die evangelische Kirche zu Bischdorf die Verpflichtung wegen des eingetragenen Kapitals als onus perpet. nicht übernehmen wollen, bleiben bei diesem Gebot und modificiren dasselbe dahin:

1.) die oberschlesische Landschaft bietet obigen Betrag und übernimmt zugleich, d. h. ohne Anrechnung auf die Kaufgelder, sämtliche Realgläubiger 2ter Klasse

2.) der geschicht in Pausch und Bogen ohne evictio;
3.) Gefahr und Kosten trägt sie vom Tage der Adjudication.
4.) Subhastations-, Adjucations- und Civiltraditions-Kosten trägt sie, und bereits Besitzerin bedarf es keiner Natural-Uebergabe;
5.) die Landschaft compensirt auf ihre Kapitals-Intressen- u. Vorschußforderungen, und zahlt nicht eher etwas ad depositum, bis nach ihrer dießfälligen Rechnung etwas übrig bleibt;
6.) a dato 6 Monat ist sie an ihr Gebot gebunden und bringt bis dahin das Consentiment des Königl. Ministerii bei;
7.) die früher hier nicht ausdrücklich aufgenommenen früheren Bedingungen werden für aufgehoben erklärt.

Hr. Th. Stoltkel 2. erklärt: ich protestire unter diesen Bedingungen gegen den Zuschlag und verlange, daß die Landschaft ausdrücklich die Verpflichtung übernehme, die sub rubr. 3. eingetragene Fundation ferner aus den Gütern raditiren zu lassen, und wie geschicht und geschehe, die Dotirung der Kirche fortzusetzen. Nach der Stiftungsurkunde vom 28ten Mai 1785. soll die Fundation für immerwährende Zeiten unter jeglicher Veränderung mit den Gütern, Erwerbungen und Veräußerungen auf denselben stehen bleiben, niemals ausgezahlt, oder verlegt werden; sie ist hiernach in onus perp., welches der frühere Besitzer zu constituiren und alle Nachbesitzer dafür verbindlich zu machen, vollkommen befugt war. daß die Fundation fehlerhafterweise sub rubr. 3. statt sub rubr. 2 eingetragen ist, kann ihre Natur als onus perpt. nicht alteriren. Auch behalte ich mir vor, in künftigen Kaufgelder liquidationsprozeß auszuführen, daß die den Landschaftl.

Pfandbriefe und Prioritätsobligationen mit 4½ %, und die fundirten Schuldverschreibungen, über welche nachstehend unter Nr. 3 Bestimmungen getroffen sind, mit 5 %.

Die Verzinsung der Pfandbriefe, deren die Prioritäts-Obligationen theilhaftig werden, hat mit dem Tage zu beginnen, an welchem die Einzahlung des Kaufschillings auf das Grundstück vollständig geleistet ist, und die Zinsen sind halbjährig, und zwar am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres, gegen Rückgabe der Coupons, welche auch bei der Einzahlung des Kaufschillings zu diesem Behufe zurückgegeben werden müssen, zu entrichten.

Die Pfandbriefe werden auf den Inhaber ausgefertigt, und sind, wenn sie nicht in Stücken von 100 Thalern oder einem Vielfachen dieses Betrages ausgefertigt sind, auf Verlangen der Besitzer gegen solche zu vertauschen.

Die Prioritäts-Obligationen werden auf den Inhaber ausgefertigt, und sind, wenn sie nicht in Stücken von 100 Thalern oder einem Vielfachen dieses Betrages ausgefertigt sind, auf Verlangen der Besitzer gegen solche zu vertauschen.

Die Zinsen von Pfandbriefen und Prioritäts-Obligationen werden, wenn sie nicht binnen 4 Wochen nach Verfall erhoben werden, nicht weiter verzinst.

Die Pfandbriefe und Prioritäts-Obligationen sind mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen, und es ist darüber ein Verzeichniß zu führen, welches die Nummer, den Betrag und das Datum der Ausfertigung jedes Pfandbriefes und jeder Prioritäts-Obligation enthält.

Die Pfandbriefe und Prioritäts-Obligationen sind mit der Unterschrift des Landschafts-Syndikus und zweier Deputirten der Landschaft zu versehen.

Die Pfandbriefe und Prioritäts-Obligationen sind mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen, und es ist darüber ein Verzeichniß zu führen, welches die Nummer, den Betrag und das Datum der Ausfertigung jedes Pfandbriefes und jeder Prioritäts-Obligation enthält.

Die Pfandbriefe und Prioritäts-Obligationen sind mit der Unterschrift des Landschafts-Syndikus und zweier Deputirten der Landschaft zu versehen.

Hr. Stockel 2. entgegnet: die Adjudication kann nicht ohne erfolgen, als bis nicht durch Urtel und Recht entschieden

1.) ob die Fundation ihre Rechte als onus perp. conservirt oder verloren hat,

2.) ob die den landschaftl. Pfandbriefen geleistete Priorität gültig ist oder nicht;

3.) ob eventualiter die Compensation der Kaufgelder in der von der Landschaft verbrungenen Art ohne Rücksicht auf dieser Kirche geleistete Cession zu bewerkstelligen zulässig ist oder nicht.

Auch hier hieng Hr. von Jordan an, und Hr. Ih. Eberhards protestirt ohne cautio pro quanto minori. Die landschaftl. Deputirten inhaerirten ihre Auslassung und hiermit wurde geschlossen.

V. G. U.

v. Wrachem. Stockel 2.
Cons. Eberhards.

V. W. U.

Scheller. Lotheisch
Dep. Refr.

Decretum.

1.) Acta sind nach Eingang der Gearhängung des Königl. Ministerii zur Abfassung der Adjudicatoria vorzulegen.

2.) Notificatus der Landschaft cum cop. prot., daß man die Einreichung der Gearhängung des Ministers des Innern gewärtigen wolle.

3.) Copiam decret. atque prot. dem Hr. Ih. Eberhards und Hr. Ih. Stockel 2.

R. den 27t Juli 1824.

v. Schalscha.

Bischdorff Prag den 11 Decbr 1825
Wagner.

323

Ganz zufällig habe ich erfahren, daß während meiner Abwesenheit bei der diesjährigen Landwehrübung die Adjudikatoria von Bischdorf publizirt worden, ohne daß mir hiervon Nachricht zugekommen war. Ich habe mir nachträglich eine Abschrift geben lassen und sende diese Einem Wohllöblichen Kirchen Kollegium zur Kenntnißnahme.

Leider sind die Ansprüche der Kirche ganz mit Stillschweigen übergangen, und es ist eine sehr zweifelhafte Frage, das jezt zum Besten der Kirche zu thun ist. Unbekannt mit dem Verfahren, welches die Landschaft seit Erlangung des Eigenthums beobachtet, insbesondere ob sie die Abgaben zeither entrichtet hat, und ob dies blos aus gutem Willen oder in Folge eines etwanigen bindenden Beschlußes geschieht, muß ich bitten, mir hierüber zuvörderst Auskunft zugeben. Ein Prozeß gegen die Landschaft scheint mir keinen Erfolg zu versprechen; es würde daher wohl

nur der Regreß gegen die Mitglieder des ehemaligen Konsistoriums übrig bleiben, wenn die Landschaft ihre Verbindlichkeit nicht anerkannt.

Zuvörderst sehe ich jedoch der erbetenen Auskunft entgegen und würde es sehr gern sehen, wenn Ein Wohllöbliches Kirchen Kollegium sich jetzt auch mit dem Herrn Präsidenten von Jordan über die Sache berathen wollte.

Ratibor den 29 November 1825.

Stöckel

Bischdorff Prog. d. 11ten Decbr 1825
Wagner.

Abschrift

325

In Sachen betreffend die Subhastation der Herrschaft Bischdorf und Groß Borek

Erkennt der erste Senat des Kgl. Oberlandesgericht von Oberschlesien für Recht:

daß da in dem Subhastations Verfahren die gesetzlichen Vorschriften beobachtet, und von der Oberschl. Fürstenthums Landschaft unter der Genehmigung des Kgl. Ministerii des Innern, zweidrittheile der höhern Taxe der subhastirten Güter, und außerdem der Werth der am 17 July 1824 vorhanden gewesenen Geld Getreide-Vieh-Naturalien-Eisen und Materialien Bestände besonders geboten, von den dem Zuschlag widersprechenden Gläubigern aber keine cautio pro quanto minori bestellt werden, und die bloße Gefahr des Ausfalls mit einer Forderung einem Realgläubiger kein gesetzliches Widerspruchsrecht giebt.

Die Herrschaft Bischdorff und Groß Borek bestehend aus den Gütern Bischdorf, Kostellitz Jarzesn. Wittoka, Friedrichsvoll, Groß und Klein Borek Eisenhamer Branitz, Gottliebenthal Christianenthal Radlau Kolpenitz, und Ellguth, mit allen Pertinenzien Rechten und Verpflichtungen für das Meistgebot von 213,59 Thlr. 10 — 11 d. geschrieben &c und gegen besondere Vergütigung dem am 17 July 1824 vorhanden gewesenen Guts Bestände mit Neunzehn tausend Ein Hundert und neun und sechszig Reichsthaler 17 sgr. 8 1/7 d. jedoch unter folgenden Bedingungen:

326

1, der Verkauf geschieht in Pausch und Bogen ohne a
Eviktion nebst allen am 17 July 1824 vorha
den gewesenen Geld und Natural Bestän
der verkauften

2, die Gefahr und Kosten trägt die Adjudicato
vom Tage des publizirten Adjudications Beisch

3, die Subhastations, Zuschlags und Civil Tra
ditions Kosten, übernimmt die Oberschl
Landschaft ohne Anrechnung auf die
Kaufgelder.

4, die Landschaft kompensirt auf ihre Kapit
Interessen und Vorschuß forderungen
und zahlt nicht eher etwas ad Depositu
als bis nach ihrer diesfälligen Rechnun
noch etwas übrig bleibt

5, die Landschaft ist bis zum 15 Juny 1825
an ihr Gebot gebunden:

der Oberschlesischen Fürstenthums Landsch
als Eigenthum, jedoch mit der Verpachta
dieser Güter, innerhalb sechs Jahren im
Ganzen oder vereinzelt wieder z
veräußern, wie hiermit geschieht
zu adjudiciren.

W. R. W.

Publizirt Ratibor den 23 Juny 1825

Der Superintendentur Anzeige gemacht.

W.

Wir glauben, daß er die höchste Billigung aller
guten, und religiösen Menschen haben würde, die einzige
evangelische Kirchenanstalt im Kreise nicht untergehen
zu lassen. Wir haben den Glauben, daß wenn
von Seiten des Herrn Directors, als evangelischen
Glaubensgenossen die motion unter den versammelten
4 Ständen in Ratibor dahin gestellt würde: daß sie
ihm ihr Gutachten abgeben möchten — ob es lobens
werth sey, die einzige evangelische Kirchenanstalt
im rosenberger Kreise untergehen, oder sie be-
stehen zu lassen? so glauben wir, daß da die Mehr-
zahl Katholiken sind, sie gewiß ihren, ihnen
einwohnenden kirchlichen Sinn, voll Edelmuth
dahin aussprechen würden: Nein! wir wollen
die Kirche erhalten wissen — es ist ein Haus
zur Gottesverehrung erbaut, und dies wollen wir
einstimmig durch die Stellung unter die onera
perpetua fester begründen. Welch eine hohe
Meinung würde dann Ihro Majestät der König
nicht von einem solchen Entschlusse edler Männer
haben müssen! — denn zu dessen Einsicht muß
ja doch das Gebahren mit der hiesigen Anstalt
zu seiner Zeit immer kommen. Wir erklären es für
eine Schande der evangelischen Stände des rosen-
berger Kreises, diese einzige Anstalt untergehen
zu lassen, wodurch sich kein guter Geist des Pro-
testantismus ausspricht, vielmehr ein Indiffe-
rentismus, der das große Werk Luthers und Me-
lanchtons unterdrücken will, was wohl im 19ten
Jahrhunderte die höchste Schande ist. Haben Euer Ha-
[illegible] die Güte uns mit Ihrem Rathe in dieser geistlichen
Angelegenheit zu unterstützen, der wir dann auch unserm Mandatario
mittheilen werden, so wie alles das, was er von uns verlangt
und auch, wie sich die Landschaft betreffend die Kirchenanstalt nach Beten
[illegible] der Pensionen in Ratibor aussprechen wird.

Bischdorff praes.
d. 2 83 Decbr 1825
Wagner.

329

Copp:

Dem evangelischen Kirchen Collegio zu Bischdorf wird bekannt gemacht, daß die umstehend verzeichneten, in der Bischdorfer Subhastations-Sache allhier veranlaßten Kosten mit 6 Sgr. 9 Pf. zur Vermeidung aller Weitläuftigkeiten heute durch die Post eingezogen worden sind.

Ratibor den 16. Dezember 1825.

Königl. Preußl. Oberlandesgericht von Oberschlesien.

[illegible]

Der
das evangelische Kirchen Collegium
zu
Bischdorf

Tinius

222.
T.

1706. Decbr 25. pro 2m: copia decreti ——— 6 Rthl. 9 gr.

330

Post Vorschuß und mit diesem 14 3/4 Rthl.
Postgeld Anrechnung [illegible]. Unter den Kirch
Verhaupt des Canaert vom Jahre 1825.
W.

Bischwartt Prag d. 16t. März
1828. Wagner.

331

Erst jetzt gewinne ich so viel Zeit, Euer Hochehrwürden und Wohlgebohren das hohe Rescript anliegend in Original sub lege remissionis, sobald Sie hiervon Abschrift werden genommen haben, mitzutheilen, woraus Sie die Ansicht der Königl. Regierung hinsichtlich des Bischdorfer Kirchen Fundations Capitales welche übrigens mit der des Herrn Justiz Commissarius Stoeckel des IIten völlig übereinstimmt, ersehen werden. – Sie haben nun den im hohen Rescript angegebenen Beschluß zu fassen und solchen mir gefälligst anzuzeigen, damit im Fall Sie entschlossen sind die Klage gegen die Mitglieder des ehemaligen Ober Schlesischen Ober Consistorii zu Brieg zugleich mit ausdrücklichem Vorbehalt, diese Klage im Fall ihres Nicht Erfolgs auch gegen die betreffenden Mitglieder der ehemaligen Königl. Oberamts Regierung in Brieg anzustellen, ~~und~~ ich dann der hohen Behörde die erforderliche Anzeige von diesem Ihrem Endschlusse machen und auf das decretum approbatorium zur Anstellung der Klage antragen ~~zu~~ kann. –

Ihren so eben erst bei mir eingegangenen Bericht nebst Beilage hinsichtlich der eben gedachten Angelegenheit vornemlich aber des ersparten Kirchen Capitales das Herr v. Knobelsdorf hinter sich hat, werde ich, sobald die Abschriften mit Auslassung des Unnöthigen u. Persönlichen fertig sind, wieder an die Königl. Regierung (mittelst gutachtlichen Berichts) einreichen. –

Sie sind unwillig, daß das Königl. Ober Landes Gericht auf Ihre Protestationen gegen den Zuschlag der Bischdorfer Güter nicht geachtet hat. – Sie wollen daher, daß die höhern Behörden diese Protestation erneuern sollen. – Ihre Protesta-

tion

geschah im Namen der Kirche und wenn das Königl. Ober-Gericht sie nicht beachtete, so war dieß nicht eine Nichtbeachtung Ihrer Person sondern der Kirche, welche das Gericht bloß vor Augen hat. Hat es aber diese nicht beachtet, so würde es sie eben so wenig beachten, wenn auch andere Personen im Namen der Kirche protestirten.-

Eben darum, weil darauf nicht geachtet worden, ist nun der Mandatarius der Kirche und mit ihm die Königl. Regierung der Meinung, daß nun von den Vormündern der Kirche denn die Rechte solcher haben die Kirchen Vorsteher nach den Landes Gesetzen förmliche Klage zu erheben sei.-

Tschöplowitz den 9ten März 1826.

Holensz

dem Herrn J. C. Stoeckel 23
abschrift unter dem 24 3. April
1826 zu geschickt.

An
das evangel. Kirchen Collegium
in Bischdorf
z. H. des Herrn Pastor Wagner
Hochehrwürden daselbst.
H. K. S. No. 129.

333

Indem das bischdorfer evangelische Kirchen Collegium
Euer Hochwürden das hohe decret der Königl. Oppelschen
Regierung vom 6ten ~~Febr~~ Januar 1826 remittirt, übermachte es
auch in Beilage das Schreiben an den Herrn Mandatarius
J. C. Stoeckel den 2ten, welches dasselbe unter dem
24ten April a: c: an denselben abgesandt hat. So bald
als derselbe uns wird seine Bescheidung darüber ~~wird~~
gegeben haben, daß durch die wirkl: Regreßnahme
die Kirchen und Schulanstalt gerettet werden könne;
so werden wir Sie Euer Hochwürden baldigst mit 2
theilen, um durch Sie das decretum appropatorium
bei der hohen Behörde bewirken zu lassen zu können.

Bischdorff den 24ten April 1826.

das bischdorfer evangelische K. Collegium

Wagner. Hirsch.

den 26ten April 1826 ~~4~~ Apr
auf die Post gegeben. W.

No 128. 335 Pr. 25/1 26 Holen

Abschrift

Bischdorff Praes. den 16ten März 1826. Wagner.

Sie erhalten beigebogen die Anlagen Ihres Berichts vom 30ten v. M. u. J.

in Betreff des Fundations-Capitals der evangelischen Kirche in Bischdorff mit dem Bemerken zurück, daß wir der Ansicht des Justiz Commissarii Stoeckel II in dem Schreiben vom 29ten November v. J. beitreten, daß nunmehro die Regreß-Klagen gegen diejenigen Mitglieder des ehemaligen Schlesischen Consistorii, welche die Einwilligung in die Prioritaets-Cession für ein Landschaftliches Pfandbriefs Capital von dem Bischdorffer Kirchen Capital von 6000 Rthl gegeben, und dadurch den Verlust dieses Kapitals nebst mehrjährigen Zinsen davon veranlaßt haben, anzustellen seindürften.

Sie haben jedoch das Weitere dieserhalb lediglich dem Kirchen Collegio zu überlassen, welches übrigens bei Anstellung der Klage zugleich ausdrücklich zu erklären haben wird, daß es sich für den Fall, daß es durch diese Klage seinen Zweck

nicht

nicht erreichen solte, sich auch nach den Regreß gegen diejenigen Mitglieder der ehemaligen Oberschlesischen Ober Amts Regierung (: jetzt Ober Landes Gericht :) vorbehalte, welchem es zur Last fällt, daß die Bestimmung in den von Jordanschen Stiftungs-Urkunde, wornach das erwähnte Kirchen Kapitals nicht verlegt, oder einem andern nicht die Prioritaet vor demselben eingeräumt werden soll, nicht zugleich bei der Eintragung dieses Kapitals in die Hypothekenbücher bei der Herrschaft Bischdorff pp. mit in den Hypothekenbüchern vermerkt worden ist.

Das Decretum approbatorium zur Anstellung der in Rede seyenden Klage, werden wir dem Kirchen Collegio ertheilen, sobald dasselbe seinen Beschluß in der Sache gefaßt haben wird.

Oppeln den 6ten Januar 1826

Königl: Regierung Erste Abtheilung

Benda Sudr Richter

An

den Königl: Superintendenten

Herrn Holenz zu

Tschöplowitz

1a V. 45 Jan

Abschrift vom H. J. C. Stockel 2 2
unter dem 24 April 1826 zugeschickt
an die Superintendentur Klage
den 26ten April 1826 remittirt.

An den Herrn Justiz Commissarius Stoeckel den 2ten als erbetenen Mandatarius, und von dem Königl: Ober Landes Gericht, selbst ausgewählt und zugetheilt. —

Ihrer Wohlgeboren

übersenden wir in Abschrift das hohe Decret der Königl: Regierung in Oppeln und das Begleitungsschreiben des Königl. Superintendenten Herrn Holenz in Trockenplauwitz. da nun die hochlöbl. Regierung ihre Ansicht mit der von Euer Wohlgeboren theilt, daß, gegen die Mitglieder des ehemaligen Ober 2 Schlesischen Ober Consistorii zu Brieg von Seiten des Kirchenvorstandes Klage anzustellen sey, und, das decretum approbatorium zur Anstellung der Klage bei der hohen Behörde eingeholt werden solle, so legen wir diese höchst wichtige Angelegenheit in Ihre Hände nieder, und bitten uns zu bescheiden, ob auf diesem Wege die Kirch und Schulanstalt, nach den gesetzlichen Bestimmungen sicher gerettet werden könne.

Ist dies nach Euer Wohlgeboren Ansicht möglich, so werden wir dann sogleich das decretum approbatorium + durch den Königl. Superintendenten bei der hohen Behörde einholen lassen, und es dann sogleich Ihnen mit der ergebenen Bitte zu senden, die Regreßnahme an die ehemaligen Mitglieder des ehemaligen Oberschlesischen Ober Consistorii gütigst einzuleiten.

+ Herrn Holenz in Trockenplauwitz

Da nun auf den 9ten May l. M. die
hiesigen Güther nach öffentlicher Bekannt-
machung der Oberschlesischen Fürstenthums
Landschaft anderweitig verkauft werden
sollen, so bitten wir Euer Wohlgeboren ganz
ergebenst im Namen der Kirche an genannten
Tage dahin anzutragen: daß da doch die
hochlöbl: Landschaft als Besitzerin dieser
Güther Patron ist, sie bei dem Verkauf
derselben, die Kirchen und Schulenanstalt
unter die onera perpetua stellen möge,
worum wir bei allen Zuschlagsverhandlungen
stets gebeten, und auch jetzt wieder ganz er-
gebenst darum bitten, daß es der Zuschlag
fürdern erfolgen werde, der die Kirche
unter die onera perpetua stelle. Obgleich
die Landschaft die bonorum Fundationis Capitis
hat ausscheiden lassen, so hoffen, und bitten
wir doch dringend dieselbe, da wir es von
deren Gerechtigkeitsliebe erwarten, daß sie
bei dem jetzt intendirten Verkauf der Güther
der Kirchenanstalt, die Stellung anweisen
werde, die nach dem Willen des ehr-
würdig in Gott ruhenden Stifters, ihr ur-
sprünglich gegeben ward. Es ist ja eine
milde Stiftung, die wie jede andere milde
Stiftung unter dem besondern Schutze der Staats-
gesetze steht, ja es ist die einzige im rosen-
bergen Kreise. König Friedrich der
Grosse genehmigte und bestätigte sie den
16ten Febr: 1784, und wies die Oberschlesische

339

und Ober Consistorium

Oberamts Regierung zugleich an: den v. Jordan als Fundator der Anstalt bei dieser Concession gebührend zu schützen.

Bischwort den 24 April 1826.

Das evangelische Kirch Collegium

Wagner. Hirsch.

1826. den 26 April pr Ettr auf die Postgeschäft.

W.

340.

Den 9ten May 1826. war Licitations Termin auf hiesige Güther. Es erschien aber nur ein Meistbietender in der Person des Bernhard Rosenthal, welcher auf die Parcelle Bischdorff und Gros Boreck 110,000 rthl. bot; zahlt bei der Tradition 19350 rthl. übernimmt die Pfandbriefe und das residuum jährl. mit 2000 rthl., berichtigt 30000 rthl. am Weihnachts Term. 1826. die Kirche nehmlich die evangelische muß Käufer 2 Jahre unterhalten, als so lange die Landschaft selbst am Fürstenthums Termin Weihnachts Tage 1825 ab sich dazu verpflichtet hat.

Medio July, wenn das Collegium Concedirt soll die Tradition erfolgen.

Vorstehendes dem H. Praes: v. Jordan den 17ten May vom 16ten datirt berichtet.

W.

341

Bericht an die Königl. Superintendentur betreffend den Licitations Termin hiesiger Güther am 9ten May 1826, und die Regreßnahme an die Mitglieder des ehemaligen Oberschlesischen Ober Consistorii:

Wenn das Bischdorfer ~~[illegible]~~ Kirchen Collegium fuer Hochwürden, nicht nicht über das, was es unter dem 24ten April 1826. versprach, berichtet hat, so liegt die Schuld lediglich an unserm H. Mandatarius J. C. Stoeckel den 2ten zu Ratibor, der uns weder officiel von dem Ausfalle der Verkaufs Verhandlung hiesiger Güther am 9ten May a: c: noch auch, wegen der Regreßnahme an die ehemaligen Mitglieder des Oberschlesischen Ober Consistorii, ~~[illegible]~~ in Kunde, bis auf den heutigen Tag gesetzt hat. Von dem Herrn Sohne des Herrn Inspector Hirsch der bei dem Königl. Oberlandes Gericht in Ratibor ~~[illegible]~~ engagirt ist, haben wir Nachstehendes erfahren: daß am Licitations Termine den 9ten May 1826. nur ein Meistbietender in der Person des Bernhard Rosenthal erschienen sey, welcher auf die Parcielle Bischdorff und Groß Boreck 110,000 rthl gebaten habe, bei der Tradition 19350 rthl zahlte, die Pfandbriefe ~~[illegible]~~, und das residuum jährlich mit 2000 rthl übernähme, und am Weihnachts Termine 1826 30 000 rthl zahlte. Die Kirche muß Käufer 2 Jahre unterhalten, als so lange die Landschaft selbst am Fürstenthums Tage vom Termin Weihnachten 1825 ob sich dazu verpflichtet hat. Medio July, wenn das Landschaftl. Collegium Concedirt, soll die Tradition erfolgen. Umsichtsvolle Menschen aber glauben, daß die Einwilligung wohl nicht erfolgen dürfte. So bald wir den Beschluß des Landschaftl. Collegii bestimmt erfahren werden, werden wir fuer Hochwürdigen mit dem nächsten Postage in Kenntniß setzen. Bischdorff den 19ten Juni 1826.

Wagner. Hirsch.

342

Bischdorff erhalten den
31ten August 1826.
343 Wagner.

Ein Wohllöbliches Kirchen Collegium in Bischdorf hat mir zwar schon unterm 24/29ten April c. das Schreiben an den Herrn Justiz Commissarius Stoeckel den IIten mitgetheilt, worin Euer Hochehrwürden u. Wohlgebohren sich von demselben ein Gutachten über den muthmaaßlichen Erfolg einer Regreßnahme an die Mitglieder des ehemaligen Oberschlesischen Consistorii in Brieg etc. erbitten, und ich habe dieses recht eindringlich u. mit vieler Wärme abgefaßte Schreiben mit wahrer Freude u. Theilnahme gelesen, aber ich hätte wohl gewünscht auch das Antwortschreiben hierauf jedenfalls abschriftlich mitgetheilt erhalten zu haben u. ich sehe daher demselben noch mit Verlangen entgegen. – Sie haben mir nach der Zeit auch unterm 19ten Juni Nachricht von dem Resultat der Verkaufshandlung vom 9ten Mai c. ertheilt u. zugleich bemerkt, wie Sie noch immer keine Antwort auf obengedachtes Schreiben erhalten haben. – Was nun die erwähnte Verkaufshandlung vom 9ten Mai betrifft, so sehe ich der fernern Nachricht, ob der Zuschlag erfolgt sei oder nicht, gleichfalls mit großer Erwartung entgegen. – Juden müssen zwar als Grundeigenthümer alle Lasten für Kirchen u. Schulen übernehmen, u. so wäre bei einem reichen Plus Licitanten Israelitischen Glaubens die Eintragung der Unterhaltung des Kirchensystems etc. als onus perpetuum vielleicht am leichtesten durchzusetzen; allein die Rechte eines Kirchen Patrons darf ein jüdischer Dominial Grundbesitzer bekanntlich nicht ausüben und damit wäre ja der Kirch Anstalt auch kein Leides zugefügt. –

Wie weit es mit der Zurückzahlung der 700 rt. in Folge der von der Frau v. Knobelsdorf ausgestellten Cession gediehen darüber hoffe ich nun wohl auch bald Nachricht zu erhalten. –

Am 11ten u. 12ten Juli sprach ich in Berlin den Staatsrath Herrn Nicolovius u. den wirklichen Ober Consistorialrath Dr. Neander beide Räthe im hohen Ministerio der Geistlichen u. Angelegenheiten u. am 13ten Juli den Herrn Staatsrath u. Bischof Dr. Eylert in Potsdamm. – Ich theilte diesen Herren in gedrängter Kürze das unerhörte Schicksal der Kirch Anstalt in Bischdorf mit. Sie fanden es fast unglaublich u. hörten mich mit vielem Interesse an, waren aber einstimmig der Meinung, daß ich nicht eher das Schicksal dieser Kirche dem hohen Ministerio einberichten u. für ihre ferneres Bestehen die Gnade Sr. Majestät anrufen solle, als bis das Kirchen Collegium auch den letzten Kampf durchgekämpft u. den Proceß der Regreßnahme völlig durchgeführt haben werde. – Dann erst solle ich berichten u. dann versprachen Sie mir meine Anträge möglichst zu unterstützen. – Vielleicht hilft mir der Herr seiner Kirche, daß ich dann auch noch einen andern nicht officiellen Weg durch Theilnahme edler Herzen einschlagen kann damit wir auf dem Wege der Gnade erlangen, was auf dem langen Wege Rechtens nicht erzielt werden konnte.

Hoffentlich wird Ihnen diese Nachricht angenehm sein da sie doch einige Aussicht gewährt. – Übrigens habe ich Ihnen damit nur meine Dankbarkeit bezeigen wollen dafür daß Sie nicht ermüden Ihrer vormundschaftlichen Sorge für d. Kirche zu genügen und auch mir von Zeit zu Zeit die erforderlichen

Nachrichten zu ertheilen. – Ich bitte aber sehr von dem Ihnen hier Mitgetheilten gegen Niemanden, wer er auch sei Gebrauch zu machen, welches jetzt nur schaden, keinesweges aber nutzen könnte! –

Tschöplowitz den 25ten August, 1826.

Holensz

An
das evangel. Kirchen Collegium
z. H. des Herrn Pastor Wagner
Hochehrwürden in Bischdorf

H. R. S. No. 722.

11.

BRIEG
26. AUG.

Den
den Herrn Pastor Wagner,
Hochehrwürden
in
Bischdorff,
bei Rosenberg.

H.K.S.
No 722.

346

Bericht des Bischöflichen K. Collg. an die Königl. Superintendentur, auf das Schreiben vom 25ten August 1826.

Euer Hochwürden gütige Mittheilung vom 25ten August a. c. hat uns höchst erfreut, und Holy im Stillen Gott gedankt, daß er Sie zu den Männern führte, die zu seiner Zeit unsere so dringende Kirchenangelegenheit, kräftigst unterstützen können werden. Gott erhalte Sie, und die uns bezeichnete ehrenwerthen Männer, damit durch sie, das bewirkt werde, was wir allein ohne kräftige Unterstützung einflußreicher Menschen, nicht vermögen.

Von Euer Hochwürden gütiger uns so wohlthuender Mittheilung, werden wir gegen Niemanden Gebrauch machen.

Wenn nun jene einflußreichen Männer darin einverstanden sind, daß erst die Regreßnahme an die ehemaligen Mitglieder des Oberschlesischen Consistorius durchgekämpft werden müsse, ehe die Gnade des Königs, durch das hohe Ministerium angefleht werde; so sind wir bereit, diesen Kampf mit Gott, und Ihrer gütigen Unterstützung zu beginnen, denn es gilt ja einer Anstalt, die der Herr derselben nicht wird untergehen lassen. In diesem felsenfesten Vertrauen überlassen wir es Euer Hochwürden, wenn es jetzt an der Zeit seyn sollte, uns gütigst das Decretum approbatorium von der Königl. Regierung in Oppeln auszuwirken, welches wir dann so gleich unserm Mandatario in Ratibor, nebst Information von Seiten des Kirchen Collegii, mittheilen werden.

oder rathen Sie uns mit der Regreßnahme
bis zu der Zeit zu verziehen, wo die Landschaft
den Kirchen bedienten Salaria und Emolumente
förmlich durch schriftliche Mittheilung entzieht?
Wir finden es höchst sonderbar, daß der die
Landschaft sich verpflichtet haben soll, nach dem
sie sämtliche Kreise hat abstimmen lassen
nur noch 2 Jahre hindurch den Kirchen Offici-
anten das ihnen Zukommende verabfolgen
zu lassen, sie uns nicht den Termin be-
kannt macht von welchem ab sie ihren ge-
faßten Entschluß verwirklichen wolle.
Wir kennen daher weder diesen Termin,
noch die verschiedenen Erklärungen der
Kreise, in denen doch betreffend die hiesige
Kirchenanstalt abgestimmt worden ist.
Ob nun dieser erwähnte Termin, der von
Johanni 1825, oder der von Weihnachten
1825 ist, ist uns völlig unbekannt.
Wenn nun die Landschaft in dem Schreiben vom 18.
August 1826 sich wieder ausspricht; daß bekanntlich
dem jetzigen Dominio die Verbindlichkeit für
die Unterhaltung der Kirche zu sorgen, keines
Weges obliege; so wissen wir nun nicht,
wer diese Pflicht zu üben habe, Wir haben
stets den Glauben gehabt, und haben ihn noch,
daß diese Anstalt lediglich auf den Grund hiesiger
Güther erbaut, und daß nur mit dem Untergange
der Erdfläche, und alles was darauf den Güthern
eigenthümlich gehört, auch nur dann die Kirchenanstalt
mit untergehen könne. Was können
wir denn dafür, daß bei der ursprünglichen Einrichtung des
Kirchensystems, nicht die Kirche nicht unter die
onera perpetua gestellt wurde, und daß
ein wiederrechtliches Verfahren, bei den
damals neu auf zunehmenden Pfandbriefen, das
ehemalige Consistorium zuließ, was doch gänzlich
dem Willen des Stifters entgegen war?

+ laut Fundationsacte.

350

daß so wohl er, als auch seine Frau nur beeidigt eine gerichtliche Cession, die gesetzliche, und vollgültige Form habe, zu senden möge, welches auch geschah.

Abschrift derselben: Sec: Beilage No: 1.

Abschrift des Schreibens an den H. Justiz Rath Sattig Sec: Beilage No: 2.

das Decret vom K: Oberlandesgericht von Gross Glogau. davon die Abschrift Sec: Beilage No: 3.

Abschrift des Schreibens an das K: Pr: Landgericht zu Krotoczyn nebst dem Decret vom Oberlandgericht in Gross Glogau. Sec: Beilage No: 4.

Unter dem 8ten August a.c. beten wir die Landschaft um die nöthigen Reparaturen. das Schreiben in Abschrift Sec: Beilage No: 5.

Unter eben dem vorigen dato Schreiben an die Königl. Regierung, dem das an die Landschaft beigelegt war. Abschrift Sec: Beilage No: 6.

Unter dem 18ten August. beschrieben wir die Landschaft. Abschrift davon Sec: Beilage No: 7

Unter dem 4ten Septbr laufenden Monats sandten wir die Antwort der Landschaft an die Königl. Regierung nebst Begleitungsschreiben ein.

Abschrift davon Sec: Beilage No: 8.

Bischwartt den 5ten Septbr: 1826.

das evangelische Kirchen Collegium

Hirsch

Wagner,

den 6ten Septbr ab und nächsten Postag auf die Post Pr: Lettzer geschickt.

Wagner.

351

Bischdorff. Praes. den 17ten Decbr 1826.
Wagner.

Euer Hochfhrwürden übergebe ich in der Anlage eine Abschrift meines erneuerten Antrags bey der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft in Betreff der Erhaltung der Kirchen- und Schulanstalt zu Bischdorff, damit das dortige Kirchen-Collegium im weitern Verfolg dieser Sache seine Maasregeln darnach einrichten können, und bemerke nur noch daß dieser Gegenstand heute durch Expressen z. H. des Landschafts-Director Herrn Major v. Reiswitz nach Ratibor abgegangen ist

Schönwald den 15ten Decber 1826

von Jordan

An
den Herrn Pastor Wagner
Hochfhrwürden
zu
Bischdorff

Abschrift

353

Der Beschluß einer Hochlöblichen Fürstenthums Landschaft begründet auf deren Protokoll vom 5ten Decbr 1825

der evangelischen Kirchen und Schulanstalt zu Bischdorff nur noch auf zwey Jahre die fundationsmäßigen Emolumente an baarem Gehalt und Naturalien zu verabreichen

hat die von Jordanschen Erben mit Besorgniß und Trauer erfüllt.

Eine Fundation von ihrem Vater und Stifter der Kirche mit einem Aufwand von mehreren zwanzig Tausend Thalern zur Abhülfe eines dringenden kirchlichen Bedürfnisses für die zahlreichen protestantischen Glaubensgenossen des Kreises und der umliegenden Gegend und dadurch zur Förderung religiöser Gefühle und sittlicher Gesinnungen gegründet — sollte nach Ablauf eines Menschenalters schon, des wesentlichsten Stützpunktes ihrer Erhaltung beraubt werden? —

Eine Hochlöbliche Fürstenthums-Landschaft hatte vor jenem Beschluße die Frage zur Deliberation in die Kreiße gestellt

ob die zeitherigen Emolumente an Geld und Naturalien zum Fortbestehen der evangelischen Kirche zu Bischdorff, während der Dauer des Landschaftlichen Güther besitzes — der von Seiten des Hohen Ministerii des Innern im Fall einer nicht frühern Entäußerung auf längstens 6 Jahr statt gegeben worden — gereicht werden dürfe.

Ueber

Ueber diese ganz klar und bestimmt an die Kreis-
tags Versammlungen des Oberschlesischen Land-
schafts-Systems gestellte Frage die nur eine be-
jahende oder verneinende Abstimmung zuließ
haben

5 Kreiße

Oosel, Lublinitz, Rattibor Leobschütz und Pleß
pure affirmative

dagegen

4 Kreiße

Falkenberg Grod Strehlitz Jost und Beuthen
pure negative.

gestimmt.

Die Stimmen-Mehrheit ist demnach bejahend dahin
ausgefallen:

daß während der Dauer des Landschaft-
lichen Besitzes der Herrschaft Bischdorff
die zeitherigen Emolumente an Geld-
und Naturalien zum Fortbestehen der
evangelischen Kirche daselbst, derselben
gereicht werden dürfen

Demohngeachtet hat ein Hochlöbliches Landschafts-Colle-
gium von Oberschlesien nur für ein vorläufiges
Gewähren dieser Emolumente auf zwey Jahr
und zwar aus dem Grunde nach dem wörtlichen Jen-
halt des Protokolls sentirt

weil durch den Hinzutritt der drey Kreiße
Oppeln, Rosenberg und Neustadt die vor-
läufig für ein Gewähren auf zwey und ein

votirt

votirt hätten, die Abstimmung des Collegii auch nur für ein vorläufiges Gewähren dieser Emolumente auf zwey Jahr erfolgen können

Ich erlaube mir das Wohlwollen eines Hochlöblichen Landschafts Collegii in Anspruch zu nehmen, wenn ich die Consequenz in diesem Beschluß nicht zu fassen vermag. — Fünf Kreiße

haben über die zur Abstimmung vorgelegte Frage

pure affirmative

Vier Kreiße

pure negative

gestimmt, die Stimmen-Mehrheit ist also

affirmativ

Wenn die übrigen drey Kreiße sich auch affirmativ doch mit der Modification von zwey und einem Jahre erklärten, so tritt nach meiner Ansicht der Fall ein: sie bey ihrem affirmativen wenn auch bedingten Voto

a entweder den fünf Kreißen, die sich pure affirmativ erklärt haben, zu zu zählen, oder

b. sie isolirt als ein Separates Votum zu zählen

Im erstern Falle ist die Frage mit einer noch überwiegenderen Stimmen-Mehrheit affirmativ entschieden; Im Letztern würde das Systemt. Votum sich dahin gestalten.

Fünf

Fünf Kreiße pure affirmative
Vier Kreiße pure negative
Drey Kreiße affirmativ doch bedingungsweise

Bey jeder Position ist die absolute Stimmen-Mehrheit über die aufgestellte Frage affirmativ! —
Am allerwenigsten kann das Votum der drey Kreiße, welches die entschiedentste Minorinité gegen sich hat, zum Systems-Votum wie geschehen ist, erhoben werden

Nach Vorlegung dieser meiner unvorgreiflichen Ansicht erneuere ich mein Gesuch an ein Hochlöbliches Landschafts-Collegium. —

während der Landschaftlichen Besitz-Zeit der Herrschaft Bischdorff der evangelischen Kirchen-Anstalt den fundationsmäßigen Gehalt und Emolumente zu gewähren

Die dringenden Motive die mein Gesuch unterstützen liegen einem Hochlöblichen Collegio vor. Sie erneuert aufzuzählen, hieße Wohldieselben Einsicht Weisheit und ernster Würdigung des ehrwürdigen und einflußreichen Gegenstandes vorgreifen.
Mir legt eine heilige Pflicht die Verbindlichkeit auf diese Stiftung nicht zu verlassen
Eine Hochlöbliche Fürstenthums-Landschaft ist gegenwärtig Patron derselben, Wohldieselbe wird nach Pflicht und Gewissen über das dauernde Bestehen derselben walten

Schönwald den 10t Juli 1826.
(gez.) von Jordan auf Schönwald
Königl. Preuß. Präsident

An
Eine Hochlöbliche Oberschlesische
Fürstenthums Landschaft
Ratibor

Bischofsdorf Prach. d. 29 Decbr 1826 Wagner

357

Einem Wohllöblichen Kirchen-Collegio übersende ich in Anlage Abschrift des von dem Fürstenthums Landschafts-Collegio an mich ergangenen Bescheides in Betreff des Fortbestehens der evangelischen Kirchen und Schulanstalt zu Bischdorf, zur Nachricht und zum Anhalt bei dem weitern Verfahren in dieser Sache.

Schönwald den 27t Decbr 1826

von Jordan

An
Ein Wohllöbliches Kirchen Collegium
zu
Bischdorff

Abschrift

praes. d. 27/12 26
v. Jordan

Bischdorff
Proch. d. 29 Dec
1826. Wagner

359

Euer Hochwohlgeboren belieben in Dero sehr geehrtem Schreiben vom 10ten kujus die Meinung zu äußern, daß die Abstimmung der zum Oberschlesischen Landschafts System verbundenen Kreise über die Fortgewährung der fundationsmäßigen Emolumente an die evangelische Kirchen und Schul-Anstalt zu Bischdorff aus den Guths Revenuen der Herrschaft Bischdorff ein anderes Resultat angebe als das pro Termino Weinachten 1825 allhier versammelt gewesene Fürstenthums Tags Collegium daraus in das Fürstenthums-Tags Protokoll aufgenommen habe.

Wir können diese Ansicht jedoch nicht theilen. Nur die fünf Kreise Cosel, Lublinitz, Rattibor, Leobschütz und Pless hatten pure dafür gestimmt die zeitherigen Emolumente während der Dauer des Landschaftlichen Besitzes der Herrschaft Bischdorff fortbestehen zu laßen, drey Kreiße nämlich Oppeln, Rosenberg und Neustadt hatten aber blos für 2 resp. 1 Jahr gestimmt, und vier Kreiße, nämlich Falkenberg, Gros Strehlitz, Jost und Beuthen gegen jede weitere Verabreichung gestimmt.

Es war das Vortheilhafteste was die Landschaft für die evangelische Kirchen und Schulanstalt zu Bischdorff annehmen konnte, wenn sie auf

zwey

zwey Jahre die Verabreichung der fundation-
mäßigen Emolumente aus den Guths Re-
venuen bewilligte. Denn strenge genommen
war überhaupt Unanimitat der Stimmen und
Genehmigung des Universi zur Gewährung dieser
Ausgabe nöthig, da sie eigentlich ganz außer
der Landschaftlichen Sphäre liegt und eine bloße
Pluralitat der Stimmen den dissentirenden
Kreisen nicht praejudiciren konnte.

Mögen Euer Hochwohlgebohren hieraus entnehmen
wie gern die Landschaft bereit gewesen ist
das plötzliche Aufhören eines Instituts dessen
längeres Bestehen, gewiß allgemein gewünscht
wird zu verhindern.

Ueber ihre Rechte und Pflichten darf sie jedoch
ohne Verantwortlichkeit nicht hinaus gehn.

Der Zeitpunkt von welchem an eine weitere
Verabreichung der bisherigen Emolumente
nicht mehr statt finden darf geht mit
Weinachten 1827 zu Ende, und wir müßen
Euer Hochwohlgebohren daher überlassen, von
da an andere Mittel ausfindig zu machen
welche das weitere Fortbestehen des Instituts
herbeiführen können.

Ratibor den 21ten Decbr 1826

Oberschlesisches Fürstenthums Landschafts Collegium
v Beiswitz, G. Gr. Scherr Sedlnitzki v Mroschau v Kalisch
v Skrbensky v Aulok v Schalscha v Mroschau Fl. Scherr
v Reimowski Ziegler

Indem ich [illegible] Hochwürdig zu Erzwalbrunn [illegible] Schreiben vom [illegible] 1826
[illegible] lege ich in einigen [illegible] das Verzeichniß der Obersteuerpflichtigen
[illegible] Landschaft Collegii zum Datirten vom 21 Dezember 1826, [illegible] vom 29 d. M. [illegible]
[illegible] vom selben, vom 4 Dezember [illegible] Zusatz [illegible]
vom 23 Dezember 1826 auf [illegible] Ehrwürden [illegible]
[illegible] Landschaft, so lange sie Verfügungen vom Fürstlichen
[illegible] Consistorium [illegible] Linz, über Einkommensteuer Catalien und die [illegible]
[illegible] Emolumente [illegible] möge, [illegible]
Landschaft, so bestimmt [illegible] verbleibt, [illegible]
von Unterschrift von Linz officiantz, [illegible] Termin
Weihnacht 1827. bestehen sollen; so ersuchte ich [illegible]
an [illegible] Zeit [illegible], mir authorisation bei dem Linz
[illegible] Regierung [illegible] Regierung Linz [illegible]
Salzburg, [illegible] möglichste [illegible] Linz. [illegible]
[illegible] abbitte [illegible] mir [illegible] Zusprechen Ehrwürdig
[illegible] Schreiben [illegible] Hoch, [illegible]
[illegible] Ehrwürdig [illegible]; so bitte mir [illegible]
mir [illegible] Authorisation [illegible] Regierung Linz, bei dem Fassen
[illegible] Ehrwürdig. Mit Gott [illegible]
Strenge, welche [illegible] [illegible]
so [illegible] mir nach [illegible] Ehrwürdig [illegible]
mehr [illegible] Männer, [illegible]
Namen [illegible] [illegible]
an [illegible], und energisch, so [illegible]
Linz, mir [illegible] Gott [illegible]
so wie [illegible] Stadt [illegible]
Pfarr- [illegible] Linz, auch in [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]

362

Abschrift

Bischdorff Pras: den 29ten Decbr. 1826. Wagner.

Da mit Weihnachten 1827 der Zeitpunkt zu Ende geht, bis zu welchem nach die bisherigen Fundation mäßigen Emolumente der evangelischen Kirche und Schule zu Bischdorff resp: dem dabei angestellten Personale aus den Revenüen der Herrschaft Bischdorff gewähret werden können, so haben wir nicht unterlassen wollen, Ein wohlgeb. evangelisches Kirch und Schul Collegium hierdurch davon zu benachrichtigen, um von da wegen ihres ferneren Unterhalts bei Zeiten das Weitere zu unternehmen.

Ratibor den 21ten Decbr 1826.

Oberschlesisches Fürstenthums Landschafts Collegium.

v Reichenbach Gr. Gr. Seheer, Sedlnitzky v Wrochem v Salisch v Skrbensky v Aulock v Schalscha v Wrochem v Raimnowsky, g Seheer v Ziegler.

An
Ein Wohllöbl. evangelisches
Kirch und Schul Collegium.
zu Bischdorff.

3095.

Bischdorff Pres. d. 29. Decbr. 1826. Wagner.

363

Da mit Weihnachten 1827. der Zeitpunkt zu Ende geht, bis zu welchem noch die bisherigen fundationsmäßigen Emolumente der evangelischen Kirche und Schule zu Bischdorf resp. dem dabey angestellten Personale aus den Revenüen der Herrschaft Bischdorf gewährt werden können, so haben wir nicht unterlassen wollen, Ein Wohllöbliches evangelisches Kirchen und Schul Collegium hiedurch davon zu benachrichtigen, um von da wegen ihres fernern Unterhalts bey Zeiten das Weitere zu unternehmen.

Ratibor den 21. Decbr. 1826.

Oberschlesisches Fürstenthums Landschafts Collegium.

v. Mielitz G. Gr. Schein Schmitzki v. Mannstein natisch. v. Strobenz
Antoni v. Schalscha v. Wrochem v. Raimowski
Schlesier Spiegler.

An
Ein Wohllöbliches evangelisches Kirchen
und Schul Collegium
zu
Bischdorf.

Nr. 3095.
C.

364

Euer Hochwohlgeboren übersendet das Bischöfliche Kirchen Collegium in Abschrift, was das Oberschlesische Fürstenthums Landschafts Collegium zu Ratibor unter dem 21ten Decbr 1826, und Bischöfliche Praes: am 29 Decbr a. pr: beschlossen hat, um bis Termin Weihnachten 1827, den Kirchen bedienten, ihre vocationsmäßige salaria als auch Emolumente, gewähren zu wollen. Auf den Grund dessen wird das Kirchen Collegium mit Zuziehung seiner vorgesetzten Behörden, das Weitere baldigst veranlassen. Bereits hat dasselbe unter dem 2ten Januar a. c. der Königl: Superintendentur das Original der Landschaftl. Bekanntmachung vom 21ten Decbr 1826 ein gereicht, so wie auch in Abschrift die, vom 2ten Decbr 1826. an Euer Hochwohlgeboren. Da es nun an der Zeit ist, die Regreßklage gegen die ehemalige Mitglieder des Oberschlesischen Ober Consistorii anzustrengen; so haben wir Sr: Hochwohlgeboren den Königl: Superintendenten Hr Holenz in Tschoeplowitz gebeten, uns die authorisation zur Regreßnahme, bei der hohen Behörde zu bewirken. + ~~[illegible]~~

+ Decret.

Bischdorff den 2ten Januar 1827.

Das Bischöfliche Kirchen Collegium

Hirsch

Wagner.

An den Königl. Präsidenten Herrn v. Zordan Hochwohlgeboren in Schoenwald.

den 3ten Januar abgeschickt mit die Post. —

erhalten Bischdorf d. 7ten Januar 1827 Wagner.

367

Einem Wohllöblichen Kirchen-Collegio der evangelischen Kirchen und Schul-Anstalt zu Bischdorff, beehre ich mich auf dessen gefällige Zuschrift vom 2ten d. Mts und des in Abschrift beigefügten Erlasses der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft vom 21ten v. Mts und Jahres ganz ergebenst zu erwiedern, daß ich mit dessen Ansicht:

nunmehro die Regreßklage gegen die Mitglieder des ehemaligen Oberschlesischen Ober-Consistorii und Oberamts-Regierung zur Erstattung des durch dessen Schuld verloren gegangenen Fundations-Kapitals von 6000 rt – anzustrengen ..

vollkommen einverstanden bin, und mir blos den Wunsch erlaube; –

daß dieser Schritt schon viel früher hätte geschehen sollen; Gegenwärtig ist kein Augenblick zu verlieren, weil ein Jahr bey einem Rechtsstreit der so viele Interessenten in Anspruch nimmt, ein sehr beschränkter Zeitraum ist.

Ein Wohllöbliches Kirchen Collegium kann gegenseitig auf meinen ganzen Eifer rechnen um eine Fundation zu retten, deren religiöse

Tendenz

368

Tendenz mir theuer so wie die von frommen Eltern gegründete Stiftung mir heilig ist und ewig bleiben wird

Schönwald den 5ten Januar 1827.

von Jordan

Den
Ein Wohllöbliches evangelisches Kirchen-
Collegium

zu

Kischdorff

Bischdorff Prag: den 16 Januar 1827. Wagner.

369

Ein Wohllöbliches Kirchen Kollegium hat die Angelegenheit wegen der Beschdorfer Fundation pr 6000 rl. seit dem geehrten Schreiben vom 24. April v. J. nicht weiter in Anregung gebracht; dieß leitet mich auf die Vermuthung, daß vielleicht von Seiten der oberschlesischen Landschaft die Sache irgend wie ausgeglichen worden ist, wie wohl ich keine Nachricht hierüber erhalten habe.

Sollte aber meine Vermuthung nicht gegründet seyn, und die Regreßklage gegen die Mitglieder des vormaligen Konsistoriums noch intendirt werden, so muß ich Einem Wohllöbl. Kirchen Collegio ergebenst anheimstellen, sich hierzu einen andern Mandatar zu erwählen. Die frühere Anordnung zum Mandatar beschränkte sich auf das Subhastationsverfahren, mit dessen Beendigung meine Funktionen aufhörten; die Regreßklage ist ein neues Geschäft, das ich nicht übernehmen kann, weil Personen verklagt werden müssen, denen ich theils amtlich subordinirt bin und die theils mit mir und meinen Verwandten in freundschaftlichen Verbindungen stehen, weil ferner der Prozeß, in welchen

mehrere Mitglieder des hiesigen Königl. Ober-
landesgerichts verflochten werden würden,
wahrscheinlich bei einem andern Collegio ge-
führt werden müßte, wo ich zur Praxis
nicht befugt bin, endlich weil meine überhäuften
Geschäfte es mir gegenwärtig unmöglich
machen, diese weitläuftige Sache auszuar-
beiten. — Bei diesen Umständen muß
ich mich auch meines Gutachtens über den Erfolg
des Prozesses enthalten und will ein
Wohllöbl. Kirchen Collegium nur darauf
noch aufmerksam machen, daß nach
§ 54. tit. 6. Th. I. des Allgemeinen
Landrechts die Klage binnen 3. Jahren
nach erlittenem Verluste, also binnen
3. Jahren nach Publikation der Adju-
dikatoria vom 23. Juni 1825. ange-
stellt werden muß, widrigenfalls das
Regreßrecht verloren geht.

Ratibor den 12. Januar 1827.

ganz ergebenster
Stöcker

Dank der Linsch Collegii dem
Hr. L. Hoechel dem 2ten in
Zahlbar für seine Aufsatz Mühe
waltung die er ex officio für die
Linsch anstellt, übernommen und führte.

Hirsch

Der Linsch Collegium [illegible]
beauftragt [illegible] Hr. Hoechel bei An-
stellung [illegible] Wagner, sich wechselig [illegible]
stehen. Hr. Hoechel [illegible] Linsch, die [illegible]
[illegible] wenn auch wechselig [illegible]
[illegible] Linsch, [illegible] Linsch
[illegible] Linsch, [illegible] Linsch
[illegible] Linsch, [illegible] Linsch

Wann der Buchdruckerey-Besitzer Friedrich Ludwig Lehmann
mit Klage und Wagners Klage anstehen, so ist dem
Gericht, weil unter dem 24ten April 1826 wegen
Mandatarii, H. F. C. Hoeckel dem 22 Bogen, und
mit Beschreiben; ob auch gegen Wagners
Klage, mit Recht d. Restanten zu Hoeckels nach
dem gerichtlichen Beschlusse, soll Klage gemacht
Kann? Wann Letzterer nun nach dessen Anzeige zu einer
Frage, so wenig nachgab wie dem Vorgang. auf Hoe-
ckel mit dem appellatorium nach seinem Gesuche bei dem
Hofgericht Beschwerde zu führen, und also dem Hofgericht
mit dem vorgebauten Rechte zu präsentiren, die Wagners-
Klage zu mit Gründen und eigentlich Abwe-
senheit, Ohne Langsamkeit, damit nützlich und zulässig.
Mit Hofgericht wird Gericht zu Recht, wenn wir wegen
Mandatarii Beschluß wenig wissen. Endlich hat wegen
in den Anlage mit dem 12ten Januar 1827, mit Rücksicht
dort praes: den 16. d. gehabt, wegen
angegebenen Grunde, damit sie nicht wegen des Manda-
tariats Geschäfte, dem die hiesige Buchhandlung
übernommen wollen, zu kurz. Wann derselbe
zu vernehmen, und Anzeige von Kenntniß bei
einem andern Collegio wenn eingeführt wenig nützt;
so bitten wir freundlich, ihn Collegio zu
gütigen Rath an welchen wir uns zu wenden
haben. Wenigstens wir durch Ihre Gefälligkeit unsere
die Länge-Regierung zu Offenbach an dem Obergerichte
gemäß nach Recht: gemessend; so könnten wir
von dasigen Lande der Selbstständigkeit halber,
und so dem Mandatarius
derselbe bestellt, von die Wagners Klage ex officio
dann betreiben, wenn wir die Authentizität dazu von
dem Hofgericht zu erfragen wenig erfolgt haben,
und Monate wir demselben Instruction und Mittheilung
dann baldigst übersenden.

Beschlossen den 18ten Januar 1827.

Wagner. Hoeckel.

+ wir Hofgericht auch die Hofgerichtsbarkeit zu Offenbach wir baldigst die Authentizität zu Wagners Klage, erfolgen wenig, da sehr Ihre Angelegenheit zu wichtig ist.

Wagner erfolgt wenig.

Am 19ten Januar 1827 wenig die Hofgerichtsbarkeit zu Offenbach wegen Hoeckel die Hofgerichtsbarkeit. W.

Wann der Buchdruckerey-Besitzer Friedrich Ludwig Lehmann
mit Klage und Wagners Klage anstehen, so ist dem
Gericht, weil unter dem 24ten April 1826 wegen
Mandatarii, H. F. C. Hoeckel dem 22 Bogen, und
mit Beschreiben; ob auch gegen Wagners
Klage, mit Recht d. Restanten zu Hoeckels nach
dem gerichtlichen Beschlusse, soll Klage gemacht
Kann? Wann Letzterer nun nach dessen Anzeige zu einer
Frage, so wenig nachgab wie dem Vorgang. auf Hoe-
ckel mit dem appellatorium nach seinem Gesuche bei dem
Hofgericht Beschwerde zu führen, und also dem Hofgericht
mit dem vorgebauten Rechte zu präsentiren, die Wagners-
Klage zu mit Gründen und eigentlich Abwe-
senheit, Ohne Langsamkeit, damit nützlich und zulässig.
Mit Hofgericht wird Gericht zu Recht, wenn wir wegen
Mandatarii Beschluß wenig wissen. Endlich hat wegen
in den Anlage mit dem 12ten Januar 1827, mit Rücksicht
dort praes: den 16. d. gehabt, wegen
angegebenen Grunde, damit sie nicht wegen des Manda-
tariats Geschäfte, dem die hiesige Buchhandlung
übernommen wollen, zu kurz. Wann derselbe
zu vernehmen, und Anzeige von Kenntniß bei
einem andern Collegio wenn eingeführt wenig nützt;
so bitten wir freundlich, ihn Collegio zu
gütigen Rath an welchen wir uns zu wenden
haben. Wenigstens wir durch Ihre Gefälligkeit unsere
die Länge-Regierung zu Offenbach an dem Obergerichte
gemäß nach Recht: gemessend; so könnten wir
von dasigen Lande der Selbstständigkeit halber,
und so dem Mandatarius
derselbe bestellt, von die Wagners Klage ex officio
dann betreiben, wenn wir die Authentizität dazu von
dem Hofgericht zu erfragen wenig erfolgt haben,
und Monate wir demselben Instruction und Mittheilung
dann baldigst übersenden.

Beschlossen den 18ten Januar 1827.

Wagner. Hoeckel.

Bischdorf erhalten den 25ten Februar 1827. Wagner.

375

Dem Wohllöblichen evangel. Kirchen Collegio in Bischdorf theile ich hier anliegend sub lege remissionis die auf meine in Folge Ihrer Vorstellungen vom 2/6ten u. 18ten/24 vor Mon. an die hohe Behörde unterm 16ten u. 26ten vor Mon. eingereichten Berichte erhaltene umständliche u. instruction Vorbescheidung nebst deren Beilage mit. – Die Sorgfalt mit welcher diese hohen Erlasse jeden Umstand berücksichtigen setzt das lebhafte Interesse der hohen Behörde für den Gegenstand ausser Zweifel. – Sie werden daher genau nach der von dem hohen Rescript angegebenen Procedur u. ohne den mindesten Zeitverlust verfahren u. mir binnen 3 Wochen von heute an gerechnet zur weitern Berichterstattung anzeigen, was geschehen ist auch mir sobald die Vorbescheidung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers eingeht, eine Abschrift derselben sofort einreichen, um auf Grund derselben von der Königl. Regierung die Autorisation zur Regreßklage zu erhalten. –

Nach genommener Abschrift erwarte ich zugleich mit Ihrem ersten Bericht das hohe Rescript nebst dessen Beilage zurück, und ersuche Sie dem Herrn Präsident v. Jordan gleichfalls eine Abschrift mitzutheilen. –

Endlich erhalten Sie auch in der Anlage das von der Königl. Regierung auf meinen Antrag ausgestellte Unvermögens-Attest zu künftigem Ausweiß u. Gebrauch, sowie ich auch das in Originali mir mitgetheilte Schreiben des Landschafts Collegii an Sie Ihnen hierneben wieder zurückfertige. –

Tschöplowitz den 19ten Februar 1827.

Holenz

An
ein Wohllöbliches evangelisches
Kirchen Collegium
in Bischdorf
u. H. des Herrn Pastor Wagner
Hochehrwürden daselbst
H. K. S. No. 122.

376

Bischdorff pracht den 25/25/ Febr. 1827. Wagner.

377

Copia

Der Superintendent Holenz zu Tschoeplowitz hat uns eine Abschrift des von Einem Wohllöbl: Ober Schlesischen Fürstenthums Landschafts Collegio an den Herrn Präsidenten von Jordan unterm 2: December v. J. erlassenen Schreibens eingereicht, wonach Wohldasselbe diesem zu erkennen gegeben hat, daß die fundations mäßigen Emolumente des Pfarrers und der Kirchendiener bei der evangelischen Kirche zu Bischdorf nur noch bis Weinachten 1827. von Seiten des Dominii Bischdorf verabreicht werden würden. Zugleich hat der Superintendent Holenz angezeigt, daß nunmehr zur Anstellung der Regress Klage gegen das Königl: Ober Landes Gericht zu Ratibor und insbesondere diejenigen Mitglieder des ehemaligen Ober Schlesischen Ober Konsistoriums geschritten werden soll, welche durch Ertheilung der Authorisation zu der den auf Bischdorf haftenden Landschaftlichen Pfandbriefen gewährten, in der Stiftungs-Urkunde der Bischdorffer Kirche verbotenen Prioritäts: Cession vor einem Kirchen Capital von 6000. rthl. und durch die unterlassene Eintragung des in der Stiftungs: Urkunde enthaltenen Verbots der Verlegung dieses Capitals, den Verlust desselben verursacht haben. Indessen ist vorabzusehen, daß in dieser Rechtssache zu Weinachten d. J. noch kein rechtskräftiges Erkentniß verhanden sein wird, und daß also mit dem Eintritte dieses Termins der Pfarrer und der

die Kirchen Diener, bei nicht fernerer Verabreichung der ihnen gebührenden Emolumente, ihren nothdürftigen Unterhalt entbehren werden, und wohl gar ein Aufhören der Gottesverehrung in der evangelischen Kirche zu Bischdorf eintreten dürfte.

Dies dürfen wir aber niemals zugeben, indem nach §:306. Tit. 11. Th. 2. des Allg. Land Rechts die unter Genehmigung des Staats einmal bestehende Parochien ohne Einwilligung desselben nicht wieder aufgehoben werden sollen, und die Ertheilung dieses Consenses nach §:308. loc. cit: nur durch Mangel an Eingepfarrten begründet werden kann.

Wir sind aber auch überzeugt, daß Ein Wohllöbl: Ober Schlesiens fürstenthums Landschafts Collegium gern dazu hülfreiche Hand bieten werde, um eine Kirchen Anstalt zu erhalten, welche, bey segenreicher Wirksamkeit, zugleich ein ehrendes Denkmal des frommen Sinnes eines der einst geachtesten Ober Schlesischen Stände ist.

Wir ersuchen daher Ein Wohllöbl: E. Landschafts Collegium ganz ergebenst, noch so lange, bis der erwähnte Prozeß geendigt ist, dem Pfarrer und den Kirchenbedienten bei der

der evangelischen Kirche zu Bischdorf die ihnen gebührenden Emolumente, allenfalls auch nur mit dem Vorbehalte der Zurückerstattung nach erstrittenem Capital und der verlornen Zinsen, verabreichen zu lassen.

Wir müssen aber zugleich ein Wohllöbl. Landschafts. Collegium um bald gefällige Erklärung hierüber ersuchen, in dem wir, wenn solche, wieder Vermuthen, ablehnend ausfallen sollte die nöthigen Einleitungen treffen müssen, um dem Pfarrer und den Kirchen Dienern auch für die Zukunft durch ein festzusetzendes Interimistikum ihren Unterhalt von Seiten Eines, Landschafts. Collegii als Patrons der Kirche, und von Seiten der Eingepfarrten zu sichern, welche zur Aufbringung desselben jeden falls verpflichtet sind, danach §. 110. Titl. 11 Tl. 2. des Allg. Land Rechts, die Unterhaltung der Kirchen-Anstalten den Mitgliedern der Kirchen Gesellschaften obliegt, und nach §. 584. loc. cit: die dem Patron obliegende Sorge für die Erhaltung der Kirche, die Pflicht begreift, dazu, bei Ermangelung eines hinlänglichen Kirchen Vermögens

aus eignen Mitteln beizutragen.

Übrigens zweifeln wir auch nicht, daß Ein ꝛc Landschafts-Collegium dem gedachten Kirchen Collegio bei der anzustellenden Klage und dem diesfälligen Prozeße die §: 651. Titl. 11 Tl. 2. des Allg. Land Rechts vorgeschriebene Unterstützung mit möglichstem Nachdruk leisten werde.

Oppeln, den 5: Februar 1827.

Königl. Regierung ꝛc.

An

Ein Wohllöbl. Ober Schlesisches Fürstenthums Landschafts-Collegium,

zu

Ratibor.

No: 121. Pr: 17/2 27 Bogen.

Abschrift.

381

Prosk. Bischdorf den 5ten Januar. 1827. Wegner.

Mit Bezugnahme auf Ihren Bericht vom 16ten v. M. wegen der von dem hiesigen Kollegium in Bischdorf gegen das gemeinschaftliche Königl. Ober-Schlesische Ober Consistorium in Brieg wegen Kirchen Klage, wird Ihnen hierneben eine Abschrift davon und das Ober Schlesische Fürstenthums Landschafts Collegium unterm heutigen dato erlassene Anweisung mitgetheilt, und das wegen der Prozeß Kosten verfügte Zeitige weitere Veranlassung.

Zugleich wird Ihnen auf den immittelst eingegangenen Bericht vom 26. M. unter Zurückgabe der Beilagen desselben, erwidert: daß Sie Ihre gegen das Königl. Ober Landes Gericht zu Ratibor zugelassene hiesige Evangelische Kirchen Klage gegen das Ober Consistorium von Oberschlesien ferner zu verfolgen, und in dieser Hinsicht den Klagen-Zurückweisungs Antrag zu verbitten, so wie Sie auch die Evangelische Kirchen Gemeinde zu Bischdorf, als Mitklägerin, gegen die Ihr gemachte Zustellung der Ausführungen zu der Replik Exception, weitere Erklärung im Termine zu nehmen, weil es unterlassen hat, die Einzahlung der 6000 rt. bei der Bischdorfer Pfarre zugleich die Ausstellung der Stiftungs-Urkunde, über diese Einzahlung des Capitals, weil solche nicht vorgelegt worden, nach §§ 156 u. 157. Tit. 2. der Prozeßordnung vom 20ten December 1783 sofort erfolgen sollen.

Wenn auch diese Anweisung befolgt wird, so muß die Klage bei einem andern Evangelischen Gerichte, als dem Königl. Ober Landes Gerichte zu Ratibor anhängig und das hiesige Justiz Ministerium ersucht werden, ein Evangelisches Gericht zu bestimmen. Hierzu bedarf es weiter keiner Benachrichtigung hiesiger Behörden, sondern es wird nur Anzeige der Geschehen, unter Beifügung von Abschrift der Stiftungs-Urkunde des Evangelischen Pfarr über das Capital der 6000 rt. und der Adjudicatoria, oder beglaubigten Extracten über denselben in der Sache der betreffenden Akten, und das Bischdorfer Kirchen Collegium kann das Ge-

richt

sich selbst anfertigen und einreichen. Will es sich aber eines Justitz Kommissarius dazu bedienen, so wird demselben überlassen, sich an den Justitz Kommissarius Neumann in Ratibor zu wenden, der sich noch vor Kurzem bei uns zur Uebernahme von Aufträgen erbothen hat, aber für seine Mühwaltung wird honorirt werden müssen. In dem Gesuche kann übrigens noch bemerkt werden, daß darin gegen diejenigen Mitglieder des Kirchen Collegii welche die erwähnte Prioritäts Cession geleistet, nicht zunächst geklagt werden, weil angenommen werde, daß sie, da sie nur unter Leitung des ehemaligen Oberschlesischen Ober Consistorii hätten handeln dürfen, keine Vertretungs Verbindlichkeit hätten und sie über dies auch kein Vermögen besäßen daß aber, wenn es befunden werden solte, die Klage zugleich gegen sie mit dem Königl: Ober Landes-Gericht gerichtet und alsdann noch ein besonderer Bevollmächtigster für die Wahrnehmung des Interesses der Kirche bestellt werden könne.

Uebrigens haben Sie auf möglichste Beschleunigung in der Sache hinzuwürken und wird binnen 4 Wochen Ihre Anzeige darüber, was in der Sache geschehen sei, und sobald die Vorbescheidung Sr. Excelenz des Herrn Justitz Minister in der Sache eingegangen ist, eine Abschrift dieser Vorbescheidung erwartet, wonächst wir das in Antrag gebrachte Authorisations Decret zur Anstellung der Klage ertheilen werden.

Oppeln, den 5ten Februar 1827.

Königliche Regierung
Abtheilung des Innern.

Hippel.

An
Den Königl. Superindenten
Herrn Holenz.
Hochwürden

zu

a. J. V. 360 Jour.
11 Februar.

Tschoeplowitz
bei Brieg.

Abschrift

Bischdorff erhalten am 25ten Februar 1827. Wagner.

Armen Attest behufs der Regreßklage.

383

Von der unterzeichneten Königl: Regierung wird hiermit attestirt, daß die evangelische Kirche im Bischdorff Rosenbergen Kreises nicht so viel an Vermögen und Einkünften besitzt, um, ohne Nachtheil der zu bestreitenden jährlichen Ausgaben, Prozeßkosten bezahlen zu können.

Oppeln den 5ten Februar 1827.

L. S.

Königl. Regierung
Abtheilung des Innern.

Hippel

Attest.
a. J. Vd. 11 Febr:

Runtes

Sehr schätzbarer Herr Bruder!

Ihr vorgreiflich habe ich geglaubt, daß beifolgende Abschriften unvermeidlich mit dem Bericht an den H: Justiz Ministre mit einzureichen, wären, darum habe ich zuvörderst für solche gesorgt und übergebe sie dir zu deinem ermessenden Gebrauch, der gewiß wohl, eine sehr angemessene Auswahl zu treffen weiß als

1. Concession d. d: Berlin S 15. febr: 1784.
2. Wegen zu zahlender Chargen Jura in Betreff des Patronats Rechts d. d: Breslau d: 24 febr: 1784
3. Fundat: Acte vom 23 Mai 1785.
4. Prioritäts-Einräumung den Pfand-Briefen ao: 1805.

5. Extract — aus dem Hypothequen Schein von Bischdorf

6. Adjudication der Güther an die oberschl: Landschaft vom 23 Juni 1825.

7. Landschaftl: Schreiben v: 21. Dec: 1826. daß bis Weyn: 1827. nur auch die Emolumente abgereicht werden

8. Armen Allest der K: Regierung vom 5. Febr: 1827.

Das sonst noch Erforderliche wirst du wohl auch zu arrangiren wissen.

So eben fertiget der Robert nach Abschrift des Schreibens der K: Regierung an die p Landschaft — so wie des Schreibens der K: Regierung an den Herrn

387

Superintendenten Holenz: so bald diese fertig sind; so werde ich auch solche zu deinem sehr guten Gebrauch übergeben.

Da der Robert mit denen gleich erwähnten Abschriften noch fertig geworden; so freue ich mich des Glücks dir alles übermachen zu können.

Ich wünsche eine wohlruhende und sanfte Nacht

Dein bekannter
Hirzels
d: 28 Febr 27.

Das evangelische Kirchen Collegium zu Bischdorff bei Rosenberg in Ober-schlesien bittet Euer Excellenz ganz gehorsamst, um gnädige Vorbescheidung, wie es nach Darlegung der Thatsachen zu verfahren habe, damit die durch ein widerrechtliches Verlegen des Fundationes Capitals in Gefahr schwebende evangelische Kirchenanstalt, der einzige im Rosenberger Kreise nicht verloren gehe.

Zu Euer Excellenz gnädigen Vorbescheidung legt unterzeichnetes evangelische Kirch Collegium zu Bischdorff bei Rosenberg in Oberschlesien die wirklichen Thatsachen, in den Beilagen dar, nach welchen die hiesige Bischdorfer evangelische Kirche, die einzige im Rosenberger Kreise, jetzt ihre Existenz verlieren soll.

Ein Herr v. Jordan nicht besitzer der Bischdorfer Stiftsgüther erbaute diese Kirche auf wohlhaft-frommen und religiösen Sinn, und zwar ex proprio. damit nun diese Kirchen und Schulanstalt auf ewige Zeiten bestehen sollte, fundirte derselbe ein Capital von 6000 rthl, welches nach der Stiftungsurkunde in der Beilage No 1.+ (Abschrift der Concession von ~~Ihro Majestät dem~~ Könige Friedrich dem Zweiten) auf ewige Zeiten auf den Bischdorfer Stiftsgüthern intabulirt bleiben sollte, auch unter dem 17 Junius 1785 auf den Grund des Fundations Instruments in das Hypotheken Buch eingetragen worden.

Zur Erbauung genannter Kirche ertheilte Ihro Majestät der König Friedrich der Zweite unter dem 16ten Februar 1784 allergnädigst die Concession nach der anliegenden abschriftlichen Beilage No: 2 und 3. (Abschrift der Concession und die Insinuation der Königl: Preußischen Breslauer Kriegs und Domainen Cammer)

Nach diesen Bestimmungen des Fundators war die Kirchen und Schulanstalt fest begründet. Als aber im Juny 1805 der nachmalige Besitzer der hiesigen Güther ein Kl. v. Knobelsdorf 112,000 rthl neue Pfandbriefe aufnahm, und der Orts Prediger, der die Fundations Acte gar nicht kannte, sie erst in seine Hände im Jahr 1812 bekam, also unkundig derselben

+ (Abschrift des Fundations Instruments)

390

in die Priorität derselben willigte, wurde durch die Prioritäts Cession der damals neu aufzunehmenden Pfandbriefe das Fundationis Capitals pr: 6000 rthl. entgegen dem Fundationis acto, widerrechtlich verlegt, und so dasselbe gefährdet, zu welchem Verlegung Predigen den 22 May 1805 von dem damaligen Königl: Preuß: Oberschlesischen Ober Consistorio in Brieg authorisirt ward, und wie darnach die Priorität der alten und neuen Pfandbriefe eingeräumt worden besagt die Beilage No: 4. (~~Folio Seite~~) abschrift der Recognition, über die alte Stellung des Fundationis Capitals die nachmalige Stellung des Fundationis Capitals besagt der Extract des Hypotheken Scheins in der Beilage No: 5.

Im Jahr 1812 trat die Sequestration hiesiger Bischdorfer Güthen von Seiten der Oberschlesischen Fürstenthums Landschaft ein. diese Güthen wurden mehrmal öffentl: feil geboten, aber es fand sich kein annehmlicher Käufer. Jedesmal nun, wenn Verkaufsverhandlungen von Seitz der Oberschlesischen Landschaft erfolgen sollten, legte das Kirchen Collegium durch seinen Mandatarius, der von dem Königl. Oberschlesischen Ober Landes Gerichte Ett officio ernannt war, die Gerechtsame der Kirche wahrzunehmen, stets Protestation ein, und bat die Kirchenanstalt unter die Onera perpetua zu stellen, welches der Fundationis acto gemäß, wohl eine höchst gerechte und billige Forderung war, aber immer vergebens.

Betreffend die adjudicatoria, um welche die Oberschlesische Landschaft bei dem hohen Ministerio eingekommen war, erfuhr das Kirchen Collegium nur durch seinen Mandatarius daß, während dessen Anwesenheit bei der Landwohnübung die adjudicatoria von Bischdorff publicirt worden, ohne daß ihm da-

davon Nachricht zu gekommen sey, und wobei auch die Ansprüche der Kirche ganz mit Stillschweigen übergangen worden wäre, dies bekundet auch die Beilage No: 6 nach welcher der Landschaft die Bischdorfer Güther auf 6 Jahre adjudicirt worden sind. (Abschrift des Schreibens vom J. C. Stoeckel den 2:)

Nach der Beilage No: 7, zeigt das Ober: schlesische Fürstenthums Landschafts Collegium unter dem 21: Decbr 1826 dem evangel: Kirchen und Schul Collegio zu Bischdorff an: daß die bisherigen Fundationsmäßigen Emolumente, dem Kirchen und Schulpersonal nur bis Weihnachten 1827 gewährt werden sollen, und wünscht sich also die Landschaft von den Patronats-Verpflichtungen gänzlich lossagt, die doch der jedesmalige Besitzer der Bischdorfer Güther laut Fundationsacte zu übernehmen hat, und die unablöslich auf diesen Güthern haften.

In dieser dringenden Kirchenangelegenheit nimmt unterzeichnetes Kirchen Collegium seine Zuflucht zu Euer Excellenz, und bittet ganz gehorsamst um die Gnade dasselbe vorzubescheiden, bei welcher Gerichtsbehörde die Regreßklage gegen die Mitglieder des ehemaligen Oberschlesischen Ober Consistorio zu Brieg, eingeleitet werden soll, da doch unter dessen Mitbewilligung und Authorisation jene widerrechtliche Verlegung des Fundations Capitals, erfolgt ist, wornach nun die Kirchenanstalt verloren gehen soll. Das Kirchen Collegium glaubt aber auch, daß diese Regreßklage nicht bei dem Oberschlesischen Ober Landes Gerichte in Ratibor geführt werden kann. Nach Euer Excellenz

392

gnädigen Bestimmung bei welcher Gerichtsbehörde die Regreßklage anzustrengen sey, bittet das evangelische Kirchen Collegium noch ganz gehorsamst, diese Gerichtsbehörde gnädigst anzuweisen, daß sie einen Mandatarium selbst bestelle, der im Namen des Kirchen Collegii die Gerechtsame der Kirche ex officio wahrnehme. Dies nun muß das Kirchen Collegium um so mehr von Euer Excellenz ganz gehorsamst erbitten, weil die Kirche ganz arm ist, wie dies die Beilage No: 8 bekundet. (Abschrift des Regierungs Attestat d. d. Oppeln den 23 Februar 1827.

Haben daher nach Darstellung der Thatsachen Euer Excellenz die hohe Gnade, das Kirchen Collegium gnädigst vorzubescheiden, wie es in dieser höchst wichtigen ~~Kirch~~ kirchl: Angelegenheit zu verfahren habe, und die Gerichtsbehörde zu bestimmen, bei welcher es die Regreßklage einzuleiten habe.

Bischwortt bei Rosenberg in Oberschlesien den 23 März: 1827.

Das evangelische Kirchen Collegium
Wagner. Hirsch.

den nächsten Postag Vorschuß auf die Post geschickt, durch Hohnsberg.

erhalten am 12 Mai 1827.
Wagner.

393

Einem Wohllöblichen Bischdorfer evangelischen Kirchen-Kollegio erkenne ich mich für die gefällige abschriftliche Mittheilung des Erlaßes der Königlichen Regierung vom 5ten v. Mts sehr verpflichtet und ersuche daßelbe mich von dem Erfolg durch abschriftliche Mittheilung der Antwort des Ober-Schlesischen Landschafts-Kollegii gefälligst in Kenntniß zu setzen

In jedem Fall ist durch das Anschreiben der Königl. Regierung so viel bewirkt worden daß das Oberschlesische Landschafts-Kollegium die Ueberzeugung gewinnen muß daß daßelbe mit dem Besitz der Herrschaft Bischdorff und demselben dadurch verliehenen Patronat-Pflichten zur Erhaltung und Unterstützung der evangelischen Kirche überkommen und übernommen hat, deren Erfüllung es sich nicht entschlagen kann und darf

Auch werde ich es dankbar anerkennen wenn ein Wohllöbliches Kirchen-Kollegium nach Eingang der Antwort des Herrn Justiz-Minister mir solche abschriftlich mittheilt. Mein Entschluß für die Erhaltung der aelterlichen Fundation alles was in meinen Kräften steht, aufzubieten ist unwandelbar, und

Ein

394

Ein Wohllöbliches Kirchen Kollegium kann auf meinen ganzen Eifer der nie erkalten wird in dieser mir heiligen Angelegenheit mit Zuversicht rechnen

Schönwald den 7ten Maerz 1827

von Jordan

An
Ein Wohllöbliches evangelisches Kirchen Kollegium

zu

Bischdorff

ad Fundat: acta.

395

Mit Bezugnahme auf Euer Hochwürden Mittheilung vom 19ten Februar und Bischdorfer Pensionen den 25ten m. pr: übersendet das Bischdorfer L. Collegium in Abschrift das Schreiben an Sr: Excellenz den H. Justiz Minister Grafen v. Dankelmann vom 2ten März c. m. welches dann den nächsten Postag auf die Post zu Rosenberg gegeben worden ist. Wir haben das vortreffliche, wahrhaft in unserer so traurig gestellten Kirchenangelegenheit, so reizt tief ein griffende Decret der hohen Behörde zu Oppeln vom 5ten Febr: a. c. mit unbeschreiblicher Freude gelesen, und davon Abschrift dem H. [redacted] Praesidenten von Jordan in Schönwald zugesandt, welchem es auch nach seinem Schreiben an uns vom 7ten März, sehr wohlgethan hat. Wir übersenden Euer Hochwürden, die 2 Decrete der Königl: Regierung, eins an die Landschaft und das Andere zu unserer Instruction bei der intendirten Regreß-Klage. So bald Sr: Excellenz der H. Justiz Minister uns wird beschrieben haben, werden wir sogleich die in Abschrift genommene Antwort desselben Euer Hochwürden mittheilen.

— beide Decrete Rescripte der Königl. Regierung vom 5ten Februar 1827.

Bischdorff den 8ten März 1827.

Das Bischdorfer L. Collegium

Wagner. Hirsch

den 10ten März auf die Post an die Königl. Superintendentur Pr. Ettgr: geschickt. Wagner.

Das evangelische Kirchen-Collegium zu Bischdorff bei Rosenberg bittet ein Ober-schlesisches Landes Directorium in Ratibor ganz ergebenst bei dem Verkauf der Bischdorfer Güther am 31 May 1827, die hiesige evangelische Kirchenanstalt, unter die Onera perpetua gütigst stellen zu lassen.

Da das evangelische Kirchen Collegium zu Bischdorff in den öffentlichen Blättern die Kunde erhalten hat, daß die hiesigen Güther von Seiten der Hochlöbl: Landschaft verkauft werden sollen; so wiederholt dasselbe seine schon oft gethane ganz ergebene Bitte, bei dem Verkaufe genannter Güther die hiesige evangelische Kirchen und Schulanstalt unter die Onera perpetua gütigst stellen zu lassen, und dem Käufer die Uebernahme der Kirchen-Anstalt zur Bedingung zu machen, der sie bei einem so grossen Complexus von Güthern wohl übernehmen, und auch dafür deshalb nicht weniger geben dürfte.

Das Kirchen Collegium glaubt um so mehr ein Hochlöbl: Landschaftl: Directorium darum bitten zu dürfen, weil nach den bestehenden Gesetzen der Patron und die Eingepfarrten für die Erhaltung einer öffentl: Kirchen und Schulanstalt, ~~nebst dem Patron, für die Erhaltung einer öffentl: Kirchen und Schulanstalt, überdies auch der Einzigen im Kreise~~ zu sorgen haben.

Es könnte aber auch sehr leicht geschehen, im Fall es bei dem Verkaufe der Güther ausser Acht ge-

gelassen würde, ~~bei dem Verkaufe der Güther dem Käufer~~ dem Käufer die Uebernahme der Kirchen und Schulanstalt zur Bedingung zu machen, daß ~~zu seiner~~ dieser Zeit ~~einen~~ Regreß an die hochlöbl. Landschaft zu ~~nach~~ nehmen, genöthigt werden könnte.

Obgleich das Fundations Capital, und zwar nicht durch die Schuld der Kirche verloren gegangen ist; so kann dieser Umstand keinesweges einen Grund zu deren Ausscheidung abgeben, weil doch diese religiöse Anstalt auf den Grund der sämtl: eingepfarrten Dominien, die zur Bischdorfer Herrschaft gehören, nach dem Wortsinne der Fundations acte, erbaut und gegründet worden ist.

Bischdorff den 26ten März 1827.

das Evangel: L. C.

Wagner.

auf die Post den 30ten März 1827
durch Krüger Pflegesohn des Hr. Tischler
Secretair Froehlich — W.

Expedirt d. 18ten April 1827

399

An Wohlöbl. Livländischen Hofgericht Collegio zu Dorpat

Auf Ew. Wohlöbl. Hofgerichts Collegii Verfügung vom 27ten v. Mts. wegen, wegen der mit Frau Elisabeth fundation des Landraths Hrn. Eduard Baron Wrangel vorgenommenen Veränderung, Ihnen hierdurch Nachricht ertheilen, daß Ihro Excellence Frau Landrathin Baronin Wrangel, geb. Baronin Stackelberg, mit Ihrem Herrn Sohne, Herrn Landrath Baron Wrangel auf Adsel, wegen der Veränderung der fundation, welche Ihro Excellence mit Ihrem Herrn Sohne getroffen, Sich einverstanden erklärt haben, und Ihro Excellence Frau Landrathin Baronin Wrangel, geb. Baronin Stackelberg, Sich auch ferner vorbehalten, Ihrem Herrn Sohne, Landrath Baron Wrangel auf Adsel, die Disposition über die Einkünfte der fundation, so lange Sie leben, zu überlassen, und Ihm solche zu cediren, daß Er Sie, nach Ihrem Tode, zu seinem Vortheil genießen könne. Ferner haben Ihro Excellence Frau Landrathin Baronin Wrangel, geb. Baronin Stackelberg, Sich auch vorbehalten, daß Sie, so lange Sie leben, Ihrem Herrn Sohne, Landrath Baron Wrangel auf Adsel, die Disposition über die Einkünfte der fundation überlassen, und Ihm solche cediren wollen, daß Er die fundation gemeinschaftlich mit Ihro Excellence Frau Landrathin Baronin Wrangel, geb. Baronin Stackelberg, Sie, so lange Sie leben, genießen könne, und Ihro Excellence Frau Landrathin Baronin Wrangel, geb. Baronin Stackelberg, Sich auch ferner

400

hältnißen dieselbe von den einzelnen Parcellen zu übernehmen, nicht projectirt ist, bey Ueberweisung derselben auf die Haupt Parcelle allein diese aber in ihrem Werthe dadurch zu sehr geschwächt wird.

Da nun die Landschaft einmal dem Wohllöbl. Kirchen Kollegio keine weitere Rechte an die Bischdorfer Güter überhaupt nicht einräumen kann, indem durch den Erkauf die Fundation bereits als wirklich ausgefallen anzusehen ist; so hält sich dieselbe keineswegs für verpflichtet, dessen Antrage zu deferiren.

Ratibor den 6ten April 1827.

Directorium substitutum

der Oberschlesischen Fürstenthums Landschaft.

[illegible]

An

das Wohllöbl. evangelische Kirchen-Collegium

No. 847. zu Bischdorf.

J.

erhalten den 18. April 1827.

401

Die Oberschlesische Landschaft hat zu den Bischdorfer Subhastationsakten die abschriftlich beigehende Kaufgelderberechnung vom 21. v. M. eingereicht und auf Grund derselben ein Attest über die Berichtigung der Kaufgelder verlangt. Das Königl: Oberlandesgericht hat meine Erklärung darüber gefordert und ich habe dem Antrage Namens Eines Wohllöblichen evangelischen Kirchenkollegiums einstweilen widersprochen, um den Rechten Wohldesselben aus der landschaftlichen Cession pr 6000 rt nichts zu vergeben. – Es ist möglich, wenn auch freilich wahrscheinlich, daß die Landschaft in Folge dieser Cession einen Theil der Kaufgelder pro rata zur Deckung der Fundation herauszahlen muß; ich bitte um gefällige Erklärung, ob dieser Gegenstand verfolgt werden soll, bemerke jedoch, daß nach meiner Meinung der Lauf der laut meines Schreibens vom 12. Januar c. für die Regreßklage gegen das Konsistorium zu befürchtenden Verjährung durch solche Zwischenverhandlungen nicht aufgehalten werden kann.

Ratibor den 28ten Maerz 1827.

ganz ergebenster

Stöckel.

Copia.

Copia.

403

Nachdem wir bei dem vermöge Adjudicatoria de publ: d: 13. Juni 1825. an uns erfolgten Zuschlage der Herrschaft Bischdorf und Graf Borck

a, an Kapital in Pfandbriefen ——— 204,480 rt:

b, an Interessen, Vorschüssen und Kosten in Pfandbriefen 13,615 rt
und baar ——— 41,937 – 26 – 11.

57,552 – 26 – 11.

in Summa 262,032 – 26 – 11.

zu fordern gehabt zu haben hiermit attestiren, die Summa aber wofür wir gedachte Herrschaft erstanden haben ——— 213,593 rt: 10 – 11.

und mit Hinzurechnung des Werths der besonders zu vergütigen übernommenen Gutsbestände ——— 19,169 – 17 – 8 1/7.

zusammen 232,762 – 28 – 7 1/7.

beträgt, so kompensiren wir hierauf.

1, an Pfandbriefen ——— 204,480 rt:

2, an Interessen, Vorschüssen und Kosten ——— 57,552 – 26 – 11.

262,032 – 26 – 11.

und bleibt hiernach nicht allein für die Landschaft ——— 29,269 – 28 – 3 6/7.

als Verlust und resp: Ausfall stehen sondern es ergiebt sich aus vorstehendem zugleich von selbst, daß zur Befriedigung der übrigen Realgläubiger von dem Kaufpretio nichts übrig bleibt.

Urkundlich &c.

Ratibor d: 21. Februar 27.

Oberschl: Fürstenthums Landschaft.

(L. S.) v Reiswitz.

Wohlgeborner Herr
Besonders hochzuverehrendster Herr J. C.

Bilchdorf Rosbg Ko.
d: 26. April 1827

Ew: Wohlgeboren haben sehr wohlthätig gegen eine verlassene Lehr-Anstalt der Ertheilung des Attests über die von der Landschaft berichtigten Bilchdorfer Kaufgelder widersprochen: wir genehmigen nicht allein diesen Widerspruch sehr gerne, sondern ersuchen auch zugleich Ew: Wohlgeboren diesen Gegenstand gefälligst weiter zu verfolgen.

Sollten Wohldieselben zu Ausführung hiezu einer besonderen Bevollmächtigung bedürfen; so werden wir ~~das erforderliche Blanquet sofern dasselbe~~ unsere ~~Erklärung~~ solche Ew: Wohlgeboren auf dero Verlangen sogleich einsenden.

In Betreff der Regreß-Klage, gegen die Mitglieder

Expi: u: abgegangen mit der Post den 28. ej. m.
H

des ehemaligen Consistorii haben wir die Angelegenheit hiesiger Anstalt, unterm 2. Merz c. dem hohen Justiz Ministerio ~~zu~~ vorgelegt und uns die hohe Anordnung erbeten, wie wir ferner zu handeln haben.

Bis jetzt aber sind wir auch nicht beschieden worden, weshalb wir denn auch gegen die Mitglieder des ehehinnigen Consistorii, auch nichts haben veranlassen können; folglich auch nicht aufgehalten werden, ~~die~~ zuvörderst die a priorite von den Verzugs-Zinsen abgetretene 6000. rt. in Anspruch zu nehmen.

Die von d. Landschaft früher eingeräumte Priorität von den Verzugs-Zinsen in Anspruch zu nehmen.

Ob zwar die 6000. rt. wenn sie auch von den Kaufgeldern ~~der~~ Namens

der Verzugs Zinsen gezahlt werden sollten, dennoch das zeitherige Gehalt, Deputat, Holtz und Instandhaltung sämtlicher Gebäude nicht ganz vollkommen deckt; so würde doch wenigstens die evangelische Lehr-Anstalt für einen ganzen Kreis die Rettung vom Untergang Ew: Wohlgeboren allein zu danken haben.

Wir sind ganz der Meinung, daß wenn die Landschaft diese 6000. rt: de jure herausgeben sollte, sie eher die hiesige Anstalt nach der Fundations-Acte übernehmen als daß sie dieses Capital zahlen würde

Ew: Wohlgeboren danken wir ergebenst für die wohlgemeinte kristliche Mittheilung in dero Verehrten vom 28. M. Pr: und unterzeichnen uns in wahrer Hochschätzung

Wagner das evangl. K. C.

Stiftung

Das Königl. Pr: J. C. Herrn Stockhle 2ten Wohlgeboren

Ratibor

408

Bischdorff Praes. den 25. Febr. 1827. Wagner

409

Abschrift.

Der Superintendent Holenz zu Tschoeplowitz hat uns eine Abschrift des von Einem Wohllöbl: Ober-Schles: Fürstenthums Landschafts Collegio an den Herrn Präsidenten von Jordan unterm 2. Febr: v. J: erlassenen Schreibens eingereicht, wo nach Wohldasselbe diesem zu erkennen gegeben hat, daß die fundationsmäßigen Emolumente des Pfarrers und der Kirchendiener bei der evangelischen Kirche zu Bischdorf nur noch bis Weinachten 1827 von Seite des Dominii Bischdorff verabreicht werden würden. Zugleich hat der Superintendent Holenz angezeigt, daß nunmehr zur Anstellung der Regress Klage gegen das Königl: Ober-Landes-Gericht zu Ratibor und insbesondere diejenigen Mitglieder des ehemaligen Ober Schlesischen Ober Konsistoriums geschritten werden soll, welche durch Ertheilung der Authorisation zu der den auf Bischdorf haftenden Landschaftlichen Pfandbriefen gewährten, in der Stiftungs-Urkunde der Bischdorffer Kirche verbotenen Prioritäts Cession vor einem Kirchen Capital von 6000 rtl und durch die unterlassene Eintragung des in der Stiftungs: Urkunde enthaltenen Verbots der Verlegung dieses Capitals den Verlust desselben verursacht haben. Indessen ist vorabzusehen, daß in dieser Rechtssache zu Weinachten d. J: noch kein rechtskräftiges Erkenntniß vorhanden sein wird, und daß, also mit dem Eintritte dieses Termins der Pfarrer und die Kirchendiener, bei nicht fernerer Verabreichung der ihnen gebührenden Emolumente, ihren nothdürftigen Unterhalt entbehren werden, und wohl gar ein Aufhören der Gottesverehrung in der evangelischen Kirche zu Bischdorf eintreten dürfte.

Die dürfen wir aber niemals zugeben indem nach § 306 Tit 11. Theil 2. des Allg: Landrechts die unter Genehmigung des Staats einmal bestehende Parochien

hien ohne Einwilligung desselben nicht wieder aufgehoben werden sollen, und die Ertheilung dieses Consenses nach ~~die Ertheilung~~ § 308 loc cit nur durch Mangel an Eingepfarrten begründet werden kann.

Wir sind aber auch überzeugt, daß Ein ~~Ein~~ Wohllöbl: Oberschlesi: Fürstenthums Landschafts Collegium gern dazu hülfreiche Hand bieten werde, um eine Kirchen Anstalt zu erhalten welche bey segenreicher Wirksamkeit, zugleich ein ehrendes Denkmal des frommen Sinnes eines der einst geachtetsten Ober Schle: Stände ist.

Wir ersuchen daher Ein Wohll: Landschaft Collegium ganz ergebenst, noch so lange, bis der erwähnte Proceß geendigt ist, dem Pfarrer und den Kirchenbedienten bei der evangelischen Kirche zu Bischdorf die ihnen gebührenden Emolumente, allenfalls auch nur mit dem Vorbehalte der Zurückerstattung nach erstrittenen Capital und der verlornen Zinsen, verabreichen zu lassen.

Wir müssen aber zugleich Ein Wohllöbl: Landschaftl: Collegium um baldgefällige Erklärung hierüber ersuchen, indem wir, wenn solche wider Vermuthen ablehnend ausfallen sollte, die nöthigen Einleitungen treffen müssen um dem Pfarrer und den Kirchendiener auch für die Zukunft durch ein festzusetzendes Interimistikum ihren Unterhalt von Seiten Eines Landschaftl: Collegii als Patrons der Kirche, und von Seiten der Eingepfarrten zu sichern, welche

zur

zur Aufbringung desselben jeden Falls verpflichtet sind danach § 110 Titt: 11. Theil 2. des Allg: Land-Rechts die Unterhaltung der Kirchen Anstalten den Mitgliedern der Kirchen Gesellschaften obliegt und nach § 584 loc: cit die dem Patron obliegende Sorge für die Erhaltung der Kirche die Pflicht begreift, dazu, bei Ermangelung eines hinlänglichen Kirchen Vermögens aus eigenen Mittel beizutragen.

Übrigens zweifeln wir auch nicht das Ein Landschaft: Collegium dem gedachten Kirchen Collegio bei der anzustellenden Klage und dem diesfälligen Prozeße die § 651 Titt: 11 Theil 2 des Allg: Land Rechts vorgeschriebene Unterstützung mit möglichsten Nachdrück leisten werde.

Oppeln den 5ten Febr: 1827.

Königl: Regierung

An
Ein Wohllöbl Ober Schlesisches
Fürstenthums Landschafts-
Collegium
zu
Ratibor

412

Euer Hochwohlgeboren

Uebersendet das Bischofsthum ergebenst K. Collegium in Abschrift die ~~Verbescheidung~~ ~~Erklärung~~, der hohen Behörde d. d. Oppeln den 5ten Febr. 1827 und Bischd: Prag den den 25 Febr: a. c. auf den Erlaß des Oberschlesischen Fürstenthums Landschaftl. Collegiums mit der Bekanntmachung, daß bereits unter heutigen dato, das Kirchl. Collegium an Ihro Excellenz den Justiz Minister Herrn Grafen von Dankelmann geschrieben und nach thatsächlicher Darstellung, der so höchst wichtigen Kirchl: Angelegenheit, denselben gebeten habe die Behörde zu bestimmen, bei welcher die intendirte Regreß Klage, eingeleitet werden ~~kann~~ solle. Nach Erhaltung dieser Verbescheidung, wird das Kirchl. Collegium sogleich das decretum approbatorium zur Regreßklage, durch den Herrn Superintendenten Holenz bei der Königl: Regierung zu Oppeln einholen lassen. Bischdorff den 23 März 1827.

† vom 21ten Decbr 1826.

An den Königl. Preuß: Präsidenten Herrn v. Jordan auf Schoenwald etc:

das Bischofsthum ergebenste K. Colleg.

Wagner Hirsch

Abschrift. No. 121. Pr. 17/2 27. Holenz 413

Bischdorff pro den 25 3/2 Februar 1827. Wagner.

Mit Bezugnahme auf Ihren Bericht vom 16ten d. M. wegen der von dem Kirchen Collegium in Bischdorff, gegen das ehemalige Königl. Ober Schlesische Ober Consistorium in Brieg anzustellenden Regreß Klage, wird Ihnen hierneben eine Abschrift der an das Oberschlesische Fürstenthums Landschafts Collegium unterm heutigen Dato erlassenen Verfügung nachrichtlich, und das wegen der Prozeß Kosten ertheilte Attest anliegend übersendet.

Zugleich wird Ihnen auf den immittelst nach eingereichten Bericht vom 26ten v. M. unter Zurücksendung der Beilagen desselben eröffnet: daß es nach unserm unmaßgeblichen Dafürhalten am zweckmäßigsten sein dürfte, die Klage gegen das Königl. Ober Landes Gericht zu Ratibor zugleich in seiner früheren Eigenschaft als Ober Consistorium von Ober Schlesien und auch um nicht in dieser Hinsicht den Regreß-Anspruch durch Verjährung zu verlieren — in seiner Eigenschaft als Hypothekenbehörde, also nicht blos wegen Ertheilung seiner Autherisation zu der in Rede stehenden Priorities Cession, sondern auch darum in Anspruch zu nehmen

nehmen, weil es unterlassen, bei Eintrag der
der 6000 rthl: bei den Bischdorffer Gütern
zugleich die Festsetzung der Stiftungs-Urkunde daß
keine Verlegung des Capitals statt finde
eintragen zu lassen, welches nach §156 u. 157
Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung vom 20ten December
1783 hätte geschehen sollen.
Wenn auf diese Weise geklagt wird, so muß
die Sache bei einer andern Gerichts-Behörde, als
dem Königl: Ober Landes Gericht zu Ratibor ver-
handelt, und des Herrn Justiz Ministers Grafen
von Dankelmann Excellenz ersucht wer-
den, diese Gerichts Behörde zu bestimmen.
Hierzu bedarf es noch nicht der Anfertigung
einer förmlichen Klage, sondern nur ei-
nes Vortrages der Thatsachen unter Beifü-
gung von Abschriften der Stiftungs-Urkun-
de, des Hypotheken-Scheins über das Capital
der 6000 rthl und der Adjudicatorien, oder
auch nur von Extracten aus denselben in Ansa-
hung der betreffenden Stellen, und das Bisch-
dorffer Kirchen Collegium kann das Gesuch
selbst anfertigen und einreichen. Will es sich
aber eines Justiz Kommissarius dazu bedienen

so wird demselben überlassen, sichen den Justiz
Kommissarius Neumann in Ratibor zu wen-
den, der sich noch vor Kurzem bei uns zur Überna-
me von Aufträgen erbothen hat, aber für sei-
ne Mühwaltung wird honorirt werden
müssen. In dem Gesuche kann übrigens noch
bemerkt werden, daß darum gegen
diejenigen Mitglieder des Kirchen Collegii,
welche die erwähnte Priorität Cessionen
leistet, nicht zunächst geklagt werden
weil angenommen werde, daß sie, da sie
nur unter Leitung des ehemaligen Ober Schlesi-
schen Ober Consistorii hätten handeln dürfen,
keine Vertretungs-Verbindlichkeit hätten,
und sie überdieß auch kein Vermögen besäßen,
daß aber, wenn es befunden werden sollte,
die Klage zugleich gegen sie mit dem
Königl: Ober Landes Gericht gerichtet,
und alsdann noch ein besonderer bevollmäch-
tigter für die Wahrnehmung des Interes-
ses der Kirche bestellt werden könne.

Uebrigens haben Sie auf möglichste Beschleuni-
gung in der Sache hinzuwirken, und wird bin-
nen 4. Wochen Ihre Anzeige darüber,

416

was in dieser Sache geschehen sei, und so bald die Vorbescheidung Sr. Excellenz des Herrn Justiz Ministers in der Sache eingegangen ist, eine Abschrift dieser Vorbescheidung erwartet, wonächst wir das in Antrag gebrachte Authorisations Decret zur Anstellung der Klage ertheilen werden.

Oppeln den 5ten Februar 1827.

Königl. Regierung
Abtheilung des Innern

Hippel

An
den Königl: Superintendenten
Herrn Holenz
Hochwürden
zu
Tschöplowitz
bei Brieg

a. J. v 360 Jan
11 Febr

Abschrift

Bischdorff pr. d. 25ten Febr. 1827. Wagner.

Mit Bezugnahme auf Ihren Bericht vom 16ten v. M. 117

wegen der von dem Kirchen Kollegium in Bischdorff gegen das ehemalige Königl: Ober Schlesische Ober Consistorium in Brieg anzustellenden Regreß Klage, wird Ihnen hierneben eine Abschrift deren das Ober Schlesische Fürstenthums Landschafts Collegium unterm heutigen dato erlassenen Verfügung nachrichtlich, und dabey wegen der Proceß Kosten ertheilte Attest anliegend übersendet.

Zugleich wird Ihnen auf den immittelst noch eingereichten Bericht vom 26ten v. M: unter Zurücksendung der Beilagen desselben, eröffnet: daß es nach unserm unmaaßgeblichen Dafürhalten am zweckmäßigsten sein dürfte die Klage gegen das Königl: Ober Landes Gericht zu Ratibor zugleich in seiner frühern Eigenschaft als Ober Consistorium von Oberschlesien und auch um nicht in dieser Hinsicht den Regreß-Anspruch durch Verjährung zu verlieren – in seiner Eigenschaft als Hypothekenbehörde also nicht bloß wegen Ertheilung seiner Authorisation zu der in Rede stehenden Prioritaets Cession sondern auch darum in Anspruch zu nehmen, weil es unterlassen, bei Eintragung der 6000 rt bei den Bischdorffern Güther zugleich die Festsetzung der Stiftungs-Urkunde: daß keine Verlegung des Capitals statt finde eintragen zu lassen welches nach § 156 u. 157 Tit: 2. der Hypothekenordnung vom 20ten Decbr: 1783 hätte geschehen sollen.

Wenn auf diese Weise geklagt wird, so muß die Sache bei einer andern Gerichts-Behörde, als dem Königl: Ober Landes Gericht zu Ratibor verhandelt und

des

418

des Herrn Justitz Ministers Grafen von Dankelmann Excellenz ersucht werden die Gerichts Behörde zu bestimmen. Hierzu bedarf es noch der Anfertigung einer förmlichen Klage, sondern nur eines Vortrages der Thatsache, unter Beifügung von Abschriften der Stiftungs Urkunde, des Hypothenken Schein über das Capital der 6000 rt und der Adjudicataria, oder auch nur von Extracten aus denselben in Ansehung der betreffenden Stellen, und das Bischdorffer Kirchen Collegium kann das Gesuch selbst anfertigen und einreichen. Will es sich aber eines Justitz Kommissarius dazu bedienen, so wird dem selben überlassen, sich an den Justitz Kommissarius Neumann in Ratibor zu wenden der sich noch vor Kurzem ~~erbeten hat~~ bei uns zur Übernahme von Aufträgen erbeten hat, aber für seine Mühwaltung wird honorirt werden müssen. In dem Gesuche kann übrigens noch bemerkt werden daß darin gegen diejenigen Mitglieder des Kirchen Collegii welche die erwähnte Prioritäts Cession geleistet, nicht zunächst geklagt werden, weil angenommen werde, daß sie, da sie nur unter Leitung des ehemaligen Oberschlesischen Ober Consistorii hätten handeln dürfen, keine Vertretungs Verbindlichkeit hätten und sie überdieß auch kein Vermögen besäßen daß aber, wenn es befunden werden sollte, die Klage zugleich gegen sie mit dem Königl. Ober Landes Gerichts gerichtet und alsdann noch ein be-

son

sonderer Bevollmächtigter für die Wahrnehmung des Interesses der Kirche bestellt werden können.

Übrigens haben Sie auf möglichste Beschleunigung in der Sache hinzuwirken und wird binnen 4 Wochen Ihre Anzeige darüber, was in der Sache geschehen sei, und so bald die Vorbescheidung Sr. Excellenz des Herrn Justiz Minister in der Sache eingegangen ist, eine Abschrift dieser Vorbescheidung erwartet wonächst wir das in Antrag gebrachte Authorisations Decret zur Anstellung der Klage ertheilen werden.

Oppeln den 5t Febr: 1827.

Königliche Regierung
Abtheilung des Innern
Hippel.

An
den Königl: Superindenten
Herrn Stolenz
Hochwürden
zu
Tschoeplowitz
bei Brieg

a. J: V: 360 Jour:
11. Febr:

Bischdorff Prozeß
Oct. July 1827.
Wagner.
421.

Das hiesige Königl. Land- und Stadtgericht zu Biedrdorff hat unterm 24. Mai d. J. in der Untersuchungs-Sache des Ministerii des Innern wegen angeblicher Vorenthaltung von 24. Morgen d. J. wegen des Königlichen Justiz-Ministerii wegen Vorbescheidung derer beim hiesigen Gerichte bestellten Advocaten Bolzen, gegen die Mitglieder des ehemaligen Ober-Consistorii zu Breslau wegen Anstellung eines Augmentations-Gesuchs in der Beschwerde-Sache Bolzen, gegen das ehemalige Ober-Consistorium

Jetzt steht aber wenigstens nach Maasgabe der Beilagen der Vorstellung des Kirchen Collegii noch gar nicht fest:

daß das Kirchen Aerarium zu Bischdorf das Fundations Capital per 6000 rt bei der Subhastation der verpfändeten Güther ganz oder auch nur zum Theil verlohren hat.

Denn die Herrschaft Bischdorf und Gros Boreck ist nach dem am 23 Juni 1825 publicirten Adjudications Erkenntniße der Oberschlesischen Fürstenthums Landschaft für 213,593 rt 10 sg 11 pf und gegen besondere Vergütigung der am 17 Juli 1824 vorhanden gewesenen Gutsbestände mit 19169 rt 17 sg 8 1/7 pf mithin zusammen für 232,762 rt 28 sg 7 1/7 pf erstanden, und da nach dem Hypothekenschein vom 14 t. Februar 1806 dem Capital von 6000 rthr

sub Rubr: II nur 280 rt und

" " III. 1,92500 rt

" " " 2,111,980 rt

mithin überhaupt nur . . 204,760 rt an Capital vorstehen und daher von den Kaufgeldern noch 28000 rt zur Deckung des Fundations Capitals per 6000 rt übrig bleiben; so muß das Kirchen Collegium, ehe irgend von einer Regreß Klage die Rede sein kann, seine Befriedigung aus den Kaufgeldern nachsuchen und insbesondere, wenn dies bis jetzt noch nicht geschehen sein sollte, bei dem Königlichen Ober Landes Gericht zu Ratibor darauf dringen:

daß die Oberschlesische Fürstenthums Landschaft die nach dem Adjudications Erkenntniß zu legende Rechnung über ihre Forderungen an Capital, Zinsen und Vorschüßen schleunigst lege, damit daraus ersehen werden kann, ob zur Befriedigung des Kirchen Collegii etwas übrig bleibt.

Wenn aber auch völlig nachgewiesen werden sollte, daß das Kirchen-Aerarium entweder gar nicht, oder doch nur zum Theil aus den Kaufgeldern der Bischdorf-Borecker Güter befriedigt werden könne: so kann dennoch das Kirchen-Aerarium noch nicht sofort an die Mitglieder des ehemaligen Oberschlesischen Ober-Consistorii und deren Erben seinen Regreß wegen des Ausfalls nehmen.

Denn da die Kirchenvorsteher hinsichts ihrer Verwaltungs und Vertretungs Verpflichtung überhaupt den Vormündern gleich geachtet werden:

/§ 623 Tit 11 Th II des Allg: Land Rechts/

und diese zuvörderst den Schaden der Pflegbefohlnen ersetzen müßen, ehe die Obervormundschaftsbehörde in Anspruch genommen werden kann: /§ 302 303 Tit 18 Th II des Allg Land Rechts/

so würde sich das Kirchen-Aerarium zu Bischdorf wegen etwanigen Ausfalls mit seinem Capital zuvörderst an die Kirchenvorsteher und namentlich an den Prediger Wagner halten müßen, da diese die im Jahre 1805 vorgenommene Veränderung mit dem auf Bischdorf & cet: haftenden Capital pr 6000 rx bewilliget haben, wenn überhaupt hierbei ein Versehen vorgefallen wäre, was von der Kirchen Administration und deren vorgesetzten Behörde vertreten werden müßte.

Sollte daher das Kirchen-Aerarium überhaupt einen Verlust bei der Bischdorf-Groß Borecker Subhastation erleiden: so würde dasselbe zuvörderst solches der Königlichen Regierung zu Oppeln, als der jetzigen vorgesetzten Behörde anzuzeigen haben, damit diese dem Kirchen-Aerarium einen Bevollmächtigten zu Wahrnehmung dessen Gerechtsame von Amtswegen bestellen, und die weitere Einleitung der Sache treffen kann.

424

Dieß wird dem Kirchen Collegio auf seine Vorstellung vom 2t. März d. J. unter Einziehung der hier erwachsenen Porto Auslagen und Copialien pr. 1. rt 27 sg 6 pf hiermit zur Resolution ertheilt.

Breslau den 29t. Mai 1827.

Königlich Preußisches Oberlandes Gericht von Schlesien

An
das evangelische Kirchen Collegium
zu Bischdorf bei Rosenberg

No. 267.

cop. - 5 sg
Post Auslagen - - 24 sg 4 pf

Bischofsheim a/d 10ten July 1827.

425

Auf die Vorstellung des Land-Collegii zu Bischofsheim, Landgerichts Lauingen, Rentamts Dillingen, Landrichteramts Mindelheim, Landgerichts Memmingen und Landgerichts Kempten, dann der Landgerichte Wertingen, Günzburg, Illertissen, Neuburg, Friedberg, Aichach, Pfaffenhofen, Rain, Schrobenhausen, Mainburg, Kelheim, Parsberg, Neumarkt, Burglengenfeld, Cham, Viechtach, Straubing, Mallersdorf, Vilshofen, Griesbach, Pfarrkirchen, Eggenfelden, Rottenburg, Landau, Dingolfing, Vilsbiburg, Erding, Moosburg, Freising, Landshut, Rottenburg, Mainburg, Pfaffenhofen, Aichach, Friedberg, Neuburg, Illertissen, Günzburg, Wertingen, Mindelheim, Memmingen, Kempten, Lindau, Sonthofen, Immenstadt, Oberstdorf, Füssen, Schongau, Weilheim, Garmisch, Mittenwald, Tölz, Wolfratshausen, Starnberg, Landsberg, Schwabmünchen, Mering

426

Bischwortt den 10ten July 1827.

Euer Hochwürden eilen wir die am 6ten July 1827 erhaltene Vorbescheidung des hohen Ministerii des Innern, durch das Königl: Ober Land Gericht in Breslau, + Wir haben unter heutigem dato, um, daß keine Zeit verloren gehe, der Königl. Regierung in Oppeln ebenfalls eine Abschrift mitgetheilt, und um fernere Verhaltungs Befehle gebeten. Auch eine Abschrift der Vorbescheidung dem Herrn Justiz Commissarius Stoeckel d. 23 in Ratibor übernacht, mit der ergebenen Bitte, daß da noch 28000 rthl. Kaufgelder zur Deckung des Fundations Capitals per: 6000 rthl. übrig bleiben sollen, ~~so weiset~~ und das hohe Ministerium das Kirchen Collegium anweiset, seine Befriedigung aus den Kaufgeldern bei dem Ober Landes Gerichte in Ratibor nachzusuchen, er diese Nachsuchung gütigst bei genanntem Gerichte in unserem Namen einleiten möge. Uebrigens, wenn die Regreßklage wirklich angestellt werden sollte, so scheidet der H. Justiz Commissarius Stoeckel der 23 als unser bisheriger Mandatar aus, wogegen wir uns von der Königl. Regierung in Oppeln dann einen andern Mandatarium zu bestellen erbeten haben, der die Gerechtsame der Kirche erhalten wahrnehme.

+ in Abschrift mit zu theilen.

Bischwortt den 10ten July 1827.

Das evangelische K. C.

Wagner. Hirsch.

auf die Post den 13 July 27 pr. Expressen geschickt Wagner.

Bischofswerda den 10ten July 1827. 427

Die Mittheilung vom 28ten März 1827, welche Euer Wohlgeboren über den Bischofswerdaischen Kirchsprengel zu machen die Güte hatten, veranlaßte mich bei Gelegenheit der Abschreibung der Ministerial-Verordnung, betreffend die anzuschaffenden Taufsteine in den einzelnen Kirchen des Oberlausitzischen Oberamtes Bautzen, auch die Taufsteine in den Kirchen des Bischofswerdaischen Kirchsprengels, so weit solche noch fehlen, in Vorschlag zu bringen, und ich bitte nunmehr, Hochdieselben gefälligst gehorsamst ersuchen zu wollen, Sich gefälligst bei dem Königlichen Landes-Consistorio zu Dresden dahin zu verwenden, daß demselben von dem Kirchen-Capitale von Bischofswerda, wovon ein Theil zu Anschaffung der Taufsteine verwendet werden kann, die Summe von 2 Thlr. 8 Gr. 6 Pf. und von dem Fundations-Capitale 2 Thlr. 8 Gr. 6 Pf. überhaupt 4 Thlr. 16 Gr. 12 Pf. und von dem Ministerio der Kirchsprengel Bischofswerda Beihülfe zu Anschaffung der Taufsteine verabfolgt werden möchte, wofür Hochdieselben ergebenst danken würden.

Ich bitte Euer Wohlgeboren, mir gefälligst zu melden, ob Sie Sich mit dem Vorschlage, daß die Kirchsprengel-Gemeinden Bischofswerda, Neukirch, Lichtenberg, Demitz, Thumitz, Cunnersdorf, Rammenau, Bretnig, Großdittmannsdorf, Großharthau, Kleinharthau, Mittelbach, Putzkau, Schmölln, Wilthen, Wurbis, Ebersbach, Großpostwitz, Kleinpostwitz, Obergurkau, Obergurig, Obersohland, Rosenthal, Schönbach, Seitschen, Steinigtwolmsdorf, Strahwalde, Untergurkau, Untergurig, Untersohland, Weigsdorf, Wilkau, Wuischke, Zeisholz, Zescha, Zschorna, Zschornau, Zschorno, Zweinitz, Bautzen, Burkau, Cossern, Crostau, Doberschau, Gaußig, Großpostwitz, Guttau, Hochkirch, Kleinpostwitz, Kubschütz, Lieske, Neschwitz, Niedergurig, Obergurig, Prischwitz, Rackel, Rodewitz, Salzenforst, Schmeckwitz, Schönau, Seitschen, Singwitz, Steinigtwolmsdorf, Strahwalde, Tauchritz, Untergurig, Weigsdorf, Wilthen

428

Bischdorff den 10ten July 1827.

Das Bischdorfer evangelische Kirchen Collegium übersendet Euer Hochwohlgeboren in Abschrift + in Vorbescheidung des Ministerii des Innern, auf unsere Eingabe vom 23 März d. Jahrs. Wir haben unter heutigem dato, ebenfalls Abschriften: an die Königl. Regierung in Oppeln, Herrn Superintendent Holtz, und Justiz Commissarius Stoeckel den 3ten eingereicht, und ~~unsere Ansichten~~ erwarten von dem hohen Behörden ihre Bescheide und Anweisungen.

+ die den 6ten July c.m. durch das Königl. Ober Landes Gericht von Schlesien erhalten

Bischdorff
den 10ten July 1827

Das evangelische K. Collegium

Wagner.

An den
Königl. Preuß.
Präsidenten Herrn
v. Jordan
in Schoenwald.

Auf die Post den 11ten July 27
Pr: Ettpreß geschickt. Wag

ad acta Fundat:

429

Das evangelische Kirchen Collegium zu Bischdorff bei Rosenberg, bittet ein hochlöbl: Oberschles: Fürstenthums Landschafts Collegium den sämtl. bei der Kirche angestellten Officianten das ihnen vocationsmäßige zukommende Salarium und Emolumente bis nach Beendigung der Regreßklage, gütigst zukommen zu lassen.

Obgleich ein hochlöbl: Oberschles: Fürstenthums Landschafts Collegium unter dem 21 Decbr 1826 dem Bischdorffer K. Colleg: zur Nachricht ertheilet hat, daß es vom Weihnachten 1827 ab nicht mehr dem bei der Kirche angestellten Personale die bisherigen fundationsmäßigen Emolumente aus den Revenüen der Herrschaft Bischdorff gewähren könne; so bittet unterzeichnetes K. Colleg: doch ganz ergebenst, bis nach Beendigung der Regreßklage, die Salaria und übrigen Fundationsmäßigen Emolumente den sämtl. Kirchen bedienten aus den Revenüen der Herrschaft Bischdorff, auf deren Grund und Existenz doch die Kirchenanstalt erbaut worden ist, bis zu genanntem Termine gütigst ausfolgen zu lassen. Das Kirchen Collegium vertraut dem Edelmuth des verehrten Directorii, als auch dem, der hochachtbaren Oberschlesischen Herren Stände, daß sie eine Anstalt nicht werden untergehen lassen, die ein einst ehrenwerthes Stand aus ihrer Mitte errichtet hat. Wenn sich des Stifters religiöser Sinn dadurch so lobenswerth aussprach, so sprach er ja gewiß nur den aus, den seine ihn überlebten Herren Mitstände auch in ihren Herzen tragen. Das Kirchen Collegium hegt daher zu einem verehrten Directorio, als auch sämtl. edlen Herren Ständen Oberschlesiens das feste Vertrauen, daß sie es gewiß nicht zu geben werden, daß eine Anstalt zu religiösem Zwecke, die einzige im Kreise untergehe, und in derselben die Gottesverehrung aufhöre.

430

Das Kirchen Collegium legt daher seine ergebenste Bitte um Gewährung des Vorstehenden in die Hände des verehrten Directorii als auch edlen Herrn Stände Oberschlesiens nieder.

Bischdorff den 25ten July 1827.

L. C.

Wagner.

eadem die vom H. Justiz und oeconomie Commissions Rathe Hr. Curo zur gütigen Abgabe in Ratibor übergeben.

W. Hirsch

Bischdorff Proc: den 13ten August 1827.
Wagner.

431

Dem evangelischen Kirchen Collegio eröf-
nen wir auf dessen Bericht vom 10ten d. M.
betreffend die Regreßklage gegen
die ehemaligen Mitglieder des oberschle-
sischen Ober Consistorii zu Brieg we-
gen des Kirchen Fundations Capitales
von 6000 rthl.
daß, ehe das Weitere in der Sache verfügt
werden kann, dasselbe erst noch den Justiz
Commissarius Stockel II zu veranlassen
hat, daß derselbe bey dem Königl. Ober
Landes Gericht zu Ratibor ein Attest extra-
hire und dem p. Collegio übersende, und
zwar dahin: daß die Kirche zu Bischdorff
mit dem für dieselbe auf den Bischdorffer
Güthern haftenden Capitale von 6000 rthl. und
dem davon seit dem — rückständigen
Zinsen zu — pro Cent bey dem Liquidations
Verfahren über diese Güter ausgefallen
sey. Dieses Attest hat das p. Collegium binnen
3 Wochen anhero einzureichen, oder wenigstens
anzuzeigen, warum solches noch nicht er-
theilet werden könne.

Oppeln d. 31. July 1827.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

[signature]

An
das evangelische Kirchen
Collegium
zu Bischdorff.
a. J. v. d. 499. July. c. a.

[signature]

432

15ten August 1827.

433

In Folge
~~Aus~~ der Anlage bittet Unterzeichneter Euer
Wohlgeboren ganz ergebenst, daß von der Königl.
Regierung zu Oppeln unter dem 31ten July v. M. in Bischdorff
praes: den 13ten August d. M. verlangte Attest, daß
das Kirchen Capital pr: 6000 rthl. bei dem Verkaufe
hiesiger Güther ausgefallen sey, bei dem Königl.
Ober Landesgerichte zu Ratibor, gütigst hab
enbro Arme Kirchen Sache baldigst ausfertig zu lassen, um
es ~~[illegible]~~ in der von der K. Regierung zu Oppeln festgesetzten Zeit, ~~[illegible]~~
~~der Kirchen Collegii~~ hiesigen, an dieselbe einreichen zu können

+ nach dem Empfange

Bischdorff den 15ten August 1827.

Wagner.

Durch einen Ehrenbrief auf die Post eodem die gesandt. Wagner.

Abschrift des hohen Decreti vom 31ten July 1827 der K. Regierung in Oppeln de dato den 31 July 1827. an H. J. C. Staeckel beigelegt.
Wagner.

435

Bischdorff Kreis: den 30. August 1827.

Wagner

Das Attest, welches die Königl. Regierung in der Bischdorfer Subhastationssache über den Ausfall des Fundations-Kapitals pr 6000 rl. verlangt, kann gegenwärtig nicht beschafft werden, weil ein Liquidations-Verfahren über die Kaufgelder der Güter noch nicht eingeleitet worden ist. Ein solches Verfahren wird auch meines Erachtens gar nicht eintreten, da nach Inhalt der Adjudikatoria die Landschaft die Kaufgelder auf ihre Kapitals, Interessen und Vorschuß Forderungen kompensirt, nicht eher etwas ad depositum zahlt, als bis nach ihrer Rechnung noch etwas übrig bleibt, sie aber diese Rechnung dahin angelegt hat, daß sie selbst noch einen Ausfall von 29,269 rl. 28 sgr. 3 6/7 d. erleidet. Einem wohllöbl. Kirchen Kollegium habe ich diese Berechnung unterm 28. März c. abschriftlich mitgetheilt.

Nun habe ich zwar, als die Landschaft ein Attest des Königl. Oberlandesgerichts über die Erfüllung der Adjudicatoria durch Kompensation ihrer Forderungen verlangte, nach Inhalt der abschriftl. beifolgenden Vorstellung vom 2. Juni c. der Ertheilung desselben im Auftrage Eines wohllöbl. Kirchen Kollegium widersprochen und behauptet, daß das Fundationskapital pr 6000 rl. aus den Kaufgeldern ganz, eventuell pro rata bezahlt werden müsse; allein ich glaube, daß der Streit über die Priorität des Kapitals dessenungeachtet keinen Kaufgelderliquidationsprozeß veranlassen kann, weil die Landschaft mit der allein man hier zu thun hat von der Einlassung auf solche Liquidationsprozesse ge-

setzlich befreit ist. Nach meiner Ansicht müßten vielmehr diese Prioritätsansprüche eines Wohllöbl. Kirchen Kollegii mittelst einer gegen die Landschaft anzustellenden und auf Zahlung des Fundationskapitals aus den Kaufgeldern zu richtenden Klage geltend gemacht werden; diese Klage aber würde nicht bei dem Königl. Oberlandesgericht, sondern bei den im Landschaftsreglement angeordneten landschaftlichen Instanzen anzubringen sein.

Bei der großen Zweifelhaftigkeit des Erfolges einer solchen Klage stelle ich jedoch einem Wohllöbl. Kirchen Kollegium ganz ergebenst anheim, zuvörderst die Bestimmung der Königl. Regierung darüber zu erbitten, ob die Klage anhängig gemacht oder davon abgestanden werden solle? — Letzterenfalls könnte das Attest über den Ausfall des Kapitals natürlich noch nicht ertheilt werden, im letztern Falle dagegen würde als dann das Attest des Königl. Oberlandesgerichts darüber, daß das Fundationskapital bei der Subhastation leer ausgegangen sei, bald verschafft werden können, indem der Landschaft bereits ein Attest über ihre Kaufgelderberechnung

ertheilt worden ist, worin die Wider-
sprüche Eines Wohllöbl. Kirchen Kollegiums
historisch vermerkt sind, wie dieß
aus abschriftlich beiliegendem Dekrete
vom 8. Juni d. J. erhellet.

Ratibor den 22 Aug. 1827.

ganz ergebenster

Stöinn 2

1 0/4

Ein Wohllöbl. evangelisches
Kirchenkollegium
zu
Bischdorf
bei Rosenberg

Kirchen Sachen

2 6/8

438

Abschrift

Bischdorf Prag den 30. August 1827.
Wagner.

439

Zu der Subhastations
Akten von Bischdorf

Das Kirchenkollegium zu Bischdorf widerspricht der Ertheilung des Attests für die Landschaft über die Berichtigung der Kaufgelder aus mehreren Gründen.

Bekanntlich haftet auf Bischdorf ein Fundationskapital pr 6000 rl. das nach dem Stiftungsbrief unablöslich ist. Die Landschaft hat dasselbe bei dem Erkauf der Güter nicht übernommen; der Widerspruch des Kirchenkollegiums wurde im Subhastationsverfahren angebracht, dort aber nicht beachtet.

Die Adjudikatoria ist ein solches Erkenntniß nicht, durch welches über die Rechte der Realgläubiger in Ansehung der Verität und Priorität ihrer Forderungen etwas entschieden werden kann; vielmehr bleiben den Gläubigern alle Rechte gegen die Kaufgeldermasse vorbehalten. Die Bischdorfer Kaufgeldermasse befindet sich hinter der oberschlesischen Landschaft, diese Behörde muß daher die Ansprüche der besser berechtigten Gläubiger vertreten.

Das Kirchenkollegium behauptet nun

1, daß das Fundations Kapital pr 6000 rl, weil es als onus perpetuum auf den Gütern haftete und dennoch vom Käufer nicht übernommen worden, nunmehr aus den Kaufgeldern gezahlt werden muß; eventuell

2, daß die Prioritäts Session, welche zu Gunsten

der von der Oberschlesischen Landschaft neu-
bewilligten Pfandbriefe im Jahre 1805. ge-
leistet worden ist, nichtig ist, der Kirche
vor diesen Pfandbriefen die Priorität zusteht
und daher ihre Befriedigung aus den
Kaufgeldern erfolgen muß.

3, Schlimmstenfalls kommt das Kirchenkollegium
als Cessionar der oberschlesischen Landschaft
theilweis zur Perzeption. Die Landschaft
hat von ihren Forderungen an Verzugs-
zinsen pr 1557 Thlr 11 Sgr der Kirche 6000 rthl cum
prioritate prae residuo cedirt. Die land-
schaftlichen Forderungen haben unter sich
völlig gleiche Vorrechte, die Kirche hat
daher für das quantum cessum gleiche
Rechte, wie die übrigen Forderungen
der Landschaft, gegen die Kaufgelder-
masse und perzipirt hiernach prorata.

Solange die Landschaft diese Ansprüche
nicht beseitiget, beharrt das Kirchen-
kollegium bei seinem Widerspruche.

Ratibor den 6. Juni 1827.

[illegible]

Stoechil II

Dekret

auf die Eingabe des H. Stöckel II v. 2. Juni 27. zu den Subhastationsakten von Bischdorf.

I. Expediatur ein Attest dahin:

1, daß zufolge Adjudicatoriae de publ. den 13. Juni 1825. die Herrschaft Bischdorf und Gross Borek der oberschl. Fürstenthums Landschaft für das Meistgebot von 213,593 rt 10 sgr 11 pf und gegen besondere Vergütigung der am 17. Juli 1824. vorhanden gewesenen Gutsbestände mit 19,169 rt 17 sgr 8 1/7 pf zugeschlagen worden, mit der Bestimmung: daß die Landschaft compensirt auf ihre Kapitals, Interessen und Vorschußforderungen, und nicht eher etwas ad Depositum zahlt, als bis nach ihrer diesfälligen Rechnung noch etwas übrig bleibt.

2, daß zufolge ihrer diesfällig von ihr attestirten Rechnung vom 21. Febr. 1827. sie zu fordern gehabt:

a an Kapital in Pfandbriefen		204,480 rt
b an Interessen, Vorschüssen u. Kosten in Pfandbriefen	15,615 rt	
und baar	41,937 rt 26-11	57,552-26-11.
in Summa		262,032-26-11

3, daß da die Kaufsumme — 213,593-10-11.
und mit Hinzurechnung des Werths der besonders zu vergütenden Gutsbestände von — 19,169-17-8 1/7.

Zusammen = 232,762 rt 28-7 1/7

beträgt, sie hierauf compensirt — 262-032-26-11

hiernach nicht allein für die Landschaft — 29,269-28-3 6/7

als Verlust u. Ausfall stehen, sondern auch hiernach zur Befriedigung der übrigen Realgläubiger nichts übrig bleibt.

4, daß jedoch da von dem Kirchen Collegio zu Bischdorf der Behauptung über vollständige Berichtigung

der Kaufgelder widersprochen, und von demselben gegen die Ertheilung, eines diesfälligen Ac[illegible] protestirt, weil von ihm behauptet wird, das Fundations Capital von 6000 rthl. müsse aus den Kaufgeldern gezahlt werden, die Jahre 1805. geschehene Prioritäts Cession [illegible] nichtig, auch müsse schlimmstenfalls das Kirchenkollegium als Cessionar des Landschafts Collegii theilweise zur Perception kommen, — die Behebung dieser Anständ[illegible] lediglich den Interessenten überlassen bleiben muß.

II das Attest ist dem H. Cuno unter ab[illegible] schriftl. Mittheilung dieser Eingabe p. c. d. zuzustellen.

III cop: Decr. dem H. Stockel II

Rat: den 8. Juni 1827.

Das evangelische Kirch Collegium zu Bischdorff bei Rosenberg, übersendet der Königl. Regierung in Oppeln Abtheilung des Innern in Abschrift die Antwort des Justiz Commissarii Stoeckel den 2ten betreffend die Extrahirung eines Attestes, von dem Königl. Ober Landesgerichte zu Ratibor, daß bei dem Liquidations Verfahren über die Bischdorffer Güther, das Kirch Fundations Capital pr. 6000 rthl. ausgefallen sey.

In Folge des hohen Rescripts der Königl. Regierung zu Oppeln Abtheilung des Innern vom 31ten July 1827 in Bischdorff Praes. den 13ten August d. M. hat das Kirch Collegium der hohen Anweisung gemäß den 15ten August d. M. den Justiz Commissarius Stoeckel den 2ten zu Ratibor ersucht, demselben ein Attest von dem Königl. Ober-Landesgerichte extrahiren zu lassen, daß bei dem Liquidations Verfahren über hiesige Güther, das auf denselben unablößlich haftende Fundations Capital pr. 6000 rthl. ausgefallen sey. Unter dem 30ten d. M. erhielt das Kirchen Collegium, von dem genannten Justiz Commissario Stoeckel, dem 2ten die abschriftlichen Beilagen die dasselbe eilt mit dem nächsten Postagen Königl. Hochlöbl. Regierung zu übersenden, wornach das Kirch Collegium um fernere Anweisung, wie in dieser Sache zu verfahren sey, ganz gehorsamst bittet.

Bischdorff den 31ten August. 1827.

Auf die Post den 31ten August. pr. Ett pr. obiges mit den bezeichneten Abschriften geschickt. —

(Das evangelische Kirch Collegium) im Berichte an die K. Regierung weggelassen, weil Unterzeichneter allein nur unterschreiben konnte, da noch kein neuer Kirch vorsteher erwählt war.

bis zum 7ten Septbr 1827.

Wagner.

aus erforderliche Abschrift an die Königl. Superintendentur eingereicht

Wagner.

444

Euer Hochwürden übersende ich hiermit die Abschriften zur Vervollständigung der Superintendentur Acten mit dem innigsten Wunsche, wenn doch bald die Kirchenanstalt eine Vestere, sichere Stellung erhalten möge!

Es scheint nach dem Bescheiden zu urtheilen, daß die Herren von der Justiz die ganze Sache auf die Landschaft werfen wollen, mit der das Kirchcollegium kein Proceß will; sondern nur eine Regreßklage gegen die ehemaligen Mitglieder des ehemalig Oberschlesischen Ober Consistorii, die wohl an der Zeit seyn dürfte.

Bischdorff den 8ten Septbr: 1827.

Wagner.

446

Bischd: Praes: den 2 ½ octbr 1827.
unter dem 4 ½ octbr 27. Abschrift
dem H. Superintendent Holenz.

Wagner.

447

Einem Wohllöblichen evangelischen Kirchen Collegio theilen wir auf das gefällige Schreiben vom 25. July d. J. statt Antwort hieneben dienstergebenst dasjenige abschriftlich mit, was in Betreff der fundationsmäßigen Emolumente des Pfarrers und der Kirchendiener bey der evangelischen Kirche in Bischdorf von Seiten des Fürstenthums Tags Collegii in Term. Johanni a. c. beschlossen worden ist, mit dem Beyfügen, daß das Nöthige hiernach an die Herren Kreisstände nächstens erlassen werden wird und die Königl: Regierung in Oppeln hievon bereits in Kenntniß gesetzt worden ist.

Ratibor den 14. Septbr. 1827.

Directorium
der Oberschlesischen Fürstenthums Landschaft.

v Mlewitz

An
ein Wohllöbliches evangelisches
Kirchen Collegium
in
Bischdorf.

Copia.

449

Extract
aus dem Gros Borecker Administrations-Referat
Nr. 1752. vom 24. Juny 1827.

Collegium beschließt das Schreiben der Hüngelschen Oppler Regierung fol. 105a Vol. III, der Grund Acten mit den Convocatorien in die Kreise gehen zu lassen und letztere um die Zustimmung zu ersuchen, daß von Weyhn. c. an, annoch auf 1 Jahr die Emolumente unter Vorbehalt der einstigen Wieder Erstattung aus den Güthern gewährt werden dürfen.

Bischdorff Pres. den 11ten
Octbr 1827. Wagner.

451

Dem evangelischen Kirchen Collegio gereicht auf den Bericht vom 31sten August c.

wegen des ausgefallenen Kirchen Fundations-Kapitals von: 6000 rthlr:

hiermit zum Bescheide, daß nicht wir, sondern das Kirchen-Collegium, — von dessen Interesse, so wie von dem des Kirchenärariums es sich allein handelt — zu bestimmen hat, ob die von dem Justiz-Kommissarius Stoeckel II in Vorschlag gebrachte Klage angestellt werden solle? Nach unserer Meinung ist der Erfolg einer solchen Klage jeden Falls höchst zweifelhaft, jedoch wird sie schon darum anzustellen sein, um dem etwanigen Einwande der Regreßpflichtigung — auf welchen schon in der Verfügung des Königl: Ober-Landes Gerichts zu Breslau vom 29sten Mai d. J. hingewiesen worden — zu begegnen, daß noch nicht alle möglichen andern Wege eingeschlagen sein, um die Berichtigung der in Rede stehenden Forderung zu erlangen. Es muß daher dem evangelischen Kirchen-Collegio überlassen werden, sich zuvörderst darüber zu bestimmen, ob es gegen die Landschaft klagen will; oder nicht? Von dem Ausfalle des dießfälligen

Be-

beschlusses des Kirchen Collegii, wird binnen 4 Wochen Anzeige erwartet.

Sollte sich das Kirchen-Collegium für die Anstellung der Klage bestimmen, so kann dasselbe den Justiz-Kommissarius Stoeckel II. zum Bevollmächtigten in dieser Sache bestellen, und hat es sich überhaupt in allen in dieser Angelegenheit zu thuenden Schritten mit demselben zu berathen, da er von der Lage der Sache vollständig unterrichtet ist.

Oppeln, den 24sten September 1827.

Königliche Regierung
Abtheilung des Innern.

Ulrich

An
das evangelische Kirchen-
Collegium
in
Bischdorff
bei Rosenberg.

Burchard

A. J. V. d. Septbr 1288

den 13ten Octbr 1827 den H. Präsident v. Jordan abschrift zugeschickt. W.
So auch bei dem Synodal Vorstand in Oppeln den H. Superintendent W.

Abschrift

453 Bischdorff Prag d. 11ten Octbr: 1827. Wagner.

Dem evangelischen Kirchen Collegio gereicht auf den Bericht vom 31ten August. c.

Wegen des ausgefallenen Kirchen Fundations Capitals von 6000 Rthl.

Hiermit zum Bescheide, daß nicht wir, sondern das Kirchen Collegium, — von dessen Interesse, so wie von dem des Kirchen aerarium es sich allein handelt — zu bestimmen hat, ob die von dem Justiz Commissario Stoecker II. in Vorschlag gebrachte Klage angestellt werden solle? Nach unserer Meinung ist der Erfolg einer solchen Klage jeden Falls höchst zweifelhaft, jedoch wird sie schon darum anzustellen seyn, um dem etwanigen Einwande der Regreßpflichtigen, auf welche schon in der Verfügung des Königl. Ober Landes Gerichts zu Breslau vom 29ten May d. J. hingewiesen worden — zu begegnen, daß nach nicht alle mögliche andere Wege eingeschlagen seyn, um die Berichtigung der in Rede stehenden Forderung zu erlangen. Es muß daher dem evangelischen Kirchen Colleg: überlassen werden, sich zuvörderst darüber zu bestimmen, ob es gegen die Landschaftklage will oder nicht? Von dem Ausfalle der dießfällig Beschlüsse des K. Collegii, wird binnen 4 Wochen Anzeige erwartet.

Sollte sich das Kirchen Collegium für die Anstrengung der Klage bestimmen, so kann dasselbe den Justiz

454

Commissarius Stoer Vel. d. II. zum Bevollmächtigten in dieser Sache bestellen, und hat es sich überhaupt in allen in dieser Angelegenheit zu thunenden Schritten und demselben zu berathen, da er von der Lage der Sache vollständig unterrichtet ist.

Ostfelde, den 24ten Septbr: 182

Königl: Regierung.

Abtheilung des Innern

Schroetter.

An

das evangel: L: Collegium

in Bischwartt.

bei Rosenberg.

A. I. V. d. Septbr: 1288.

455

den 7 Decembris v Jahrg
Abschrift d. 21ten Nov 27
zugesandt Wagner.

Euer Wohlgeboren werden in der Beilage ersehen, wie die Königl. Regierung in Oppeln das Bischdorfer evangelische Kirch Collegium anweiset, in den kirchlichen Angelegenheiten und den deshalb zu thuenden Schritten sich mit Ihnen zu berathen, und gütigst zu bitten, der Bevollmächtigte in dieser Sache zu bleiben, da Sie doch von der Lage der Sache vollständig unterrichtet sind.

Das Kirchen Collegium, wünscht keine Klage gegen die hochlöbl. Landschaft anzustrengen, weil selbst die hohe Behörde denen Erfolg, für höchst zweifelhaft hält. Es überläßt es daher gänzlich dem Ermessen von Euer Wohlgeboren, ob auch eine Klage gegen die Landschaft, das in Rede stehende Kirch Fundations Capital zu 6000 rt: auf diesem Wege wirklich zu erlangen seyn dürfte? Wie.

Das Kirch Collegium sich an die Fundations Acta haltend, glaubt rest, ~~[illegible]~~ ~~Fundations Capital~~, nach deren näherer Bestimmung, daß das Fundations Capital von 6000 rt. als ein onus perpetuum angesehen werden müßte, das unter keinen Umständen, welche es auch seyn mögen, weder verlegt, noch abgelöset werden könne, das doch Fundator auf ewige Zeiten auf hiesige ~~Güther~~, den Grund hiesiger Güther hat eintragen lassen.

456

das Kirchen Collegium glaubt erst, daß bei Taxationen, oder Verkauf solcher Güther, auf deren Grund eine milde Anstalt, unter Königl. Preuß: Genehmigung, und Bestätigung errichtet worden ist, wohl ganz vorzüglich auf eine solche Anstalt, Rücksicht genommen werden müßte. + Es glaubt erst, daß die weise Preußische Gesetzgebung, wohl auch darauf möge + ~~Rücksicht gerichtet~~ haben, welches aber, ~~der Gesetz~~ noch zu weisen, das Kirchen Collegium außer Stande ist, da es keine Edicten: Sammlung besitzt. Haben dieselben Ihre Wohlgeboren die Güte, so bald es Ihnen möglich ist, + uns Ihren gütigen Bericht mit zu theilen, um in der von der Königl. Regierung in Oppeln bestimmten Zeit, an sie berichten zu können.

+ besonders wenn es die einzige eines Kreises ist. —
so außerhalb —
+. ihr Augenmerk —

+ dem Kirchen Collegio

Bischofswerda den 21ten Octbr 1827

~~Bischof~~
das evangelische K. Collegium

Wagner.

~~eodem die per Eltern~~ nach der Postgeschäft. den 24ten Octbr 1827.
W.

Bescheidet pro ch. 12. Nov. 1827. Wagner.

457

Einem Wohllöblichen Kirchen Collegio habe ich schon in meinem Schreiben vom 22. Aug. c. zu erkennen gegeben, daß mir die Klage gegen die Landschaft wegen Zahlung des Fundationskapitals pr 6000 rl. im Erfolge höchst zweifelhaft scheint. die Adjudikatoria und der Umstand, daß jeder Käufer Zahlungsbedingungen stellen kann, wie er will, die Landschaft aber ihr Gebot so abgegeben hat, daß das Kapital nicht herauskommt, stehen dieser Klage entgegen und wenn auch behauptet würde, daß die Landschaft durch ihr Gebot die Rechte der Gläubiger nicht schmälern konnte, so würde wieder obstiren daß die Landschaft einmal durch die unselige Prioritätscession Vorrechte erworben hat, die ihr nicht streitig gemacht werden können wenn auch die Verwalter der Fundation bei Ertheilung der Session gefehlt haben.

Ich bin also der Meinung, daß diese Klage nicht räthlich ist. —

Nothwendig finde ich sie auch nicht, weil diejenigen, gegen welche der Regreß gesucht wird, schwerlich jemals darthun werden, daß diese Klage zum Ziele geführt haben würde. — Sollten sie es dennoch nachweisen und die Regreßklage deshalb abgewiesen werden, so hat Ein wohllöbl. Kirchen Kollegium dann immer noch das Recht sich an die Landschaft zu halten!

Ich sehe gefälliger Erklärung entgegen, ob ich das Attest über den Ausfall des Kapitals nun extrahiren soll.

Ratibor den 5. November 1827

Stöckel

L. Collegii
Bericht des Bischdorfer
evangelischen Kirch Collegio

Bericht des evangelischen
Kirch Collegiums zu Bischdorf
bei Rosenberg. + betreffend
einer Klage gegen die Landschaft
~~Kirch fundation Capital~~,
und die Erklärung darüber, in
der abschriftl. Beilage von H. Justiz
Comissario Stoeckel II.
in Ratibor.

+ an die Königl: Hochlöbl. Regierung zu Oppeln
Abtheilung des Innern, betreffend —

In folge der hohen Anweisung der
Königl: Hochlöbl: Regierung vom 24.
Septbr 1827, hat das Kirch Collegium
unter dem 21. octbr v. M. um Mit-
berathung,* betreffend einer Klage gegen
die Landschaft den H. Justiz Comissarius
Stoeckel II. in Ratibor ersucht,
wo in abschriftl. Beilage derselbe seine
Meinung über den fraglichen Gegenstand
ausspricht. Wenn nun derselbe, ~~da~~ eine
Klage gegen die Landschaft nicht räthlich
findet, also kein glücklicher Erfolg von
derselben zu erwarten steht; so bittet
das Kirch Collegium eine Königl. Hochlöbl:
Regierung ganz gehorsamst, um die gnädige
Vorbescheidung: ob es nun ~~[illegible]~~ an der
Zeit sei, durch den J. C. Stoeckel II.
ein Attest über den Ausfall des Fundatio Capitale
extrahiren zu lassen. Im Fall die hohe
Behörde dies genehmigt, so erbittet ganz
gehorsamst das Kirch Collegium +, ~~[illegible]~~
eine Authorisation zur Regressklage gegen
die ehemalig Mitglieder des Oberschlesischen
Ober Consistorium zu ertheilen.

Bischdorf den 18. Nov: 1827.

Wagner.

d. 21. Nov: Abschrift
dem H. Preußdorf v. Jurisd.
Dito v. H. Superintendent.
d. 21. Nov: auf die Post ge-
schickt. —

+ von Einer K. Hochlöbl:
Regierung,

den 21. Nov: 27.
auf die Post geschickt,

460

So wohl der Hr. Präsident
von Jacobi, als auch Sr. Hochw.
der Hr. Superintendent Hol-
sind bis zum 20ten Nov. 18
von allen Verhandlungen betreffend
die hiesige Kirchen-Angelegenheit
vom 13ten Octbr a. c. ab
durch eingesandte Abschrift in
Kenntniß gesetzt worden.

Wagner.

Bischdorff Praes. den 26ten Nov. 1827. Wagner

461

Ew: Hochehrwürden bin ich für die gefällige Mittheilung desjenigen was seit dem 13ten vor: Monats in der Bischdorfer Kirchen Fundations Sache verhandelt worden ist, sehr verpflichtet. Es will mir indeß scheinen diese wichtige Angelegenheit werde in einem Zirkel erhalten der zu nichts führt als das Akten Volumen zu erweitern. Ich kann mich von meiner frühern Ansicht die dahin geht, nicht trennen

1. die von Jordansche Kirchen Fundation von 6000 rt. wurde von dem Fundator in einer Stellung (locus) im Hypothecken Buche eingetragen, von der derselbe in der Fundations Urkunde ausdrücklich bestimmt: er solle nie verändert werden.
2. der Fundator verpflichtet die vorgesetzte Behörde — die damalige Oberamts Regierung und Ober Konsistorium — darüber zu wachen: daß diese Fundation aufrecht erhalten werde.
3. Grade diese Behörde war es, welche pflichtwidrig diese Fundation aus ihrer sichern prioritäts Stellung in

eine

in eine ganz unsichere, von einigen 50/m Thalern hinter 212/m versetzte, und dadurch bei der Subhastation der Herrschaft Bischdorff den Ausfall und Verlust der Fundation bewürkte.

4. Gegen diese Behörde, das ist gegen die Mitglieder der ehemaligen Oberamts Regierung und Ober Konsistorii muß demnach allein die Klage: auf Ersatz des ausgefallenen Fundations: Capitals gerichtet werden, und hätte schon vor vielen Jahren gerichtet werden sollen.

5. Ob endlich diese in Culpa sich befindenden Mitglieder des ehemaligen Ober Consistorii, die Oberschlesische Fürstenthums Landschaft wegen der Ungebürlichkeit ihrer Taxe, durch die die Oberamts Regierung angeblich zur Verlegung des Fundations Capitals — aber immer pflichtwidrig gegen den Buchstaben der Fundations: Urkunde — bewogen worden ist — litem denunciren will und wird, ist lediglich Sache dieser Beklagten — Einen andern Gesichtspunkt in der Sache als diesen auf Wahrheit und Urkunden basirten kann ich nicht aufnehmen, und kann nur ernstlich rathen, ihn beharrlich zu verfolgen, weil er der einzige ist der zum Ziele führt.

Der

der gegenwärtige Herr Justitz Minister
der zu jener Zeit Präsident der Oberamts
Regierung und des Ober Konsistorii, das ist
des Collegii war das in Culpa ist, kann
die Sache nicht aufs äußerste kommen lassen.
Für Ew. Hochehrwürden Theilnahme an dem
gefahrvollen Zustande und harten Leiden mei-
ner Tochter von Taubadel danke ich Ihnen
innig. Wir haben seit dieser Zeit wo das
Leben des unserm Hertzen so theuren Kindes
in Gefahr ~~lebte~~ war, unaussprechlich gelitten.
Seit vorgestern habe ich endlich die beruhigen-
de Nachricht daß die allwaltende Vorsehung
die über dem Leben der theuren im Augen-
blick der Gefahr wachte, jetzt Ihre Kräfte
zu Ihrer Erhaltung stärkt und dem Kreise
der Ihrigen wiederschenkt
Empfangen Ew. Hochehrwürden die Erneu-
erung meiner wahren Hochachtung.
Schoenwald am 22. Novembr 1827.

von Jordan

464

Indem ich Euer Hochwohlgeboren, das, was seit dem 13ten Octbr a. c. in der kirchl: Angelegenheit verhandelt worden ~~übersende~~ zur Kenntnißnahme in Abschrift übersende, füge ich noch den herzlichen Wunsch hinzu: daß die so sehr ~~gelittene~~ krank gewesene Frau von Tauffadel, an die ich, nach erhaltener Kunde von ~~Ihr~~ ~~Kürzlich Schreiben~~ Ihrem Leiden, so theilnehmend dachte, und stille Wünsche für ihre ~~baldige~~ Genesung, zu Gott schickte, bald recht gesund, ihren treuen Aeltern, Gemahl und Geschwistern wieder gegeben seyn möge!

Wagner.

Bischwerth
d. 20ten Nov: 27.

den 21ten Nov: 27. zugesandt.
W.

Euer Hochwohlgeboren erflichte ich sehr gern dem Inhalte der 5 aufgestellten Sätze, in Ihrem gütigen Schreiben vom 22ten Nov: d. M. bei. Wenn auch mit andern Worten, so waren es die nehmlichen Grundideen, die das Kirchen Collegium bei allen kirchlichen Verhandlungen, stets festgehalten hat; und sie auch nach Ihrem Rathe ferner als höchst preiswürdig, festhalten wird.

Wenn Sec: 4 Euer Hochwohlgeboren äußern: daß schon vor vielen Jahren die Regreßklage hätte angestrengt werden sollen, so ward das Kirchen Collegium, wenn es diese Ansicht mit ihnen theilte, damit zu rüb gehalten; daß es noch nicht an der Zeit sey, sie anzustrengen. So ward das Kirchen Collegium genöthigt, was zögernd war, blos den strengen Anweisungen der hohen Behörden Folge zu leisten, weil es sich nicht befugt glaubte, anders oder eigenmächtig verfahren zu können. Ich hoffe daß die Königl. Regierung zu Oppeln wohl baldigst die Authorisation zur Regreßklage ertheilen werde.

Die erhaltene Nachricht, von der Besserung der Frau von Tonbodel, hat auch meinem für sie freundschaftl. gesinnten Herzen wohlgethan. Gott nehme sie in seinen besondern, fernern Schutz! Mit der Frau Hochwohlgeboren vorzüglichen Hochachtung, zeichnet sich

Rychdorff den 26ten Nov: 1827

Wagner

oder die K. Eßgn: ebenso mich schande.

468

Bischdorf erhalten den 13. Decbr 1827. Wagner.

469

Zu

Einem Wohllöblichen Evangelischen Kirchen Collegio zu Bischdorf theilen wir diejenige Erklärung in der abschriftlichen Anlage mit, welche in Hinsicht der auf Ein Jahr von Weihnachten d. J. unter der Bedingung der Wiedererstattung erfolgten Verwilligung der Gehälter und Emolumente für den dasigen Pfarrer und Schullehrer dato an Eine Hochlöbliche Königliche Regierung zu Oppeln abgegeben worden ist.

Ratibor den 7. Dezember 1827.

Oberschlesisches Landschafts Collegium.

v Raswitz v Wiesner Kückler. Schmitzky v Schubert
v Salisch. v Blacha Jelisch. v Sieschowitz
Hammerich Ziegler. Gerlach

An
Ein Wohllöbliches Evangelisches Kirchen
Collegium
zu
Bischdorf.

Nr 2845.

Copia

471

Nachdem auf denen abgehaltenen landschaftlichen Kreistagen die überwiegende Mehrheit der Oberschlesischen Kreise in Folge der geehrten Verwendungen vom 27ten August und 27ten Octbr. gewilliget hat, daß die dem Pfarrer und Kirchendienern bey der evangelischen Kirche zu Bischdorf ausgesetzten Gehälter, als

A, Für den Pastor loci.

I, an Salario fixo - - - - 150 rl.

II, an Deputat:

Korn	Schfl	20.
Weitzen	"	5.
Gerste	"	5.
Erbsen	"	2.
Hirse	"	2.
Heiden	"	8.
=	Schfl	42.

III. Butter und dergl.

An Butter	Quart	100.
Saltz	"	60.
Bier	Achtel	10.

IV Brack, Schöpse.

Schöpse	Stück	5.
Schaafe	"	5.
Beete	"	6.
Holz	Klaftern	30.

Alle 3 hohe Festtage nebst dem Neujahr jedesmal 2 rl., in Summa - - - - - 8 rl.

B

B Für den Organisten und Schullehrer

I, fixirtes Salarium - - - - 30 rthlr

II An Deputat:

Korn	Schfl:	12.
Weitzen	"	2.
Gerste	"	4.
Erbsen	"	2.
Heiden	"	4.
	Schfl	24.

III. Butter und dergl.

An Butter Quart		50.
Saltz	"	36.
Bier Achtel		6.

IV. Brack Schaafe:

Schöpse Stück		2.
Schaafe,	"	2.
Beete,	"	4.
Holz, Klaftern		15.

an dieselben von Weyhnachten d. J. ab noch auf Ein Jahr, jedoch unter der Bedingung der von Einer Hochlöblichen Königlichen Regierung zugesicherten Wieder-Erstattung, verabfolgt werden können; so verfehlen wir nicht, solches Einer Hochlöblichen Königlichen Regierung ganz ergebenst bekannt zu machen, sind jedoch aber auch in Folge der in den Kreis-Tags-Protocollen zum Theil Bedingungsweise abgegebenen Einwilligungen veranlaßt, Eine Hochlöbliche Königliche Regierung ganz ergebenst zu er-

suchen

suchen, uns diese Wieder Erstattung bald gefälligst bewirken zu wollen.

Ratibor den 7ten December 1827.

Oberschlesisches Landschafts Collegium
v Reiswitz, v Wrochem. Pückler. Sedlnitzky
Skrbensky, v Salisch. v Blacha
Früson. v Tischowitz. Gf Harrach.
v Ziegler. Gerlach.

An
Eine Hochlöbliche Königliche Regierung von Ober Schlesien.

Zu
Oppeln

Bischdorff pract. den 14. Decbr. 1827. Wagner.

475

Dem evangelischen Kirchen-Collegio eröffnen wir auf den Bericht vom 18ten v. Mts.

die gegen die Landschaft wegen Zahlung des Fundations-Kapitals pr. 6000. rthl., anzustellende Klage betreffend,

daß, wenn dasselbe befindet, nicht gegen die Landschaft zu klagen, auch wir nichts dagegen haben, da auch wir der Meinung sind, daß diese Klage nicht den gewünschten Erfolg haben dürfte. Das evangelische Kirchen-Collegium hat daher baldigst das Attest über den Ausfall des erwähnten Capitals in dem Bischdorffer Kaufgelder-Liquidations-Verfahren durch den Justiz-Commissarius Stoeckel II. extrahiren zu lassen, solches binnen 4. Wochen anhero einzureichen und zugleich anzuzeigen, welche Personen zu der Zeit, als der Oberschlesischen Landschaft mit den auf den Bischdorfer Gütern eingetragenen Pfandbriefen die Priorität vor dem Bischdorfer Kirchen-Kapitale eingeräumt worden, Mitglieder des evangelischen Kirchen-Kollegiums gewesen sind, und aus welchen Personen dasselbe gegenwärtig besteht. Oppeln, den 6ten Decbr. 1827.

Königliche Regierung
Abtheilung des Innern.

[illegible]

An
das evangelische Kirchen-
Collegium,
Ad. V. Norbr. 775.

zu
Bischdorff

[illegible]

An den Herrn Justiz Commissarius Stoeckel
den II.ten zu Ratibor.

477

Euer Wohlgeboren

werden aus der Beilage ersehen, wie die Königl: Regierung zu Oppeln dem Kirchdorfer evangelischen Kirchen Collegium anweiset, baldigst das Attest über den Ausfall des Fundations Capitals, + bei dem Verkaufe hiesiger Güther an die Landschaft, durch Euer Wohlgeboren bei dem Königl: Ober Landesgerichte zu Ratibor extrahiren zu lassen. Das Kirchen Collegium bittet Sie daher, dies gütigst in der Zeit bei genanntem Ober Landesgerichte zu bewirken, in welcher die Königl Regierung, das Attest + dann an sie einzureichen, dem Kirchen Collegio bestimmt hat.

+ über den Ausfall des Fundations Capitals

Bischdorff den 15ten Decbr
1827.

An den
Herrn Justiz
Commissarius Stoeckel II:
Wohlgeboren.

Wagner.

eodem die auf die Post geschickt durch Gottlieb Fucker.
W.

478

Den 15ten Decbr: hat Pfarrer so wohl dem
L: Superintendenten als auch dem Präsidenten
v. Jordan von allen dem Abschriften mitge-
theilt, was er den 13ten und 14ten Decbr 27
so wohl von der Landschaft, als auch Königl.
Regierung erhalten hat. Hat auch beiden ange-
zeigt daß er sogleich den 15ten Decbr 27
Abschrift des Reskripts der L. Regierung vom
6ten Decbr 27 an den Herrn Justiz Commissarius
Stoeckel den Ihnen mit dem Ersuchen, das
Attest über den Ausfall des Fundations Capi-
tals bei dem Oberlandes Gericht in Ratibor
baldigst ausfertigen zu lassen, um es binnen
4 Wochen von der L. Regierung festgesetzten
Zeit an sie einreichen zu können.

Stichdorff den 15ten Decbr
1827.

eodem die
auf die Postgeschickt.
w

Wagner.

Pr: Bischdorff den 5ten Januar 1828. Wagner

479

Es ist uns angenehm, Ihnen hiermit bekannt machen zu können, daß Ihnen aus dem von dem Königlichen Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zur Unterstützung hülfsbedürftiger und würdiger Geistlichen und Schullehrer bewilligten und aus zur Disposition gestellten Fonds eine Gratification von = 40. Reichsthal. angewiesen ist, welche Sie bei der dortigen Kreis-Steuer-Casse gegen Quittung erheben können.

Möge Ihnen dies zum Beweise unserer Zufriedenheit über Ihre bisherige Amts-Verwaltung, aber auch zur Aufmunterung dienen, fernerhin durch Fleiß und Treue in Ihrem Berufe sich auszuzeichnen.

Oppeln den 11ten Decemb. 1827.

Königliche Regierung
Abtheilung des Innern.

Schroetter

An
den Herrn Pastor Wagner
zu
Vf. XI. Decb. 1066. Bischdorff.
Rostenbergschen Kreises

Witte

480

481

Einzuheften das Decret
vom 21ten Nov: 1828.
vom Ober Landesgericht
wo vorläufig die Regreßklage
angemeldet wird ——

7482

pr: Bischdorff den 5ten Januar 1828.
Wagner

483

In Gemäßheit hoher Regierungs-Verfügung vom 11ten v. und eingegangen am 2ten d. Mts. ersuchen wir Euer Hochwürden ganz ergebenst, gegen die in nachstehender Art wörtlich auszustellende Quittung ohne Stempel,

40. rthlr.

„Geschrieben pp als die mir in folge „hoher Regierungs-Verfügung vom „11ten decbr. 1827. bewilligte Unterstützung, habe ich aus der Königl. Regierungs-Haupt Kasse zu Oppeln durch die „Rosenberger Kreis Steuerbüchse dato „baar und richtig ausgezahlt erhalten, „worüber ich hiermit quittire."

Bischdorff d.

N. N.

den Betrag von 40. rthl. den 15ten d. M. hierselbst gefälligst in Empfang zu nehmen. Rosenberg den 4ten Januar 1828.

Königl. Kreis Steuer Amt
Waxmann.

Am 15ten Januar wurde gegen ausgestellte Quittung erhalten
Wagner

484

Abschrift

485 Bischdorff zurückerhalten den 8ten Januar 1828.

Euer Hochehrwürden beauftrage ich hierdurch, die in Ihren Pfarrbezirken wohnenden Herrn Candidaten des evangel. Predigtamtes, auf die Verordnung des Königl. Consistorii für Schlesien de dato Breslau den 5ten dieses Monats wegen der Prüfungen der Candidaten etc (siehe diesjähriges Amtsblatt der Königl. Regierung in Oppeln Stück XLIII. Nro 104. Seite 214) hin- und zur Befolgung derselben anzuweisen. – Sie haben deshalb von jedem der Herrn Candidaten, und zwar wegen der 5ten Bestimmung dieser hohen Verordnung auch von denen, welche bereits beide theologische Prüfungen absolvirt haben sollten, eine von dem betreffenden Candidaten unterschriebene schriftliche Erklärung des Inhalts:

„daß mir die Verordnung des Königl. Consistorii vom 5ten October c
„bekannt gemacht worden ist, und ich solche gelesen, auch ihren
„wesentlichen Inhalte nach davon Abschrift genommen habe,
„bescheinige ich hiermit."

N.N. den November 1827

zu erfordern und mir solche binnen 4 Wochen einzureichen.

Tschöplowitz den 30ten October 1827

Königl. Superintendent

Holenz.

Circulare an die Hochehrwürdigen Herrn Geistlichen in c

Bischdorf cc

~~G. G. S. Nro 890~~

G. G. S. Nro 890

Nach vorstehendem Auftrage des Königl. Superintendenten, ersuche ich Euer Wohlgeboren, Cum lege remissionis des vorstehenden Circulars zu meinen acten, mir ~~nach~~ nach dem vorgeschriebenen schema die schriftliche Erklärung zukommen zu lassen, daß Ihnen die Verordnung des Königl. Consistorii vom 5ten octbr v. M. bekannt gemacht etc. worden ist, um sodann in der festgesetzten Frist sie an die Königl. Superintendentur einreichen zu können. Bischdorff den 19ten November 1827.

Wagner.

Ihrer Königl. Preußischen Hochlöbl. Regierung in Oppeln Abtheilung des Innern sagt der evangelische Pfarrer Wagner zu Bischdorff bei Rosenberg, den ~~gehor-~~ gerührtesten Dank, für die ~~den 11ten Decbr 27~~ ihm ~~zu~~ gnädigst getheilte 40 rthl. Gratification.

den 15ten Januar 1828, habe ich die 40 rthl., welche ~~[illegible]~~ Königl. Preußische Hochlöbl. Regierung zu Oppeln Abtheilung des Innern, mir unter dem 11ten December 1827 gnädigst zu erkennen hat, aus der Königl. Kreis Steuer-Cathe zu Rosenberg gegen Quittung, erhoben. Ich habe genannte Summe mit dem innigsten Gefühle des Danks und der Freude empfangen, wie der sie fühlt, und empfindet, der unerwartet eine Unterstützung erhält, die ihm seine stillen Sorgen erleichtert. So wie ich stets nach meinen Kräften dahin zu streben bemüht war, die Zufriedenheit meiner hohen Vorgesetzten, zu erlangen; so soll dieser Anerkennung, welche die Königl. Regierung in dem hohen Rescript vom 11ten Decbr 1827, mir so wohlwollend zu erkennen giebt, mir ~~aber~~ auch gewiß zur Aufmunterung dienen, diese Zufriedenheit mit meiner Amtsführung fernerhin zu verdienen, und zu erwerben

488

Mit dem Gefühl des innigsten ~~[illegible]~~
Danks verbinde ich noch die ganz
gehorsame Bitte, mich auch in diesem
Jahre, welches wohl das entscheidendste
für die hiesige Kirchenanstalt seyn dürfte
eben so väterlich, wie bis hier zu
stützen, und mir den Rath gnädigst zu
ertheilen, wodurch diese gerettet, und
endlich einmal, diese aus so frommen
Sinn gestiftete + Anstalt, als rest
bestehend, anerkannt, ~~[illegible]~~
und wie aufs neue gegründet werden
möge! Mit dem tiefsten Ehrfurcht

+ einzige evangelische Anstalt im Kreise.

Ihre Königl. Hochlöbl.
Regierung Abtheilung des Innern

Bischofswerda
7/18 Januar
1828.

ganz gehorsamster
Wagner.

den 19 Januar durch Petreck
auf die Post, Vormittags ~~[illegible]~~ 9½ Uhr ab-
gehend, geschickt.
W.

Indem ich Euer Hochwürden, das den 13 Januar 1828 von der Königl: Regierung in gegen erhaltene Rescript in Abschrift zusende, entgeht mir nicht, wie Ihr über mich gütigst gefällte Urtheil, vorzüglich möge dazu beigetragen haben, daß mir die Gratification von 40 rthl unter Anerkennung der Zufriedenheit mit meiner bisherigen Amtsverwaltung zu Theil ward. Unter dem 18 Januar habe ich der Königl Regierung meinen schriftl: Dank eingereicht. Gott erhalte Sie mir in meiner kritischen Kirchl: Stellung, mit der Wasserwogenheit, deren sich innigst erfreut,

Euer Hochwürden

Bischoferstr
d 22 Januar 1828.

Ganz ergebenster
Wagner.

Eine Abschrift des Rescripts der Königl Regierung vom 11 Decbr 1827 dem Herrn Superintendent Holenz eingereicht, mit obiger Zuschrift.

Wagner.

490

491

erhalten Bischdorff den 24ten Januar 1828

Wagner.

An

Einem Wohllöblichen Kirchen Collegio zu Bischdorf verfehlen wir nicht Abschrift des Anschreibens der Königl: Regierung vom 20ten/29ten Decbr. mit dem Bemerken mitzutheilen, daß wir solchemnach uns veranlaßt finden müßen, die Herren Stände zur nochmaligen Erklärung aufzufordern, da dieselben die Vorschußweise Gewährung der Dienst-Emolumente nur unter der Bedingung der Wieder Erstattung eingeräumt haben.

Ratibor den 14ten Januar 1828.

Directorium substitutum

der Oberschlesischen Fürstenthums Landschaft.

Gr. Sehen

An

Ein Wohllöbliches Kirchen Collegium

zu

Bischdorf.

Nr. 121.

492

Abschrift

493

Nach Bischdorff am 24 Januar 1828 Wagner.

Einem Wohllöblichen Oberschlesischen Landschafts Collegio beehren wir uns in Beantwortung des gefälligen Schreibens vom 7ten d. Mts

die dem Pfarrer und Kirchendienern bey der evangelischen Kirche zu Bischdorff ausgesetzten Gehälter betreffend,

ergebenst zu erwidern, daß wir zwar nicht zweifeln, daß der Pfarrer und Organist und Schullehrer der evangelischen Kirche zu Bischdorff es dankbar anerkennen werden, daß Ein p. Collegium denselben von Weyhnachten d. Js ab, noch auf Ein Jahr die ihnen ausgesetzten Gehälter verabfolgen lassen will. Wir müßen jedoch bemerken, daß wir dabey keinesweges auf die in dem gedachten geehrten Schreiben gemachte Bedingung der Wiedererstattung eingehen, oder uns verpflichten können, diese Wiedererstattung zu bewirken. Auch haben wir uns einer solchen Bedingung, wie Ein p. Collegium annimmt, nirgend unterzogen, und kann, wenn wir in unserem Schreiben an Wohldasselbe vom 5ten Februar d. Js unser Ansuchen an Ein Wohllöbl. Oberschlesisches Landschafts Collegium dahin gerichtet haben:

noch so lange, bis der wegen Wiedererlangung des verlohrengegangenen Kirchen Capitals per 6000 Rthl gegen die Regreßpflichtigen zu führende Prozeß geendigt sey, dem Pfarrer und Kirchenbedienten, die ihnen gebührende Emolumente, allenfalls nur

mit

494

mit dem Vorbehalte der Zurückerstattung nach erstittenem Capitale und der verlohrenen Zinsen verabreichen zu lassen,

keinesweges die Uebernahme einer Verbindlichkeit zu dieser Zurückerstattung von Seiten unsern gefolgert werden. Vielmehr müssen wir gegen jede uns dieserhalb zu machende Bedingung protestiren, und Einem Wohllöblichen Collegio lediglich überlassen, was Wohldasselbe bey dieser unserer Erklärung in der Sache beschliessen wolle. Doch müssen wir um baldgefällige Mittheilung dieses Entschlusses bitten, um darnach das weiter Erforderliche in der Sache verfügen zu können.

Oppeln den 20ten December 1827.

Königliche Regierung
Abtheilung des Innern
Schroeter.

An
Ein Wohllöbliches Oberschlesisches
Landschafts Collegium
zu
Ratibor

a. J. Vd. Decbr. 1133

495

Beschwert prach d. 30ten Januar 1828 Wan den 30ten Januar den von der Köp. Regierung verlegten Bericht auf die Postgeschäfte W.

Das evangelische Kirchkollegium

wird hierdurch erinnert, unserer Verfügung vom 6ten v: Monats und Jahres

" " wegen der gegen die Landschaft in Betreff des Fundationskapitals von 6000. rthl anzustellenden Klage

unfehlbar binnen 14. Tagen zu genügen.

Oppeln, den 19ten Januar 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

[illegible]

An

das evangelische Kirchkollegium

zu Bischdorff

J. V. No. 309. Januar c.

Kanzler

497

Bischdorf Pr. den 24 Januar 1828.
Wagner.

Einem hochehrwürdigen evangelischen Kirchen Kollegium übersende ich hierbei das Attest des Königl. Oberlandesgerichts vom 4. d. M. über den Ausfall des Fundations Kapitals pr 6000 rt zum ferneren Gebrauch.

Ratibor den 14. Januar 1828.

Stöcker

498

den 29ten Januar 1828 erhielt Pfarrer
Dr. den Justiz Commissarius Stoeckel den 11ten
in Ratibor nachstehendes Attest, welches ich den
30 ~~24~~ Januar 28, im Original an die Königl. Ter-
gerung in Oppeln Abtheilung des Innern Cum lege
remissionis geschickt habe. —

ad. 14/1 28

Bischd: Pr: 29/1 28 W.

Abschrift

Von dem unterzeichneten Oberlandesgericht von
Oberschlesien, wird hierdurch bekandet, daß das
auf den Gütern der Herrschaft Bischdorff
und Graf Boreck sub Rubr: III No: 3 für
die evangelische Kirche zu Bischdorff ein-
getragene Fundations-Capital pr. 6000 Thlr
bei der sub hasta erfolgten Verkauf dieser
Güter an die Oberschlesische Landschaft hierselbst
ganz ausgefallen ist.

Ratibor den 4ten Januar 1828

(L.S.)

Königl: Preuß: Oberlandesgericht von
Oberschlesien.

Lehn.

Attest

Nro: 2251

Gez:

Jonas

1828 den 29ten May Abschrift für den H. Superintendent Holeny
gemacht, und den nächsten Postag zu geschickt
wegen

Euer Hochwürden sende ich in der abschriftl. Beilage, ~~in Abschrift~~ ~~[illegible]~~, was ich ~~[illegible]~~ den 24ten Januar 1828 von Seiten des Oberlandesgerichts von Ober-schlesien, der hochlöbl. Landschaft, und dem Justiz Commissarius Stoeckel den 2ten in Ratibor erhalten habe. Unter heutigem dato, reiche ich das erhaltene Attest, an die Königl. hochlöbl. Regierung in Oppeln, mit der ganz ergebensten Bitte: mich zu der Regreßklage zu authorisiren und mir die dazu nöthigen Instructionen gnädigst zu ertheilen. Auch habe ich von Allem, dem Präsidenten v. Jordan in Lemberg gesagt, der jetzt als Deputirter der Ständeversammlung in Brescia ist, aber durch seine Tochter, alles erhalten wird, die beauftragt ist, es ihm nach Brescia zu überschicken.

Bischdorff den 28ten Januar 1827.

den 30ten Januar ist Ettzen auf die Post geschickt.

Wagner.

500

Euer Hochwohlgeboren übermache ich
in abschriftl. Anlage, was ich den
24ten Januar 1828 von Seiten des
Oberlandgerichts von Oberschlesien, als
des Justiz Commissarii Stoeckel ꝛc. in
Ratibor erhalten habe. Unter heutigem
dato übersende ich der Königl.
Regierung in Oppeln das Attest, mit
der ergebensten Bitte, mich zur Regreßklage
zu authorisiren, und mir dazu die gehörige
Instruction zu ertheilen; [illegible]
[illegible] Herrn Superintendent
Holenz in Lemberg gesetzt.

Bischdorff den 28ten Januar
1828.

den 30ten Januar 28 auf die Post
pr. Ettr. gestellt.

Wagner.

+ daß bei dem Verkauf
der Güther an die Landschaft
das Fundationscapital
zu [illegible] ganz aus-
gefallen sey.

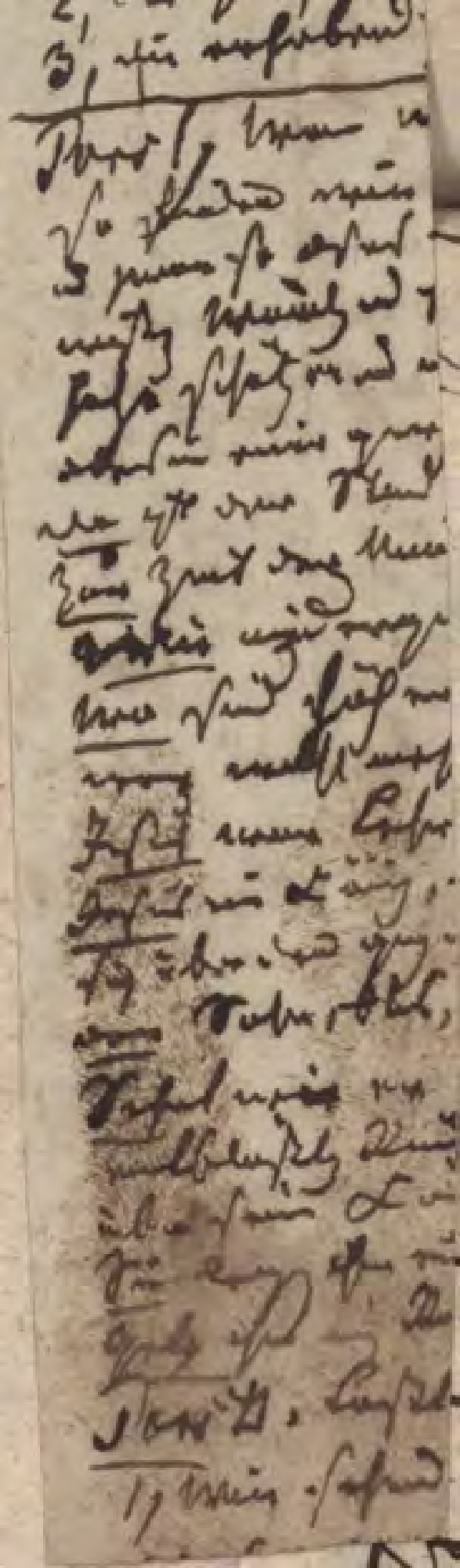

In Folge der gütigen Erklärung des Rescripts eines hochlöbl. Oberschlesischen Landschafts Collegii zu Ratibor vom 7ten Decbr 1827 und Bischdorff Prach. den 13ten v. Mts, nach welchem dem Pfarrer und Schullehrer bei der hiesigen evangelischen Kirche noch auf ein Jahr, und zwar vom Weihnachten 1827 ab, bis Weihnachten 1828, die Gehälter, und Emolumente gegeben werden sollen, danken die Kirchen Officianten ganz gehorsamst, und verkennen dieses Wohlwollen nicht; das ihnen noch auf ein Jahr ihre Existenz sichert. Ein hochlöbl. Oberschlesisches Landschafts Collegium, erlaube aber denselben, noch die ganz ergebenste Bitte, ~~bei allen ihren dankgefühl~~, ihnen noch so lange Gehälter und Emolumente aus den Revenüen der hiesigen Güther gütigst zukommen zu lassen, bis die anzustrengende Regreßklage, beendigt, und das Fundations Capital mit den Interessen erstritten ist.

Bischdorff den 20ten Januar 1828.

das evangelische Kirchen Collegium

Wagner.

den 30ten Januar ab
den nächsten Postag pr. Ettel auf die Postgestellte
W.

das K. C. zu Bischdorff bei Rohnberg über sendet seiner Königl. Hochlöbl. Regierung Abtheilung des Innern in Oppeln
| das bischdorffer evangelische Kirch | das ~~den 24ten Januar 1828~~, Attest, daß das
Fundations Capital pr: 6000 rthl. ganz ausgefallen sey.

502

Den 24 Januar 1828, erhielt das bischdorffer evangelische | Kirchen
Collegium durch den Justiz Commissarius Stoeckel □ das von dem Königl.
Oberlandesgerichte unter dem 4ten Januar 1828 ausgefertigte Attest, daß das
Fundations Capital hiesiger evangelischen Kirche pr: 6000 rthl. bei dem hab. Vorsteher
erfolgten Verkauf hiesiger Güther an die Oberschlesische Landschaft
ganz ausgefallen sey. dieses Attest übersendet nun das Kirchen Collegium, nach
der hohen Aufforderung der Königl. Regierung in Oppeln Abtheilung des
Innern vom 6ten Decbr. und Bischdorff pr: den 14ten Decbr 1827
ganz gehorsamst im Original, mit der ergebensten Bitte der Zurücksendung, um es
bei der anzustrengenden Regreßklage bei dem K. Oberlandes-
gerichte in Breslau, nebst den Annen Attesten, einreichen zu können.
Wenn nach der hohen Rescripte der Königl. Hochlöbl. Regierung in Oppeln
de dato den 6ten Decbr 1827 das Kirchen Collegium anzuzeigen
hat, ~~[illegible]~~ aus welchen Mitgliedern damals das
Kirchen Collegium bestanden, als wiederrechtlich, entgegen dem
Fundations Instrumente, ~~[illegible]~~, den damals
neu aufzunehmenden Pfandbriefen die Priorität eingeräumt
wurde. Nur der jetzige Pfarrer Wagner, war einziges Glied
des Kirchen Collegii, der, wenn er im Jahre 1805 die Fundations
Acte gesehen, und gelesen hätte, wahrlich nicht ~~würde~~ in die Verlegung des
Fundations Capitals würde gewilligt ~~[illegible]~~, auch gewiß
nicht die Autorisation bei dem ehemaligen Königl. Oberschlesischen Ober Consis-
torium zu Brieg würde nachgesucht haben. Erst im Jahre 1817 bekam
ich die Fundations Acte über dem Abgange des H. v. Knaberdorff
als damalig besitzer hiesiger Güther, in meine Hände, die ich seit dieser Zeit
wie ein Heiligthum, mit der Concessions Acte von Friedrich dem
□ der Preuß. großen Königl. verwahre. Nach dem Abgange des
Gutsgewesenen Pächters Schreck von Bischdorff, bin ich seit Johanni
1827 immer noch alleiniges Glied des Kirchen Collegii. Ich bitte eine
Königl. Hochlöbl. Regierung Abtheilung des Innern ganz gehorsamst um
Authorisation zur Regreßklage, und dazu nöthige Instruction
um im Namen Gottes ~~[illegible]~~ und unterstützt von
meinen Hochlöbl. Behörden, sie anstrengen zu können, die ja ~~[illegible]~~ zu
~~[illegible]~~, religiösen Zwecke ~~[illegible]~~, zur Rettung und
Erhaltung einer Gott geweihten Stätte, der einzigen im Kreise,
führen soll.

Bischdorff den 27ten Januar 1828.

30ten Januar 1828 [illegible]
auf die Postgeschäft M.

Wagner.

Bischdorff pr. den 24ten Februar 1828
Wagner.

503

Wir eröffnen Ihnen auf den von Ihnen im Namen des Kirchen-Collegiums zu Bischdorff unterm 27ten v. M. erstatteten Bericht, mit welchem Sie das von dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Ratibor über den Ausfall des Bischdorffer Kirchen-Fundations-Capitals pr. 6000 Rthl. ausgestellte Attest einreichen, daß, da Sie geständlich zur Zeit der Ausstellung der in Rede stehenden Prioritaets-Cession das einzige Glied des Bischdorffer Kirchen-Collegiums gewesen sind, und auch als solches diese Cession allein geleistet haben, Sie auch wegen der in Folge derselben verlorenen 6000 Rthl. und der davon unberichtigt gebliebenen Zinsen zunächst in Anspruch genommen werden müssen, wie auch in der Verfügung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau vom 29ten May v. J. bereits angenommen ist. Daß Sie angeblich zur Zeit der Leistung dieser Cession das Fundations-Instrument

vom 28ten May 1785. nicht gekannt haben kann
Sie nicht schützen, theils weil es in der Hauptsache
darauf ankommt, daß bei dieser Cessions-Lei-
stung nicht mit der gehörigen Vorsicht verfahren
und die Sicherheit, welche das erwähnte Ca-
pital dadurch erhalten hat, nicht gehörig geprüft
worden, theils weil es Ihre Pflicht gewesen
wäre, selbst wenn Sie das Instrument nicht
gekannt hätten, sich, ehe Sie einen so wich-
tigen Schritt gethan, von dem Inhalte desselben
zu unterrichten. Dies hätte aber um so
leichter geschehen können, als das Fundations-
Instrument dem Hypothequen-Scheine über
die Eintragung der 6000 Rthl beigeheftet
gewesen ist, und beide doch wohl nach den dies-
fälligen Gesetzes-Vorschriften mit den üb-
rigen Actio-Instrumenten von Ihnen ver-
wahrt seyn werden. Aber auch hiervon abge-
sehen, so kann nach Lage der Acten gar nicht
anders angenommen werden, als daß Sie noch

vor der Leistung der erwähnten Prioritaets-
Cession den Inhalt der gedachten Fundations-
Urkunde gekannt haben. Denn Theils haben
Sie die für den p. Roesner ertheilte Vollmacht
zur Leistung dieser Cession nicht wohl anders
ausstellen können, als wenn Sie vorher über
das Sachverhältniß und den Inhalt der Fun-
dations-Urkunde unterrichtet gewesen sind
Theils aber ist diese Cession erst unterm 11ten
July 1805 erfolgt, und dennoch haben Sie
schon in einem Schreiben an den Superin-
tendenten Regehli vom 4ten Februar 1805
sich unter andern dahin geäußert:

daß Herr Collator zur Anschaffung von
Glokken etwas beitragen müsse, glaube
ich nicht, wohl aber, daß derselbe laut
Fundations-Instrument verbunden sei,
alle Reparaturen ex propriis zu be-
sorgen pp. Man droht, daß sei es über
kurz oder lang, es gewiß zur Sprache

506

kommen werde, daß man so wenig auf das Fundations-Instrument Rücksicht nehme.

Hiernach müssen Sie aufgefordert werden, sich binnen 14 Tagen darüber anher zu erklären, ob Sie die in Rede stehenden 6000 rthl nebst den unberichtigt gebliebenen Zinsen davon in Güte zahlen, oder es auf einen Process ankommen lassen wollen.

Sollte diese Erklärung nicht innerhalb der gesetzten Frist eingehen: so wird alsdann die Klage gegen Sie ohne weitere Zögerung bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau eingereicht werden.

Oppeln den 5ten Februar 1828

Königliche Regierung
Abtheilung des Innern
Uhrvaetter

An
den Herrn Pastor
Wagner zu Bischdorff

V. Jan. 317

Vorstehendes Regierung Rescript der Kön. Regierung vom 5ten Febr. 182[illegible] den 29ten May 1828, mit meiner Verantwortung vom 27ten Febr. 1828, abschrift den H. Superintendent Holenz eingereicht. Wagner.

507

Bericht des evangelischen Pfarrers Wagner zu Bischdorff Rosenbergen Kreises, auf das hohe Rescript der Königl. Regierung zu Oppeln vom 5ten Februar 1828 Abtheilung des Innern und Bischdorff praes. den 24ten Febr. c. m.

Als die Prioritäts Session erfolgte, bestand, ~~wie es hätte seyn sollen~~ kein Lieb Collegium, und von keiner Seite, bin ich auch, daß eins seyn müsse, darauf auf mer Ersuchen gemacht worden, und die ganze Verhältniß in welchem ich ~~[illegible]~~ zum Dominio stand, schien auch keins zu erscheinen, wenn anders der Collator nach Pflicht und Gewissen seine Hand, wie es die Fundation besagt ~~[illegible]~~ darüber gehalten hätte, in deren Besitz er ~~[illegible]~~ doch war. Ich kann und werde nicht lügen daß ich, auf dringendes Ersuchen des Herrn v. Knobelsdorff † um die Prioritäts Session ~~[illegible]~~ bei dem Hohen Behörde zu Pariey ~~[illegible]~~ ein gekommen bin. Bei Uebernahme meines Amtes, habe ich unter dem wenigen ~~[illegible]~~ Papieren, die ich erst nach und nach geordnet, nichts gefunden, was Bezug auf die Fundation dieser Anstalt gehabt hätte. In früherer Zeit habe ich nichts weiter in meinen Händen gehabt, als die unter dem 25ten April 1796 zu Brieg Confirmirte Vocation, datirt Bischdorff den 29ten März 1796, in welcher der Fundator als Collator ausdrücklich erklärte: daß er durch eine gerichtliche Intabulation eines nahmhaften Kirchen Fundations Capitals, ~~[illegible]~~ ohne die Höhe desselben zu bestimmen, hinlänglich gesorgt habe, daß die Conditionen der Vocation pünktlich erfüllt werden können. Konnte nun ~~[illegible]~~ solch eine Feststellung, und der Hohen Behörde bestätigt, wie es wohl ~~[illegible]~~ in dem Sinn kommen, daß die Kirchenanstalt jemals in Gefahr kommen könne?

† als damalig Collator.

Es ist nicht meine Schuld, daß nicht gleich bei Errichtung der Lichtanstalt, die bevor Fundation unter die Onera perpetua gestellt wurde! nicht meine Schuld, daß der noch lebende Fundator, sich bei der im Jahr 1806. den 24ten Februar widerrechtlich verlegten Fundation beruhigte! + es ist nicht meine Schuld daß die Hypotheken Behörde, die doch gewiß das Fundations Instrument vor sich liegen haben mußte; nicht darauf Rücksicht nahm, und ~~noch~~ den noch lebenden Fundator befrug: ob sie das Fundations Capital, entgegen der Fundations Acte, verlegen dürfte? daß die dem Hypotheken Richter entgangen, + ist ein Unglück, aber nicht meine Schuld daß ich, wenn ein berathender Freund mir zur Seite gestanden ~~hätte~~, der mich auf mögliche, denkbare Fälle aufmerksam gemacht hätte, gewiß nicht ~~so würde ich~~, ob ich damals noch ~~nicht wie heute, den gehörigen Gesetzgang~~ kannte, gewiß das Fundations Instrument kannte, um Priorität ~~Cession~~ eingetragen haben würde. Und kam ich auch 1805 bei dem Königl. Preuß. Oberschlesischen Ober Consistorio zu Brieg unkundig der Fundations Acte ein, die Priorität den damals neu ersten zu nehmenden Pfandbriefen zu gewähren, so glaube ich, daß hieraus für mich noch keine Verfretungs Verbindlichkeit folgen könne. Ich glaube, wie ich habe als Vorsteher der Anstalt, bei Prüfung der offerirten andern Sicherheit, für das Capital bloß diejenige Aufmerksamkeit zu beachten nöthig gehabt, welche von einem sorgfältigen Hausvater verlangt werden kann. Dies ist geschehen, das Capital kann noch immer innerhalb der ersten Tagzhälfte zu stehen, und so glaube ich daß ich in materieller Hinsicht hierbei nichts verabsäumt habe.

+ daß das Fundations Capital nie verlegt, verrückt werden könne, und dürfte

Indeß blieb ja meine Erklärung, so lange immer
nur Vorschlag, als nicht die Genehmigung des
Oberschlesischen Ober Consistorii hinzutrat,
Erst dadurch erhielt meine Einwilligung die
gehörige Sanction, weil ich die formelle
Prüfung der etwa entgegenstehenden
Hindernisse der hohen Behörde überließ,
von der ich glaubte, daß ihr die Bestimmung
des Fundators, betreffend die Feststellung
der Kirche bekannt seye, weil ich sie nicht
kannte, und sie mir meinen Gesuch verweigern
würde, wenn er unstatthaft sey, oder vor-
herige Deposition eines angemessenen
Denkungsquanti verlangen, oder den
damals noch lebenden Fundator zu ziehen
würde. Keins von beiden letzten fällen
ist aber geschehen. Zu wenig kundig der
Gesetze, und ~~des Inh~~ gänzlicher Unkunde der
Fundationsacte, so glaube ich daß mich im
ersteren falle ignorantia Juris, so wie
im zweiten falle Unkunde der Fundation
acte schützt. Was ich immer damals beziehend
auf die Fundationsacte geschrieben habe, ge-
schah nur durch mündliche Ueberlieferung. So lange
der Fundator H. v. Jordan die Güther besaß, +
wer wohl von meiner Seite nicht daran zu denken, daß die Kirche
jemals Gefahr leiden würde. Auch ist mir
von den Verkaufsverhandlungen des H. v. Jordan
an d. H. v. Knobelsdorff niemals etwas zu
Gesichte gekommen. Natürlich bekümmerte ich mich nicht
um die Externa der Kirche, weil durch die
zu innige Verbindung des jedesmalig Collators
mit der Anstalt, ich meine Aufmerksamkeit
nur auf die Interna zu richten zu müssen glaubte.
Wenn bei Errichtung der Kirchenanstalt kein
Kirchen Collegium constituirt worden,
so mag es wohl daher rühren, daß dem jedes-
maligen Besitzer der Güther die alleinige
Pflicht oblag, für die Erhaltung und Fortbestehung
der Kirchenanstalt Sorge zu tragen, und
so wollte derselbe vielleicht keine fremde Ein-
mischung.

+ und lebte –

510

+ von Kaiserlich.

+ so Königlich wie

+ gab ich von Franzosen auf seine Worte
darüber nach, daß damit über Ankauf
der Klosterhöfe, auf welchen das Fundation
Capital auch mit versichert worden
sollen, welches dann bis wenigen Tagen
geschehen würde

+ in meinem Gewölbe
dem

+ wenn sich bei dem Protokoll
noch Etwas findet, ohne mich
in etwas zu Prozeß, wie:
stehen, und dass mit Beschaf-
fung des Copiebuch sub rubro III.
+ nämlich des Protokoll sub rubro II.
Besitzer sind.

da also der H v Knobelsdorff das Fundations
Urkunde gehabt haben muß, der mir in ihrem
Besitz war, so kann er auch nicht gebilligt
wünschen, daß er mich gegen Barmann sein Ge-
sandtschaft, für meine Gefangennehmung [illegible]
[illegible] Lüneburg: Land Lüne Regierung in dem
Namen des Königs Majestät vom 28 Febr 06 anstatt: daß
bei dem Lüneburg-Lüneburg nicht mit dem gesam-
Klosterschaft vorhanden, auch mir meine Effekten gewalt-
sam, selbst wenn mir das Instrument nicht
gehabt hätte, mir ihr nimmer so wichtig
Besitzstand gehabt hätte, ich wenn diese Instrumente
verschollen hätte und wenn sie + die Mönche
meinen Pflichten [illegible] sie auch nicht
mir Lieb und [illegible] Knobelsdorff über meine
Gesinnung [illegible], [illegible]
stünden, aber durch mancherlei Gegenvorstellungen
[illegible] mich nicht abwendig machen, [illegible]
mich dadurch auf die Klosterhöfe [illegible]
die Aufhebung [illegible] mir [illegible]
[illegible] mir [illegible] Kaiserl Hofe auf welchen
das Capital mit versichert worden wären
Fälle, die Lüneburg [illegible] Hofe gehörten
Lüneburg, als wenn sie Kaiserl [illegible]
[illegible] vom Jahre 1806 vom Abgeord-
neten Herrn v K nach Posen die Original
Recognitionen + in welchen die Fundations
Urkunden bestätigt waren, und die Abschriften
Lüneburg, daß in der Fundations Capital Hof:
rubro III nicht gehörig sey, wenn sie nicht wenig
stens [illegible] + Hofe
Herrn Land Lüneburg: Regierung in dem Posen Hofe
zu mündlich: vorstehe und Lüneburg den ordnungs-
mäßigen Besitz der Fundations Urkunden
Capital der Hofe [illegible] Fundations Urkunden
gehabt haben, womit sich auch denn Roerner in
Stellvertretung [illegible] Lüneburg dieses Capital,
[illegible] andern
Hofe aufgestellten Lüneburg, als [illegible] mir nach
Vorschrift der [illegible] Fundations Urkunden
[illegible] so muß ich damit gehorsamst
anzeigen, daß Roerner in meinem Dispositions
an den Landschaftsrath v Knobelsdorff, unter
11 July 1805 bei demselben anfragen: wie es
mit Recognitionen besonders wären
Anzeige [illegible] Wegen die beste Auskunft
geben könne, und weiß dem v K an mir [illegible]
Gefangenschaft zu [illegible].

Dem + zu Rheydt

+ demselben anmüthigst schuldig:
gegen als Original Recognitionsschein
seiner dagegen [illegible] Verbindlichkeit, künftig
wenigstens dem Herrschaftlichen Wagner darum
ein dergleichen Schreiben, seine Unterschrift
haben, [illegible] seine Schuldigkeit
habe ich mir [illegible] alten dem [illegible] bei meinem
Amtsantritte vorgefundenen Inventarii
Blatthey gehabt. Nun ich hier nichts mehr
allein, und die gemeinschaftlichen Akten noch gemäß
und gehörige ad dato Volumina angelegt
habe. Ich habe die Originale Recognitio
nes beigelegt, so sich [illegible] meine Landes
herrschaft zu Rheydt zu Steuern, an die
Domaine zu Rheydt, und mit dem Steuern
dem noch seine Abgaben und Salaria mit
meine Acta [illegible] zu haben. Ich mag dasjenige
was allenfalls wünschen Nachrichtungen und
zu Rheydt die Hollandische [illegible] Salaria
gezahlt haben, ersuche ich mich [illegible]
seines, da ich sie nicht mehr nöthig habe,
und schicke dem [illegible] über dem 22 May 1805.
das Amtsinsiegel Diener von Salzen
verbleibe [illegible] Hochachtungsvoll Ehrenfeste Ehrsame
Lieber [illegible]

Ehrenfeste [illegible]
Recognitions von dem Jahre 1806,
[illegible] bis zum Jahre 1812 nicht beschrieben, da nicht
[illegible] mehr ein Beschreiben der Gemeinschaftlichen
Rechtsakten vom 9ten July 1811. wo derselbe
[illegible] und die fundationes ad dato anverlangt,
und [illegible] nöthig sind Datum wie oben.
[illegible] vom 22 July 1811 schreibt wie
der Gemeinschaftlichen Akten, [illegible] der fundationes
Testamenti bei dem Domainen Rechtsakten
befindlich.

Wenn ich mich [illegible] meinen Beschreiben an dem
Ehrenfesten [illegible] Regehli vom 4ten Februar
1806 [illegible] gemeinschaftlichen Akten [illegible]
gute Aufbewahrung [illegible] Beitrages
wegen, [illegible] ich noch, nicht ohne, auf denselben
Fundationes Testamenti wiederholt für
die Reparation [illegible] gefälligst zu besorgen,
so [illegible] mich auf den [illegible] Regehli
[illegible] ehrerbietigst, [illegible] gemeldt, [illegible]
[illegible] ehrenvollen und nützlichen Nachrichten,
[illegible] zu dienen, [illegible] bei den
Gemeinschaftlichen Akten [illegible] werden zu
[illegible]

512

[illegible] Fundation zu begehren, [illegible] ob [illegible] Gemeinde Hergiswil, Abtheilung der Gemeinde Hergiswil, [illegible] Hergiswil, [illegible] Hergiswil, [illegible]

Den 26ten May v. M. erhielt ich von einem meiner
Freunde das beyliegende Schreiben der Wissenberger Herrn
Stände in Abschrift welches in diesen Tagen an Ihro Königl. Majestät
~~eingesandt werden~~ nach Unterschrift sämtl. Stände, einge-
sandt werden wird. Ob ~~sich~~ nun dieses Schreiben
an den König, den gewünschten Erfolg krönen werde
oder nicht, muß sich hoffentlich wohl bald entscheiden.
Nach meiner, aber unvorgreiflichen Meinung Ansicht, fürchte ich, ~~daß~~
daß das geistl: Ministerium, ~~der~~ Ihro Majestät wohl
dürfte beauftragt werden, genau zu untersuchen, wie
es doch wohl gekommen sey, daß da das Fundations-
Capital unmittelbar hinter dem Landschaftl. Pfandbriefe
stehend ~~zu stehen kam~~, doch ~~dasselbe~~ bei dem Ankauf der Güther,
durch die Landschaft verloren gehen konnte, ~~weil ich glaube~~
~~daß~~ daß die Kirchenanstalt auf den Grund dieser Güther
errichtet worden ist, die ~~Landschaft~~ ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ es dürfte ~~[illegible]~~ auf allen seyn Ihro Majestät
~~[illegible]~~, ohne auf die milde Stiftung Rücksicht zu nehmen
die Landschaft das fernere Fortbestehen der ~~[illegible]~~ nun mit einem Feder-
striche, da ~~[illegible]~~ ja einer moralischen Person gilt, vernichtet.
~~[illegible]~~. besäße ich die Cornische Edictum Sammlung, so weiß
ich nicht, ob nicht ein ~~[illegible]~~ ministerielles Decret vorhanden
seyn dürfte, daß bei Tagen etc: wo milde Stiftungen
vorhanden, die Direction der hochlöbl. Landschaft, des-
halb vertretend, sey. Dem sey nun wie ihm wolle, so ent-
geht mir nicht, wie die Landschaft durch das Schreiben an den
König, die Regreßklage umgehen wolle, die meiner
geringen Meinung nach, wesentlich zur Rettung der Anstalt
nöthig ist, und ja auch die gewichtvollen Männer im geistl.
Ministerio bis auf den letzten Punkt zu verfolgen
angerathen habe.

Ihro von Münch an H. Landschafft Secretarium von Reichen
fels Wendrin bei Rotenfels, und den H. Ludwig Gruber
von Lohnau zu Rotenberg, bei dem Herrn Deputirten, sie
den Inhalt zu schreiben an den Land zu bringen, wie zu kommen, damit
sie sich darnach, ihre gemüths mainung, auf das nächste Landtag:
schreiben gleichfalls, da mir diese Sache nicht gemacht werden, so
stellen ist es unter beschehrend Grundes ab, dass andere da mir ein
Land: Wegweiser mit dem Wegweiser klage bei dem Oberlande Gericht
zu Baden gemacht hatte, und ich darauf zu antworten gleichfalls,
auch sie die Wegweiser klage nicht gänzlich abgeschafft werden.
Ich wüste gar zu dem Fall, wenn ich nicht Freude an mein Pferd an
dem Land gebunden hätte, sie in kurtzen gesandt haben, wie
wenn ich andere Fälle und die Wegweiser klage selbst abstrafieren
wollen. Ich bitte sie Herr, mir Bericht der Sache, wie die Land
die Wegweiser klage eröffnet sind, machen gar in Plano der Landschaft
einst. Ich schicke mir, auch der von H. Landtz Minister Graff von
Hanckelman Excellenz, der Ritterschaft Secretarium zu Neckargy
der Fundation Capitul, eigentlich unterrichtet sind, machen
der Ursach sie die Linie verwandt ist, allen sich vermeint
die Wegweiser klage zu fortsetzen. aber es ist ja gerade der
gewiss nicht Mann, der gerade zum Stellen der Ritterschaft, wegen
machen sein kann. dazu kann ja noch, auch alle die Wegweiser
schliesst wenige Männer sind, alle grosse Rechte gebrochen, die
auch verstehen werden, besser als ich der Sache sagen kann, wie der
grosse Ketten zu reparieren sey, auch einverständlich der Fundation
Capitul verbracht werden sey. diesen Ketten kann ja dadurch verbessert
werden, wenn der Fundation Capitul entweder sich recht
verbindlich in der Hypothek einen gutrag, oder derselben
über die Onera perpetua gestellt werde, wegen Schaden
sein gebraucht werden. Was kann denn an der armen Linie erstatt
werden, auch gar 80 000 fl. die Landschafft nicht gründige Zinsen
zu standen sei? wann das Capitul zu wenig Geld,
anleihen könnte? Und wenn auch die Wegweiser klage zu wenig
sachstand, wenn gab man auch den Gefallen, mir sie Ketten
Tag wollt, wo die Unmöglichkeit von Zu bessern sprach Ketten R.

Ich schicke es noch schriftlich, was [illegible] Rauh, und ersuche
den Gottlob morgen in den [illegible] Kirch vorladen [illegible] um
so weit, als der [illegible] Theil derselben katholisch ist, und nicht
ein wenig rund verwegelt [illegible] Aufstand [illegible]
Kay. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[

516.

der Stände bitte an den König 300 rt. aus dem Staatskassen zur Unterhalt hiesiger Kirche zu zahlen

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König
Allergnädigster König und Herr

517

+

Euer Königl. Majestät schenken Herrn Blasius jedem Ihrer Unterthanen Gehör, Allerhöchst dieselben werden es gnädigst nachgeben, daß die unterzeichneten Stände des Rosenbergschen Hauses erfurchtsvoll u. aller unterthänigst das nachstehende vorstellen.

Die Birkendorfer Kirche die einzige evangelische Kirche des Rosenbergschen ~~Hauses~~ Hauses, dieselbe die durch die hohe Hand E. K. M. mit einer Agende beschenkt worden ist, hat bey der Subhastation der Birkendorfer Güther ihr ganzes Vermögen, bestehend in einem fundationi Capital von 600 rt. aus dessen Zinsen von 200 rt. alle kirchlichen Ausgaben, besoldungen der Geistl. bestritten wurden, verlohren u. müßte diese Kirche, wenn sie kein Beihülfe erhält, jetzt geschlossen werden, da sie bloß eine fundationi Kirche des verstorbenen Herrn von Pardon ist, u. keines förmliches gebildetes Kirchspiel hat, welches u. beiträgen verpflichtet ist, vielmehr aus Gast Gemeinden besteht. Wenn E. K. M. unsere allerunterthänigste bitte, die wir hier vorzutragen wagen erhören u. aus Staats Cassen, diese Kirche

Bischd: Abschrift den 11 Z July 1828 erhalten Wagner

519

Copie

Seine Majestät haben das Gesuch der Herren Stände des Rosenberger Kreises vom 6ten v: Mts: um eine jährliche Unterstützung zur Unterhaltung der evangelischen Kirche in Bischdorff an dem Staats Minister Herrn Freiherrn von Altenstein Excellenz zum Bericht übersenden lassen, und werden nach dessen Eingang weiter darauf zu bestimmen geruhen.

Berlin den 8ten Juny 1828.

Albrecht

den 11 Z July sogleich eine Abschrift von Obigem an den H. Superintendent, durch den Synodal Boten überschickt. Bischdorff den 11 Z July 28.

Wagner

520

Bischdorff pr: den 20ten Juni
1828. Wagner.

521

Cop. ... unterstehend.

Da die in der beiliegenden Abschrift verzeichneten Gebühren und Auslagen des Justiz Commissarii Stoeckel 2te hieselbst in der Subhastation Sache von Bischdorff auf 13 rt: 10 sgr: = pf: festgesetzt worden sind, so wird dem Kirch Collegio hiermit aufgegeben diesen Betrag — binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Rechtshülfe zu bezahlen und resp: kostenfrei an den Justiz Commissarius Stoeckel 2te zu übersenden.

Ratibor den 6ten Juni 1828.

Königl: Preußl: Oberlandesgericht von Oberschlesien

Kuhn.

An
das Kirch Collegium.
No: 1482. zu Bischdorff.

G

Adresse

1482.

Ratibor den 14: Juni ~~8~~ ~~10~~ ~~12~~

Ellen

1 Rthlr.

Sieben Sgr: 10 pf:
Postvorschuß. ~~7~~ 3,9

An das Kirch Collegium
zu Bischdorff
Rosenberg Kreises.

Cop.

522

Kosten Note.

	rt	sgr	pf
1, Termin vom 5ten Juni 24	2	"	"
2. Termin vom 17ten July 24	2	"	"
3, Gutachtliches Schreiben vom 6ten August.		20	"
mund. et cop. prot: vom 5ten Juny und 17ten Juli		15	"
4, Debyt. vom 6ten Decbr 1824 cum cop: prot:		25	"
5, Termin 18ten May	2	"	"
6, Schreiben vom 16ten August.	"	7	6.
7, Anzeige vom 7ten Octbr		2	6.
8, Schreiben vom 29ten Nov: 25. incl: mund et Copia adjud:		= 20	"
9, Gutachtl: Schreiben vom 12ten Januar 27 incl mund:	"	22	6.
10, Desp: vom 28ten Maerz incl mund: et Copia:	"	25	"
11, Vorstellung vom 2 Juny 27 incl: mund.	1	2	6.
12 gutachtliches Schreiben vom 22 Augt: 27 mund: und Copia Bei:		27	6.
13, Schreiben vom 5ten Nov: 27.	"	7	6.
14. Gesuch vom 21ten Decbr.		2	6.
15. Schreiben vom 14ten Januar 28. incl: mund: und Copia Bei.		10	
16. Anzeige vom 27. May	"	2	6.
	= 13 rt:	10 sgr:	

Anzeige vom 27ten May ist nicht dem L. Collg bekannt. u.

der evangelische Pfarrer
Wagner zu Bischdorff
bei Rosenberg bittet eine
Königl. Hochlöbl. Regierung in Oppeln
Abtheilung des Innern
ganz gehorsamst, um Ver-
haltungsbefehl, betreffend
die Einzahlung der
in der Anlage notirten 13 rt.
10 sgr. an den Justiz
Commissarius Stoeckel
den 2ten zu Rotibor.

den 20ten Juni d. M. hat der Pfarrer
Wagner zu Bischdorff bei Rosenberg beiliegendes
Rescript, nebst Note von 13 rt. 10 sgr.
von dem Königl. Oberlandesgerichte zu Rotibor
mit der Anweisung erhalten, diese binnen 14 Tagen
bei Vermeidung der Rechtshülfe zu bezahlen.
Ich bitte daher eine Königl. Hochlöbl. Regierung
~~[illegible]~~ ganz gehorsamst ~~[illegible]~~: ob ich genannte Summe
an den Justiz Commissarius Stoeckel den
2ten zu Rotibor de Juni zu bezahlen
habe? ~~weil~~ da ~~[illegible]~~ das Oberlandesgericht
von Oberschlesien selbst früher schon
eine Mandatarius für das Kirch Collegium
1. ~~et~~ officio bestellt hat, ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ in
~~dem~~ Meinem Wohne ~~gestanden~~ ~~hat~~, daß solcher
für ~~die~~ arme Kirche, außer den etwa
sich ereignenden baaren Auslagen, unent-
geldlich, ~~[illegible]~~ Gerechtsame, wahrnehmen
~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ daß die Kirche arm, weiß das
Oberlandesgericht schon durch seine eigene
Ausfertigung des Attestes, daß das
Fundations Capital bei dem Verkaufe
hiesiger Güther ausgefallen ist.

mir + baldigst die
hohe Bestimmung
gnädigst zu kommen zu lassen: ob

+ Finis des Berichts werde

524

Tarkany

[illegible] Land Wagen [illegible]
[illegible] Land [illegible] Land [illegible]
[illegible] Land [illegible] Land [illegible]
[illegible] Land [illegible] Land

Bischdorff erhalten den 18 July 1828 Wagner.

525

Unter Zurücksendung der Beilage Ihrer Eingabe vom 20ten d. Mts.

die Gebühren des Justiz-Commissarius Stoeckel II zu Ratibor in der Bischdorfer Subhastations-Sache,

eröffnen wir Ihnen, daß nicht wir, sondern das Königl. Oberlandes-Gericht zu Ratibor in der Sache zu entscheiden hat. Es muß Ihnen daher überlassen werden, sich an dieses zu wenden. Oppeln den 30ten Juny, 1828.

Königliche Regierung
Abtheilung des Innern.

[illegible]

An
den evangelischen Pfarrer
Herrn Wagner zu
Bischdorff

A. H. 1ten Juny 2487.

[illegible]

526

Bischdorff Pr: den 20. Juni 1828
Wagner.

527

Cop: anstehend.

Da die in der beiliegenden Abschrift verzeichneten Gebühren und Auslagen des Justiz Commissarii Stoeckel 2. hieselbst in der Subhastations Sache von Bischdorff auf 13. rl 10. sgr. pf festgesetzt worden sind, so wird dem Kirchen Collegio hiermit aufgegeben, diesen Betrag — binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Rechtshülfe zu bezahlen und resp. kostenfrei an den Justiz Commissarii Stoeckel 2. zu übersenden

Ratibor den 6ten Juny 1828.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Oberschlesien.

[illegible]

An
das Kirchen Collegium
zu
Bischdorff.

No. 1482.
G.

[illegible]

Cop. 528

Kosten Note.

	Rthl	Sgr	Pf
1. Termin vom 5 Juny 24.	2	"	"
2, Termin vom 17 July 24	2	"	"
3, Gutachtliches Schreiben vom 6 Augt.	"	20	"
mund. et cop. prot. vom 5 Juny u. 17 July	"	15	"
4, desgl. v. 6 Decbr. 1824. cum cop. rosol.	"	25	"
5, Termin 18 May	2	"	"
6, Schreiben vom 16ten Augt.	"	7	6.
7, Anzeige vom 7 October	"	2	6.
8, Schreiben v. 20 Novbr. 26. mit mund. et cop. Adjud.	"	20	"
9, Gutachtl. Schreiben v. 12 Januar 27. mit mund.	"	22	6.
10, desgl. v. 28 Mearz mit mund. u. Copt.	"	25	"
11, Vorstellung vom 2 Juny 27. mit mund.	1	2	6.
12, gutachtl. Schreiben v. 22 Augt. 27. mit mund. u. Cop. Beil.	"	27	6.
13, Schreiben v. 5 November 27.	"	7	6.
14, Gesuch vom 21 December	"	2	6.
15, Schreiben v. 14 Januar 28 mit mund. u. cop. Beil.	"	10	"
16, Anzeige v. 27 May	"	2	6.
	= 13 Rthl	10 Sgr	

Der evangelische Pfarrer Wagner zu Bischdorff bei Rosenberg bittet ein Königl: Preußl: Hochpreißl: Ober Landesgericht von Oberschlesien ganz gehorsamst, die Mandatariats-Gebühren für den Justiz Commissarius Stoeckel 2 in der Subhastations Sache von Bischdorff nieder zu schlagen.

+ um deren Zurücksendung

Aus den anliegenden beiden Armen-Attesten, die die Königl: Hochlöbl: Regierung in Oppeln für die ~~Kirche zu~~ Evangelische Bischdorff ausgestellt, und ~~die~~ Unterzeichneter zu remittiren ganz ergebenst bittet, wird ein Königl: Ober Landesgericht von Oberschlesien ersehen, daß die hiesige evangelische Kirche in einer solchen armen Verfassung sey, daß sie weder Mandatariats-Gebühren, noch Prozeßkosten, ja nicht einmal Postporto zu bezahlen vermögend ist. Pfarrer Wagner bittet daher ~~ganz gehorsamst~~ ein Königl: Hochpreißl: Ober Landesgericht von Oberschlesien ~~von Oberschlesien~~ zu Ratibor ganz gehorsamst die 13 rt: 10 sg: Gebühren für den Justiz Commissarius Stoeckel 2 gnädigst zu erlassen.

Bischdorff den 16ten July 1828.

Wagner
evangelischer Pfarrer.

den 21ten July 1828
dem Herrn Oeconomie Commissions Rathe und Landschafts Syndico zur gütigen Abgabe in Ratibor Vorstehendes übergeben. die armen Atteste beigelegt eins Oppeln den 20ten Octbr 1826 und das zweite vom 5ten Februar 1827. W.

Bischdorff Pr: den 21 Septbr 1828. Wagner.

531

Origin:

Auf das zu den Subhastations-Akten der Herrschaft Bischdorff unterm 16. vorigen Monats eingereichte Gesuch, wird Ihnen unter Remission der Beilagen eröffnet: daß sich der Justiz Commissarius Stoeckel 2. in Absicht seiner zu fordern habenden Mandatariats Gebühren per 13 rl. 10 sgr. competentiam ad meliorem fortunam ecclesiae vorbehalten hat.

Ratibor den 22. August 1828.

Königl: Preußl: Oberlandesgericht von Oberschlesien.

[illegible]

Der

[illegible] evangelischen Pfarrer Herrn Wagner.

3558.

Vom H. Rendant Henckel zu Bischdorff [illegible] O. L. G. Rescript [illegible] Wagner

G

533

Frage? der mitfolgende Brief v. d. O. L. G. v. Ratibor
ist mir vom H. Henckel gestern in dem Zustande über-
geben worden — er kam doch nicht in demselben auf
die Hohenberger Post? ad acta zurück — bittet,

Dies Schreiben kann nicht geöffnet
sondern in gutem Zustande hier an. Zu werden
auch unter diesen Umständen, der Adresse gemäß
weiter befördert.

Berlin d. 22/9. 28.

Bischof: d. 22.3 Sep 1828.

Wagner.

534

[illegible]

[illegible]

[illegible]

diese Bocca[illegible] wurde von dem Stifter der Anstalt, ja [illegible] zu mehrerer Sicherheit auf die Güther intabuliert, welches derselbe in meiner Vocation bemerkt. Die hohen Behörden werden doch wohl dahin wirken, daß meine neue Stellung, mit der Vocationsmäßigen Salarium, so wie auch alle bisher bezogene Emolumente sichere, bei welchen ich ja überdies bei den geringen kirchlich Einnahmen, immer nur habe kümmerlich leben müssen. Der Landschafts Director v. Reiswitz hat deshalb dem Präsidenten H. v. Jordan auf Schoenwalde Vorstellungen gemacht. Wie sich nun die ganze Sache entwickeln wird, muß sich doch wohl bald entscheiden, da der Termin Weihnachten nahe ist, von welchem ab ich weder Salarium noch Deputat erhalten soll. + So bald man mich als den Betheiligtsten bei dieser Sache, in Kenntniß [illegible] würde, sollen Ihnen Hochwürden baldigst davon Nachricht erhalten. ~~[illegible]~~ Ich wende dann mein Ansuchen in Ihre Hände legen, und Sie ergebenst ~~[illegible]~~ in Ihre Feder leihen, und das Ansuchen voller berathen, und aufstellen, was die hiesige Kirchen und Schulanstalt retten, und die Kirchen Officianten, so stellen kann, daß sie das Hochheilige Werk nicht mit Seufzen sondern mit Freuden treiben kön. +

+ mit dem Organisten

+ Unter dem 25ten Juli 1827 bat das Kirchenkollegium die Hochlöbl. Landschaft Salarium und Emolumente bis Austrag der Sache den Kirchen Officianten zu gewähren.

+ Mit ~~Bei~~ all Ihnen zu Gebote stehenden Mitteln und ~~[illegible]~~ Berathungen, ~~[illegible]~~ bei zu stehen, damit endlich einmal die unsichere Stellung der Kirchenanstalt aufhöre.

Bischofswerdt den 22ten Octbr. 1828. Wayne

eodem die auf die Post geschickt durch Franz

der evangelische Pfarrer Wagner zu Bischdorff bei Rosenberg bittet, ein hochlöbl: Oberschlesisches Landschafts Collegium in Ratibor ganz ergebenst, ihm und dem Schullehrer, die Gehälter und Emolumente, noch so lange zu gewähren, bis die Regulirung der hiesig evangelischen Kirchangelegenheit definitiv entschieden ist.

+ vocationsmäßig

+ aus den Revenuen der Bischdorfer Güther

Wenn unter dem 7ten Decbr 1827 ein hochlöbl: Oberschlesisches Landschafts Collegium, dem Pfarrer und Schullehrer die + Gehälter und Emolumente nur bis zu Weihnachten 1828 bewilligte; so bittet Unterzeichneter ein hochlöbl: Oberschlesisches Landschafts Collegium ganz ergebenst, die vocationsmäßig Gehälter und Emolumente, den Kirchenbedienten bei der hiesig evangelischen Kirch und Schul anstalt, noch so lange + gültig zu gewähren, bis die kirchliche Angelegenheit völlig regulirt ist

Bischdorff den 1ten Decbr: 1828.

den 32 Decbr 28 auf die Post geschickt W.

Wagner
evangelischer Pfarrer.

539 Bischdorff pr den 12 Dec 1828. eodem die die verlangte Nachweisung mitgetheilt Wagner.

Hochehrwürdiger Herr
hochzuehrender Herr Prediger!

Ehe ich Ew: Hochehrwürden die Aktenstücke vorlegen kann: in wie weit es meinen Bemühungen gelungen ist, zur Erhaltung der von Jordanschen Fundation für die evangelische Kirchenanstalt zu Bischdorff zu würken, bedarf ich auf das allerschleunigste einer mehrjährigen Nachweisung:

1, wie groß die Zahl der jährlichen Kommunikanten bei der evangelischen Kirche zu Bischdorff ist

2, wie groß die Zahl der in der Umgegend wohnenden und zu derselben sich haltenden Evangelischen ist

3, Wie groß ist wohl die Zahl der evangelischen Kirchkinder in den Dörfern der Herrschaft

Bod-

Bodzanowitz, Sternalitz, Ellguth, Köstelz, Boro-
schau pp. in den Dörfern gegen Landsberg?
4, halten sich die in der Stadt Landsberg wohnenden Evangelischen nach Bischdorff oder Ludwigsdorff?
Ich sehe der Beantwortung meiner Anfragen bis Morgen Abend entgegen, weil Gefahr im Verzuge obwaltet. Sie ergeben sich wohl aus den amtlichen Nachweisungen, welche jährlich an die Behörden eingereicht werden müssen. —
Vorläufig kann ich Ew: Hochehrwürden die beruhigende Mittheilung machen, daß des Herrn Staats Ministers für die Geistlichen Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten Herrn Freiherrn von Stein zum Altenstein Excellenz mir die Zusicherung ertheilt haben:

dafür sorgen zu wollen daß in jedem Fall die Zinsen des von Jordanschen Fundations-Kapitals von 6000 rt vom 1. Januar k. J. ab durch die Regierungs-Haupt-Casse zu Oppeln an die Kirche

zu

zu Bischdorf gezahlt werden.

Ich hoffe Sie Sonntags auf einige Augenblicke ruhig in Bischdorf sprechen zu können, welches unerläßlich nothwendig ist.

Mit vollkommener Hochachtung habe ich die Ehre zu sein

Ew: Hochehrwürden

Schönwald
am 12. December
1828.

ganz ergebenster Diener
von Jordan

An

den evangelischen Prediger Herrn

Wagner

Hochehrwürden zu

Frei

per Expressen.

Bischdorff

542

Hochwohlgeborner Herr
Hochzuverehrender Herr Landsmann!

544

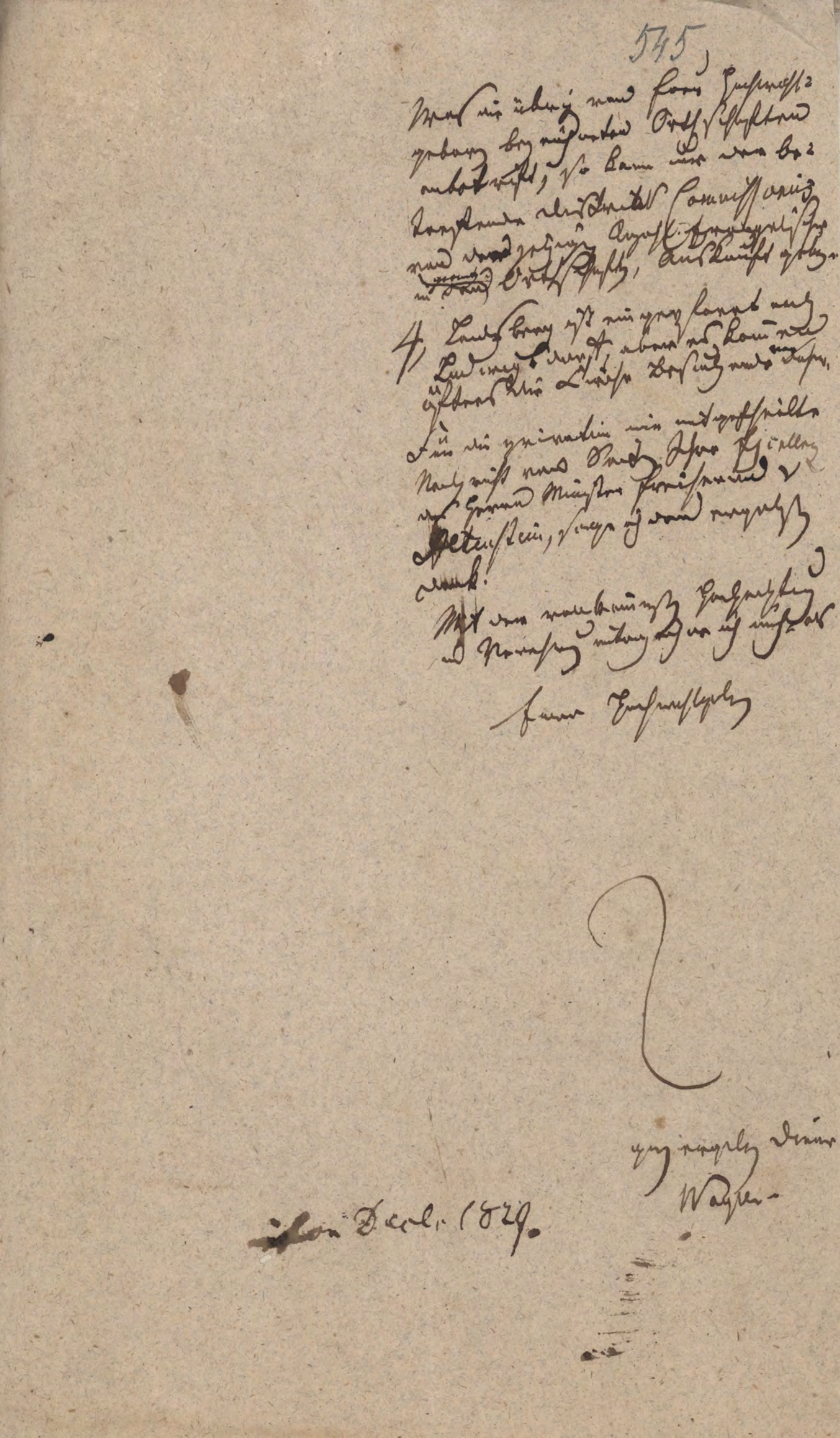

546

Bischdorff Praes. den 18. Decbr 1828
547 Wagner.

In Erwiederung Ihres Gesuchs vom 1. d. Mts. werden Euer Hochehrwürden benachrichtiget, daß zwar die Verabreichung der Gehälter und Emolumente an Sie und die Kirchendiener bey der evangelischen Kirche in Bischdorf von Weihnachten d. J. ab noch auf ein Vierteljahr bewilliget und der Curator der Herrschaft Bischdorf heute mit der nöthigen Anweisung dazu versehen worden ist, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der Rückforderung, falls die zu erwartende Königliche Zuschußbewilligung sich auf die Zeit von Weihnachten c. zurückerstreckt. Ratibor den 8. Decbr. 1828.

Oberschlesisches Fürstenthums Landschafts-Collegium.

v. Maciwitz Jedlinski Gr. Scherr Kwolinski v. Salisch
v. Kaminowski v. Parzenski v. Tuschowitz

An
den evangelischen Pfarrer
Herrn Wagner
Hochehrwürden
in Bischdorf.

2846.

548

Bischöfl: Pr: d. 19 Decbr 1828 549

Pr: Ettpressy Wagner
erhalten vom Landräthl. Officio

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich dienst
ergebenst mich durch den Unterthanen
dieses zu benachrichtigen wie sich im
durchschnitt allgemeinen die Einnahmen
anzunehmen sind die Ew. Hochwohlgeboren
und der Kirchendiener als zufällige
an Hochwohlgeboren Lieferungen pp. zu
ziehen

Anhalt d. 19 December 1828

Ew. Hochw. Gott

Simon

Bischdorff den 19ten Decbr 1828.

Wohllöbl. Einem Landräthlichen Officio zu Rosenberg

In Folge einer Aufforderung eines Wohllöbl. Landräthl. Officii, vom 19ten Decbr 1828, wie viel im durchschnitt alljährlich die Einnahme für Taufen, Trauung und Begräbnisse bei der evangelischen Kirche zu Bischdorff, betrage; erwiedert in ganz ergebener Antwort der Pfarrer Wagner Nachstehendes.

Nach dem 6jährigen durchschnitte der letztern Jahre betrugen die jährlich Trauungen 7.

Betrag dafür dem Pfarrer pro Trau	1 rthl.	und
ein kleines Offertorium pro Trau	—	9
dem Organist pro Trau 1/3 rthl	—	10
offertor.		3.
Summa dem Pfarrer	— 9 —	3 sgr.
für die Trauung dem Organist	— 3. —	1
Summa Totalis für die Trauungen dem Pfarrer und Organist		
	12 rthl.	4 sgr.

Den größten Theil der Trauungen, wird oft nicht bezahlt, und eine Accidens Reichen fällt selten vor.

Die Taufen nach 6jährigem durchschnitte sind 14.

dafür dem Pfarrer pro Tauf	— rthl.	9 sgr.
dem Organist		3
Offertorium dem Pfarrer	—	0 sgr.
dem Organist	—	2 sgr.
Suma für den Pfarrer ~~für Tauf~~	4 rthl.	6 sgr.
offertorium	1 —	12.
dem Organist	1 —	12
offertorium		28
Suma für beide:	7 rthl.	28 sgr.

Von ganz Armen mit Pfarrer nichts, und so erhält dem Organist oft auch nichts

552

+ die Einnahmen

Begräbnisse durch 6 jährig durchschnitt sind sehr unbestimmt anzugeben, da der Pfarrer während seiner Aufführung, stets mit den notorischen Armen Mitleiden gehabt, und nahe diesen nichts an Beerdigungskosten genommen hat, welches die wirklich Armen bezeugen können, und bei denen die es nothdürftig bezahlen können, hat er die so niedrigen nicht zeitgenössen Stolgebühren, niemals ganz gefordert. Begräbnisse von Honoratioren, bei denen der höchste Satz der Stolgebühren zu entrichten ist, sollen sehr selten vor. Jedennoch werden im 6jährigen durchschnitte 9 Begräbnisse angenommen, die theils bei der niedrigen Taxe nach ihren verschiedenen Classen, und der Armuth hiesiger Menschen, nur jährlich im Ganzen inclusive des Offertorii für den Pfarrer auf 15 rthl.

für den Organisten auf — 5 rthl. angenommen werden kann Summa beider — 20 rthl.

Recapitulation der jährlichen Einnahme des Pfarrers und Organisten zusammen für Trauung, Taufen und Begräbnisse

1, für Trauung — 12 rthl. 4 sgr.
2 für Taufen — 7 — 28.
3, für Begräbnisse: — 20 — "

40 rthl. 2 sgr.

eodem die
p. Ettg. retour
an das Landräthl. Officium

Wagner.
Sessky

Bischdorff pr. den 14ten Januar 1829. W.

553

Sie werden hiermit aufgefordert, binnen 8 Tagen anzuzeigen, an wen, und in welchen Terminen die 300 rthl. von dem verlohrnen Capital per 6000 rthl. gezahlt worden, damit hiernächst die Zahlungs Anweisung für das Jahr 1829. erfolgen kann.

Oppeln den 3ten Januar 1829

Königliche Regierung

Abtheilung des Innern

Schnoether

An

den Herrn Pastor Wagner

zu Bischdorff

Wittes

A. J. V. 2410

555 Bischdorf pr. d. 14 Januar 1829 p. W.

Von des Königs Majestät sind der Kirche zu Bischdorf die Zinsen von dem verlohrnen Kapital pr. 6000 rthl. mit 300 rthl. vom 1 Januar d. J. ab, einstweilen allergnädigst als Vorschuß bewilligt worden, welcher nach dem Ausgange der, hinsichtlich jenes Kapitals erhobenen Regreß-Klage zu erstatten ist. Das evangelische Kirchen Kollegium wird hiervon nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Oppeln den 3 Januar 1829

Königliche Regierung
Abteilung des Innern

Meracher

An
das evangelische Kirchen
Kollegium
zu Händen des Herrn Pastor
Wagner
zu Bischdorf

Ap. V. 2910

Witte

Der Pastor Wagner zu Bischdorff bei Rosenberg zeigt nach Aufforderung der Königl: Hochlöbl: Regierung in Oppeln abschriftlich ~~de dato~~ den 3ten Januar 1829 und Bischdorff pr: den 14ten d. M. ganz gehorsamst an, in welchen Terminen, und an wen die 300 rthl: von dem verlohrnen Capital pr: 6000 rthl: gezahlt worden sind.

Bis Ende März 1829, hat unter dem 8ten Decbr 1827 das Oberschlesische Fürstenthums, Landschafts Collegium Salaria und Emolumente, den Kirchen Officianten bei der evangelischen Kirche zu Bischdorff zugesagt. Wenn ich nun nach den hohen Rescripte der Königl: Hochlöbl: Regierung in Oppeln vom 3ten Januar 1829 und Bischdorff pr: den 14ten d. M. anzeigen soll, an wen die 300 rthl: von dem verlohrnen Capital von 6000 rthl gezahlt ~~worden~~ sind; so kann ich nun die Termine anzeigen in welchen ich nebst dem Organisten ~~und Schullehrer~~ die vocationsmäßigen Salaria und Emolumente von Seiten des Dominii erhalten habe, daß ~~genannte~~ die Fixa des Salarii und der Emolumente von einem Capitale pr: 6000 rthl ~~von demselben~~ nicht bestritten worden sind, ist mir nicht bekannt gewesen. der ~~verewigte~~ Fundator H. v. Jordan sagt in der mir ertheilten Vocation † daß er zu mehrerer Sicherheit für die Kirchen und Schulanstalt ein namhaftes Capital, auf seine sämtlichen Bischdorffer intabulirt hat, aber nicht, daß er ein Capital pr: 6000 rthl fundirt habe, von welchem die Kirchen Officianten besoldet werden sollen, welches ja doch nicht hinreichend gewesen seyn würde.

† daß er durch eine gerichtliche Intabulation eines namhaften Kirchen Fundations Capital hinlänglich gesorgt habe, bezeichnet aber die Höhe des Capitals nicht, auch nicht daß davon die Kirchen Officianten besoldet werden sollen, welches ja doch nicht hinreichend gewesen seyn würde.

558

die in der Vocation festgesetzten Salaria und Emolumente + und von der hohen Behörde bestätigt erhielten sie Zeithr. ~~[illegible]~~ größtentheils in vierteljährig ratis vom Dominio auf dessen Grund die Kirch und Schulanstalt errichtet, und durch sämtliche zur Herrschaft Bischdorf gehörende Güther nach der Fundations Urkunde bis auf ewige Zeiten erhalten werden sollten, wozu nach + ~~derselben~~ alle nachfolgenden Besitzer dieser Güther verpflichtet wurden.

+ für die Kirch Officianten

+ nach genannter Urkunde

Die Kirch Officianten haben aber, ihre quartal Raten nicht immer zur gehörigen Zeit erhalten, wodurch für sie eine sehr bedrängte ~~Lage~~ und sorgenvolle Lage eintrat, besonders dann noch drückender, wenn sie ein halbes Jahr Salaria, und wohl gar ein ganzes Jahr die Emolumente entbehren mußten. Bei den größtentheils armen Menschen hiesiger Gegend, von welchen keine Stolgebühren verlangt wurden, + so mußten die Kirch Officianten sich unbeschreiblich einschränken, und mit vielen Kummer und Sorgen im Stillen kämpfen, weil sie die hohe Behörde nicht mit Klagen belästigen wollten, ~~ob sie gleich in ihrem Innern überzeugt waren, daß sie gewiß nicht~~ ob sie gleich von der so väterlich sorgenden Kirchenregierung, deren Abhülfe gewiß erwarten konnten. Hätten die Kirch Officianten stets, wie es doch vorschriftmäßig ist, monathlich praenumerando das Ihrige erhalten, so würden sie nicht in so manche drückende Noth versetzt worden sein. —

+ auch die, die Hätten bezahlen können, die Bezahlung jahrelang aufschoben, auch wohl gar nicht bezahlten

Durch die Gnade Ihrer Majestät des Königs, und die väterliche Fürsorge der Königl. Hochlöbl. Regierung in Ostpreußen unterstützt, stehen um die Kirch officiaire einer bessern Zukunft, und freundlicheren Stellung in ihrem amtlichen Verhältniß entgegen. Sie bitten daher ~~[illegible]~~ eine Königl. Regierung ganz gehorsamst, bei der definitiven Feststellung der hiesigen kirchl. Angelegenheit gnädigst dahin zu wirken, daß die bisherigen Naturalleistungen von Seiten des Dominii, im Fall sie in Geld verwandelt werden sollten, ein Preiß derselben angenommen werde, der bei möglichen Theurung, Krieg und anderen Unglücksfällen, dann nicht zu drücken für die Kirch officiaire sey. Sie submittiren daher mit dem höchsten Vertrauen auf die Königl. Regierung, die Entscheidung und Bestimmung, dieser so hochwichtigen Kirch angelegenheit, mit der ganz gehorsamen Bitte, das künftige Fixum der Unterhaltungskosten, in monatlich ratis gnädigst zu bewilligen.

Bischdorff d. 16. Januar 1829.

Den 17. Januar 1829 pr. Expr. auf die Post, als am nächsten Postage geschickt.

Wagner

Beschd: Pr. — 17/1 29
Wagner

561

Hochehrwürdiger Herr,
Hochzuehrender Herr Prediger!

In der Anlage beehre ich mich Ew: Hochehrwürden das Rescript der Königlichen Regierung zu Oppeln in Abschrift mitzutheilen, was auf die Immediat-Eingabe der Stände an Sr: Majestät den König ergangen ist.
Wahrscheinlich wird das Kirchen Collegium über die Termine in welchen dasselbe die Zinsen per 300 rc. bei der Königlichen Regierungs Haupt-Kasse zu erheben hat von der Königlichen Regierung unmittelbar in Kenntniß gesetzt werden.
Empfangen Sie die Erneuerung meiner Achtung, mit der ich zu seyn die Ehre habe

Schönwald am 15. Januar 1829.

Ew. Hochehrwürdens
ganz ergebenster Fr. v. d. von Jordan

Ich habe mich nach dem Grund der von Jordanschen Fundation dahin an den Herrn Minister der Geistlichen Angelegenheiten Stein von Altenstein gewandt um die Fundation vollständig zu genehmigen u. habe dessen Erklärung entgegen

Sie werden wahrscheinlich dereinst antragen die 300 rc. durch die Steuerkasse zu Anschlag ausgezahlt zu erhalten

Bischd: Pr: 17/1 29. Wagner. Pr: am 13/1 29 1563

Abschrift

von Jordan

Von der Königs Majestät sind der Kirche zu Bischdorff die Zinsen von dem verlohrenen Kapital per 6000 rt. mit 300 rt. vom 1. Januar d. J. ab, einstweilen allergnädigst als Vorschuß bewilligt worden, welcher nach dem Ausgange der, hinsichtlich jenes Kapitals erhobenen Regreßklage zu erstatten ist, wovon wir Sie hiermit benachrichtigen.

Oppeln den 3. Januar 1829.

Königliche Regierung
Abtheilung des Innern
Schroetter

An
die Herrn Stände des
Rosenberger Kreises
zu Händen des Königl. Präsidenten
Herrn von Jordan
hochwohlgeboren
zu Schönwald.

A. J. V. 2910.

564

565

Hochwohlgeborner Herr,

Hochzuverehrender Herr Präsident!

Für die mir gütigst zugesandte Abschrift sage ich Ihnen den ergebensten Dank: den 14ten d. M. habe ich sie von der Königl. Regierung auch erhalten, mit Nachstehendem.

Sie werden hiermit aufgefordert binnen 8 Tagen anzuzeigen, an wen, und in welchem Termine die 300 Rthl. von dem verlornen Capitale pr: 6000 Rthl. gezahlt worden, damit hierzu die Zahlungsanweisung für das Jahr 1829 erfolgen kann.

Oppeln d. 3ten Januar 1829.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern
Schroetter.

An den Herrn Pastor Wagner zu Bischd: a. J. V. 2910.

Wenn ich nicht eben einen Schreck durch meine Schulkinder, ~~die schreiend zu mir kommen~~, bekommen ~~[illegible]~~ halten hätte, ~~die schreiend zu mir kommen~~ die mir zuschrien, der Organist ist todt! der sich aber durch angewandte zweckdienliche Mittel wieder von seinem krampfhaften Zustande erhalt hat, und ich nicht eben mit der Reinschrift meiner Anzeige auf das Rescript der K. R. vom 3ten Januar 29 beschäftigt wäre, die ich heute noch pr: Ett. Pflicht auf die Post befördere, so würde ich Euer Hochwohlgeboren ~~die~~ Ansichten ~~abschriftlich~~ mitgetheilt haben, welche ich in meiner Beantwortung aussprach, ~~[illegible]~~ Noch durch Lesung Ihres gütigen Schreibens fand, daß ich Punkte berührt hatte, die mit den Ihrigen verwandt waren. Gott segne Ihre Schritte bei dem geistlichen Minister, damit durch ihn die Fundation vollständig gewährt werden möge! Mit der wahrsten Hochachtung und Verehrung

von 15ten Januar 29.

Euer Hochwohlgeb.

Bischdorf d. 17ten Januar 1829.

Ganz ergebenster Freund und Diener
Wagner.

Bischdorff Pr. den 15ten Februar 1829. Wagner. 567

Euer Hochwürden und Wohlgeboren ersuche ich um Nachricht wie hoch nach einem Sechsjährigen Durchschnitt bei jeder einzelnen zur Kirche von Bischdorff sich haltenden Orthschaft das Einkommen alljährlich anzunehmen ist, welches Euer Hochwürden und eben so dem Kirchdiener aus jeder einzelnen Orthschaft zufließt.

Ich bitte gefälligst auf das schleunigste um Erwiederung.

Rosenberg, den 10ten Januar 1829.
Königliches Landräthliches Officium.

[illegible]

Sr. Hochwürden und Wohlgeboren
des Herrn Pastor Wagner.
zu
Bischdorff.



Sr. Hochwürden und Wohlgeboren

des Herrn Pastor Wagner.

zu

H. Kirchen S.

Bischdorff.



568

Bischdorff pr. am 15ten Februar
1829 Wagner.

569

Euer Hochwürden ersucht das unterzeichnete Officium die Väter der Kinder namhaft zu machen, welche die Schule zu Bischdorff besuchen.

Mosenberg, den 7ten Februar 1829.
Königliches Landräthliches Officium.

[illegible]

Sr. Hochwürden
des Herrn Pastor Wagner
zu
Bischdorff.

571

In Folge des Gesuchs Eines Königl. Wohllöbl: Landräthl: Officii vom 7ten Februar 1829 an Bischdorff Pr: den 16ten Februar d. Mts, zeigt Unterzeichneter nachstehend die Väter der Kinder ganz ergebenst an, welche die Schule zu Bischdorff besuchen.

1, der Freistellbesitzer Johann Skurar.
2, der Amtmann Obst hieselbst.
3, der Ziergärtner Heintze hieselbst, oben Protlos.
4 der Ziergärtner Franz, jetzt in allhier im Dienst
5, der Vorwerkzäger Habel im Bischdorffer Vorwerk, katholisch.
6 der Vorwerkzäger Bartsch aus Boroschau.
7, der Jude Israel Fränckel ein wohner hieselbst.
8, der Einlieger Sigulla hieselbst. katholisch.

Bischdorff den 16ten Februar 1829.

eodem die dem Hr Landrath von Franz Gefelle selbst in die Hand gegeben

Wagner.

Lauze

Auf den von Einem Königlichen Landraths Officio zu Rothenburg unter dem 10ten Januar 1829 und Reichenbach den 13ten Februar c. m. gefertigten Nachweis, wie solch nach meiner selbsteigenen Ansicht bei jedem einzelnen zur Lausitz Reichenbach Hochgerichtlichen Ortschaft und für kaum und allgemeine angemessend sey, welcher sowohl dem Herrn Advocaten Hirschmann mitgetheilt worden ist, habe ich folgendes zu bemerken.

Unter dem 19ten Decbr 1828 hat Herrn Königlichen Landraths Officio, in Betreff zu gewissen Fällen die Fuhrleute Frohnden, Zentz und Vorspannsgelder, in dem Falle Statt und nicht aufgefallen, wenn jemand Vorspann, welcher sich nach Gesetzen Berechtigung zugab. Nun jeder Ortschaft bin ich nicht im Stande, darüber und Kirch Ordnung nach meiner selbsteigenen Ansicht, die ich als bestimmt. Grundsatz angenommen habe, bestimmen.

1, weil unter den Dominien, die Herrschaftlichen die Ehrengerichtlichen ansässig sind, mithin gilt den Vorzug verdienen, auch grösten Theils so arm sind, als daß sie etwas geben kann, Mittelbare,

2, Bauern die bei Einem Königl. Amte ansässig, den nächsten der beste Kunstrasse Frohnfuhr nach Kaun, andere zweckmäßig nach Spremberg Fürstenwerder Statt findet.

3, Auch halte ich zu berücksichtigen offen bleiben zu sein, wenn Einem Königl. Amte gewiß, ob etwa von Zeit zu Zeit gewisse Ortschaften der Herrschaft und Zeit, oder dem Ausgesetzt, Ortschaften der Herrschaft bei schlechten Mittelwege Noth zu einer Zeit, wenn Mangel an Futter, oder Zeit, wenn Mangel an Futter, oder Zeit, wenn Mangel an Futter, oder

Bischdorff pr: am 18. Februar 1829 Wagner.

575

Da es nach dem, was Sie in Ihrem Berichte vom 16.ten vorigen Monats angeführt haben, kein Bedenken hat, daß das Dominium verpflichtet ist, Ihnen und dem Schullehrer und Organisten, das Ihnen in Ihren Bestallungen ausgesetzte Gehalt und Naturaldeputat zu verabfolgen, und das Dominium also sich gewiß nicht weigern wird, Ihnen wenigstens das Naturaldeputat auch ferner zu gewähren, so werden wir Ihnen nur das Fixum, und zwar Ihnen 150 rthlr: und dem Schullehrer und Organisten 30 rthlr: in vierteljährigen Theilzahlungen zu 37 rthl: 15 sgr und 7 rthlr: 15 sgr vom 1.ten April d: Js: ab praenumerando auszahlen lassen, und ist die Regierungs-Haupt-Kasse hiernach unter dem heutigen Dato angewiesen.

Oppeln, den 3.ten Februar 1829.

Königliche Regierung:
Abtheilung des Innern.

[illegible]

[illegible]

An
den Herrn Pastor Wagner
zu
Bischdorff
bei Rosenberg.

A: J: Vo 296. Januar c:

577

Hochehrwürdiger Hochgelehrter Herr
Hochzuehrender Herr Prediger

Indem ich mich beehre Ew. Hochehrwürden die Abschrift einer abermaligen Verfügung der Königl. Hochpreißlichen Regierung zu Oppeln in der Dirschauer Kirchenangelegenheit angeschlossen mitzutheilen, bemerke ich vorläufig daß ich wie früher nur eine negative Erklärung von der ich Ihnen gleichfalls Abschrift mittheilen werde, abgeben kann.

Ich habe die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn

Ew. Hochehrwürdens

Schönwald 30/3 29

ganz ergebenster Dr

578

Abschrift.

Dem Königlichen Landräthlichen Officio werden die Beilagen des Berichts vom 24ten v. M. in Betreff der evangelischen Kirche zu Bischdorf unter der Bedingung der Rückgabe mit dem Eröffnen anliegend zurückgesendet: daß wenn auch der Präsident von Jordan in seiner Eingabe an das Königliche Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten vom 13ten Dezember v. J. darauf angetragen:

die evangelische Kirchenanstalt zu Bischdorff in ihrer fundationsmäßigen Gestalt zu erhalten, derselbe doch auch zugleich anheimgestellt hat:

jeden dritten Sonntag von dem evangelischen Prediger in Bischdorff den Gottesdienst in Rosenberg abhalten zu lassen.

Es läßt sich auch wohl annehmen, daß er auf den Vorschlag eingehe, zwar das evangelische Kirchensystem in Bischdorff im Wesentlichen fortbestehen, aber den Prediger in Rosenberg wohnen, um durch ihn an bestimmten Sonntagen den Gottesdienst in Bischdorff abhalten zu lassen.

Wenigstens hätte er jedenfalls darüber vernommen werden sollen, und hat das Königl. Landräthl. Officio also ihn hierüber noch nachträglich zu vernehmen.

Auch hat das Königl. Landräthl. Officio die Oberschl. Landschaft nochmals zu ihrer Erklärung in der Sache aufzufordern, da

580

[illegible] [illegible] [illegible] [

581

Hochwohlgeborner Herr,
Hochzuverehrender Herr Präsident!

Auf den mir in Abschrift gefälligst mitgetheilten Rescripte des Königl. Preußischen Regierung zu Aachen Abtheilung des Innern vom 19ten März 1829. an den Landrath Offermann hierselbst habe ich mir ergebenst zu bemerken, daß ich gegen die Ertheilung der Concession zur Anlegung einer Kunststraße von Aachen über Eschweiler, Stolberg, Gressenich, Hahn, Simmerath, Kesternich, Schleiden, Gemünd, Hellenthal, Blankenheim, Reifferscheid, Dollendorf, Hillesheim, Gerolstein, Prüm, Schönecken, Bleialf, Winterspelt, Auw, Bitburg, Speicher, Wittlich, Manderscheid, Daun, Gillenfeld, Kelberg, Adenau, Hohenfels, Nürburg, Quiddelbach, Müllenbach, Kempenich, Mayen, Andernach, Neuwied, Heddesdorf, Engers, Sayn, Bendorf, Vallendar, Ehrenbreitstein, Coblenz, Moselweiß, Metternich, Pfaffendorf, Rübenach, Lay, Winningen, Alken, Cochem, Ediger, Beilstein, Carden, Klotten, Treis, Bullay, Alf, Zell, Merl, Traben, Trarbach, Enkirch, Starkenburg, Kröv, Bernkastel, Wittlich, Neumagen, Trier, Saarburg, Merzig, Saarlouis, Saarbrücken, Ottweiler, Neunkirchen, Homburg, Zweibrücken, Pirmasens, Landau, Germersheim, Speyer, Frankenthal, Worms, Mainz, Oppenheim, Alzey, Kreuznach, Meisenheim, Lauterecken, Kusel, Rockenhausen, Kaiserslautern, Grünstadt, Neustadt, Dürkheim, Landau, Weissenburg, Lauterburg, Hagenau, Zabern, Saarunion, Pfalzburg, Lützelstein, Bitsch, Saargemünd, Forbach, Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Trier, Saarburg, Wittlich, Bernkastel, Trarbach, Enkirch, Starkenburg, Kröv, Traben, Merl, Zell, Alf, Bullay, Treis, Klotten, Carden, Cochem, Alken, Winningen, Lay, Rübenach, Pfaffendorf, Metternich, Moselweiß, Coblenz, Ehrenbreitstein, Vallendar, Bendorf, Sayn, Engers, Neuwied, Andernach, Mayen, Kempenich, Müllenbach, Quiddelbach, Dollendorf, Reifferscheid, Blankenheim, Hellenthal, Gemünd, Schleiden, Kesternich, Hahn, Gressenich, Stolberg, Eschweiler, Aachen

Aachen, 30ten März 1829.

Der Regierungs-Präsident
Wagner.

582

Bischdorff pr. 24 May 1829. 583

die unter 13 d. M. uns gefälligst übermachten Belege über resp. 37 rt. 15 sgr. haben wir erhalten

die Zahlung darauf, ersuchen wir gegen Blasse Abgabe dieses Schreibens bei der Königlich Kreis-Steuer-Casse in Rosenberg mit dem Betrage von resp: 37 rt. 15 sgr.
7 — 15 —
zusammen — 45 rt.

gefälligst in Empfang zu nehmen.

Die Anweisung dieser Post erfolgt im nächsten Extrakt unter der Bezeichnung: Gehälter dem Herrn Pfarrer-Organist in Bischdorff für das Quartal vom 1 April bis Ende Juny a. c.

Oppeln den 18 May 1829.

Königl. Preußische Regierungs-Haupt-Casse.

N.

N.

An
den evangelischen Pfarrer
Herrn Wayne.
Hochwürden in Bischdorff
bei Rosenberg.

P. S. die Quittungen sind jederzeit zu Anfange eines jeden Quartals einzusenden, wonach die Zahlung aus der Kreis Casse erfolgen wird. Nur muß künftig in der Quittung angegeben werden, für welches Quartal die Zahlung geleistet wird. —

den 27 May 1829 das Quartal mit 37 rt. aus der Kreis Steuerkasse auch den Organist Herrn erhoben, und auch ihm wirklich erhalten: W.

584

Der evangelische Pfarrer Wagner zu Bischdorff bei Rosenberg, bittet Eine Königl. Hochlöbliche Regierung Abtheilung des Innern in Oppeln ganz gehorsamst um Vorbescheidung, betreffend das vom April d. J. ab, und fernerhin zu erhaltende Vocationsmäßige Natural Deputat.

Da zu Termin Michaelis d. J. so wohl ich, als auch der Organist das halbjährige Vocationsmäßige Natural-Deputat vom 1ten April d. J. ab zu erhalten haben, das wir doch höchst nöthig zu unserm Unterhalte bedürfen, und auch der Term: Michaelis so nahe ist; so bitte ich Eine Königliche Hochlöbliche Regierung Abtheilung des Innern ganz gehorsamst, gnädigst zu bestimmen, von woher, und durch wen so wohl ich, als auch der Organist, das Natural-Deputat von genanntem Termine ab, und fernerhin zu beziehen haben? ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ Ehrfurchtsvoll

Eine Königl. Hochlöbl. Regierung Abtheilung des Innern

Bischdorff
d. 29ten August
1829.
eodem die auf die Post
Zr: Ctr: gschickt. W.

Ganz gehorsamster
Wagner.

586

Copia

Bischdorff erhalten den 17ten Septbr. 1829. Wagner.

589

Der Prediger Wagner in Bischdorff ist sowohl in seinem als in des Organisten Namen bei uns eingekommen, und bittet um das vokationsmäßige Deputat vom 1. April bis Term: Michaelis d: J., welches ihnen von dem Dominio Bischdorff noch nicht verabfolgt worden ist. Ein Wohllöbliches Oberschlesisches Landschafts-Direktorium ersuchen wir daher ergebenst, die nöthigen Verfügungen zu treffen, damit dieses Emolument diesen Kirchendienern verabfolgt werde.

Oppeln den 2ten September 1829.

Königliche Regierung
Abtheilung des Innern

An Ein Wohllöbliches Oberschlesisches Landschafts-Direktorium zu Ratibor.

Copia huj: br: m: dem Herrn Prediger Wagner zu Bischdorff bei Rosenberg zur Nachricht auf den Bericht vom 29t. v: Mts.

Oppeln den 2ten September 1829.

Königliche Regierung
Abtheilung des Innern

[illegible]

An
den Herrn Prediger Wagner
zu
Bischdorff

[illegible]

A: I: XI 3777. Aug:

die Kirchen Officianten bei der evangelischen Kirche zu Bischdorff bei Rosenberg bitten ein Hochlöbl: Oberschlesisches Fürstenthums Landschafts Collegium ganz ergebenst, um die fernere Verabreichung, des vocationsmäßigen Natural: Deputats, von Seiten der Herrschaft Bischdorff.

Ihro Majestät der König, hat die Gnade gehabt, einstweilen das, ~~Tirum~~ nach der Vocation fixirte Salarium den Kirchdienern bei der hiesigen evangel. Kirche, ~~aus~~ der Königl. Regierungs Haupt Cassel + zu bewilligen. da aber dieses Tirum Salarium, zum Existenz genannten Kirchdiener nicht hinreichend ist, und es nun bald ein Jahr ist, daß diese das ~~Natural~~ vocationsmäßige Natural: Deputat haben entbehren müssen; so bitten Unterzeichnete ~~ganz ergebenst~~ ein Hochlöbl: Ober: schlesisches Fürstenthums Landschafts Collegium ganz ergebenst: das Natural Deputat gütigst ~~[illegible]~~ so lange, von der Bischdorffer Herrschaft zu bewilligen, bis auf die eine, oder die andere Art, die Bestellung, des hiesigen Kirchen hirtenr, begründet ist. Wir hoffen ~~[illegible]~~ mit Zuversicht auf die Erfüllung unsers ganz ergebensten dringenden Bitte ~~[illegible]~~ an den edlen Männern, ~~[illegible]~~ Landschaftl. Collegium; daß Deren weise + Berathung, uns der drückenden Noth entziehen werden in der wir + uns befinden.

+ in Oppeln

+ in wohlwollender Berathung

+ gegenwärtig bestehen.

592

Mit [illegible] Versicherung
seiner [illegible] Hochachtung
Königlichen Landschafts Collegii
[illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]

Bischdorff erhalten den 29ten Decbr 1829.
Wagner.

593

Auf Euer Hochehrwürden Vorstellung vom 25ten v. Mts. in Betreff des Deputats hat das unterzeichnete Collegium sich mit der Königlichen Regierung zu Oppeln in Correspondenz gesezt und dieselbe über die gegenwärtigen Verhältnisse der evangelischen Kirchen Anstalt in Bischdorf um Auskunft ersucht, wovon Sie zu Ihrer und des Organisten Tessky vorläufiger Beruhigung benachrichtiget werden, mit dem Beifügen, daß Ihnen nach eingegangener Antwort der Königlichen Regierung das Weitere mitgetheilt werden wird.

Ratibor den 22ten Decbr. 1829.

Oberschlesisches Fürstenthums Landschafts Collegium.

v. Meiwitz v. Wrochem Sedlnitzky v. Skobenck v. Stein
v. Sarzenski Gerlach v. Sieschowitz
Swolinski v. Jarotzky Spiegler.

An
den evangelischen Pfarrer
Herrn Wagner
Hochehrwürden
in
Bischdorf.

Nr. 2893.
J.

Bericht an die
Königl: Superintendentur
in Trokoschnitz
betreffend die kirchliche
Angelegenheit in Bischd:
bei Rosalie

Seit einem Jahre habe ich von meinem
Mandatario dem Herrn Justiz Commissaris
Zilbich in Ratibor noch nichts erfahren,
welchen Erfolg — ~~wie weit~~ die gegen mich angestrengte
Regreß klage, ~~sie~~ genommen, und ob sie,
der ich doch nur in Authorisation gehandelt ~~habe~~,
bald ihr Ende werde erreicht haben.
Was ich betreffend der unglücklichen kirchl:
Stellung im verflossenen Jahre, mir möglich, gethan
habe, theile ich in Nachstehendem Ihrer Hochwürden
zur Einsicht mit.
Zuvor bemerke ich, daß mit Ende März 1830
ein volles Jahr ist, daß wir Kirchen officianten
kein Naturaldeputat erhalten haben. Wie ist nicht
der so drückende Winter, ohne das Deputat Holz ~~zu~~
~~halten zu haben~~, so sehr drückend für uns gewesen
und noch! Ich für mein Theil habe für 24 rthl. Holz kaufen müssen,
und der Organist erhält ~~noch darüber~~ ~~etwas~~ ~~[illegible]~~
vorschußweise, welches ihm aber die Administration
ohne Anweisung + zu kommen läßt.

+ höheren Ortes

Unter dem 29ten August 1829, bat ich die
Königl. Regierung, es bei der Landschaft zu bewirken,
daß mir und dem Organisten das Naturaldeputat
von Seiten der Landschaft gegeben werden möge.

Unter dem 23ten Septbr. 1829. und Bischdorf
Ste: den 17ten Septbr, zeigte mir die hohe
Behörde ihren Erlaß an die Landschaft an,
worin die erstere die letztere ersuchte, Verfügung
zu treffen, damit die Emolumente dem Kirchen
Dienst verabfolgt würden.

596

Unter dem 25ten November 1829
hat ich ein Hochl: Oberschlesisches Fürstenthums
Landschafts Collegium, noch so lange das Natural
Deputat zu bewilligen, bis auf die eine oder die
andere Art die Vorstellung des hiesigen Lich:
Systems begründet seyn würde

Unter dem 22ten Decbr 1829 und Bisch
dorff pr: dem 29ten Decbr v. J. zeigte
das Hochlöbl. Landschafts Collegium, von allen
Gliedern desselben unterzeichnet an, daß es
sich mit der Königl. Regierung in Correspondenz
betreffend das Deputat gesetzt, und dieselbe
über die gegenwärtig Verhältnisse der ernsthaften
Lich. Anstalt in Bischdorff um Aus-
kunft ersucht, wonach sie noch ein gegenwärtiger
Antwort von der Königl. Regierung, wie das
weitere mitgetheilt werden sollte, aber bis
heute, lebe ich noch ~~bis heute~~ ohne Resultat.

Bischdorff den 26ten Febr
1830.

Wagner.

den 1ten März auch
Hasenberger Leute
auf die Postgeschickt
W.

Bischdorff Pr: den 12 2/2 1830.
März
597 Wagner.

Die Königliche Regierungs Haupt Casse verlangt 5. Sgr: für einen Rempel zu der Quittung über das von Euer Hochfhrwürden vom 1.ten April bis Ende Decbr: 1829. bezogene Gehalt von 112 Rthl. 15 Sgr: daher wir bitten müssen, uns diesen Betrag baldigst zuzustellen.

Rosenberg den 10.ten Maerz 1830.

Königl: combinirtes Steuer Amt.

Pohl.

Sr. Hochfhrwürden
des evangelischen Pfarrer
Herrn Wagner
zu
Bischdorff.

598

die von der Königl: Regierungs Haupt Casse in Oppeln verlangten 5 Sgr. 4 Pf. für einen Stempel zu der Quittung über das vom 13 April bis Ende Decbr: 1829 bezogene Gehalt von 112 Rthl 15 Sgr. wiederhiermit an für wohllöbl: Comb: Steuer Amt zu Vorstehung ~~eingesandt~~ nach dessen Anforderung vom 10ten d. Mts an Bischdorff Pr: den 12ten e. m. eingesandt.

Bischdorff den 13ten März 1830.

Wagner.

eodem die durch den Jäger Winckler in das Steueramt geschickt. W.

600

Bischdorff
den 7ten Juni
1830.

602

Bischdorf erhalten den 3ten August 1830. W.

603

Daß Euer Hochehrwürden seit der leztern Benachrichtigung vom 22ten Decbr. v. J. keine weitere Vorbescheidung in Betreff Ihres Deputats bisjezt erhalten haben, liegt lediglich an der Antwort der Königlichen Regierung zu Oppeln, die uns auf unser damaliges Schreiben noch nicht zugegangen ist.

Wir haben jedoch die Königl. Regierung daran erinnert und hoffen, bald in den Stand gesezt zu werden, Ihnen das Weitere alsdann mittheilen zu können; welches wir Ihnen vorläufig auf Ihr unterm 12ten v. Mts. hier eingegangenes gefälliges Schreiben dienstergebenst eröffnen.

Ratibor den 15ten Juli 1830.

Directorium
der Oberschlesischen Fürstenthums Landschaft.

Mlitwitz

An
den Evangelischen Pfarrer
Herrn Wagner
Hochehrwürden in
Bischdorf.

Nr. 1897.
J.

Die Officianten des Königlichen
Landgerichts Reichenhall bei
Hochfürstlich, Hochlöblichen
Hochfürstl. Oberstforstamt Landshuter
Landschaftlichen Collegii um gnädigen
Verleihung der Natural
Deputat gehorsamst vorstellen
Hochfürstlichen Hochlöblichen
Hochfürstl. Landschaftlichen Collegii
Landgerichts Reichenhall

Reichenhall
den 25ten Nov:
1830.

Hochfürstlich Hochlöblichen Hochfürstl. Landschaftlichen Collegii
Gnädigen Befehl zufolge, haben wir Officianten
des Königlichen Landgerichts Reichenhall
Endesgefertigte, Hochfürstlich Hochlöblichen Hochfürstl. Landschaftlichen Collegii
unterthänigst vorzustellen, und gehorsamst zu bitten:
Es geruhen Hochfürstlich Hochlöblichen Hochfürstl. Landschaftlichen Collegii
Gnädigst zu verfügen, daß wir Endesgefertigte
Officianten des Königlichen Landgerichts Reichenhall
Unsere Deputat Holz, welches uns bisher
von Hochfürstlich Hochlöblichen Hochfürstl. Landschaftlichen Collegii
Gnädigst verabreicht worden ist, auch
fernerhin Gnädigst verabreichen lassen wollen.
Wir sind zu dieser Gnade um so mehr
berechtiget, da wir
Salarien, welche uns die Gnade des Königs zu
wünschen übrig lassen, sind mit dem Brennholz
Deputate nicht hinreichend versehen sind, um unsere Familien zu erhalten. Wenn
wir uns an Hochfürstlich Hochlöblichen Hochfürstl. Landschaftlichen Collegii
Gnädigst wenden, so geschieht es, weil wir
wissen, daß Hochfürstlich Hochlöblichen Hochfürstl. Landschaftlichen Collegii
Gnädigst verabreichen, daß wir

606

fassen werde, und unsere ganz ergebene Bitte
zu gewähren, das vocationsmäßige Natural-
Deputat für 1 3/4 Jahre aus den Vereinen
der Bischdorffer Herrschaft aus folgend zu
lassen. Mit Verehrung eines Oberschlesischen
Fürstenthums Landschafts Collegii, und erzeichnen
sich die Bischdorffer evangelische Dienstbeamten

Wagner. Teschky.

den 30 Nov: an den
Landesältesten v Poczanecky von
Bronschau geschickt. — w

Abschrift.

Bischdorf d. 10. Decbr 1840.

Das evangelische Kirchen Collegium hierselbst überreicht die gerichtliche ausgefertigte Einwilligung in die Löschung des alten Kirchen Fundation Capitals behufs Nachsuchung des Landesherrlichen Consenses zur hypothekarischen Eintragung des neuen Fundations Capitals per 6000 rthl.

A. S. J. V. 1926 b

Erhalten den 18. u. abgeschickt den 18. Decbr. 40 Wagner

607

Eine Königl. Hochlöblichen Regierung verfehlt das unterzeichnete Kirchen Collegium nicht, die gerichtlich ausgestellte Ausfertigung seiner Einwilligung in die Löschung des alten Kirchen Fundations-Capitals ~~Capitals~~ behufs Nachsuchung des Landesherrlichen Consenses zur hypothekarischen Eintragung des neuen Fundations-Capitals per 6000 rthl. in Folge geehrter Verfügung vom 30 July et praes. d. 28. October c. a. anliegend mit dem gehorsamsten Bemerken zu überreichen, daß es über seine Legitimation nichts weiter beizulegen für nöthig findet, da die Vocation resp. Bestellungen sich abschriftlich bei den Kirchen-Acten von Bischdorf bei Einer Königl. Hochlöblichen Regierung vorfinden werden.

Da die Verfügung vom 30. July c. beigelegenen Anlagen reichen wir wiederum ebenmäßig zurück

Das evangl. Kirchen Collegium

v. Taubadel von Jordan

608

Abschrift

Bischdorf den 15. Juli 1841.
Wagner.

609

Nachstehende Verhandlung
Verhandelt
Rosenberg den 21sten Maerz 1840.

Vor dem Gerichts Amte der Herrschaft Bodzanowitz gab der von Person bekannte dispositionsfähige Gerichtsherr
der Königliche Rittmeister und Landrath Rosenberger Creises Herr Wilhelm von Taubadel zugleich Herr der Herrschaft Gross Boreck und Alt Karmunckau gewöhnlich Herrschaft Bischdorf genannt,
folgendes zu vernehmen:
Auf den Hypotheken Folio der durch mich von der oberschlesischen Fürstenthums Landschaft erkauften Güter Gross Boreck und Alt Karmunckau Rosenberger Creises, No. 56 Rubr. III 3. stehen nachmer diejenigen sechs Tausend Thaler eingetragen welche ex decreto vom 18ten Juli 1805. zur Sicherheit der Christian Gottlieb von Jordansschen Fundation für die evangelische Kirche Pfarr und Schule zu Bischdorf intabulirt worden sind.
Dieses Capital ist jedoch bei der neuesten Subhastation dieser Güter, wodurch selbige in das Eigenthum der oberschlesischen Landschaft übergegangen sind, vollständig ausgefallen, wie die Grund Acten nachweisen, und ich beantrage:
Daß das bezeichnete Capital von sechs Tausend Reichsthaler von dem Hypotheken Folio der verpfändeten Güter gelöscht werde.
Wenn ich mich jedoch entschlossen habe, die durch die Stiftung urkunde vom 28ten Acht und zwanzigsten May Ein tausend sieben hundert und fünf und Achtzig von dem damaligen Grundherrn auf Bischdorf Herrn Christian Gottlieb von Jordan der ev. Kirche Pfarre und Schule, so wie dem jedesmaligen Pfarrer Organisten und zweiten Kirchen bedienten

zugesicherten Einkünfte und Emolumente auch fernerhin
und für ewige Zeiten aus den Einkünften der mehr-
benannten Güter Gross Boreck und Alt Karmunckau
zu gewähren, so bestimmen ich hierdurch folgendes:
Alle in der Stiftungsurkunde vom 28ten Mai 1785.
der Allerhöchsten Conversion vom 16ten Februar 1784
desgleichen in den Vocationen des Pfarrers und
Organisten resp. Schullehrers zu Bischdorf für
die evangl. Kirche Pfarr, und Schule, für den
Pfarrer und Organisten resp. zweiten Kirchen be-
dienten daselbst ausgesetzten Einkünfte und Emolumente
sollen denselben von mir und meinen Nachfolgern
im Besitze dieser Güter unweigerlich, prompt und
für ewige Zeiten gewährt und verabfolgt werden
Zur Sicherheit dafür verpfände ich ganz in derselben Art wie solches
durch die Stiftungs Urkunde vom 28ten Mai 1785 geschehen
ist, auf Höhe eines Kapitals von Sechs Tausend Thaler
meiner Güther Gross Boreck und Zubehör, so wie Alt
Karmunckau und Zubehör, und bewillige resp. beantrage:
daß dieses Kapital auf dem Hypotheken Folio der
genannten Güther eingetragen, und dem Kirchen Colle-
gio zu Bischdorf darüber Recognition ertheilt wer-
de.
Da Inhalts des zwischen der oberschlesischen Fürstenthums
Landschaft und mir unterm 23ten December 1838 abge-
schlossenen Kaufkontrakts ich mich verbindlich gemacht,
habe eine gewisse Summe der auf den Gütern
haftenden Pfandbriefe in jährlichen Raten abzahlen
so soll das Kapital von Sechs tausend Thalern
welches zur Sicherheit des evangelischen Kirchensystems zu
Bischdorf von mir angewiesen worden, stets in den
durch die jährliche Abschlagszahlung erledigten Platz
im Hypotheken Buche unmittelbar hinter denen noch
haftenden bleibenden Pfandbriefen hinaufrücken, und
ich entsage dem mir sonst gesetzlich zustehenden Rechte
über den durch die Pfandbriefsabschlagszahlung zu
meiner Disposition gelangten Locus anderweit zu
verfügen, als dadurch die dem Kirchen Capital von
Sechs Tausend Thalern zugewiesene Prioritaet

nicht verletzt wird, so daß ich also mir vorbehalte über diese zurückgezahlten Pfandbriefe unter Achtung der dem Kirchen-Capital von Sechstausend Thaler zustehenden Vorzugsrechte anderweit nachgefallen zu disponiren.

Alle meine Nachfolger im Besitz resp. Eigenthum der Güter Gross Boreck und Alt Karmunckau sollen an diese Bestimmung gebunden sein.

Dagegen will ich auf keine Weise eine persönliche Verbindlichkeit für mich oder meine Erben durch die hier getroffenen Fundation eingegangen sein, dergestalt daß lediglich die mehr bezeichneten Güter Gross Boreck und Alt Karmunckau und deren Einkünfte, keinesfalls aber mein übriges persönliches Vermögen, oder das jenige meiner Erben dem evangl. Kirchensystem zu Bischdorf für die Sicherheit des Capitals von sechs Tausend Reichsthalern resp. dessen Revenuen verhaftet sein sollen

Der Herr Landrath von Taubadel schloß hiermit seinen Vortrag, las die Verhandlung selbst durch und unterzeichnete eigenhändig mit dem Antrage:

ihm Ausfertigung zu ertheilen

Wilhelm von Taubadel
Landrath und Rittmeister v. d. A.

a — u — s.

Dziuba

Mosch
Actuar

wird hierdurch unter des Gerichts Siegel und dessen Unterschrift ausgefertiget

Rosenberg den 21ten Maerz 1840.

Gerichts Amt der Herrschaft Bodzanowitz

(L. S.) Dziuba

Ausfertigung

der Verhandlung vom 21ten Maerz 1840.
betreffend die von dem Königl. Rittmeister a. d.
u. Landrath Rosenberger Creises Hrn. Wilhelm von Taubadel
als Besitzer der Herrschaft Gross Boreck und Alt Karmunckau
beantragte Löschung des auf letztgenannten Gütern No. 56. Rubr. III 3. intabulirten
von Jordanschen Fundations Capital pr. 6000 rg. so wie die anderweitige Sicherstellung desselben Fundations Capitals für die evangelische Kirche, Pfarre
und Schule zu Bischdorf auf den Gütern Gross Boreck und Alt Karmunckau
Rosenberger Kreises. No. 334

612

Nachstehende Verhandlung

Actum, Bischdorf den 10ten December 1840.

Bei dem heut hieselbst stattfindenden Gerichtstage meldet sich unvorgeladen das hiesige evangelische Kirchen Collegium in der Person:
1.) des Königlichen Landraths und Rittmeisters Herrn von Taubadel aus Rosenberg.
2.) des Premier Lieutenant Herrn von Jordan auf Schoenwald.
3.) des Herrn Pastors Wagner hierorts.
Die Herren Komparenten sind dem Gericht von Person als dispositionsfähig wohl bekannt und eben so auch hinsichtlich ihrer Qualität als Mitglieder des Kirchen Collegii.
Herr Landrath von Taubadel praemittate.
Auf den von mir früher eigenthümlich besessenen Gütern Groß Boreck und Alt Karmunckau nebst Zubehör, gewöhnlich Herrschaft Bischdorf genannt, die ich inmittelst an den Grafen von Renard verkauft habe, stehen Rubr III No 3. noch immer diejenigen 6000 rz. eingetragen welche ex decr vom 18ten July 1805 zur Sicherheit der Christian Gottlieb von Jordanschen Fundation für die evangelische Kirche Pfarre und Schule zu Bischdorf intabulirt worden, die jedoch bei der neuesten Subhastation, als die Güter in das Eigenthum der oberschlesischen Landschaft kamen, wie aus den Grund und Subhastations Acten näher ersichtlich, gänzlich ausgefallen sind.
Um jedoch die Stiftung aufrecht zu erhalten, habe ich unter dem 21sten Maerz 1840 eine Gerichtliche Schuld resp. Pfandverschreibung auf die oben benannten Güther der Herrschaft Bischdorf auf eine gleich große Höhe von 6000 rz. nach Inhalt der alten Stiftungs Urkunde ausgestellt und in die Intabulation auf diese Güther gewilligt.
Meinem Antrage der Eintragung ist nicht so fort stattgegeben worden, weil durch die obige Verhandlung vom 21sten Maerz 1840 an die Stelle der alten Verbindlichkeit eine neue getreten und hierzu die Einholung des Landesherrlichen Consenses noch nothwendig erschienen.

Nach Vorausschickung dessen erklärten die obigen Herren Mitglieder des Kirchen Collegiums einstimmig:
Behufs des nachzusuchenden Landesherrlichen Consenses zur Eintragung des neubestellten Fundations Capitals per 6000 rz. willige resp. beantragen wir in Gemäßheit der hohen Verfügung der Königl. Regierung zu Oppeln vom 30. Juli c. die Löschung des in dem Hypotheken Buche der freien Allodial-Rittergüter Groß Boreck und Alt Karmunckau sub No. 56 Rubr. III No. 3. eingetragenen unablöslichen Fundations Capitals hiermit ausdrücklich und bekenne die Valuta durch die Bestellung einer neuen Schuld resp. Pfandverschreibung auf eine gleich große Höhe von Sechs Tausend Reichsthaler in der Verhandlung vom 1ten Maerz 1840 erhalten zu haben, worüber wir hierdurch rechtsverbindlichst quittiren
Behufs des von der Königlichen Regierung für die neue eingetretene Verbindlichkeit nachzusuchenden Landesherrlichen Consenses und der hierauf von derselben zu ergänzenden Autorisation in Betreff der von uns ausgestellten Löschungseinwilligung bitten wir unter Uebereinsung des Fundations Instruments diese Verhandlung in beglaubigter Form auszufertigen, demselben zu annectiren und uns zuzustellen.

Vorgelesen genehmigt und unterschrieben
von Taubadel
von Jordan
Wagner
a — " — 5.
Knoblauch

wird hiermit unter des Gerichts Siegel und Unterschrift ausgefertiget

Rosenberg den 11. Decbr. 1840.

(L. S.)
Gerichts Amt der Herrschaft Bischdorf
Knoblauch

614

Ausfertigung
der Verhandlung vom 10ten Decbr 1840
betr. die Einwilligung des evangelischen
Kirchen Collegium zu Bischdorf in
die Löschung des auf den Gütern
Gr. Boreck und Alt Karmunckein
eingetragenen v. Jordanschen Fundations
Capital pr. 6000 rz.
No. 11.

Bischdorf den 15ten Juli 1841.

615 Wagner.

Copia vidimata.

Ich will auf Ihren Bericht vom 21sten v. Mts die früher bereits Landesherrlich bestättigte von Jordansche Stiftung, für welche das zur Fundation der evangl. Kirche in Bischdorf bestimmte auf den Gütern Bischdorf und Boreck eingetragene Capital von 6000 rz. verloren gegangen war, nachdem dieselbe von dem Landrath von Taubadel durch Uebernahme jenes Capitals als Selbstschuldner wieder hergestellt worden ist, hiermit von neuem Landesherrlich genehmigen

Berlin den 17ten Mai 1841.

An den Staats Minister Eichhorn. gez. Friedrich Wilhelm

Des Königs Majestät haben nach der in Abschrift angeschlossenen Allerhöchsten Ordre vom 17ten d. M. der früher bereits Landesherrlich bestättigten von Jordanschen Stiftung eines für die evangelische Kirche in Bischdorf bestimmten Capitals pr. 6000 rz. von neuem das Placet zuertheilen geruht, wovon die Königliche Regierung auf den Bericht vom 17ten Febr. c. unter Rücksendung der Anlagen zur weitern Veranlassung benachrichtigt wird.

Berlin den 29sten Mai 1841.

(gez) Eichhorn

An
die Königl. Regierung
zu
Oppeln

No. 11815.

Für richtige Abschrift
Zuerst
Reg. Secretair.

Abschrift.

Bischdorf den 15. Juli 1841. 617

Wagner.

Nachdem der Königliche Landrath Rosenberger Creises, Herr Rittmeister Wilhelm von Taubadel, daß bei der Subhastation der Herrschaft Bischdorf ausgefallene von Jordansche Fundations Capital per Sechstausend Thaler für die dortige evangelische Kirche und Schule mittelst der gerichtlichen Verhandlung vom 21. Maerz 1840 anderweit gesichert hat, und dieser erneuerten Stiftung die Landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist, wird das evangelische Kirchen Collegium zu Bischdorf von der unterzeichneten Königlichen Regierung hierdurch authorisirt, in die Löschung des v. Jordanschen Stiftungs Capital, welches auf den im Fürstenthum Oppeln und dessen Rosenberger Creises belegenen, im Hypothekenbuche sub No. 56 aufgeführten freien Allodial Rittergütern Gross Boreck und Alt Kaumunckau gewöhnlich die Herrschaft Bischdorf genannt, laut Gerichtlicher Recognition d. d. Brieg den 24. Febr 1806 sub. Rub. III No. 3. in Höhe von Sechstausend Reichsthaler eingetragen ist, zu willigen.

Urkundlich unter beigedrücktem Siegel und der geordneten Unterschrift

Oppeln den 6. Juli 1841.

(L. S.)

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Pückler Ewald v Kunow

Autorisation

A. d. J. XV/V 1062 b

618

Bischdorf den 15. Juli 1841.

619 Wagner

Abschrift

Nach der Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 17. Mai c. und dem Rescript des Königlichen Ministeriums der Geistlichen Angelegenheiten vom 29. ejusd. m. welche beide in beglaubigter Abschrift beifolgen, ist die von dem Königlichen Landrath Herrn von Taubadel resp. übernommene und erneuerte Stiftung einer Fundation für die dortige evangl. Kirche und Schule mit einem Capital von 6000 rz. Landesherrlich genehmiget worden. In Folge dessen erhält das evangl. Kirchen Collegium bei Rückschluß der Fundations Acten und der gerichtlichen Verhandlungen vom 21 Maerz 1840 und 10. Decbr pr. anliegend die Autorisation zur Einwilligung in die Löschung des von Jordanschen Stiftungs Capital mit dem Auftrage bei dem Königlichen Ober Landes Gerichte zu Ratibor und auch auf die Eintragung des v. Taubadelschen Stiftungs Capitals pr. 6000 rz. auf den Güthern Gross Boreck und Alt Kaumuncken nach Maaßgabe der gerichtlichen Verhandlung vom 21sten Maerz 1840. so wie auf Recognitions Ertheilung anzutragen, und über die Erledigung dieser Angelegenheit binnen 8 Wochen zu berichten

Oppeln den 6. Juli 1841.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern

Pückler

An
das evangelische Kirchen
Collegium
zu
Bischdorf

A. d. J. XV 1062

620

Bischdorf erhalten den 11ten Januar 1842
Nachmittags 2 Uhr
Wagner.

621

Per copiam decreti

Das evangelische Kirchen Kollegium zu Bischdorf Rosenberger Creises wird mit Bezug auf die Anzeige vom 14ten Octbr c. wegen der Eintragung des Stiftungs Kapitals pr 6000 rz. veranlaßt binnen 3. Wochen über die Lage dieser Sache weiter zu berichten.

Oppeln den 31ten Decbr 1841.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern
Ewald.

Abgegangen den 12ten Januar 1842. Wagner.

An
das evangelische Kirchen
Kollegium
zu
Bischdorf

A. I. XV 7b

622

Bischdorf den 14ten Januar 1842.
Das evangelische Kirchen Colle-
gium hieselbst berichtet in
Betreff der Eintragung des
Stiftungs Kapitals per 6000 rz.
A. J. XV f b

Einer Königlichen Hochpreislichen Regierung
berichtet das unterzeichnete Kirchen Collegium
und Folge der geehrten Verfügung vom
31. v. Mts ct. pr den 11ten d. Mts. hier-
mit ganz gehorsamst, daß der Königliche
Justiz Rath Stockel 2. zu Ratibor
zur vollständigen und für ewige Zeiten
gesicherte Eintragung des Fundations
Kapitals, noch einen Entwurf zu einer
nachträglichen gerichtlichen Verhandlung
zwischen dem Landrath von Taubadel
als neuer Begründer der Kirchen-An-
stalt und dem Kirchen Collegio aus ge-
arbeitet, und erst heute anhero gesen-
det hat. Um neuen Bedenken der Hypo-
theken Behörden vorzubeugen, wird diese
Verhandlung, sobald sie gerichtlich aufge-
nommen worden, was hoffentlich binnen
wenigen Tagen geschehen sein wird,
Einer Königlichen Hochpreislichen Regierung
zur Approbation eingereicht werden.

Das evangelische Kirchen-Collegium

v. Taubadel, von Jordan Wagner

An
Eine Kgl. Hochpreisliche
Regierung
Abtheilung des Innern
zu
Oppeln

Bischdorf erhalten den 18ten Januar
1842. sogleich wieder retour
gesandt. Wagner.

624

Kirchen Fundations Sache.

Nachstehende Verhandlung!

Verhandelt Bischdorf den 25. Januar 1842.

Es erscheint heut vor unterzeichnetem Gericht, der von Person wohlbekannte dispositionsfähige Königliche Landrath, Rittmeister a. D. Herr von Taubadel zu Rosenberg und erklärt:

In der gerichtlichen Verhandlung Rosenberg den 21. Maerz 1840 habe ich, damals Besitzer der Herrschaft Gross Boreck und Alt Karmuncken (gewöhnlich die Herrschaft Bischdorf genannt) die auf der Fundations Urkunde des Herrn Christian Gottlieb von Jordan d. d. Bischdorf den 28. Mai 1785. beruhende auf genannten Güthern Rubr. III No. 3. für die evangelische Kirche und Schule zu Bischdorf eingetragene Stiftung welche durch die jüngste Subhastation der Herrschaft Bischdorf in ihrer Existenz gefährdet worden ist, nach den Grundlagen der Urkunde vom 28. Mai 1785. wieder hergestellt ist das Bischdorfer Kirchen Kollegium, hat meine Stipulationen in der Verhandlung Bischdorf den 10. Dezember 1840 acceptirt und des Königs Majestät haben in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Mai 1841. die Stiftung von Neuem zu genehmigen geruht.

Inmittelst habe ich mittelst Vertrags vom 24. April 1840 die Herrschaft an den Herrn Grafen von Renard auf Gross Strehlitz verkauft und es hat derselbe im §. 2. das fundirte Capital per 6000 rz. per Spect. die statt der Interessen desselben festgesetzten Leistungen übernommen, auch die Eintragung der wiederhergestellten Fundation.

Um nun die Eintragung im Hypothekenbuche gehörig bewirken zu lassen, erkläre ich zur Erläuterung der Verhandlung vom 21. Maerz 1840 folgendes:

I Die Stiftung soll wie daselbst schon bemerkt, für ewige Zeiten auf den Gütern Gross Boreck und Alt Harmuncken nebst Zubehör (: Herrschaft Bischdorf) haften.

Sie soll daher als eine beständige unablösliche Last in der zweiten Rubrik des Hypothekenbuches eingetragen, dagegen in der dritten Rubrik wo sie bisher No. 3. stand, gelöscht werden. Sie erhält, wie die Verhandlung vom 21st. Maerz 1840 schon bestimmt, die Sicherheit hintergegenwärtig haftenden landschaftlichen Pfandbriefen, soll aber jederzeit in die Priorität derjenigen Pfandbriefe hinaufrücken, welche zufolge der in dem zwischen der Oberschlesischen Landschaft und mir unterm 23st. Dezember 1838 errichteten Kaufkontrakte übernommene Verpflichtung jährlicher Raten Abzahlung abgelöst werden. Hierzu bemerke ich daß nach §. 2. No. 3. des gedachten Kaufkontrakts 88,280 rz Pfandbriefe stehen bleiben sollen, daß also die Fundation successive in die Priorität der ersteren Summe aufrückt, und schließlich die Sicherstellung unmittelbar hinter letzteren 105,720 rz. erhält. —

Zur Sicherung gegen jede diesem Aufrücken nachtheilige Disposition der Besitzer der Herrschaft Bischdorf über den Locus jener abzulösenden 88,280 rz. Pfandbriefen, soll eine Protestation im Hypothekenbuche vermerkt werden.

II In der Stiftungs Urkunde vom 28. Mai 1785 ist angeordnet, daß die Interessen des Stiftungs Kapitals per 6000 rz zu den in des Pfarrer Vocation und in des Organisten und zweiten Kirchenbedienten Kontrakten festgesetzten Gehältern und Deputaten verwendet werden sollen.

Es ist jedoch der Zinsfuß nicht ~~[illegible]~~ angegeben, und der Allerhöchsten Konzession vom 16. Februar 1784 sind die dem Pastor, dem Organisten und dem 2t Kirchenbedienten ausgesetzten Emolumente näher, obwohl nicht vollständig specifizirt, bezeichnet.
Bei der frühern Eintragung im Hypothekenbuche ex decr. vom 17. Juni 1785 respect 18. Juli 1805. aber sind die Interessen nicht ausdrücklich erwähnt und die Emolumente nicht specifizirt. In der Verhandlung vom 21. Maerz 1840. habe ich mich rücksichtlich der Emolumente auf die Konzession vom 16. Febr 1784. und die Stiftungs Urkunde vom 28. Mai 1785. zurück bezogen. Zur Vermeidung aller Zweifel erkläre ich erläuternd:

Daß nicht bloß das Fundations Capital von 6000 rz. sondern auch die Zinsen desselben als nehmlich die dem Pastor, dem Organisten und dem zweiten Kirchenbedienten ausgesetzten Emolumente specificirt eingetragen werden sollen, nehmlich in Uebereinstimmung mit der Konzession vom 16. Febr 1784. und resp. den Novationen.

1) für den jedesmaligen Pastor zu Bischdorf die inhabende freie Wohnung nebst Garten und jährlich 150 rz. Gehalt. 30 schlesische Klaftern weiches Brennholz nebst Anfuhr, 42 Schffl. Getreide — nämlich 20 Schffl. Korn 5 Schffl. Waizen, 5 Schffel Gerste, 8 Schffl. Haiden 2 Schffl. Erbsen, 2 Schffl. Hirse zusammen 42 Schffl. Breslauer Maaß — 100 schlesische Quart Butter, 60 schlesische Quart Salz 10 Achtel Bier, 6 Bette zu Flachs und Kraut, 5 Brackschöpse und 5 Brackschafe.

2) Für den jedesmaligen Organisten und Schullehrer jährlich 30 rz. Lohn 24 Breslauer Scheffel oder 32 Scheffel 14 Metz. Pr. Maaß Getreide, nämlich 16 Schffl. 6 Metz. Korn, 2 Schffl. 12 Schffl. Waizen, 2 Schffl. 12 Metz. Erbsen 5 Schffl. 8 Metz. Gerste 5 Schffl.

105,720
88,280
194,000

8 Metz Heide altes Maaß. Preußisch — 4 Deputat beete
4 Brackschafe 30 1/4 Quart Pr. Butter 22 Quart Salz
6 Achtel Bier 15. Pr Klaftern 67 Scheite weiches Brem-
holz nebst Anfuhr, freie Wohnung und Garten, so
wie freie Mithutung mit dem herrschaftlichen Rind-
vieh.

3, für den jedesmaligen zweiten Kirchenbedienten halb
soviel als für den Organisten und Schullehrer.

III In der Fundations Urkunde vom 28. Mai 1785.
ist ausdrücklich verordnet worden, daß die Be-
sitzer der Güther Bischdorf, sie mögen der evange-
lisch-lutherischen oder einer andern Religion zu-
gethan sein, dem Pastor, Organisten und zweiten
Kirchenbedienten die Emolumente zu gewähren
schuldig sind. Auch diese Bestimmung soll unverän-
dert in Kraft bleiben und im Hypotheken-
buche mit vermerkt werden.

IV Endlich bestimmt die Fundations Urkunde vom
28. Mai 1785 ganz unabhängig von dem Funda-
tions Kapitale und dessen Interessen daß
die Besitzer der Herrschaft Bischdorf die von
dem Stifter erbaute evangelische Kirche Pfarr-
wohnung und Schule in stetem Baustande er-
halten sollen.

Auch diese Verpflichtung besteht fort.
Sie ist auch im Hypothekenbuche mit vermerkt
in der Art jedoch, als solle das Fundations Capi-
tal vom 6000 rz. zur Sicherheit dafür dienen
Dies stimmt aber mit der Stiftungs Urkunde nicht
überein; es soll daher bei der anderweitigen
Eintragung der Fundation die Bauverpflichtung
noch außer dem Capital per 6000 rz. und
dessen Zinsen bildenden Emolumenten ob-
wohl an demselben Platze im Hypothekenbuche
vermerkt werden.

II Ich wiederhole daß für die in der Verhandlung vom 21ten Maerz 1840 und in dieser Urkunde enthaltenen Stipulationen lediglich die Güter Gross Boreck und Alt Karmunckau (Herrschaft Bischdorf) nicht aber mein anderweites Vermögen, meine Person oder meine Erben haften.

Ich darf erwarten, daß der Herr Graf von Renard als jetziger Besitzer der Herrschaft Bischdorf Kraft der in dem Kaufkontract vom 29ten April 1840. über nommenen Verpflichtung die Eintragung der Fundation nach Maaßgabe meiner Erklärungen vom 21ten Maerz 1840. und der heutigen Erläuterung genehmigen werde und übertrage dem Kirchenkollegium zu Bischdorf hierdurch alle mir in dieser Beziehung gegen ihn zustehende Rechte.

Dergleichen erschienen für das hiesige Kirchen Kollegium

a, der Herr Landesälteste Pr. Lieutnant von Jordan auf Schoenwald

b, der Herr Pastor Wagner hierorts

acceptiren sämmtliche in der ihnen heut vorgehaltenen Verhandlung vom 21ten Maerz 1840 und den heut enthaltenen Erklärungen des Herrn Landraths von Taubadel sind mit der Eintragung der Fundation Rubr: II unter den von ihm bestimmten Modalitaeten einverstanden, und willigen auf Grund der Authorisation der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 6ten Juli 1841 darein ausdrücklich:

daß gleichzeitig mit oben gedachter neuer Eintragung der 5ub. Rubr III No. 3. bisher eingetragene Fundation im Hypothekenbuche gelöscht werde.

Der Herr Landrath von Taubadel beantragt nunmehr:

Diese Verhandlung auf seine Kosten auszufertigen und ihm zu zusenden indem er die Vernehmung des Herrn Grafen von Renard

630

sowie die Annectirung dieser Ausfertigung mit den Fundationen Urkunden vom 28. Mai 1785 und 21. Maerz 1840 selbst veranlassen werde, da sich beide bei seinem Mandatar in Ratibor befinden.
Die Verhandlung wurde hiermit geschlossen, vorgelesen genehmigt und unterschrieben

v. Taubadel. von Jordan. Wagner

a " 5.

Knoblauch

wird hiermit unter des Gerichts Siegel und der Unterschrift zu öffentlichen Glauben ausgefertigt

Bischdorf den 25. Januar 1842.
Gerichts Amt der Herrschaft Bischdorf

(L. S.)

Knoblauch.

Ausfertigung
der Verhandlung vom 25. Januar 1842
betreffend die Fundation der
evangelischen Kirche zu Bischdorf
Nro 194. f.

631

Bischdorf den 21. Maerz 1842.
erhalten und an elendem Tage an
die verehrten Mitglieder des
K. Collegio pr. Expr. abgeschickt.
Wagner.

Dem evangelischen Kirchen-Kollegium zu Bischdorf wird unter Rückschluß der eingereichten gerichtlichen Erklärung des Herrn Landraths von Taubadel in Betreff der Eintragung des Stiftungs-Kapitals per 6000 rz. auf den Bericht vom 19. v. Mts. eröffnet, daß, bevor diese Erklärung von uns genehmiget, und das evangelische Kirchen-Kollegium zum Antrage auf die Eintragung autorisirt werden kann, feststehen muß, ob der Herr Graf von Renard mit der Eintragung in dieser Weise einverstanden ist. Dasselbe hat daher dessen Erklärung einzuholen, und dieselbe nebst den frühern 2 Fundations-Urkunden unter Rückgabe der Beilage uns einzureichen. Uebrigens scheinen sich in der Ausfertigung einige Schreibfehler eingeschlichen zu haben, deren Beseitigung dem evangelischen Kirchen-Kollegium zur Vermeidung neuer Weiterungen anheim gegeben wird.

Oppeln den 3. Maerz 1842.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.
Ewald

An
das evangelische
Kirchen-Kollegium
zu
Bischdorf

A. d. J. XV
V 490. b.

632

Theuerster Freund!

Bischdorf den 6. Maerz 1842.

635

Das evangelische Kirchen Kollegium hierselbst, protestirt gegen die Errichtung eines selbstständigen evangelischen Kirchen- und Pfarr-Systems in Rosenberg.

A. J.

An
Eine Königliche Hochlöbliche Regierung
Abtheilung des Innern
zu
Oppeln

Das unterzeichnete Kirchen Kollegium hat seit mehreren Jahren den Unternehmungen des in Rosenberg sich gebildeten evangelischen Kirchen Vorstandes behufs Errichtung eines selbstständigen evangelischen Kirchen und Pfarr-Systems in Rosenberg, ruhig zugesehen, ohne Schritte dagegen zu thun, da es von der Unmöglichkeit diese Idee zu verwirklichen, schon aus dem alleinigen Grunde, daß die Mittel zum Aufbau einer Kirche, Pfarr und Küster Wohnung von der Gemeinde allein nicht aufzubringen, überzeugt war, auch die Hoffnung hegte, die Rosenberger Gastgemeinde werde diese Idee nach stattgefundener neuer Begründung der Bischdorfer evangelischen Kirche Anstalt um so bereitwilliger und lieber aufgeben. Wenn indeß das unterzeichnete Kirchen Collegium mit Schmerz wahrnehmen muß, daß die Rosenberger Gastgemeinde auf Neue den vorgedachten Plan sich von der Bischdorfer Kirche

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

derselbe Kenntniß gehabt hätte
daß die Rosenberger Gastge-
meinde gesetzlich schon als
zur Bischdorfer Kirche einge-
pfarrt zu betrachten, und
daß die Bischdorfer Kirche
durch das Ausscheiden der
Rosenberger und anderer
Gastgemeinden in ihren
Rechten und Einkünften ge-
schmälert würde
Endlich aber hat die Rosenberger
Gastgemeinde noch unterm
14ten Maerz 1828 ihre Er-
klärung dahin abgegeben daß
wofern ein Beitrag von ihr
nicht verlangt werde, sie nicht
abgeneigt sei, die Kirche zu
Bischdorf auch noch ferner
als Gastgemeinde zu besuchen
Da nun überall Beiträge nicht
gefordert werden, und nicht
gefordert werden dürfen, in-
dem die Bischdorfer evange-
lische Kirchen und Schulen an-
stalt durch Fundationen
für ewige Zeiten gesichert
ist, so ist jetzt gar kein
zureichender Grund zur Ab-
trennung und zur Auflösung
eines seit so langer Zeit und
segensreich gewirkten Kirchen-
verhältnisses vorhanden.
Das Kirchen-Collegium unter-
stützt auch hiermit seine Pro-
testation gegen die Errichtung
eines besondern evangelischen
Kirchensystems und Rosenberg

638

Bischoffl den
7 3 Marz 1842.

Antwort auf das Schreiben
des Herrn Landesmitglieds
von Jordan auf Schoen-
wald von eben dem dato.

Euer Hochwohlgeboren

Haben mich sehr aufgerichtet,
durch das unter heutigem dato
zugesandte Schreiben, welches ich
mit Freuden mitvollzogen habe.
Dieses sehr umsichtsvolle Schreiben
ist wie aus meiner Seele geschrieben,
und begegnet sehr gründlich, den
den Unternehmern des intendirten
evangelischen Kirchenbaues zu Oppeln
und mir wirklich Kirchensystemes
daselbst. Ich habe mich in dem
Glauben nicht getäuscht, daß Sie
Sie verehrte ~~Männer~~ die Sie beiderseits in
der Nähe der Männer leben, ~~daß Sie~~ ~~wo~~
solche Sachen von Männern, wenig-
stens von einem sehr anmaßend
betrieben werden, denen Sie zu-
sammen Ihr Zutrauen ~~geschenkt~~ haben
~~wo~~ die solche Sachen zum Nachtheil
der hiesigen Kirche betrieben, ~~[illegible]~~
wohl von diesen unterrichtet seyn
dürften.

~~Hochwohlgeboren, etc.~~

~~Gott~~ Der

Herr Ludwig Wagner wird wohl
die gründliche Abfertigung, über Ihren
neuen Freund Ihnen zugekommen
sein haben, das nicht eine
meine Liebhaberei zu sein, dass
Ihnen Ihre Kenntnisse, dass
Ihnen Ihre Kenntnisse Ihnen so, dass
Ihnen Ihre Kenntnisse Ihnen so, dass
Ihnen Ihre Kenntnisse Ihnen so

Dem Kirchen Kollegium gereicht auf die Vorstellung vom 6ten März c. zum Bescheide, daß die Protestation gegen die Einrichtung eines evangelischen Kirchensystems in der Kreisstadt Rosenberg von uns nicht berücksichtigt worden, und die zu diesem Zweck seit längerer Zeit eingeleiteten Verhandlungen nicht aufhalten kann. Daß die evangelischen Einwohner in Rosenberg und in den nahe gelegenen Ortschaften, da sie sich zur Kirche in Bischdorf seit deren Gründung gastweise gehalten haben, in Gemäßheit des § 242 Tit. XI Thl. II des Allgemeinen Landrechts auch als zur dortigen Parochie gehörig betrachtet werden müssen, ist, so viel wir wissen, noch von Niemanden bestritten worden. Eben so unzweifelhaft aber ist es auch, daß der Landesbehörde das Recht zusteht, Parochien zusammen zu ziehen, zu vertheilen und neue Kirchensysteme zu begründen, so bald das Bedürfniß es fordert. Namentlich ist diese Befugniß in der Dienst Instruction vom 23sten Octbr 1817 § 18 den Königlichen Regierungen ausdrücklich beigelegt worden. Zwar ist dies in der allegirten Gesetzesstelle an die Bedingung geknüpft, daß die Gemeinden und Patrone in die Aenderung willigen. Hierbei aber ist einerseits zu bemerken, daß die Bischdorfer Kirchengemeinde gar kein Interesse zur vorliegenden Sache hat, indem nicht ihr, sondern lediglich dem Dominial Besitzer die Unterhaltung des Pfarrers und der kirchlichen Gebäude stiftungsmäßig obliegt, so wie daß der jetzige Kirchen-Patron bisher noch keine Einwendung gegen die Errichtung einer eignen Kirche in Rosenberg erhoben hat.

Andrerseits aber hat das hohe geistliche Ministerium die vorgedachte Befugniß der Königlichen Regierungen in den, d. in dem v. Kamptzschen Annalen abgedruckten Rescripten vom 5ten Febr 1824 und vom 29sten Juni 1829 dahin deklarirt, daß die an sich zweckmäßige und nothwendige Abzweigung einzelner Theile einer Parochie und die Errichtung neuer Kirchensysteme auch gegen den Widerspruch der betreffenden Patrone und Gemeinden erfolgen kann, so bald das hohe Ministerium die Genehmigung dazu ertheilt, und den Kirchenbeamten für den erlittenen Verlust an ihren Einkommen eine angemessene Entschädigung geleistet wird. Es muß nun aber dem Kirchen-Kollegium bekannt sein, daß nicht bloß der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten sondern auch des Königs Majestät Allerhöchst selbst von dem Unternehmen der Evangelischen in Rosenberg, ein besonderes Kirchenthum zu gründen, längst unterrichtet sind, und daß wir dabei nur in höheren Auftrage handeln. Ob und welche Ansprüche aber die Kirchenbeamten in Bischdorf ad dies vitae et manenis wegen Entschädigung machen werden, steht zu erwarten, und scheint kein Erhebliches Bedenken in der Sache darzu biethen.

Endlich aber und was das Wichtigste ist, so hat des Hochseligen Königs Majestät bereits in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 13ten Octbr 1829 nach vorgängigen sorgfältigen Erläuterungen der obwaltenden Verhältnisse der evangelischen Gemeinde in Rosenberg nachgegeben, ein eigenes Kirchensystem zu errichten und sogar eine beträchtliche Hülfe aus Staatsfond zur Un-

Unterhaltung des Geistlichen in Aussicht zu stellen die Gnade gehabt, wenn die Gemeinde aus eignen Mitteln die erforderliche Kirche erbauen kann. Es relevirt dabei nicht, wenn gegenwärtig die Gemeinde sich auch zum Bau der Kirche eine Unterstützung von des Königs Majestät erbeten hat.

Da dies Alles dem Kirchen Kollegium wohl bekannt ist, so wird dasselbe eine Hinwegsetzung über das Wort des Hochseligen Königs Majestät selbst nicht für zulässig und eine förmliche Protestation gegen ein Unternehmen für unwirksam erachten müssen, welches bereits die Allerhöchste Billigung gefunden hat, dessen Gelingen aus vielen Gründen den Unbefangenen nur wünschenswerth erscheinen kann, und wodurch die Kirchenanstalt in Bischdorf, die ohne sie nur für die Evangelischen im Umfange der dortigen Herrschaft ursprünglich gegründet worden, im Geringsten nicht gefährt ist.

Oppeln den 28ten Maerz 1842.

K. Reg. Abth. des Innern

Ewald

Den 7ten April 5 1/2 Uhr 1842 erhalten und den 8ten April p. Expss. abgeschickt. Wagner.

An
das evangel. Kirchen
Kollegium
zu
Bischdorf

A. d. J. XI/V 164 b

644

645 Nachstehendes, in den Acten geheftetes Decret der Königl. Oppelschen Regierung, vom 28ten März 1842, und Bischdorff erhalten den 7ten April und den 8ten April per Eilpr. durch den Sohn des Organist Kunert nach Rosenberg an den H. Landrath von Taubadel gesandt, da ersterer in Rorchkowitz war nach Schoenwald an den H. v. Jordan gesandt, und letzterem übergeben worden.

Notandum Aus dem mitfolgenden Regierungserlaß, und allen Vorhergehenden, die durch das gehörige Bischdorfer Gerichtsamt an dieselbe abgefaßt worden sind, geht wohl sehr sichtlich hervor, daß das Bischdorfer Kirchen Collegium in der quaest: Kirchfrage recht ordentlich überflügelt ist. Mir kommt das alles, wie es jetzt gekommen ist, ganz und gar nicht unerwartet. Das hiesige Gerichtsamt kommt den 7ten d. Mts von Oppeln nach Hause, und wird den 8ten Gerichtstag allhier halten. Alles was zum Nachtheil der hiesigen Kirche und Schulanstalt betrifft, kann ich der Feder nicht anvertrauen, sondern nur mündlich aussprechen. In diesem Regierungserlaß vom 28ten März 1842, lese ich Sachen von denen ich nicht die mindeste Kenntniß gehabt habe, sonst würde ich sie meinen Verehrten Herrn Kirch Mitgliedern, aufmerksam gemacht haben.

646

Was müssen die Wortführer der Evangelischen zu Rosenberg nicht der Königl. Regierung berichtet haben — daß ein solches Rescript an das Bischdorfer evangelische Kirchen Collegium konnte erlassen werden? Das Bischdorfer Gerichtsamt scheint, daß da der Patron von Bischdorff die hiesige Kirch und Schulanstalt noch nicht officiel anerkannt habe, ein gewisses Gewicht zu legen —

Warum ist denn nicht das, was das Bischdorfer Gerichtsamt vom 25ten Januar 1842 — Anders ausstellen sollte, warum ist denn dieß nicht schon geschehen? Wollte das Gerichtsamt, durch das Zögern an den Kirchen Patron, erst erst sein eigenes Werk begründen! — —

Ohne mich weitläufig auszusprechen so behaupte ich, daß über hiesige Kirch und Schulanstalt, zwei (2) Unglücksterne stehen —

1, daß sie unter den Schutz und Aufrechthaltung eines sonst christlich edlen Patrons gestellt ist, der aber die Grundsätze des geläuterten und verbesserten Evangeliums mit den Gläubigen dieser Kirche nicht theilt, auch, wenn derselbe an den päpstlichen Sätzen fest hält, nicht theilen kann.

2, daß ein Gerichtsamt zu Bischdorff, das selbst zu Rosenberg ein Kirchsystem zu errichten gesonnen ist, das sich blos auf die Königl. Gnade stützen kann, weil kein vermögendes Mitglied daselbst etwas erhebliches thun kann. dies wird nur die sehr arm dotirten evangelischen Kirchen und Diener ~~[illegible]~~ derselben in Oberschlesien vermehren. — —

Bischdorff den 8ten April 1842 in die Acten geheftet, aber noch Niemanden mitgetheilt.

Wagner —

Sehr Geehrter

[illegible]

[illegible]

[illegible]

648

Abschrift

649

Wohllöbliches Kirchenkollegium!

Der Herr Reichsgraf v. Renard beabsichtigt die schon in wirthschaftlicher Beziehung bewirkte Vereinigung der Herrschaften Bischdorff und Bodzanowitz und des Gutes Sternalitz zu einem Güterkomplex auch bei dem Hypothekenbuche eintreten zu lassen, daher die bisher für jene Güter bestandenen 3 besondern Hypothekenfolien kassiren und für den Güterkomplex ein neues Hypothekenfolium anlegen zu lassen.

Dies Geschäft erfordert ein Arrangement mit den Hypotheken gläubigern, zu welchen ein wohllöbliches Kirchenkollegium rücksichtlich des für die dasige evangelische Kirche auf Bischdorff haftenden Kapitals von 6000 rt gehört

Die Modalitäten dieses Arrangements ergeben die hier anliegenden Propositionen des Herrn Reichsgrafen v Renard danach sollen die bis jetzt auf den Gütern haftenden Pfandbriefe in ihrem Hauptbetrage von 257,430 rt zur Zeit dem Fundationskapitale vorgehen, die dadurch scheinbar verminderte Sicherheit des Kapitals wird dadurch reichlich wieder hergestellt, daß auch Bodzanowitz und Sternalitz dafür mit verpfändet werden. Außerdem bleibt es rücksichtlich dieses Kapitals dabei daß es in die Stelle der abzulösenden Bischdorffer Pfandbriefe pr 68,280 rt hin aufrückt, wo nach demselben eine ganz vorzügliche Sicherheit zu Theil wird.

Als General Mandatar des Herrn Reichsgrafen v Renard ersuche ich ein wohllöbliches Kirchenkollegium ganz ergebenst, mich recht bald davon in Kenntniß zu setzen, daß Wohldasselbe die Propositionen acceptirt. Ich werde demnächst den Entwurf zu der zum Abschlusse des Geschäfts von Wohldemselben gerichtlich abzugebenden Erklärung bald zu übersenden nicht ermangeln.

Beifügen muß ich, daß, wenn wider Erwarten die jetzigen Propositionen nicht genehmigt werden

650

Der Herr Reichsgraf v Renard alsbald Sorge tragen wird, die Güter von dem Kapitale ganz zu befreien, so wie er auch nicht gemeint ist, die Transferirung desselben aus der dritten in die zweite Rubrik des Hypothekenbuchs zu gestatten.

Mit vollkommenster Hochachtung verharre

Eines Wohllöblichen Kirchenkollegiums

ganz ergebenster

Stöckel I

Justiz-Rath

Ratibor
den 9ten April
1842.

Abschrift

Propositionen

wegen

Anlegung eines neuen Hypothekenfolii für die Herrschaft Karmunkau, bestehend aus den Herrschaften Bischdorff und Bodzanowitz und aus dem Rittergute Sternalitz

651

§1.

Der Kaiserlich Oestreichsche Kammerherr Herr Reichsgraf v Renard bezweckt für die ihm gehörigen Herrschaften Bischdorff und Bodzanowitz und für das Rittergut Sternalitz, welche Güter nach ihrer geographischen Lage und nach ihren jetzigen ökonomischen Verhältnissen Ein Ganzes bilden, ein besonders neues Hypothekenfolium anlegen zu lassen und diesem Besitzthume den Namen „Herrschaft Karmunkau" beizulegen.

§2

Die Anlegung des neuen Hypothekenfolii und die Kassirung der bisher bestandenen drei besondern Hypothekenfolien bieten an sich keine Schwierigkeit dar, wenn der Inhalt jedes einzelnen Hypothekenfolii auf das neue folium der Herrschaft Karmunkau mit dem Bemerken übertragen wird, daß für jede Forderung nur die Güter oder das Gut haftet, auf welchen oder auf welchem dieselbe zur Zeit eingetragen ist.

§3

Die Ausführung dieser Maasregel liegt nicht in den Wünschen des Herrn Reichsgrafen v Renard, seine Absicht geht vielmehr dahin, für alle auf den Herrschaften Bischdorff und Bodzanowitz und auf Sternalitz haftenden Pfandbriefe und Hypotheken den Gesammtkomplex dieser fortan Herrschaft Karmunkau genannten Güter zu verpfänden und alle diese Forderungen auf das Hypothekenfolium von Karmunkau in zu bestimmender Ordnung übertragen, resp. eintragen zu lassen.

652

§ 4.

Gegenwärtig ist auf den einzelnen Theilen der Herrschaft Karmunkau folgendes eingetragen:

A. Sub rubr II nur bei Bischdorff

1, zwei Fundationskapitalien pr — 240 rtl
und — — — — 40 rtl

2. das Hutungs-Recht der Gemeine Brunietz in den Gross Borek er Wäldern,

3, das Viehhutungs-Recht derselben Gemeine in dem zu Ellguth geschlagenen Stücke von Brunietzer Grunde und die Gemeinhutung zwischen Ellguth und Kostelitz

4, ~~reservirte~~ reservirte Grundsteuer der Bischdorffer Güter 330 rtl 1 sgr 3 pf.

B sub rubr III

I an landschaftlichen Pfandbriefen

a bei Bischdorff — — — — — — 174,000 rtl
worunter 68,280 rtl begriffen sind, welche als rückständige Kaufgelder in Jahresraten von 10. bis 15,000 rtl abzuzahlen sind.

b. bei Bodzanowitz — — — 62,630 m

c bei Sternalitz — — — 20,800 m

zusammen 257,430 rtl

II an Privathypotheken:

1, bei Bischdorff für die dasige evangelische Kirche ein Kapital von — 6000 rtl
mit der Berechtigung in den Locus abgelöseter Pfandbriefe hinaufzurücken,

2. bei Bodzanowitz

a für die Erben der Frau Regierungsräthin Baronin v Ziegler — 6010 rtl

b. für die Fräuleins Caroline und Gottliebe v Taubadel — 6500 m — 12,510 rtl

beide Kapitalien mit gleicher Priorität und hienächst

c. für Frau Landräthin v Taubadel — 3000 rtl

3. bei Sternalitz

a für die Justiz Räthin Stockel I — 9000 —

b für die Erben des Pfarrers Famula — 3400 —

Summa aller hub rubr III eingetragenen Forderungen — = — = 291,340 rtl

§5.

Die hub rubr II bei Bischdorff eingetragenen Onera perpetua werden in ihren alten Verhältnissen, prioritatisch auf die Herrschaft Karmunkau übergetragen.

§6.

Für die Gesammtsumme der Intabulate hub rubr: III soll fortan die ganze Herrschaft Karmunkau haften. Die Erwerbspreise betragen:

a. bei Bischdorff — 230,000 rtl

b. bei Bodzanowitz — 170,000 —

c. bei Sternalitz — 51,000 —

zusammen 451,000 rtl

Balancirt man hiermit die Summe der Intabulate pr — 291,340 —

so ergiebt sich schon ein unbelasteter Werth der Güter von — 159,660 rtl

und danach genießen die Hypotheken, sie mögen stehen, wo sie wollen, einer vorzüglichen Sicherheit.

§7.

Der Herr Reichsgraf v Renard ist aber auch bereit, die von Bischdorff als rückständige Kaufgelder abzulösenden 68,280 rtl Pfandbriefe nach ihrer Abzahlung löschen zu lassen und resp sich den locus derselben nicht vorzubehalten. Bringt man von der Hauptsumme der Intabulate pr — 291,340 rtl

die abzuzahlenden — 68,280 —

in Abzug, so bleiben nur noch — 223,060 rtl

welche sämmtlich bis auf eine unbedeutende Differenz innerhalb der ersten Hälfte des Werths der Güter pr — 225,500 rtl

nach und nach zu stehen kommen.

654

§8.

Es sollen hiernach prioritätisch vor allen andern Forderungen die landschaftlichen Pfandbriefe pr — 257,430 rth
eingetragen werden und ihnen dann das Bischdorffer Kirchenkapital von — 6000 m
unter der vorerwähnten Berechtigung folgen.

Um nun hiernächst keinen der Bodzanowitzer und Sternalitzer Hypothekengläubiger besonders zu begünstigen oder weiter zurückzustellen, als dies durch die Präintabulation der Pfandbriefe von andern Gütern und des Kirchenkapitals, die aber durch Mitverpfändung der jetzt noch nicht verpfändet gewesenen Güter reichlich aufgewogen wird, scheinbar geschieht, ist es wohl das Zweckmäßigste, daß die 3 Kapitalien

a der Erben der Frau Regierungs-Räthin v Ziegler pr — 6010 rth
b der Fräuleins von Taubadel pr — 6500 m
welche schon jetzt gleiche Priorität haben
mit
c dem Kapitale der Justiz Räthin Stöckel I pr — 9000 m 21,510

zu gleichen Prioritätsrechten, und demnächst hinter denselben die Kapitalien

a der Frau Landrathin v Taubadel pr — 3000 rth
b der p Famulaschen Erben pr — 3400 — 6400

291,340

ebenfalls zu gleichen Prioritätsrechten eingetragen werden.

§9

Die Hypothekengläubiger stellen nach Acceptation dieser Propositio die erforderlichen Erklärungen über die Prioritätseinräumungen nach den ihnen zu zusendenden Entwürfen, so wie der Herr Reichsgraf v Renard über die Verpfändung der gesammten Herrschaft Karmunkau für jeden Gläubiger aus, und sind erstere gehalten ihre Hypothekeninstrumente dem Königl Ober Landes Gerichte einzusenden, sobald sie dazu von dem unterzeichneten General Mandatar des Herrn Reichsgrafen v. Renard aufgefordert werden.

§10.

Die entstehenden Kosten übernimmt, wie sich von selbst versteht der Herr Reichsgraf v Renard.

Ratibor den 9. April 1842

Stöckel I

Als General Mandatar des Herrn Reichsgrafen v Renard auf Gross Strehlitz pp.

655

Bischdorff den 29. April 42 zur Mitvollziehung erhalten, und um 10 Uhr Vormittags dem Ehr: von Schoenwald schon übergeben. Wagner.

Abschrift

Euer Hochwohlgeboren erwidert das unterzeichnete Kirchen-Kollegium auf das geehrte Schreiben vom 9ten d. M. in Betreff der projectirten Verlegung des Kirchen-Kapitals zu Bischdorf hierdurch in ganz ergebenster Antwort, daß es hierüber der Königlichen Regierung zu Oppeln Vortrag gemacht, und nach einer zogener Vorbescheidung, seine diesfällige verlangte Erklärung sofort einsenden wird. Genehmigen Euer Hochwohlgeboren unsere vollkommene Hochachtung

Bischdorf den 27ten April 1842.

Das evangelische Kirchen-Kollegium
v. Taubadel von Jordan. Wagner.

Seiner Hochwohlgeboren
dem Königlichen Justizrath u. Ritter
Herrn Stöckel
zu
Ratibor.

656

657

Bischdorf den 27. April 1842.

Das evangelische Kirchen-Kollegium hierselbst, berichtet: in Betreff einer projectirten anderweitigen Eintragung des Stiftungs-Kapitals per 6000 rz.

A. J.

Bischdorf ers. den 29. April 1842. u. um 10 Uhr ~~[illegible]~~ Vormittags Rückbothen nach Schönwald die Mit vollzogenen Schreiben an Stöckel I. u. der Königl. Reg. übergeben. Wa

An
Eine Königliche Hochlöbliche Regierung Abtheilung des Innern
zu
Oppeln.

Eine Königliche Hochlöbliche Regierung wolle aus den Anlagen geneigtst entnehmen, daß der jetzige Besitzer der Herrschaft Bischdorf Graf von Renard die Absicht hat, die Herrschaften Bischdorf und Bodzanowitz und das Gut Sternalitz zu einem Gütercomplex und auf einem Hypotheken folio zu vereinigen; hier nächst auch mit denen auf diesen Besitzungen haftenden verschiedenen Hypotheken Kapitalien eines neues Arrangement zu treffen, wodurch dem, für die hiesige evangelische Kirche auf Bischdorf haftenden Kapital per 6000 rz. ein neuer locus, und zwar hinter den auf sämmtlichen Güthern eingetragenen Pfandbriefen per 257,430 rt. angewiesen werden soll; wozu die Genehmigung des Kirchen-Kollegii verlangt wird.

Wenn auch nicht schon früher
durch ein dergleichen Arrange-
ment, das Fortbestehen der
Bischdorfer Kirchen-Anstalt
bedrohet gewesen wäre, so
würde das Kirchen-Kollegium
trotz der scheinbaren gleichen
Sicherheit durch die Mitver-
pfändung der Herrschaft
Bodzanowitz u. des Gutes
Sternalitz dennoch nicht wohl
in dies Arrangement willigen
können, da die Stiftungs Ur-
kunden genau vorschreiben
daß das Kirchen-Kapital
niemals ausgezahlt noch ver-
legt werden solle
Indem das Kirchen Kollegium
bei Einer Königlichen-Hoch-
löblichen Regierung hierdurch
gehorsamst anträgt, es über
sein Verhalten in dieser
Angelegenheit belehren und
instruiren zu wolle, glaubt
es Hochderselben nicht vor-
zugreifen, wenn es seine un-
maßgebliche Ansicht dahin
ausspricht, daß nur in dem
Falle eine Verlegung des
Kapitals zulässig sein dürfe
wenn sämtliche Leistungen für
die evangelische Kirchen- und
Schul-Anstalt zu Bischdorf
als ein Onus perpetuum sub
Rubr II des Hypotheken-
buches eingetragen und sämtlich

Kirchen Beamten eine angemessene Dotation an Land überwiesen würde.



Das evangelische Kirchen Kollegium

v. Taubadel in Jordan, Wagen

660

Bischdorf erhalten den 23ten Mai 1842.
Wagner
ist p. Exp. nach Schoenwald abgegangen.

661

Dem evangelischen Kirchen Kollegio wird in Verfolg des Berichts vom 27. cm hiermit aufgegeben, die Anlage unserer Verfügung vom 3ten Maerz c. nehmlich die gerichtliche Erklärung des Landrath v. Taubadel über die einzutragende Bischdorfer Kirchen Fundation pr 6000 rthl. binnen 8 Tagen nochmals einzureichen.

Oppeln den 12ten May 1842.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern

Ewald

An
das evangelische Kirchen
Kollegium zu
Bischdorf
Ad J. V. 1240.

662

Abschrift den 23. May Nachmittags das Regierungs Decret erhalten und schon gegen 4 Uhr desselben Nachmittags nach Schoenwald

Euer Hochwohlgeboren Pr. Ettpr. durch des Organisten Sohn, abgeschickt. Wagner.

663

übersende ich das beiliegende Decret der Königlichen Regierung in Oppeln welches ich heute Nachmittags als den 23. Mai erst erhalten habe. Dieses Decret hat also Bezug auf das Decret der Königlichen Regierung vom 6. Juli 1841. dann auf das vom 5. Octbr 1841. ferner vom 31sten Decbr 1841. und vom 3. Maerz 1842. wie es sich aus dem Schreiben der Königlichen Regierung vom 12. Mai d. J. ergiebt. Wenn nun das Kirchen Kollegium nach dem Decret vom 12. Mai c. m. binnen 8 Tagen berichten soll, wie ist dies möglich da sich alles zur Wollenwerke anschickt? Wenn sich nun alles zu vereinigen scheint, wenn 2 Unglücksterne über der ehrwürdigen Kirchenanstalt stehen, was ich der Feder nicht anvertrauen kann, und die Festsetzung der kirchlichen Angelegenheit schon so lange verschoben worden, so befürchte ich, daß der jetzige Patron die 6000 rz. zurückzahlt, und wir Kirchen Beamten sind der Noth und dem Elende Preis gegeben. Das Zaudern mit der Festellung der Kirchenanstalt hat nur seit bald 2 Jahren schmerzlichen Kummer, und viel schlaflose Nächte gemacht

Unter Versicherung der wahrsten Hochachtung zeichnet sich

Dero

ganz ergebenster Fr. d. Dr. Wagner

Kirschdorf
den 23. Mai 1842.

An Herrn v. Jordan
auf
Schoenwald.

664

...dorf d. 23. Mai 1842.

Betrifft
...ichtliche Erklärung des
...ths von Taubadel über
...zu tragende Bisekdorfer
... = Fundation per 6000 rz.
... J. V 1240.

An

Eine Königl. Hochlöbliche Regierung
Abtheilung des Innern

zu

Oppeln

Eine Königl. Hochlöbliche Regierung be-
richtet das unterzeichnete Kirchen-
Kollegium in Folge sehr geehrter
Verfügung vom 12. et praeter den
23 d. M. hierdurch gehorsamst
= daß der Königl. Justiz Rath Störkel
= 2 zu Ratibor, zur schleunigen
= Einreichung an Hochdieselbe der
= gerichtlichen Erklärung des Land-
= raths von Taubadel über die
= einzutragende Bisekdorfer Kirchen
= Fundation per 6000 rz. ꝛc. ist
= aufgefordert worden, da die
= Erklärung qu. Behufs der nach-
= zusuchenden Eintragung ꝛc. sich
= gegenwärtig in seinen Händen
= befindet =

Das evangelische Kirchen Kollegium
v. Taubadel, von Jordan Wagner

sogleich dem Expressen retour übergeben
[illegible]

666

pr. 23. Mai 1840

667

Abschrift der Verfügung der Königl. Reg. vom 12. Mai 1842.
Abschrift hiervon wird dem Königl. Justiz rath Herrn Stöckel 2 zu Ratibor mit dem ganz ergebensten Ersuchen übersendet, der Königlichen Regierung die gerichtliche Erklärung qu. bald möglichst einzureichen um vorstehende Verfügung zu genügen, da diese Erklärung sich nicht mehr in unsern Händen befindet, sondern mit den übrigen diesfälligen documenten dem Herrn Justiz Rath schon seit längerer Zeit wieder zu gegangen.

Bischdorf den 23st Mai 1842.

Das evangelische Kirchen-Kollegium
v. Taubadel von Jordan Wagner

Königl. Justizrath etc.
Herrn Stockel 2
in
Ratibor

sogleich retour gegeben. etc.

668

Bischdorf erhalten den 27ten Juni 1842.
Wagner

671

Wohllöbliches Kirchenkollegium.

Ein Wohllöblich evangelisches Kirchenkollegium wird ohne Zweifel von der Königlichen Regierung zu Oppeln mit Vorbescheidung in Betreff der Vorschläge des Herrn Reichsgrafen von Renard wegen der anderweitigen Sicherstellung des Bischdorfer Kirchen Kapitals versehen worden sein. Ich bitte daher ganz ergebenst mich gefälligst bald mit der definitiven Aeußerung Eines Wohllöblichen Kirchenkollegiums zu versehen und wiederhole die Versicherung der vollkommensten Hochachtung, mit der ich die Ehre habe zu sein

Eines Wohllöblichen Kirchenkollegiums

ganz ergebenster
Stöckel I

Ratibor
den 21ten Juni 1842.

den 28ten Juni 42 an Hr. Landesältesten von Jordan
auf Schoenwald
gesandt.

672

erhalten den 29ten Juni 1842. Wagner

673

Verehrter Freund

Im Begriff in den Wagen zu steigen, um nach Berlin zu gehen u. dort unter andern auch die financiellen hierhaltenen Angelegenheiten zu am Johanny Termin abgemachen für zu regeln. empfange ich Ihr gesendetes Schreiben —
In circa 8 Tagen kehre ich zurück und übersende Ihnen dann nicht nur die Patrizien von den bekannten Wörtern sondern wollen wir Teubidel u. ich dann auch nach Rissikdorf kommen um wiederum Alles zu regeln u. zu besprechen bis dahin haben Sie nicht die Güte Rechnungen pp. in Bereitschaft zu halten — das bestimmende Schreiben ist indifferent da wir von der Kunst Mysterien auch nicht vorbeschieden — haben Sie Gelegenheit nach Nachtwitz so senden Sie es doch an Teubidel, wo es seits schadet es nichts wenn es bis zu unserem Eintreffen in Rissikdorf in ihrem Verschlusse bleibt —

Hochachtungsvoll

Ihr

Schmidt d. 29. 6. 42.

Ihr Freund

674

675

Sehr werther Freund!

Beiliegend Schreiben haben Sie die Güte mit zu vollziehen und mit dem kleinen Siegel versehen, es baldigst zu remittiren, damit es zu Post befördern kann.

Hochachtungsvoll

Ihr Jordan

Schwerin d. 10. 7. 42.

Abschrift

677

Euer Hochwohlgeboren gefälliges Schreiben vom 21ten v. M. kann das unterzeichnete Kirchen Collegium nur dahin ganz ergebenst beantworten, daß es noch nicht von der Königl. Regierung zu Oppeln und Vorbescheidung in Betreff der Vorschläge des Herrn Reichsgrafen von Renard wegen der anderweitigen Sicherstellung des Bischdorfer Kirchen = Kapitals auf seine diesfällige Eingabe vom 27ten April c. a. versehen worden und daher auch noch nicht im Stande ist, sich hierüber zu erklären.

Bischdorf den 10ten July 1842.

Das evangl. Kirchen Collegium

Staubadel von Jordan. Wagner

Seine Hochwohlgeboren
dem Königlichen Justiz rath u. Ritter
Herrn Stöckel I
in
Ratibor

678

Bischdorff erhalten den 31ten Augu[illegible] 1842. nachstehendes Regierungs Decret 26ten Juli. 1842

679

Abschrift

Um die in eine sehr mißliche Stellung gerathene Angelegenheit wegen des Kirchen Fundations Kapitals von 6000 rz. fördern zu können, erscheint es zunächst nothwendig, das Verhältniß, wie solches sich im Laufe der Zeit gestaltet hat, nochmals zu prüfen. Bei einer solchen Prüfung ergiebt sich daß die Rubr III auf Gross Boreck und Karmunckau für das Kirchen System zu Bischdorf intabulirten früher ausgefallenen 6000 rz. am 21sten Maerz 1840 von dem damaligen Eigenthümer der gedachten Güther, Landrath von Taubadel wieder über nommen worden sind, und zwar mit der Verpflichtung, solche auf dem Hypotheken Folio dieser Güther nun eintragen zu laßen. Wenn nun später, bevor die Eintragung erfolgt ist, die zu verpfändenden Güther an den Grafen Renard verkauft worden sind, und wenn Käufer die Uebernahme des in Redestehenden Fundations-Kapitals seinerseits stipulirt, so steht so viel fest, daß bei Beurtheilung der Verbindlichkeiten, deren Erfüllung das Kirchen Collegium zu Bischdorf von dem Grafen Renard zufordern haben wird, lediglich auf die Erklärung vom 21ten Maerz 1840 auf die darin bezogene Stiftungsurkunde vom 28ten Mai 1785 auf die Allerhöchste Concession vom 17ten Februar 1784. und auf die Vokation des Pfarrers und Organisten zu Bischdorf zurückgegangen werden muß. Dies vorausgeschickt, glauben wir nun unter spezieller Bezugnahme auf die von dem Grafen Renard gemachten Vorschläge, wornach er die 6000 rz.

a, nicht Rubr. II sondern Rubr III intabuliren und eventual baar erlegen.

b, dieselben nicht bloß auf den Güthern Gross Boreck und Karmunckau, sondern auf einem aus diesen Güthern und den Güthern Bodzanowitz, Sternalitz zu bildenden Güther Complex es hinter den gesammten darauf haftenden Pfandbriefen eintragen laßen will,

680

daß das Kirchen Kollegium allerdings befugt und verpflichtet ist, auf der Eintragung der Fundation als einer unablässlichen Last sub Rubr II zu bestehen, da die Fundation als immerwährend und unablösbar in allen Urkunden fundirt ist und da der Graf Renard diese Eigenschaft des Fundations Capitals, an welche er kontraktlich gebunden ist, nicht willkührlich aufheben oder abändern kann. Dagegen scheint es uns bedenklich hinsichtlich der von dem Grafen Renard beabsichtigten Zusammenlegung der Güther demselben mit unbedingter Widerspruche hindernd entgegen zu treten, und durchfalls das Kirchen Kollegium nicht specielle Bemängelung der offerirten Sicherheit anzuführen hat, die Sicherheit des Fundations Kapitals unmittelbar hinter den Pfandbriefen wohl nicht ungenügend erscheinen. Am besten würde sich hiernach, wie wir glauben, diese Angelegenheit ausgleichen lassen, wenn die Zusammenschlagung der Güther Seitens des Kirchen Collegium eben so wie die Eintragung hinter den Pfandbriefen denn daß die Fundation Rubr II intabulirt wird giebt ihm noch kein Vorzugsrecht vor der Rubr eingetragenen Kapitalien oder vor den Pfandbriefen genehmigt dagegen auf Intabulation des Fundations Kapitals als einer ~~ab~~ unablässlichen Last sub Rubr. II bestanden wird. Demgemäß hat das Kirchen Collegium mit dem Grafen Renard in Communication zu treten, und über den Erfolg event binnen 8 Wochen zu berichten, wobei wir voraussetzen, daß etwaige noch obwaltende Zweifel und Bedenken uns bald zur Entscheidung vorgelegt werden

Oppeln den 26. Juli 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

gez) Ewald

An
das ev. Kirchen Collegium
zu
A. I. V 1809 b Bischdorf

Übrigens ist der Besitz der Länge Regierung vom 26 Juli d. J.
und zwar in Bischdorf von 21 Hufen exclusive der ganz neu
Forstregion von 19 ½ J. Mrg in Oppeln auch die Forstregion
worden, daß so lange Hinzufügung der gründliche Herstellung
der bisherige Angelegenheit, zeigt bei uns manche Verdrießlichkeit,
weil dadurch die bisherige Ordnung große Hindernisse
mit Ordnung sich zu machen. Diese seit dem Jahre 1812, als
von meinem Vater die Länge Landschaft, schon begann, ist
in eben dem Jahre sich durch die Fundation Urkunde zu
Gnadenthal, wie wir der damaligen Russischen Herrschaft zu Ehren
Knobelsdorf übertragen, daß ich nie, mit Stellung der Länge
Lieb zu eben: 3 zu schaffen, wie die Herr mir angelegen dabei
zu bleiben, ist auch während der ganzen Prozeß, daß zu
Gabe. Ich [illegible] [illegible] [illegible]

682

Den 22ten d. Monats August. ist der Dominial Bevollmächtigte H. Bittmeister von Paczenski bei mir gewesen, theils, um zu sehen, wie es um die Bedachung meines Hauses stehen, die er ausbessern läßt, theils auch um mit mir Nachstehendes mündlich zu besprechen, wobei es mir lieber gewesen wäre, wenn er mir schriftlich seinen Wunsch und Willen zu erkennen gegeben hätte. Er zeigte mir an, daß er künftiges Jahr mir das Stück Acker, das ich von der katholischen Pfarrindruck seit 46 Jahre in Pacht gehabt, ~~und~~ abnehmen wolle, wofür ich jedes Jahr dem Pfarrer von Kostielitz ~~dafür~~ 3 Rthl gezahlt habe. Es ist für mich äußerst unangenehm, daß, da ich dies Ackerstück so sorgfältig gepflegt und bedungen habe, ~~daß~~ ich es jetzt, für ein vielleicht sehr mageres Stück Acker werde abtreten müssen. Er will mir gleich hinter der Kirche nach Kostielitz zu dem Acker ~~anweisen~~ geben. ~~[illegible]~~ Soll diesem Wechsel für mich einiger Maaßen erträglich seyn, so muß dies schon im frühen Herbste geschehen, damit ich schon den Herbst dünger zu Kartoffeln fürs künftige Jahr hinfahren und unterpflügen könne.

Dann gab er mir zu erkennen, daß da in der Vocation für das Hüten der Kühe mit dem dominial Vieh, so auch des Schwarzviehes, nichts darin sich ~~[illegible]~~ wie auch von der Berechtigung zum Streukaufuhren, festgesetzt sey; so möchte ich von ihm für diese 3 Gegenstände, die Erlaubniß erbitten, wonach er mit vieler Bereitwilligkeit mir die Erlaubniß so lange ich lebe ertheilen wolle. Darauf erwiderte ich ihm, daß da er mit sehr wohlwollenden ~~[illegible]~~ Worten seine Willensmeinung ausspräche, daß ich durch sein so humanes Benehmen so entwaffnet worden sey, daß ich ihm das Verjährungsrecht (~~praescriptio~~) nicht entgegen zu setzen vermöge. Ich habe den Bevollmächtigten ersucht, mir für immer so lange ich lebe, die Erlaubniß zur Benutzung obiger genannten Gegenstände zu geben, um nicht alljährlich bittweise einkommen zu dürfen. Der Organist Kunzel hat nach Anforderung schon dieses Jahr um die Erlaubniß einkommen müssen seine 2 Stück Schwarzvieh, mit Vertreibung zu dürfen.

Endlich stellte ich dem Herrn Bevollmächtigten vor, wie der Organist Kunert mit seiner Familie ohne Nachtheil der Schulkinder, als auch seiner eigenen Familie ~~[illegible]~~ durch den Winter ~~nicht~~ in dieser kläglichen Wohnung wohnen könne. Darauf erwiderte er mir, daß er d. p. Kunert zwei Stuben im Schlosse einräumen wolle. Aber ~~[illegible]~~ ich ~~[illegible]~~ ~~wird denn nicht~~ das Schulhaus für den geeigneten Zweck in der Stadt gesetzt. Ich kann antwortete mir derselbe nicht bauen, weil der Graf nicht glaubt dazu verpflichtet zu seyn — worauf derselbe sich stütze, weiß ich nicht, ich glaube nicht daß ihn die Fundation Acte zu diesem Glauben ~~[illegible]~~ berechtige. Mir scheint es, daß in dem letzten Verkaufe nicht bemerkt worden ist, daß dies mit eine der Conditionen sine qua non sey, daß dem Pfarrer und Organisten ein angemessener Dienstacker, eine neuen Herrn Patron gegeben werden müsse, nebst auch ein Stück Wiesengrund; was ganz im Sinne und Willen des ~~Herrn Landrath von Tauchwitz lag~~, den mir derselbe lange vor dem Verkaufe mündlich äußerte. Wäre Vorgenanntes nicht bei dem ~~[illegible]~~ Verkaufe vergessen worden, so würden wenig er Anlässe, ja mir deucht, gar keine vorhanden seyn, sich so mancher Verpflichtung von Seiten des jetzigen Herrn Patrons zu entziehen, ~~wodurch~~ Zeuten mir uns Kirch officianten, so sehr betrieben müssen. In seiner Zeit werde ich mich gegen die Verehrten Mitglieder des Kirch: Collegii ~~[illegible]~~ sehr weitläuftig über die Interna der Kirche aussprechen, wenn die Externa derselben werden völlig geregelt seyn.

letzten Herrn Besitzer der Güther lag

Bischdorff den 23ten August 1842

Mit der wahrest. Hochachtung zeichnet sich Ihr Hochwohlgeboren ganz ergebenster Fr. in dieser Wagner — Wagner

den 24 v. pr. Exp. die Hunkke nach Schoenwald gesandt
Wagner

685

Vorzeigerin dieses – hatt – in Abwesenheit meines Bruders hierselbst – ein wohl versiegeltes Schreiben richtig an mich abgegeben u. da ich angewiesen bin: alle Schreiben die Bischdorfer Kirche betreffend – während der Abwesenheit meines Bruders – an den Landrath von Taubadel einzusenden – so werde ich es auch mit diesem Anschreiben so halten, zumal ich Morgen dazu Gelegenheit habe. –

Ich benutze diese Gelegenheit – mich Ihnen Verehrter Herr Prädiger! angelegentlichst u. herzlichst zu empfehlen u. zwar von Seiten meiner guten Mutter u. mir – u. wünschen wir Ihnen aufrichtig: das möglichst beste Wohl Ergehen! – Schönwald den 24/8 49

Emilie v. Jordan

687

Abschrift

Wohllöbliches Kirchenkollegium!

Da ohne Zweifel die Königliche Regierung zu Oppeln sich inmittelst über die Vorschläge des Herrn Reichsgrafen v. Renard wegen der anderweitigen Sicherstellung des Bischdorfer Kirchenkapitals geäußert haben wird; so ersuche ich Ein Wohllöbliches Kirchenkollegium ganz ergebenst mich nunmehr von Wohldesselben Entschließung gefälligst bald in Kenntniß zu setzen und habe die Ehre, mit vorzüglicher Hochachtung zu sein.

Eines Wohllöblichen Kirchenkollegiums

ganz ergebenster
Stöckel I

Ratibor
den 6ten September 1842.

Bischdorf den 12ten Septbr 1842. den 13ten nach Schoenwald gesandt

689

690

691

Seiner Hochwohlgeboren
dem Königl. Justizrath und Ritter ꝛc
Herrn Stöckel I
in
Ratibor

Mit ganz ergebenster Bezugnahme auf die vorläufigen Erwiderungen vom 24 April und 10. July d. J. Euer Hochwohlgeboren sehr geehrten Anschreibens vom 9. April d. J. in Betreff der Eintragung und resp. Verlegung des Fundations Capitals der evangelischen Kirchen- und Schulanstalt zu Bischdorf, säumt das unterzeichnete Kirchen Collegium nicht länger, auf die, vor dem Herrn Reichsgrafen von Renard wegen der anderweitigen Sicherstellung dieses Capitals gemachten, Vorschläge folgende ebenmäßige Erklärung abzugeben, nachdem das Kirchen Collegium hierüber von der Königlichen Regierung zu Oppeln die erforderliche und beantragte Vorbescheidung erhalten.

Obschon durch ein ganz ähnliches Arrangement wie das jetzt bevorstehende, die evangelische Kirchen und Schul-Anstalt zu Bischdorf, schon früher in ihrem Fortbestehen bedroht gewesen, obschon ferner die Stiftungsurkunden genau vorschreiben, daß das Fundations Capital niemals ausgezahlt noch verlegt werden solle, und hiernach dem Kirchen Collegio eigentlich keine rechtlichen Gründe zur Seite stehen, in projectirte Verlegung des beregten Capitals zu willigen, — so will es dennoch dem Wunsche des Herrn Kirchen und Schulpatrones

= die Herrschaft Bischdorf und Bodzanowitz und das Ritterguth Sternalitz in einem Güter-Co[illegible] zu vereinigen, und für diese neue Herrschaft ein besonderes neues Hypotheken Folium anlegen zu lassen. =

692

nicht entgegen treten; kann jedoch nur dann die Verlegung des Fundations-Capitals per 6000 rt. hinter die auf sämmtlichen Gütern haftenden Pfandbriefen per 257,430 rt. gutheißen:

a, wenn die Eintragung der Fundation als eine unablösliche Last sub Rubr. II – mit der Berechtigung in den Locus abgelöseter Pfandbriefe aufzurücken, geschiehet, da die Fundation als immerwährend und unablösbar in allen Urkunden fundirt ist, und der Herr Reichsgraf von Renard diese Eigenschaft des Fundations-Capitals, an welche er kontraktlich gebunden ist, nicht willkührlich aufheben oder abändern kann, dergleichen Stiftungen auch gesetzlich sub. Rubr II in die Hypothekenbücher eingetragen werden müssen, wobei ein früheres Versehen der Hypothekenbehörde nicht maaßgebend auf spätere Eintragungen fortwirken kann; und

b, wenn bey der nur scheinbarer gleichen durch die Mitverpfändung der Herrschaft Bodzanowitz und des Gutes Sternalitz, den Kirchen beamten, außer ihrem zeitherigen vocations mäßigen Einkommen, eine angemessene Dotation an Land überwiesen wird, was zu dem schon früher von dem Herrn Reichsgrafen von Renard einem Mitgliede des Kirchen Kollegii, bey einer andern Veranlassung zugesichert worden war.

Daß die gleiche Sicherheit durch die Mitverpfändung der Herrschaft Bodzanowitz und des Gutes Sternalitz nur scheinbar ist, wird nicht bestritten werden können wenn man nur einen Blick in die Prozeß Akten des Bischdorfer Kirchen Collegii gegen die Mitglieder der früheren Ober Amts-Regierung zu Brieg, die die frühere Verlegung des Fundations-Capitals von einem sichern Locus hinter neu aufgenommene Pfandbriefe, – nach Zusammenschlagung mehrerer Güter bewilligte, wirft. In unglücklichen Zeiten läßt sich eine geringere Schuldenlast kleinerer Besitzungen

leichter tragen; und es eröffnen sich dem Gutsbesitzer weit mehr Auswege seinen Gläubigern gerecht zu werden als dies bei größeren Verschuldungen auch bei den ausgedehntesten Besitzungen möglich ist. Die Herrschaft Bischdorf liefert hierzu den schlagensten Beweis. Je näher derselbe aber der hiesigen Kirchen und Schul-Anstalt liegt, um so mehr erheischt es die Pflicht ihrer Vorsteher, die aus frommen christlichem Sinne hervorgegangene Stiftung, gegen jede mögliche Gefahr, nach Kräften zu wehren und zu schützen; und in diesem Betracht nimmt das Kirchen-Collegium die beruhigende Ueberzeugung auf, daß so wohl Euer Hochwohlgeboren als auch der Herr Reichsgraf von Renard bei den gemachten Bedingungen nicht nur treuer Pflichterfüllung, aber auf das Bestreben dem Herrn Kirchen und Schulpatron gefällig zu sein, nicht verkennen werden.

Bischdorf den 15 September 1842.

Das evangelische Kirchen-Kollegium

gez) v Taubadel von Jordan Wagner.

Bischdorf erhalten den 16. Septbr und sogleich wieder nach Schoenwald gesandt.

694

Bischdorf erhalten den 30. Octbr 1842 und an
Schoenwald den 1sten Novbr. gesandt.

695

Die Erledigung unserer Verfügung vom 26ten
Juli a. c. — Abt V 1809 b.
betreffend

das Kirchen Fundation Kapital von 6000 Rthlr.
wird hiermit in Erinnerung gebracht und binnen
14 Tagen unfehlbar erwartet.

Oppeln den 24ten Octbr 1842.
Königliche Regierung Abtheilung des Innern
Ewald Gronfeld.

An
das ev. Kirchen
Kollegium
zu
Bischdorf
Mosenberger Creis.

696

697

Anliegende Erinnerung ist von Seiten der Königl. Regierung in Oppeln schon früher geschehen und zwar:

1. den 5ten Octbr 1841.
2. — 31 — Decbr 1841.
3. — 3 März 1842.
4. — 12 Mai 1842.
5. und endlich den 24 — Octbr 1842. als das fünfmal zu

Bischdorf erhalten den 30ten Octbr 1842.

Wagner.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren im Original die anliegende Erinnerung der Königl. Regierung in Oppeln zustelle, zugleich bemerke ich: Wie dieselbe an der quaest: Gegenstande das Kreis Collegium schon 5 Mal erinnert hat, und zwar,

1, den 5ten octbr: 1841.
2, den 31ten Decbr: 1841.
3, den 3ten März 1842.
4, den 12ten May 1842
5, den 24ten octbr 1842.

Mit der wahrsten Hochachtung zeichnet sich

Bischdorf den 2ten Nov: 1842. Euer Hochwohlgeboren gezeigtester Freund Wagner.

Bischdorf den 5. Januar 1844 erhalten 11

699

Nach den Anträgen des Justiz Rath Stoekel II als legitimirter Bevollmächtigter des Königlichen Landraths und Rittmeister a. D. von Taubadel in den Gesuchen vom 1. August und 16. Novbr haben wir im Hypothekenbuche Rosenbergen Creises Vol I auf dem Folio der Rittergüther Gr. Boreck und Alt Karmunckau pp. No. 57 a. Sub. Rubr. III ad No. 3. pag 147.
das aus dem Fundations Instrumente vom 28. Mai 1785 für die Bischdorfer Kirche und Schule gehaftete Christian Gottlieb von Jordansche Fundations Capital in Höhe von 6000 rl.
Auf Grund der Einwilligung des Kirchen Collegii in der Verhandlung vom 10. Decbr 1840 u. der Autorisation der Königl. Regierung zu Oppeln vom 6. Juli 1841. heute löschen; u. dagegen
b) Sub. Rubr. II No. 8. pag 138.
6000 rl. als ein unablösliches zur Unterhaltung der evangl. Kirche u. Schule zu Bischdorf so wie des Pfarrer, Organisten und zweiten Kirchenbedienten bestimmtes Capital mit der Prioritaet vorden nach §. 2. des Kaufvertrages vom 23. Decbr 1838 abzulösenden Pfandbriefen
Auf Grund der Schenkungs Urkunde des Landrath von Taubadel. d. d. Rosenberg den 31. Maerz 1840 u. der dieselbe bestättigenden Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 17. Mai 1841 eintragen so wie
c. Sub Rubr III bei den unter No. 2. intabulirten Pfandbriefen pag 145.
die dem Rubr. II No. 8. eingetragenen Fundation Cap. vorbehaltenen Priorität von den abzulösenden Pfandbriefen vermerken lassen.
wovon das evangelische Kirchen Collegium unter Zufertigung des mit dem Löschungs Vermerk

700

[illegible] Fundations Instrumente vom 28. Mai
1841 [illegible] annexia der [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

701

pr. anliegend die Autorisation zur Einwilligung in die Lösung des von Fordansschen Stiftungs-Capital mit dem Auftrage bei dem K. Ober Landes Gericht zu Kantibor um auch auf die Eintragung des von Taubandelschen Stiftungs Capital p. 600 Thlr. auf den Güthern Gr. Boreck u. Alt Karmunckau nach Maaßgabe der gerichtlichen Verhandlung vom 21. Maerz 1840. so wie auf Rekognitions Ertheilung anzutragen u. über die Erledigung dieser Angelegenheit nach 8 Wochen zu berichten.

Oppeln den 6. Juli 1841.

K. Sr. Abth. d. Innern

Pückler

An das
wangl. Kirchen Coll.
zu
Bischdorf

J. XV. 1862.

nach Schoenwald den
6ten Januar durch den
Müller Opolka.

702

Abschrift

703

Bischdorf den 12ten Novbr 1842.

Das evangelische Kirchen Collegium hierselbst erstattet Bericht in Betreff des Kirchen Fundations Capitals von 6000 rt.

A. D. J. V 1809. b

In Folge geehrten Verfügung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung vom 26ten Juli ct. praes. den 21ten August d. J. so wie in Folge des Excitatorii vom 24ten v. M. verfehlt das unterzeichnete Kirchen Collegium nicht, hierdurch ganz gehorsamst anzuzeigen, daß es bereits unterm 15ten Septbr d. J. seine Erklärung, in Betreff der, von dem General Mandatar des Grafen v. Renard vorgeschlagenen anderweitigen Eintragung des Fundations-Capitals per 6000 rt. an den ersteren abgesendet, bis jetzt aber hierauf noch keine Antwort erhalten hat.

Es ist diese Erklärung im Sinne der geehrten Verfügung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung vom 26ten Juli d. J. abgegeben in derselben aber auch noch die Bedingung einer Dotation an Land für die Kirchen Beamten, von der das Kirchen Collegium nicht abgehen kann, aufgenommen worden.

705

Ew. Hochwohlgeboren

Überreiche in der Anlage Antwort-
schreiben an den Kaufmann Negrerius
zu Appeln zur geneigten Mit-
vollziehung u. möglichst schleunigsten
Absendung an dieselbe durch die Post.

Hochachtungsvoll

Schönwalde d. 15. 11. 47.

Ihr Jordan

Sehr geehrter

Dem Pastor gg Herrn Wagner

Rehdorf

Hk

706

praes. den 24t Januar 1844

Wagner

707

Ew. Hochwürden

ersuche ich ergebenst die Anlage mit Ihrer Unterschrift versehen wie durch diesen Expressen, aber offen zu remittiren; ich werde demnächst die Abschrift von dem Schreiben des Hypotheken-Deputation an die Regierung beilegen, das Schreiben selbst siegeln — zugleich gewärtigen Sie den Beschäftigung daß ich Montag so nachdem es die Witterung zuläßt in Bischdorf seyn um einmal die Gunst meiner Frau an ihrem Sterbetage zu besuchen, wonach ich die Leute anzureisen Sie recht sehr bitte, denn Ihnen aber auch die selbstsüchtigen Interessen des Capitals von den bekannten Waaren überbringen werde, und demnach Sie ersuche die desfalsige Quittung unterdessen zu fertigen eben so die Quittung über die selbstsüchtigen Interessen des capitalisirten Kirchen Baars zu 700 Tadlich rechnen auf Ihre Nachsicht, wenn ich gegenwärtig vielfach ähnlich mit meinen

Leuten

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Ew. Hochwohlgeboren

[illegible] Collegen
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

710

Abschrift

711

Bischdorf den 20t Januar 1844.

Das evangelische Kirchen Kollegium zu Bischdorf Rosenberger Creises überreicht abschriftlich ein Schreiben der Hypotheken-Deputation des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor, betreffend die statt gefundene Eintragung des erneuten Fundations Capitals per 6000 rl.

Einer Königl. Hochlöblichen Regierung verfehlt das unterzeichnete Kirchen-Kollegium nicht, das Schreiben der Hypotheken Deputation des Königlichen Ober Landes Gerichts zu Ratibor vom 15t v. M. wonach die Löschung des alten und die Eintragung des erneuten Fundations-Capitals per 6000 rl. auf dem Folio der Rittergüther Gross Boreck und Alt Karmunckau pp No. 57 sub Rubr. II mit der Priorität der abzulösenden Pfandbriefe stattgefunden, — anliegend in Abschrift ganz gehorsamst einzureichen.

[illegible]

Bischdorf [illegible]

712

Einer

Königlichen Hochlöblichen Regierung Abtheilung
des Innern

zu

Oppeln

H. Kirchen S.

den 21.ten März 45 erst erhalten, dann
[illegible] es lange auf der Post gelegen —

Euer Hochwürden

713

haben hier schon längere Zeit am
Pte liegen, und da Sie bis jetzt
die Adresse nicht darnach gesandt
haben, so sieht sich die Expedition
genöthiget Ihnen dasselbe hiermit
ergebenst zu übersenden.

Rosenberg den 19 März 1845
Post Expedition
[illegible]

den 26.ten März 45
gemeldet Packet an den
Herrn v. Jordan adressirt und soll sobald als
[illegible] durch sich [illegible] Gelegenheit
befördert werden.

W.

Sr Hochwürden
dem Herrn Pastor
Wagner
zu
Spiritidorf

nebst
1 Pr. Act.
K. I. 5453 b

714

715

Den 21ten May 1845 nachstehend

Fundation Acte vom 28 May 1[illegible]5

erst von der Post erhalten, die mir nicht [illegible]
davon Kunde gab, da doch fast wöchentl: bis
nach Bischdorff von Rosenberg aus Gelegenheit ist
beiliegende Schreiben vom Post Uppendorf bekundet es, daß
es eine Zeitlang auf der Post gelegen – wenn nicht
abgeschickt? – Vielleicht war eine Adresse an mich, die nicht
[illegible] ich das Packet nicht abholen
[illegible] Kunde hatte. Es scheint daß durch die
zweimalige Vergütung in Ratibor ein Versehen abwaltet,
da bei dem erstmaligen Vergabkund, die ordentl. Adresse
an das Bischdorfer evangelische Kirchen Collegium zu [illegible]
ist.

– Die erste Concession zur Errichtung der K. u. S.
Anstalt ist 1784.

Genüß Verfügung des Königl. Oberlandes Gerichts vom
15ten December 1843, ist dieses Bischdorfer Kirchen
Fundations Capital pr: 6000 rt: in Worten Sechstausend Reichsthaler
im Hypothekenbuche Rosenberger Kreises folio 1 und auf dem
folio [illegible] Güter Gros Boreck und alt Kammkau No: 57
[illegible] sub Rubr: 3 a. [illegible]

Vicecula Copio

716.

Ich will auf Ihren Bericht [illegible] früher bereits
[illegible] bestätigte von [illegible] für welche das
zur Fundation der [illegible] bestimmte auf
den Gütern [illegible] von 6000
[illegible] Landrath von
Tanbadel [illegible] Gedanke wieder
hergestellt wird, [illegible] genehmig.

Berlin den 17 May 1841.

An den [illegible] Friedrich Wilhelm
Eichhorn [illegible]
mit der [illegible] Octbr
1840 [illegible] Legati secretum.

Ratibor den 20 [illegible] 1840 [illegible] 6000 rthl
[illegible] Numero 8 pagina 1838
laut beigelegten [illegible] beigefügt wird
[illegible] Buchführer
[illegible]

Ratibor 15 Decbr 1843.

Königl. Oberlandesgericht Hypotheken Deputation
die 3 [illegible] Ausstellen [illegible].